Crim.
280
k

Digitized by Google

Crim
280 e

<36606323170017

<36606323170017

Bayer. Staatsbibliothek

Das

# Majeſtäts = Verbrechen

Aus

den Geboten Gottes und der Vernunft

ſo wie aus

den alten und den neuen

Staats = Geſetzgebungen

philoſophiſch = juridiſch

erklärt und critiſch feſtgeſetzt

vom

Dr. Hellmuth Winter.

Berlin,

in der Sanderſchen Buchhandlung.

1815.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

# Europa's
# Majeſtäten
zur
## Beherzigung
allerunterthänigſt
zugeeignet

vom
Verfaſſer.

Digitized by Google

# Einleitung.

## Erſtes Kapitel.

### Von dem angebornen Rechte des Menſchen auf Leben und Ehre.

#### Erſte Abtheilung.

##### Der Menſch im Naturſtande.

Der Menſch, ein mit Vernunft und Freiheit begabtes Weſen, ſoll, nach der in ihm gebietenden Vernunft, dem Zwecke ſeines Daſeins nachſtreben. Die mögliche Erfüllung dieſes göttlichen Gebots hängt natürlich von dem Beſitze eines organiſchen Zuſtandes ab, der die nothwendigen Bedingungen für das Daſein des Menſchen in ſeiner weſentlichen Sphäre begründet. Die erſte urſprüngliche Grundurſache der menſchlichen Wirkſamkeit in der Sinnenwelt iſt demnach das Leben, oder das Vermögen des Menſchen, der Natur des Begehrungsvermögens nach phyſiſchen und moraliſchen Geſetzen gemäß zu handeln. Jeder Menſch hat alſo angebornes Recht zu leben, folglich auch correſpondi-



Digitized by Google

rende Rechtsverbindlichkeit ſein Leben für ſich und andere, zum Zwecke ſeines Daſeins, zu erhalten und zu gebrauchen. Der angeborne, von der ſchaffenden Natur dem Menſchen eingeimpfte, Beruf iſt alſo der Gebrauch ſeines Daſeins, iſt active oder paſſive Thätigkeit. In dem Beruf der Handlung, geleitet durch das legislative Prinzip der Vernunft und des Gewiſſens, iſt der Menſch ſein eigener Gott; iſt als zweites Leben im einzigen Gotte wiederholt [1], und ſein Leben iſt vom Schöpfer geſichert [2].

Nach dem urſprünglichen Naturrecht beſitzt der Menſch als Vernunftweſen ein angebornes Zwangsrecht auf natürliche oder urſprüngliche Ehre (fama simplex), die ſowohl ſeine Perſon als auch ſeine Handlungen gegen ſeine Mitmenſchen characteriſirt, und die auf der nothwendigen Maxime aller moraliſchen und rechtlichen Ordnung beruht. Es iſt dieſe jedem vernünftigen Weſen angeborne gemeine Ehre oder Würde das Band alles menſchlichen Verkehrs, und die Quelle, woraus die Achtung, der Werth aller Menſchen- und Bürgerrechte fließt. Die Ehre iſt mithin das zweite Leben des Menſchen, und Grundbedingung ſeiner vernünftigen Exiſtenz.

---

1) 1 Moſe 1, 26. Und Gott ſprach: Laſſet uns Menſchen machen, ein Bild, das uns gleich ſey. V. 27. Und Gott ſchuf den Menſchen ihm zum Bilde, zum Bilde Gottes ſchuf er ihn.

2) 1 Moſ. 9, 6. Wer Menſchenblut vergießet, deß Blut ſoll auch durch Menſchen vergoſſen werden; denn Gott hat den Menſchen zu ſeinem Bilde gemacht.

Digitized by Google

Da der Naturſtand im Naturrechte 3) der Gleichheit der Menſchen gleiche urſprüngliche vollkommene Rechte und Sittengeſetze offenbart; ſo iſt jeder Menſch im Naturſtande ſein eigner Herr und Richter. Der Berechtigte beurtheilt folglich ſeine Rechte ſelbſt, um ſie auszuüben; und wer im Naturſtande erkennt, daß er Rechte hat, der übt ſie rechtmäßig aus, und darf ſie ſich im ſtreitigen Fall mit Zwangsmitteln (Strafübeln) ſichern und erhalten. Alſo im Rechte der Natur ſchützt ſich jeder Menſch ſelbſt, und ſorgt für die Sicherheit ſeines Lebens.

Da aber der Menſch den vereinigten Kräften ſeiner Feinde nicht widerſtehen, und den heimlichen Nachſtellungen, die ihm mit noch größeren Gefahren als öffentliche Angriffe drohten, nicht vorbeugen und ausweichen konnte; ſo war es ihm im Zuſtande der natürlichen Freiheit unmöglich, ſeine Sicherheit zu behaupten. Bei wehrloſen Menſchen fehlte das phyſiſche Vermögen ſich ſelbſt zu vertheidigen ganz, und nicht immer fand ſich ein Stärkerer, der ſich mit eigener Lebensgefahr der Schwachen angenom-

3) Dieſer in der Geſchichte der Menſchheit angenommene Naturſtand iſt bloße Idee, idealiſcher Staat, den man nur durch Hypotheſen kennt, und der weder mit dem Stande der Kindheit des Menſchengeſchlechts, noch mit dem Stande der Wildheit, der auch zuweilen Naturſtand heißt, zu verwechſeln iſt. Das Naturrecht iſt ebenfalls nicht Vernunftrecht. Denn alles Recht, ſowohl das natürliche, als auch das poſitive unter dem Grundſatz der Politik, muß von der Vernunft erlaubt, alſo vor derſelben recht und wahr ſeyn.

men hätte. Theils dieſe Gründe der Unſicherheit zu entfernen, theils den urſprünglichen Trieb der menſchlichen Natur nach Geſelligkeit zu erfüllen, und das Pflichtgefühl für die Erhaltung gegenſeitiger Rechte zu fördern, ſuchte der Menſch den Menſchen zur Geſellſchaft.

Im Bunde der Geſellſchaft, fehlte den Gliedern von Natur Gleichheit und Einigkeit des Willens zur Erlangung beabſichtigter Zwecke der Geſammtheit. Die regierende Vernunft entſchied für die Hauptſtimme des Alters, oder der Kraft, oder der Majorität. Mit dieſem Naturdrange gattete ſich noch der angeborne Trieb des Menſchen ſich ſeinem Nebenmenſchen willig anzuvertrauen; dem die Führung des Lebens und der Rechte zu übertragen, von dem Gutes für ſich und Andere zu erwarten war. So entſtand der Staat.

## Zweite Abtheilung.

### Der Menſch im Staate.

Der Staat iſt wegen des Lebenszweckes der Menſchen als ein Erziehungsinſtitut Gottes im Schöpfungsact des Menſchen ſanctionirt. Da alle Leitung der Kräfte von Menſchen nur durch eine gleichförmige Willensbeſtimmung aller Staatsmitglieder zum Unitätszwecke des Staats möglich iſt; ſo ſpringt aus der Quelle des allgemeinen Willens die unbedingte Nothwendigkeit hervor, daß die Natur des

Staats Verträge der bürgerlichen Vereinigung und Unterwerfung begründen muß 1).

Durch den nothwendigen Unterwerfungsvertrag 2) im Staate wird das Recht, die Mittel zum Zwecke des Staats (den allgemeinen Willen) zu beſtimmen, einem Staats-Oberhaupte (princeps, imperans, Souverain) übertragen,

---

1) Da der Staat beſondere Willensbeſtimmungen der Geſellſchaft vorausſetzt, ſo kann er allein durch die Einwilligung derer, die in demſelben leben ſollen, organiſirt werden. Denn, wenn gleich jeder Menſch von Natur verbunden iſt ſeinem Nebenmenſchen in der rechtmäßigen Ausübung des Zwanges beizuſtehen, ſo athmet doch dieſe an ſich urſprünglich erlaßliche Pflicht erſt den Character der Zwangsverbindlichkeit zur Erfüllung der Forderung, wenn ſie vorher verſprochen iſt; folglich kann der einzige Grund des Staats nur ein ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchloſſener Vertrag ſeyn.

2) Denn bloße Vereinigung der Familien ohne Unterwerfung iſt gar kein Staat, ſondern nur bürgerliche Geſellſchaft.

Der Regent iſt das Organ des allgemeinen Willens. Ohne dieſen Oberherrn kann der Staat nie ſeinen Zweck, die Errichtung eines rechtlichen Zuſtandes, die Gerechtigkeit, erreichen. Denn allein durch das Staatsoberhaupt iſt Einſtimmung der bürgerlichen Geſellſchaftskräfte, iſt Einheit des Willens möglich. Aus dieſem Bedürfniß einer Willenseinheit entſpringt die nothwendige Bedingung der Einheit des Regenten, die als moraliſche Perſon doch in der Idee nur eine Perſon, nur eine Regentſchaft ausmacht.

Der Regent, der die Regierung unrechtmäßig erworben hat, heißt Uſurpator; der ſie unrechtmäßig (durch eine falſche Wahl der Mittel zum Staatszwecke) verwaltet, Tyrann; und der in allem, ſelbſt in ſeinem Privatwillen, unbedingten blinden Gehorſam fordert, Deſpot (von δεσποτης, der Herr über Sklaven). Wenn eine Staatsconſtitution dieſen ſklaviſchen Gehorſam der Unterthanen als Zweck, als eine Rechtsforderung vom Regenten begründet, ſo iſt der Staat eine Deſpotie.

welcher nun, nach der Regierungsform des Staats, eine phyſiſche Perſon (Monarchie; der Wille einer Perſon), oder eine moraliſche Perſon (Republik), ſeyn kann. Begründet die ſubjective Form des Staats eine beſtimmte, beſtändige moraliſche Perſon, d. h. alſo einen Senat, Repräſentanten-Verſammlung, ſo iſt die Republik eine Ariſtocratie; wenn aber eine unbeſtimmte, unbeſtändige, nämlich die jedesmalige Mehrheit der Stimmen des ganzen Volks, ſo iſt die Republik Democratie.

Durch den Vereinigungsvertrag zum Staat wird

1. das vereinigte Volk (populus, der Inbegriff aller Staatsbürger) eine moraliſche oder myſtiſche Perſönlichkeit, oder eine zu Rechten und Pflichten, unter dem Geſetz des Zwangs vereinigte, fähige Geſellſchaft.
2. Jeder Einzelne übernimmt die Pflicht, die Sicherheit, das bürgerliche Glück aller ſeiner Staatsgenoſſen ſchaffen zu helfen; und erhält
3. dagegen ein Zwangsrecht auf ihre Hülfe zu ſeiner Sicherheit und bürgerlichen Glückſeligkeit (Gerechtigkeit).

Da der Zweck des Staats Erhaltung aller vollkommenen Rechte der Menſchen unter dem Gebot des Zwanges begründet, ſo ſorgt und handelt der Regent im Willen aller Staatsgenoſſen pflichtmäßig für die Sicherheit des Lebens und der Ehre aller Mitglieder. Das Wohl jedes einzelnen

Digitized by Google

Mitgliedes liegt daher in dem Wohl Aller begründet; und die Beleidigung des Einen heißt ſich ſelbſt und Alle beleidigen. Jedes Mitglied hat dem Staate ein unbedingtes Zwangsrecht über ſein eigenes Leben gegeben, deſſen Gebrauch durch die Geſetze beſtimmt iſt. Denn um, unter dem Schutze der bürgerlichen Geſellſchaft, unſers phyſiſchen und moraliſchen Lebens ſicher zu ſeyn, das im Stande der Natur 3) in ſteter Gefahr war, und keinen Vertheidiger hatte als unſere eigene körperliche Kraft, treten wir in den uns beſchützenden Staat, und geben dieſem dafür das Recht, uns das Leben zu nehmen, ſobald wir ein in den Geſetzen 4) begründetes Capitalverbrechen gegen unſere Staats-

---

3) Im abſoluten oder urſprünglichen Naturrecht ſoll das dem Vernunftweſen angeborne urſprüngliche höchſte Sittengeſetz (Neminem laede! das Ur- und Grundprincip aller Jurispcudenz) Beleidigung (alſo Tödtung, Ehreverletzung) eines andern vernünftigen Weſens, Behandlung als Mittel zum Zweck, nach eines Jeden angebornem Rechte auf Leben und Ehre (Einleitung, Kap. I, Abtheil. 1) eigenmächtig verhüten. Dieſe Menſchenwürde verſchwindet in gegenſeitiger Beleidigung und Gefahr; und der Naturmenſch darf ohne Strafe (denn als ſein eigener Richter müßte er ſich nur ſelbſt ſtrafen — und von der Strafe in jenem Leben ſchweigen wir hier) dem Andern rechtmäßig das Leben nehmen, wenn dieſes zum Erſatz ſeiner Pflichterfüllung dient. So wie nun der Menſch in der Vernunft, ſo hat jedes Thier Sicherheit ſeines Lebens, Beſchützung ſeiner ſelbſt, im Inſtinct. Im Zuſtande der Wildheit (Abtheil. 1), wo der rein thieriſche Menſch kein abſolut höchſtes Sittengeſetz anerkennt, ſchlägt Einer den Andern zur Befriedigung ſeiner Triebe todt; oder würgt ihn gar als Menſchenfreſſer für ſeinen Lebensunterhalt.

4) Die Geſetze unter dem Grundprincip der Vernunft und des Staates enthalten ſchon in ihrem Weſen den ſtillſchweigenden

genoſſen begehen, deſſen Unterlaſſung nur in unſerm Willen ſteht 5). Kein Menſch darf daher im Staate die Ehre (das moraliſche Leben) ſeines Mitmenſchen verletzen, oder ihm gar das Leben nehmen, weil dieſer ſonſt zu gleichem Rechte befugt wäre, und dieſer Zuſtand der Gewalt und Selbſthülfe zugleich die Vernichtung des Staats enthielte. Verbrechen wider die Ehre und das Leben der Menſchen bedroht Gott, und die politiſche Legislation aller Völker, mit peinlichen Strafen. Selbſt das Geſetz der Natur ſtraft mit ewigen Gewiſſensbiſſen durch die richtende Vernunft den Verbrecher. Beherzigen wir zum Behuf dieſer Lehre zuförderſt die zehn Gebote Gottes, ein ſo treuer Wiederhall unſerer Vernunft, die Urquelle aller menſchlichen Geſetze 6).

---

Willen aller Staatsmitglieder, der ſich durch das Organ Aller, d. h. durch den Geſetzgeber, einſtimmig ausſprach. Was daher die Geſetze wollen, das iſt auch der (freie oder gemüſſigte) Wille jedes Unterthanen, der in dem Wohle Aller ſein eignes Wohl erkennen kann.

5) Die theilweiſe Aufopferung der natürlichen Freiheit des Menſchen im Staate gewinnt bei weitem mehr durch dieſen für das Leben ſehr vortheilhaften Tauſch. Durch den Staat ſetzen wir uns in eine im richtigen Vernunftgebrauch ſehr leicht zu vermeidende Lebensgefahr, und entgehen dadurch den im Naturſtande ausgeſetzten immerwährenden Gefahren. Ohnehin begründet ſchon der Zweck und die Tendenz der bürgerlichen Geſellſchaft das Recht, die Ruheſtörer, als Feinde, die gar nicht zu ihr gehörten, tödten zu dürfen. Ja ſchon der Mißbrauch oder der Nichtgebrauch der Vernunft, der den Menſchen als Vernunftweſen unter ſeine Würde zur bloßen Thierheit herabſetzt, verdient, als Beleidigung ſeiner ſelbſt und anderer Menſchen, Strafe.

6) Wie ſchön und ewig wahr ſagt daher der weiſe Prediger

Digitized by Google

Für das Leben:

„Du ſollſt nicht tödten 7)!“

Für die Ehre:

„Du ſollſt kein falſch Zeugniß reden wider deinen „Nächſten 8)!“

Chriſti göttliche Lehren, gegründet auf Liebe und Vergebung, lauten hierüber:

„Vergeltet Niemand Böſes mit Böſem 9).

„Habet mit allen Menſchen Friede 10).

„Rächet euch ſelber nicht 11).

„Du ſollſt deinen Nächſten lieben als dich ſelbſt 12).

„Liebet eure Feinde; ſegnet die euch fluchen, thut „wohl denen, die euch haſſen; bittet für die, ſo euch be„leidigen und verfolgen. Auf daß ihr Kinder ſeyd eures „Vaters im Himmel 13).“

---

Salomo (Kap. 12 am Schluß), die in aller Menſchen Seele geſchriebenen Worte: Laſſet uns die Hauptſumma aller Lehre hören: Fürchte Gott und halte ſeine Gebote; denn das gehöret allen Menſchen zu! (Vergl. 1 Tim. 1, 5. 2 Tim. 3, 16. Römer 13, 10. und andre bibl. Stellen.)

7) 2 Moſ. 20, 13. 21, 12. 1 Moſ. 9, 5. 6. 5 Moſ. 5, 17. Matth. 5, 21. vergl. mit Chriſti Lehre daſelbſt V. 22. Dies Tödten bezieht ſich nur auf Vernunftweſen, nicht aber auf Thiere zum Gebrauch der Menſchen.

8) 2 Moſ. 20, 16. 5 Moſ. 5, 20. vergl. Römer 13, 9.

9) Römer 12, 17. Matth. 18, 33. 35.

10) Römer 12, 18.

11) Daſelbſt V. 19.

12) Matth. 22, 39. vergl. Römer 13, 9. 10.

13) Matth. 5, 44. vergl. Lucä 23, 34. auch Römer 12, 20. und andere bibliſche Stellen.

Digitized by Google

So weit hier die Geſetze Gottes, des einigen Vaters und Sohnes. Gehen wir jetzt in unſerer Betrachtung zu der politiſchen Legislation der Menſchheit, und verweilen zuerſt bei der Geſetzgebung Moſe's für die Iſraeliten.

Moſes Geſetzgebung iſt Echo des göttlichen Willens. Seine Politik wählt Gott als das Organ ſeines legislativen Acts allerdings ſehr zweckmäßig für den Geiſt und Character ſeines Volks. Die Gebote Gottes dienen ihm zur politiſchen Vorſchule und Richtſchnur. „Gottes Wille (1 Moſ. 9, 5): des Menſchen Leben rächen an einem jeglichen Menſchen, als der ſein Bruder iſt,“ offenbart ſich durch die Moſaiſche Geſetzgebung (2 M. 21, 12): „Wer einen Menſchen ſchlägt, daß er ſtirbt, der ſoll des Todes ſterben [14].“

Die Geſetze der Egyptier (man vergl. hiermit den Geiſt und Character dieſer Geſetze in unſerm practiſchen Theile, Abth. 2.) trugen viele Sorge für das Leben der Menſchen. Die Strafgeſetze waren hart. Wer einen Menſchen angreifen oder umbringen ſah, und ſich nicht ſchleunige Mühe gab demſelben aus allen nur möglichen Kräften das Leben zu retten, der wurde mit dem Tode beſtraft. Wenn dieſer Menſch beweiſen konnte, daß er gewiß außer Stande geweſen ſey dem Unglücklichen zu helfen; ſo war derſelbe doch ſchuldig den Mörder zu entdecken, und vor Gericht zu verklagen. That er dieſes nicht, ſo empfing er

---

14) Vergl. 1 Moſ. 9, 6. 2 B. 20, 13. 3 B. 24, 17. 21. 4 B. 35, 16—34.

eine Anzahl Schläge, und mußte drei Tage lang ohne einige Nahrung im Gefängniſſe bleiben.

Die Legislationen der Griechen, der Perſer und Macedonier beurkunden uns ihre treue Nachahmung und Hochachtung der Iſraelitiſchen und Egyptiſchen Geſetze. Die Griechen, und unter ihren republikaniſchen Völkerſtaaten beſonders die Geſetzgeber der Athenienſer, Drako und Solon, nahmen das Geſetz Moſes, als Ebenbild des göttlichen Willens, zum Modell. Daher findet ſich eine ſo große Gleichheit des alten Athenienſiſchen und des wieder daraus genommenen Römiſchen Rechts der Zwölf-Tafeln mit den Hebräiſchen Geſetzen 15).

Moſes und mit ihm Drako dehnten in ihren ſtrengen Geſetzen die Todesſtrafen auch auf unvernünftige Thiere, ja Drako ſelbſt eine Beſtrafung auf lebloſe Dinge aus, wenn durch dieſe die Menſchen das Leben einbüßten. Wenn gleich die richtende Welt vom Drako ſagt: „ſeine Geſetze wären mit Blut geſchrieben," ſo verdient dieſer Geſetzgeber doch in dieſem Punkt Entſchuldigung, weil ſeine geſetzgebende Politik, gleich ſeinem Vorgänger Moſe, das Leben der Menſchen als ein göttliches Heiligthum zu ſichern, und

---

15) Das Zwölf-Tafelgeſetz der römiſchen Republik enthielt, als ein ſicher in der Form nachgeahmtes Werk der zehn Gebote Gottes auf Tafeln, urſprünglich eigentlich auch nur zehn Tafeln. Später wurden dieſen noch zwei Supplement- oder Ergänzungstafeln einverleibt, und nun bekam die ganze Geſetzgebung erſt den Namen Zwölf-Tafelgeſetz.

Achtung gegen Menſchenwürde und Menſchenleben einzuflößen, aus der durchforſchten Characteriſtik und Cultur ihrer Nationen hervorging; obgleich von der andern Seite die Talion oder das Wiedervergeltungs-Geſetz für Injurien ein für den Staat höchſt inconſequentes und unpolitiſches Geſetzgebungsprincip begründete, das ſelbſt vor dem Richterſtuhl der Vernunft verdammt werden muß. Denn das Grundprincip dafür: die urſprüngliche Total-Gleichheit der Menſchen zu ſichern, verbleicht vor dem Grundgeſetzgebungs-Princip: den Menſchen im Staate nicht durch körperliche Verſtümmelung die phyſiſchen Stützen, als Mittel zur eigenen Erhaltung ihres Lebens, zu nehmen. Betrachten wir dieſe Geſetze über Injurien weiter unten, und hier erſt die Todesſtrafen zur Sicherheit des menſchlichen Lebens.

Moſes giebt alſo nach ſeiner Staatspolitik, als das active Organ und der Repräſentant Jehova's, das Geſetz in ſeinem zweiten Buche 21, 28. 29 u. fgg.

„Wenn ein Ochſe einen Mann oder Weib ſtößet, daß er ſtirbt: ſo ſoll man den Ochſen ſteinigen, und ſein Fleiſch nicht eſſen; ſo iſt der Herr des Ochſen unſchuldig. Iſt aber der Ochſe vorhin ſtößig geweſen, und ſeinem Herrn iſt's angeſagt, und er ihn nicht verwahret hat, und tödtet darüber einen Mann oder Weib; ſo ſoll man den Ochſen ſteinigen und ſein Herr ſoll ſterben."

Dieſe Geſetze ſind gegründet auf Gottes Willen im 1 Buch Moſ. 9, 5:

Digitized by Google

„Denn ich will auch eures Leibes Blut rächen, und will's an allen Thieren rächen;" und

V. 6. „Denn Gott hat den Menſchen zu ſeinem Bilde gemacht;" und

Kap. 1 (Schöpfung der Welt und des Menſchen), 26—28. „Und Gott ſprach: Laſſet uns Menſchen machen, ein Bild, das uns gleich ſey; die da herrſchen ... über das Vieh und über die ganze Erde."

Durch die Ariſtocratie von Athen 16) entſtanden, da noch keine geſchriebene Geſetze da waren, viele Unruhen und Gährungen in dem Staate. Man trug 3361 dem Archon (Regenten) Drako auf, ein geſchriebenes Geſetzbuch zu verfertigen, das aber wegen ſeiner blutigen Härte verworfen wurde. Kraft dieſer ſtrengen Geſetze, ſollte jedes

---

16) Der König Codrus gab ſein Leben auf eine ſehr großmüthige Art für ſein Vaterland hin. Die Athenienſer verehrten ihn nach ſeinem Tode auf das Dankbarſte, und glaubten, daß nach einem ſolchen Könige Niemand mehr werth ſey, bei ihnen den königlichen Namen zu führen. Statt ihrer bisherigen Könige ernannten ſie jetzt Archonten, d. h. höchſte obrigkeitliche Perſonen, welche gleiche Macht mit den ehemaligen Königen hatten. Während ihrer Regierung entſtanden aber ſchädliche Zwiſtigkeiten. Es fehlte an geſchriebenen Geſetzen zur unveränderlichen Richtſchnur für den Staat. Endlich trug der Staat dem Archonten Drako auf, Geſetze abzufaſſen, die man aber ihrer blutigen Schärfe wegen wieder verwarf. Durch eine richtigere legislative Politik gründete nun 3390 ſein Nachfolger Solon die Geſetzgebung und Staatsverfaſſung des Athenienſiſchen Freiſtaates. Ich verweiſe hiermit jeden Liebhaber der Geſetzgebungswiſſenſchaft auf meine im Anhang dieſes Buchs angezeigte Litterärgeſchichte der Staatsgeſetzgebungen aller Völker der Welt.

Digitized by Google

Verbrechen, ſelbſt die geringſte Vergehung, mit dem Tode beſtraft werden. Wenn ein Menſch dem Andern ein Thier oder gar nur einen Apfel ſtahl, ſo erlitt der Dieb die Todesſtrafe. Damit Drako, dieſer rechtſchaffene Mann aber ſtrenge Freund der Gerechtigkeit, ſeinen Mitbürgern den größten Abſcheu gegen Mordthaten beibringen konnte, befahl er nicht bloß wie Moſes wilde und zahme Thiere, durch welche die Menſchen ihr Leben einbüßten, zu tödten; ſondern auch ſelbſt lebloſe Dinge, durch welche ein Menſch das Leben verloren hatte, mit einer gewiſſen Strafe zu belegen. Wenn ein Menſch durch den Umſturz einer Bildſäule getödtet wurde, ſo mußte dieſe Statue nach dem alternativen Geſetze Drako's entweder ins Meer geworfen, oder auch aus dem ganzen atheniensiſchen Gebiete verbannt werden.

Wir verlaſſen jetzt die Geſetze der Griechen, und gehen zur Römiſchen Legislation über. Das Zwölf-Tafelgeſetz der Römer, gegründet auf die Geſetze früherer Völker, lautet über den Menſchenmord wörtlich ſo:

| Fragment. De parricidio | Tabula VII. De Delictis. | Paraphraſe vom Dionysius Gothofredus: |
|---|---|---|
| I. hominis cujuslibet | Si qui hominem liberum dolo sciens morti duit — — | Si quis hominem liberum dolo sciens occiderit, capitalis criminis reus esto. |

Die zweite identiſche Hauptgeſetzgebung der Römer über den Menſchenmord finden wir in dem uns vom Kaiſer Juſtinian hinterlaſſenen Corpus juris romani in den Pandecten oder Digeſten ad Leg. Cornel. de sicariis, wo man die Geſetze über dieſes Verbrechen ſelbſt nachleſen kann. Dieſe Römiſche Criminalgeſetzgebung galt vorzugsweiſe bis zum Jahre 1532 als eine practiſche Quelle des Deutſchen gemeinen Criminal-Rechts im heiligen Römiſch-Deutſchen Reiche, bis im genannten Jahre Kaiſer Carls V. peinliche oder Hals-Gerichts-Ordnung den Gebrauch des Römiſchen Rechts in Criminalſachen völlig entſchied. Dieſe Carolina giebt über die Beraubung des menſchlichen Lebens dies wörtliche Geſetz:

Artikel 137. Straff der mörder und todtſchläger die keyn gnugſam entſchuldigung haben mögen.

„Item eyn jeder mörder oder todtſchläger wo er deßhalb nit rechtmeſſig entſchuldigung ausfüren kan, hat das Leben verwürkt. Aber nach gewonheyt etlicher gegent, werden die fürſezlichen mörder und die todtſchläger eynander gleich mit dem radt gericht, darinnen ſoll underſcheyd gehalten werden, Und alſo daß der gewonheyt nach ein fürſezlicher mutwilliger mörder mit dem rade, und eynander der eyn todtſchlag aus gecheyt (jäheit, Hitze) und zorn gethan, und ſunſt auch gemelte entſchuldigung nit hat, mit dem ſchwert vom Leben zum todt geſtrafft werden ſollen."

Deutſche geltende Particular-Geſetzbücher haben in unſeren Zeiten ſowohl die Römiſchen Criminalgeſetze als

Digitized by Google

auch die Carolina zu hiſtoriſchen unpractiſchen Quellen gemacht.

Das Oeſterreichiſche Strafgeſetzbuch gebietet über Menſchenmord Theil I, Hauptſtück 16, §. 117:

„Wer gegen einen Menſchen mit dem Entſchluße ihn zu tödten, auf eine ſolche Art handelt, daß deſſen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht ſich des Verbrechens des Mordes ſchuldig;" und im §. 119 die Strafe des vollbrachten Mordes: „Jeder vollbrachte Mord ſoll ſowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu beſtellet, oder ihm die That ausüben geholfen hat, mit dem Tode beſtrafet werden."

Das Preußiſche Strafgeſetzbuch, Th. II, Titel 20, §. 806:

„Wer in der feindſeligen Abſicht, einen Andern zu beſchädigen, ſolche Handlungen unternimmt, woraus, nach dem gewöhnlichen allgemein, oder ihm beſonders bekannten Laufe der Dinge, der Tod deſſelben erfolgen mußte, und ihn dadurch wirklich tödtet; der hat als ein Todtſchläger die Strafe des Schwerdtes verwirkt;" und §. 826: „Derjenige, welcher mit vorher überlegtem Vorſatze zu tödten einen Todtſchlag wirklich verübt, ſoll als ein Mörder mit der Strafe des Rades von oben herab belegt werden."

Das Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern verordnet über den Menſchenmord Theil I, Artikel 146:

„Ein Todtſchläger, welcher die von ihm verurſachte Entleibung mit Vorbedacht beſchloſſen oder mit Ueberlegung

Digitized by Google

legung ausgeführt hat, ſoll als Mörder mit dem Tode beſtraft werden."

Von den Legislationen Europa's wollen wir hier in der Einleitung nur noch die neueſte Franzöſiſche Criminalgeſetzgebung ſchließlich für dieſen in die Hauptmaterie eingreifenden Gegenſtand aufſtellen, und dann dieſe Vorbegriffe über die Beraubung des menſchlichen Lebens als genügend abgehandelt betrachten.

Code pénal ou Code des délits et des peines.

Article 295:

„L'homicide commis volontairement est qualifié meurtre." Art. 304: „Le meurtre emportera la peine de mort." etc.

Die Ehre, oder das moraliſche Leben (das ethiſche Seyn) des Menſchen, vom Schöpfer, als Ebenbild Gottes, in die menſchliche Organiſation gelegt, der angeborne Stolz aller Vernunftweſen von der Wiege bis zum Grabe, die einzige Quelle aller urſprünglichen Menſchenrechte, deren Glorie kein Urtheil der Welt vernichtet, die den König mit dem Bettler verbrüdert, der Triumph der Gleichheit im Buſen des Laſters und der Tugend, der Trotz des Böſewichtes am Schandpfahl und in den Armen des Todes auf dem Blutgerüſte, die Schöpferin unſerer Erdenparadieſe, die Tröſterin menſchlicher Leiden und Qualen; dieſe Ehre, zweite Natur der Vernunft, durchdringt dies irdiſche Leben mit dem Beruf für eine göttliche Vollendungswelt, belebt

und beſeelt die Gottheit ſelbſt mit Eifer für die Huldigung ihrer Würde.

„Du ſollſt den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht mißbrauchen; denn der Herr wird den nicht ungeſtraft laſſen, der ſeinen Namen mißbrauchet:“

blitzt es aus den Wolken in die Seelen der Menſchheit, und entzündet den Trieb des Selbſtgefühls [17]).

Dieſe angeborne allgemeine Ehre der Menſchen ſanctionirten daher, geſtützt auf das Ur- und Grundprincip der göttlichen Vernunft, alle Legislationen durch die Zugeſtellung einer **allgemeinen bürgerlichen** Ehre, die aus der politiſchen Maxime des Staatszweckes als unbedingtes Gebot durch das bürgerliche Leben greift, mithin zum characteriſtiſchen Weſen der Staatsbürger-Qualität gehört.

Die zehn Gebote Gottes legen zum Behuf der zwangsrechtlichen Sicherheit der natürlichen und bürgerlichen Ehre den Grundſtein für alle politiſche Geſetzgebungen.

„Du ſollſt kein falſch Zeugniß reden wider deinen Nächſten:“ iſt die Urquelle, aus der alle poſitive Straf-

---

17) Hauptgeſetze für die Ehrfurcht Gottes ſind, außer dem citirten 2 Moſ. 20, 7, noch V. 3 bis 12. vergl. 3 Moſ. 19, 12. Ihr ſollt nicht falſch ſchwören bei meinem Namen, und entheiligen den Namen deines Gottes; denn Ich bin der Herr; und 24, 16: Welcher des Herrn Namen läſtert, der ſoll des Todes ſterben, die ganze Gemeinde ſoll ihn ſteinigen; wie der Fremdling, ſo ſoll auch der Einheimiſche ſeyn; wenn er den Namen läſtert, ſo ſoll er ſterben. — Man leſe noch Jeſaia 42, 8. 48, 11. und andere bibliſche Stellen.

Digitized by Google

geſetze für die Verbrechen wider die menſchliche Ehre abfließen. Denn in dem: „falſch Zeugniß reden,“ liegt der Keim zum Baum des Erkenntniſſes alles Böſen 18), das Samenkorn aller Miſſethaten. Wer alſo ſeinen Mitmenſchen fälſchlich belügt, verräth, afterredet, betrügt (Pſalm 52, 4—7), der haſſet ihn; und der Menſchenhaſſer iſt nach 1 Joh. 3, 5. einem Todtſchläger gleich zu achten, den die Strafe Gottes und der Menſchen verfolgt und trifft. Aus der Feindſchaft der Seele und des Herzens fließt auch die Verletzung der Ehre durch äußere Zeichen, Kränkung des Nächſten mit feindſeligen Reden (Pſ. 64, 3. 4), mit Drohungen und zornigen Gebehrden (Pſ. 37, 12. Hiob 16, 9), welche das moraliſche Leben des Menſchen, ſeine

18) 1 Moſ. 2, 16. 17. 3, 5. 6. vergl. Römer 5, 12. Das falſche Zeugniß begründet Lüge und Betrug. Jacob. 4, 11. 5 Moſ. 19, 18—21. Wo dieſe Gemüthsbewegung herrſcht, da quillen Neid, Haß, Habſucht, und mit dieſen Laſtern auch die Sünden hervor. Römer 13, 9. Jedes andere Gebot wird in dieſem Wort verfaſſet: du ſollſt deinen Nächſten lieben als dich ſelbſt. Wo mithin nach jenen Triebfedern der Seele keine Menſchenliebe iſt, da iſt auch nach 1 Joh. 4, 20. 21: „Denn wer ſeinen Bruder (ſeinen Mitmenſchen) nicht liebet, den er ſiehet; wie kann er Gott lieben, den er nicht ſiehet?“ keine Ehrfurcht vor dem Gebote Gottes, keine Liebe zum Schöpfer. Und in dieſen zwei Geboten, d. h. in der Liebe Gottes und des Nächſten oder des Mitmenſchen, ſpricht Chriſtus Matth. 22, 40: „hanget das ganze Geſetz und die Propheten.“ Vergl. Pred. Salomo 12, 13. Sehr wahr ſagt der heilige Jacobus 1, 15: Wenn die Luſt empfangen hat, gebieret ſie die Sünde; die Sünde aber, wenn ſie vollendet iſt, gebieret ſie den Tod. Denn hier ſtehet Gott mit ſeinem fünften Gebot: „Du ſollſt nicht tödten!“ 2 Moſ. 20, 13. vergl. 1 Joh. 3, 15.

Ehre, tödten und daher nach der heiligen Schrift für Arten der Tödtung des Leibes gelten, welche Doctor Martin Luther pſychologiſch richtig aus der geiſtigen Sphäre des fünften Gebots ableitet und erklärt.

Sowohl aus der heiligen Schrift, als auch aus der Geſchichte des Morgenlandes erfahren wir, daß die Geſetzgeber des Orients und aller Völker bis zu den Zeiten der Römiſchen Republik das Wiedervergeltungsrecht (jus et poena talionis) oder die Talion für die Leibesverletzungen der Menſchen geſetzlich verordnet hatten. Die Staatsverfaſſung der alten Völker, vorzüglich die natürliche Gleichheit der Menſchen, ihr zügelloſer natürlicher Freiheitsſinn, der orientaliſche Nationalcharacter (vergl. 2 Moſ. 32, 9. Gottes Worte zu Moſe, imgleichen 33, 3. 34, 9. und m. and. bibl. Stellen), die natürliche Beſchaffenheit des Climas und Landes, ihre Sitten und Gebräuche, ſo wie der Standpunct ihrer moraliſchen und phyſiſchen Cultur, bildeten die Grundlage der Talion, bewogen die Geſetzgeber zum leitenden Princip, zur beabſichtigten Maxime des wiedervergeltenden Gleichheitsgeſetzes, das nach meiner Critik (oben S. 12) wider Moral, Vernunft und legislative Politik direct anläuft und zuſammenfällt.

Moſes war keinesweges Urheber der Talion, ſondern er behielt ſie bloß aus alten Zeiten und Herkommen bei. Die Egyptier und Griechen waren ſicher mehr ſeine Nachahmer, als Selbſtbegründer dieſer Geſetze und Strafen,



Digitized by Google

aus eignem individuellen Bedürfniſſe und Localität darauf geleitet. Im dritten Buche 24, 19. gebietet Moſes: Wer ſeinen Nächſten verletzet, dem ſoll man thun wie er gethan hat. V. 20. Schade um Schade, Auge um Auge, Zahn um Zahn; wie er hat einen Menſchen verletzet, ſo ſoll man ihm wieder thun. Und im fünften Buche 19, 19. urtheilt Moſes: Und ſollet ihr ihm thun, wie er gedachte ſeinem Bruder zu thun, daß du den Böſen von dir wegthuſt. V. 20. Auf daß es die andern hören, ſich fürchten und nicht mehr ſolche böſe Stücke vornehmen zu thun unter dir. V. 21. Dein Auge ſoll ſein nicht ſchonen. Seele um Seele, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß.

Wie geſagt, die Vernunft findet dieſe Talionsſtrafe eben ſo unſicher als unklug im Staate. Denn das hölliſche Princip: So wie du mir, ſo ich dir! untergräbt die Grundſäulen aller menſchlichen Ordnung und Tugend. Auch iſt, hievon abgeſehn, gar kein Gleichmaaß des Uebels da. Der einmal Leidende wird ſeinen Peiniger nach ſeiner Gemüthsbewegung doch ganz anders behandeln; und dieſer wird durch das peinigende Vorgefühl der ihm ſicher werdenden Strafe doppelt leiden, wovon jener im unvorhergeſehenen Zufall durch einen plötzlichen betäubenden Act nur wenig empfand. Ich will manche andere Einwürfe mit dem Schleier des ſittlichen Gefühls bedecken, und nur an die mir in die Seele geſchriebene göttliche

Wahrheit unſeres Chriſti im Evang. Matthäi 5, 38—48 zur ſchließlichen Widerlegung erinnern. — Der griechiſche Geſetzgeber Solon entſcheidet (Petit. leg. Attic. lib. VII, Tit. 3, §. 2): Wer dem Einäugigen das Auge ausſchlägt, ſoll dafür beide Augen verlieren. Natürlich ernährt jetzt der Staat dieſe beiden unbrauchbar gewordenen Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft, die nun lebendig todt ihren bürgerlichen Lebenszweck ganz verfehlen, wozu ſie das Staatsintereſſe mit dem allgemeinen Wohl im Auge pflichtmäßig anhalten mußte! — Solche unpolitiſche Strafen conſtituirte das damals cultivirteſte Volk unter der Sonne, dem die Kunſt die feinſten Empfindungen zuſchrieb; das aber auch von dem Lebensprincip der natürlichen Gleichheit der Menſchen und vom ſchwindelnden Freiheitsſinn ausging. Die Römiſchen zwölf Tafeln, dieſe erſte Grundlage unſerer heutigen Jurisprudenz, die manches von den Griechen geborgt, aber auch viel altes einheimiſches Herkommen beibehielten, verordnen gleichfalls die Talion:

Digitized by Google

| De injuriis | Tabula VII. De Delictis. | Paraphraſe vom Dionysius Gothofredus. |
|---|---|---|
| 1. leviorībus | Si quIniuriam alteri ſaxit, XXV aeris poenae sunto. | Si quis injuriam leviorem sive re, sive verbis alteri fecerit, 25 assibus multator. |
| | ——— ——— | ——— ——— |
| 2. atrocioribus | qui membrum rupsit, ni cum eo paicit, talio esto. | Si quis alteri membrum aliquod ruperit, ni cum eo paciscі velit, membrum ei pariter rumpere, injuria affecto jus esto. |
| | qui os ex genetali fudit, libero CCC, servo CL aeris poenae sunto. | Qui dentem ex gingiva excusserit libero homini, trecentis assibus multator: qui servo, CL. |

Nach dem Zwölftafelgeſetz erlaubten die Römer alſo neben der Talion dem Beleidigten die Wahl, die thätliche oder wörtliche Injurie zu taxiren, und ſonach für Scheltworte, Schläge oder für ein verlornes Glied eine beſtimmte Quantität Geld zu nehmen. Schon Moſes verordnet dies Löſe- oder Entſchädigungsgeld als Strafe; doch aber mehr beim Schaden am Thiere als am Menſchen. Mit 2 Moſ. 21, 22 vergl. man 3 M. 24, 18 21. — Später kam zu Rom das jus talionis völlig ab, und der unter despoti-

ſcher Herrſchaft ſtehende Römer ward ſo fein denkend im jure wie die jetzige Welt. Dies iſt ſehr natürlich. Die Römer verloren mit der Zeit immer mehr von ihrer natürlichen Gleichheit und Freiheit, welche, wie früher geſagt, die ratio, die sententia juris ac poenae talionis ausmachte. Die Inſtitutionen lehren uns Lib. IV. cap. 4. §. 7. de injuriis: Poena injuriarum ex lege duodecim tabularum propter membrum quidem ruptum talio erat; propter os vero fractum nummariae poenae erant constitutae, quasi in magna veterum paupertate. Sed postea praetores permittebant ipsis, qui injuriam passi erant, eam aestimare, ut judex vel tanti reum condemnet, quanti injuriam passus aestimaverit, vel minoris, prout ei visum fuerit. Sed poena quidem injuriarum, quae ex lege duodecim tabularum introducta est, in desuetudinem abiit; quam autem praetores introduxerunt, quae etiam honoraria appellatur, in judiciis frequentatur. Nam secundum gradum dignitatis, vitaeque honestatem, crescit aut minuitur aestimatio injuriae. Dieſe römiſchen Rechtsprincipien, die noch in unſeren Zeiten geltendes Geſetz mancher Länder ſind, befriedigen mein Rechtsgefühl eben ſo wenig, als jene Talions-Geſetze. Verletzung der Ehre des Menſchen ſteht nimmermehr in pſychologiſchem Strafverhältniſſe zum Gelde. Die bürgerliche Ehre läßt ſich ja nie durch Geld weder verlieren noch wiedergeben;

weder vermindern noch erhöhen. Auch der Geiſt dieſes Strafübels erweckt nicht den Zweck und Character jeder Strafe. In dem durch Lykurg organiſirten Spartaniſchen oder Lacedämoniſchen Staate laſſe ich mir die Geldſtrafen für Injurien als politiſch und pſychologiſch zweckmäßig gern gefallen; aber ſonſt unbedingt nie, am wenigſten in den Staaten, wo das Geld die Stände der Bürger ſo abſondert, wie der chriſtliche Glaube die Hölle vom Himmel. Jener reiche Römer ging, ſeinen Diener mit einem vollen Geldſack hinter ſich, in den Straßen von Rom, ſchimpfte und ſchlug nach ſeinem Wohlgefallen dieſen und jenen Bürger, wofür er dann ſogleich den geſetzlichen Preis der Injurie auszahlen ließ. Und ſoll ich aus unſeren Zeiten Beiſpiele hervorrufen, die uns lehren, wie der zügelloſe Reichthum der Armuth Wunden ſchlägt! Die Verletzung der Ehre begründet und offenbart einen Schimpf, eine Verachtung; und dieſer Ehrenkränkung entſprechen nach meinem Dafürhalten nur allein Ehrenſtrafen.

Aus allen dieſen Prämiſſen nun, die den Inhalt des erſten Kapitels der Einleitung ausmachen, gehet klar und genügend hervor, daß

I. nach meiner Lehre in der erſten Abtheilung dieſes Kapitels jedem Menſchen im Naturſtande ein angebornes Recht auf Leben und Ehre, in der Organiſation als Vernunftweſen begründet, unbedingt zuſtehe; und daß

II. dieſe naturrechtlich im Menſchen begründeten abſoluten Befugniſſe im Staate erſt durch die geſetzgebende Gewalt nach der Lehre der zweiten Abtheilung dieſes erſten Kapitels dem Menſchen in ſeiner ſtaatsbürgerlichen Qualität die zwangsrechtliche Sicherheit begründen, die ihn den menſchlichen Lebenszweck erreichen läßt.

Folglich iſt der Staat Mittel zum Zweck der Menſchheit, deſſen nothwendige Errichtung dem Menſchen von Gott angeboren ward; wie in dieſer Einleitung die erſte Abtheilung ſchließlich lehrt. Ohne Staat iſt der Menſch daher nicht Menſch, das heißt, ſeine irdiſche Beſtimmung, ſein als Vernunftweſen erreichbares Ziel iſt ohne Staat unmöglich, wie dieſer wieder ohne Oberhaupt (gleichviel eine phyſiſche oder moraliſche Perſon) undenkbar iſt. Die Menſchen erreichen alſo nur den Zweck ihres Lebens durch den Staat; folglich müſſen alle Menſchen den Staat mit Aufopferung ihres Lebens ſchützen und erhalten. Dieſe Wahrheit erzeugt den Grund zur zweiten Lehre dieſer Einleitung, die das Majeſtätsverbrechen feſtſetzt.

## Zweites Kapitel.

### Von dem unbedingten Rechte des Regenten auf Leben und Ehre.

Das Staatsoberhaupt ſoll in ſeiner Regentenqualität [1]) allen Menſchen im Staate den Beſitz des Lebens und der

---

1) Jeder Staatsbürger, er ſey nun regierender Oberherr im

Ehre ſichern. Dieſe Zwangsverpflichtung des Regenten begründet das Daſein, der Zweck des Staates. Der Regent verſetzt jeden Friedensſtörer in einen Zuſtand, in welchem derſelbe für das Wohl des Staats weiter keine Gefahren von ſich befürchten läßt; zeigt jedem rechtlichen Bürger die Wege, den menſchlichen Lebenszweck zu erreichen. Beides durch die Geſetze, die den ſtillſchweigenden Willen aller Staatsmitglieder ausſprechen. Soll der Regent aber dieſen göttlichen Beruf für das Wohl der Menſchheit durch Vaterliebe und Sorge für Alle treu und ſicher erfüllen; ſo müſſen alle Unterthanen unbedingt a) das Leben und die Ehre des regierenden Staatsoberhauptes beſchützen und erhalten. Denn durch das Leben und die Ehre des Regenten genießt jeder Bürger die Sicherheit ſeines eigenen Lebens

---

Staate, oder Unterthan, iſt zugleich Privatmann, inſofern ſeine Rechte und Pflichten nicht unmittelbar von den Staatsgrundverträgen abhangen, weder gegen Unterthanen als Unterthanen, noch gegen Oberherren als Oberherren gelten. Demnach iſt denn auch die Verletzung der oberherrlichen Perſon, als Privatperſon, alſo außer der Sphäre der Regierungshandlungen, nicht Majeſtätsverbrechen, wie im theoretiſchen Theile III. Abſchn. das dritte Kapitel befriedigend lehrt.

a) Keine Schwäche des Regenten berechtigt den Unterthan, die einzelnen Glieder des Staats, unter keiner Bedingung zum Ungehorſam. Ihr Schickſal unterliegt dem allgemeinen Wohle. Nur dem ganzen Staate competirt das bedingte Recht, den Tyrannen oder Taugenichts durch Entthronung zu ſtrafen, wenn durch ihn der Zweck des Staats gänzlich zerſtört wird. Man beherzige über dieſe wichtige Materie meine Philoſopheme im theoretiſchen und im practiſchen Theile.

und ſeiner eigenen Ehre. In der Perſon des Regenten glänzt die höchſte bürgerliche Ehre, aus der die Ehre aller Unterthanen wie aus der Sonne die Strahlen hervorleuchten. Wer dieſe angreift, beleidigt den Staat, mithin alle Unterthanen, und daher ſich ſelbſt. Wer alſo den Staat verletzt, greift widerrechtlich in ſeinen eigenen Lebenszweck, und zerſtört ſich ſelbſt; wer dagegen das Leben und die Ehre des Staatsoberhauptes bewacht, der ſichert dadurch ſein eigenes phyſiſches und moraliſches Daſein. Aus dieſen Quellen fließt eine Unverletzlichkeit, eine göttliche Heiligkeit der Perſon des Regenten, wie uns die heilige Schrift des alten und des neuen Teſtaments lehrt 3), die Gottes Majeſtät an den Miſſethätern ſeines Ebenbildes, der menſchlichen Majeſtät, zu rächen droht 4), und die der Staat mit den härteſten Zwangsmitteln (Strafübeln) ſichert, wie der practiſche Theil zeigen wird.

3) Altes Teſtament: 1 Samuel. 26, 9. 2 Sam. 1, 14—17. — Neues Teſtament: Chriſti Worte Matth. 22, 21. imgleichen Lucä 20, 25. Römer 13, beſonders V. 1. 2. 4. 5. 7. 1 Petri 2, 13. 17. Tit. 3, 1. 2. — Man leſe über dieſe Materie den practiſchen Theil, Abſchnitt I, auch Abſchn. II, Abtheilung I.

4) 2 Moſ. 22, 28. Den Göttern (den Regenten) ſollſt du nicht fluchen, und den Oberſten in deinem Volk ſollſt du nicht läſtern. 2 Sam. 1, 14. König David ſpricht: Wie, du haſt dich nicht gefürchtet deine Hand zu legen an den Geſalbten des Herrn, ihn zu verderben? vergl. 1 Sam. 26, 9. Pred. Sal. 10, 20. Apoſtelgeſch. 23, 5. 2 Petri 2, 10. Judä V. 4. 5. 6. 8. 9. Nach richtiger Analogie aus 2 Moſ. 20, 7. 3 Moſ. 24. 14. 16. vergl. mit den bibliſchen Citaten in Note 3.

Digitized by Google

Die Majeſtät fließt aus der Natur des Staates, aus der Maxime des Vertrages, der das Daſein des Staates begründet. Unmittelbar urſprünglich geht daher die Majeſtät von Gott, dem moraliſchen Geſetzgeber aus, der im menſchlichen Organismus die Staatserrichtung als irdiſchen Lebenszweck der Menſchheit erſchuf; mittelbar urſprünglich aber vom Volke aus dem Geiſte des Vereinigungs- und Unterwerfungs-Vertrages in die perſönliche Regentenqualität. Jeder Unterthan, der das Leben oder die Ehre der Majeſtät (der höchſten Staatsgewalt) beleidigend angreift, bricht demnach zugleich ſein Gelübde, das er Gott und dem Staate geſchworen hat 5), und begeht das Majeſtätsverbrechen, crimen majestatis, das den Inhalt dieſes Buchs im practiſchen Theile ausmacht.

---

5) 4 Moſ. 30, 3. Wenn Jemand dem Herrn ein Gelübde thut, oder einen Eid ſchwöret, daß er ſeine Seele verbindet; der ſoll ſein Wort nicht ſchwächen, ſondern alles thun, wie es zu ſeinem Munde iſt ausgegangen. Vergl. 5 Moſ. 23, 21. Pred. Sal. 5, 3. 4. 1 Tim. 2, 1—4. und andere bibliſche Stellen.

# Theoretiſcher Theil.

## Erſtes Hauptſtück.

Ueber den Begriff, den Thatbeſtand, die Arten, die Strafe, und den peinlichen Proceß des Majeſtätsverbrechens nach Vernunft-Principien.

## Erſter Abſchnitt.

Von dem Begriffe des Majeſtätsverbrechens.

### Erſtes Kapitel.

Hiſtoriſcher Grundriß des Majeſtätsverbrechens.

Von der Schöpfung des Menſchen bis auf die zweite Hauptepoche des Römiſchen Staats weiß die Welt nichts von Majeſtät. Die Quelle dieſes Ausdrucks, Majestas, gründet ſich in der römiſchen oder lateiniſchen Sprache. Wir müſſen daher zum Urſprung dieſer Wortbedeutung zurückgehen, uns der Geſchichte in die Arme werfen, und von ihr die nöthige Aufklärung erflehen. Die Römer im erſten Zeitraum ihres Daſeins unter den Königen ſchweigen

Digitized by Google

gänzlich von Majeſtätsverbrechen 1). Von Romulus, dem Stifter des Reichs, haben wir eine Lex proditionis. Dionyſius von Halikarnaß, der einzige Schriftſteller, der dieſes Geſetzes erwähnt, nennt es νομος προδοσιας, das Geſetz über die Verrätherei. Allein der Ausdruck: Majestas, findet ſich weder in Romulus und ſeiner Nachfolger Geſetzgebung, noch in den XII Tafeln, aus den Händen der Decemvirn. Die Tabula IX: de jure publico, ſpricht nur von der perduellio, Verrätherei am Staate, und die römiſche Ariſtocratie hinterläßt der Nachwelt nichts von einem crimine majestatis. Roms Democratie wurde Schöpferin dieſes Ausdrucks. Der republicaniſche Stolz, das lebende Princip, die Seele aller Democratieen, erſchuf das Wort majestas. *Urſprünglich auf republicaniſchem Boden aus der Triebfeder der Vaterlandsliebe entſproſſen, ſtrahlte die majestas*

---

1) Man kann aus der erſten Epoche eines Volks immer nur ſehr geringe Dorumente von einer Geſetzgebung erwarten. Denn der Regent iſt ſelbſt höchſter Richter, und nicht das Geſetz, ſondern ſeine Willkür, ſein Gutdünken entſcheidet. Die Kindheit eines Volks beſteht in einfachen und unſchuldigen Sitten. Gleichheit und Genügſamkeit (alſo Tugend) bildet die Triebfeder ihrer Staatsverfaſſung. Nur Schwachen, Fehler, Laſter, rufen bei einer Nation Geſetze hervor. — Et quidem initio civitatis nostrae populus sine lege certa, sine jure certo primum agere instituit: omniaque manu Regis gubernabantur. L. 2, §. 1: D. de O. J. — Miſſethäter am Staat und Regenten wurden vom Tarpejiſchen Felſen geſtürzt, oder mit Pferden zerriſſen, oder auch den Untergöttern als Opfer geweiht.

als Princip der Monarchiren in der Sonnenglorie aller Ehre hervor. Republicaniſcher Stolz und darauf gegründete Eroberungsſucht war alſo das Saamenkorn, aus dem das Anſehen, die Würde, der Thatenglanz, das heißt die Majeſtät des römiſchen Volks aufwuchs. So belehren uns die Claſſiker der römiſchen Nation. Majestas, ſagt ihr größter Redner Cicero (de Oratore L. II. c. 39), est amplitudo ac dignitas civitatis. (Ad Herennium L. II. c. 12) Majestatem is minuit, qui ea tollit, ex quibus rebus amplitudo civitatis constat. (De Oratore L. II. c. 39) Si Majestas est amplitudo et dignitas civitatis, is eam minuit, qui exercitum hostibus populi romani tradidit. Nach Cicero's Zeugniſſe wurde mithin die Majestas immer auf den populum, auf die rempublicam bezogen, und darunter die dignitas, amplitudo et potestas reipublicae vel populi romani begriffen. Wer daher das Weſen dieſer majestas, das heißt den Thatenglanz, die Macht und das Anſehen der Republik factiſch ſchwächte oder verletzte; der beging eine imminutio majestatis, und wurde durch dieſe Verringerung majestatis reus. So entſtand das urſprüngliche Majeſtätsverbrechen, ein Zwillingsgeſchöpf vom crimine perduellionis (Hochverrath am Staate), und aus dem Wechſel beider Naturen erwuchs, ſicher für die Ewigkeit, der berüchtigte Zankapfel unter den Criminalrechtslehrern.

Bis zu den Zeiten Sylla's, der die majestas populi durch ſich perſonifizirte, und wieder in der Zwiſchenepoche bis zu den Zeiten der Kaiſer, die ſich ſelbſt für den Staat hielten, und die majestas als einen Ehrenkranz um ihre Häupter flochten, zogen die republicaniſchen Römer immer eine feine Abſonderungslinie zwiſchen crimina perduellionis et majestatis. Denn beide Gattungen von Verbrechen erhielten ihre eigenthümlichen judicia und rechtscompetenten Prätoren, vor die ſie gezogen und entſchieden wurden. Die crimina perduellionis hatten in ihrer characteriſtiſchen Sphäre keine diminutio dignitatis, amplitudinis et potestatis reipublicae vel populi romani, ſondern offenbarten ein gewaltſames Verfahren gegen das Volk, eine Erſchütterung, ein Umſtürzen der Grundſäulen des römiſchen Staats mit Gewalt und Waffen. Durch die majestatis crimina konnte hingegen der Staat nur im ſchlimmſten Falle periodiſch beunruhigt werden; aber nie bewirkten ſie ſeinen Untergang, nie drohten ſie dem Volke mit dem Verluſte der Freiheit und der Bürgerrechte.

Dies war die urſprüngliche Natur dieſer Verbrechen, die mittelſt grammatiſcher Auslegung ſchon aus dem Worte ſelbſt hervorgehet. Duellum war nämlich in ältern Zeiten gleichbedeutend mit bellum. Was der Staatsverräther unternimmt, das geſchieht per duellum, oder per bellum; folglich iſt dieſer perduellis nicht bloß Beleidiger, ſondern auch innerer Feind und Zerſtörer des Staats,



Digitized by Google

dagegen hostis auswärtiger Feind. Der römiſche Rechtsgelehrte Ulpian giebt uns in der L. fin. D. ad Leg. Jul. Maj. vom perduellionis reus die legale Beſtimmung, qui hostili animo adversus rempublicam vel principem animatus est. — Majestas begründet intenſive Größe und Hoheit, bedeutet bei den römiſchen Klaſſikern Erhabenheit (majestas montium), imponirendes Anſehen. Im republicaniſchen Uebermuth bildete der Römiſche Gerichtsſtil aus dieſem Begriffe der majestas die Staatswürde des Römiſchen Volkes.

Mit den Begierden des Volkes erweiterte ſich auch der Begriff von Majeſtätsverbrechen. Die ſtolzen Römer gefielen ſich in ihrer majestas populi, und hielten bald nicht nur jede reelle Verletzung, ſondern auch jede poſitive und negative Beleidigung der Staatswürde für crimina majestatis. So erlitt die Majestas populi von Zeit zu Zeit neue Wiedergeburten, und bedeckte ihre urſprüngliche beſcheidene Natur immer mehr mit dem Schleier der Vergeſſenheit. Empfindliche, unruhige Volkstribunen ſchufen geſetzliche Strafdecrete wider die Verringerung des Ranges und der Würde des Staats 2). Vorſtellungen, die ſich in

2) Die majestas populi beginnt mit der democratiſchen Staatsverfaſſung, und die leges imminutae majestatis fanden ihren Urſprung in der Lex Apuleja vom Jahr der Stadt 652, die ihren Namen von ihrem Urheber, dem Volkstribun Apulejus Saturninus erhielt. Verringerung der Staatswürde legte den Grund zu dieſem Majeſtätsgeſetze, das nach dem Zeugniſſe Cicero's (de

ihren Gemüthern bewegten, ſollten ſich auch auf der Seele des Staats als Majeſtätsverbrechen abdrücken. Schon vor Sylla's tyranniſchen Zeiten verſchmolzen die Naturen der Verbrechen des Hochverraths und der Majeſtät faſt ganz in einander. Wer die Sicherheit der Republik in Gefahr brachte, und wer ihre Ehre und Würde ſchmälerte, der

---

Oratore Lib II, c. 25. 49.) die Flüchtlinge von der Armee des Quint. Catulus, der gerade um dieſe Zeit gegen die Cimbrer focht, für Majeſtätsverbrecher erklärte. Jam quid vocetur, quaeritur, cum, quo verbo quid appellandum sit, contenditur: ut mihi ipsi cum hoc Sulpicio fuit in Norbani causa summa contentio. Pleraque enim de iis, quae ab isto objiciebantur, cum confiterer, tamen ab illo majestatem imminutam negabam; ex quo verbo, lege Apuleja, tota illa causa pendebat. Marcus Antonius ſagt in Beziehung auf ſeine Vertheidigung Norbans, er habe zeigen müſſen, was der Ausdruck minuere majestatem bedeute, da von dieſen Worten des Apulejiſchen Geſetzes die Entſcheidung der ganzen Sache abhängig geweſen wäre. — Von dieſer Zeit an ſetzten mehrere beherzte Volkstribunen, wie Sabinus und Varus, Majeſtätsgeſetze durch. Die Verbrecher wurden gewöhnlich mit Ruthen todt gepeitſcht. Nach Cicero's Bericht (pro Mil. c. 36. Tusc. II, 24) gab im Jahre der Stadt 664 der Volkstribun Quint. Varius Hybrida das Majeſtätsgeſetz, wornach diejenigen Perſonen, welche die Bundsgenoſſen zum Krieg gegen die Römer reizten, als Majeſtätsverbrecher ſterben ſollten. Da dieſe Majeſtätsgeſetze (eigentlich nur Decrete) ſchon mehr in die Natur des Hochverraths übergehen, ſo werden ſie von Schriftſtellern ſehr unrichtig Erweiterungen des Hochverraths anſtatt Erweiterungen der majestas, weil dieſe die perduellio ſpäter in ſich aufnimmt, genannt. Auch gefällt es den Criminaliſten älterer und neuerer Zeiten, von Majeſtätsgeſetzen und vom Verbrechen beleidigter Majeſtät vor der Democratie Roms zu ſprechen, da doch das Auge der Wahrheit die leges imminutae majestatis zu den Zeiten der Könige und der ariſtocratiſchen Republik Roms vergebens ſucht.

vergriff ſich als Feind an der Exiſtenz des Staats, und war eines und deſſelben Verbrechens ſchuldig. Jetzt trat Sylla, Roms allgewaltiger Beherrſcher, über die Leichen ſeiner in greuelvollen Bürgerkriegen gefallenen Mitbürger hervor, bändigte die Zügelloſigkeit der entarteten Römer durch neu erdachte Strafgeſetze, und brandmarkte ſein Andenken mit der Schande, durch ſeine Lex Cornelia Majestatis die Majeſtätsverbrechen mit launiſcher Ungebühr erweitert und den Kaiſern den Weg dazu gebahnt zu haben. Durch Uſurpation Oberherr des römiſchen Volks, ſetzte er ſich der Republik an die Seite, führte alle ſeiner Würde und Macht widerfahrne Beleidigungen und Beſchimpfungen unter dem Namen Majeſtätsverbrechen auf, bezeichnete dieſe als Staatsverbrechen mit dem Beleg der härteſten Strafen, und machte ſo ſein perſönliches Intereſſe zum Bedürfniſſe des ganzen römiſchen Staates. Hiefür erſchuf Sylla ein neues Hauptverbrechen, dem er alle einzelne Gattungen des bisherigen Hochverraths (crimen perduellionis) einverleibte, und erfand für dieſe große in mehrere capita zuſammengefaßte Verordnung den neuen Namen Lex Cornelia Majestatis.

Der neidiſche Zahn der Vergänglichkeit hat dieſe Schöpfung tyranniſchen Hochmuths in der Ebbe und Fluth der Zeiten zernichtet, und die Nachwelt fand nur in römiſchen Claſſikern zuſammengeſtellte Bruchſtücke, die dieſe Lex

Cornelia Majestatis als ausgehobene Majeſtätsverbrechen beſtimmt 3).

Durch Sylla war nun das Majeſtätsgeſetz für alle Staatsverbrechen gegeben. Vernichtung der Verfaſſung und Verletzung der Würde des Staates faßte der gemeinſame Begriff crimen majestatis in ſich. Die perduellio war ohnehin längſt (Livius I, 26) durch den unauslöſchlichen Haß der Patrizier gegen die harten judicia perduellionis, die den perduellem mit verhülltem Kopfe innerhalb oder außerhalb der Stadt geſtäupt aufzuhängen befahlen, an die Lex Julia de vi verwieſen, und der verhaßte Name perduellio verſchwunden. Das Majeſtätsverbrechen traf nunmehr nicht bloß die Ehre, ſondern zugleich in ſich vereint die Exiſtenz des Staats.

Kaum war Sylla's blutige Regierung verſchmerzt, kaum das neue Verbrechen mit dem Erfinder vergeſſen, und der alte Freiheitsſinn im ſtolzen Römer wieder in Flammen aufgelodert, ſo ſchlug der Triumvir Julius Cäſar

---

3) Die Erweiterungen der Majestas durch die Lex Cornelia Majestatis vom Sylla findet man zum Theil in den Reden des Cicero wider den Piſo, den Verres, und für den Cluentius. Einzelne Fälle beſtanden im angeſtifteten Aufruhr unter den Römiſchen Legionen, im ungeheißenen Kriegführen und Anwerben der Soldaten, in der durch Beſtechung bewirkten Befreiung der Feinde des Vaterlandes, in ſchlechter Verwaltung oder im ängſtlichen Verlaſſen anvertrauter Staatsämter während des Krieges, im Verbergen gefangener feindlicher Anführer. Die Strafe war bald wirklicher, bald nur bürgerlicher Tod, nämlich Exil oder Unterſagung des Waſſers und Feuers (aquae et ignis interdictio).

durch ſeine Lex Julia de vi et majestate den republicaniſchen Stolz in neue Feſſeln 4). Dieſe Trauerſcene vergrößerte Octavianus Auguſtus durch die erweiterte Wiedergeburt der Lex Cornelia Majestatis unter dem neuen Namen Julia Majestatis. Dem herrſchſüchtigen Kaiſer Auguſt ſchien es zweckmäßig, in ſeinem vergrößerten Majeſtätsgeſetz dem Verbrechen gegen den ganzen Staat einen eignen Abſchnitt (caput) zu widmen, und für dieſe Lieblingsgeburt nicht den Namen von dem crimine de vi oder von dem crimine majestatis zu entlehnen, ſondern für dieſes greuelvolle Verbrechen, die Auflöſung des ganzen Staats, den jedem Römer höchſt verhaßten Namen crimen perduellionis wieder einzuführen, um es durch dieſe Brandmarkung recht von den übrigen Majeſtätsverbrechen auszuzeichnen. Auguſt wollte nur in dieſem Verbrechen unter dem abſchreckenden Aushängeſchild: crimen perduellionis, eine Schutzwehr für die Sicherheit ſeines eignen Lebens aufbauen. Mit der Auferſtehung des Hochverraths verſank zugleich die majestas populi ganz ins Grab. Der Imperator wurde der Staat ſelbſt. Alle perſönliche Selbſtſtändigkeit der römiſchen Nation ging auf

---

4) Cicero erzählt uns in Phil. I, 9. der Triumvir Julius Cäſar habe in ſeiner Lege Julia de vi et majestate den Majeſtätsverbrechern die Provocation an den populum romanum verboten, und überhaupt mehr für die Beſtimmung des rechtlichen Verfahrens bei den Majeſtätsverbrechern, als für die Erweiterung des Majeſtätsgeſetzes geſorgt.

den Regenten über. Die Majeſtät des Volks verwandelte ſich in Majeſtät des Kaiſers, die hinter der Larve des Majeſtätsgeſetzes mit tyranniſcher Willkür und Bosheit wüthete. Beleidigung des Regenten hieß nun Majeſtätsverbrechen, aber ſo wenig die Kaiſer Grenzen ihrer zügelloſen Herrſchſucht und ihrer blutdürſtigen Plane wußten, ſo wenig kannten auch die Unterthanen Grenzen ihres ſklaviſchen Gehorſams. Nach dem hiſtoriſchen Bericht des Tacitus (Annal. L. I, cap. 72) dehnte Kaiſer Auguſt das Majeſtätsgeſetz auch auf qualificirte Injurien aus, wozu verſchiedene Pasquille eines gewiſſen Caſſius Severus gegen die Großen des Reichs den Beweggrund legten. Mit dieſer Verordnung hauchte zugleich die ſchon ſterbende Freiheit ihr Daſein aus, und Rom wurde ein Spielball der Tyrannen. Das Majeſtätsgeſetz konnte nun nicht bloß Handlungen und Worte (Real- und Verbal-Injurien), ſondern ſelbſt die entfernteſten Beziehungen, jeden leiſen Verdacht, jede zweideutige Gebehrde gegen das Bildniß des Kaiſers, mit despotiſcher Härte und Willkür beſtrafen. Wer durch einen bloßen Zufall des Kaiſers Statue warf, deſſen Bildſäule niedriger als andere Büſten ſetzte, oder dieſelbe beſchmutzte, war Majeſtätsverbrecher. Wenn Jemand einen Ring, auf dem ſich des Kaiſers Bild befand, in die Tempel des Bacchus und der Venus mitnahm, der wurde unter dem raſenden Caligula und Nero mit größerer Härte

beſtraft, als wenn derſelbe unter der freien Republik den Feinden Roms Legionen verrathen hätte 5).

Nach dieſen Prämiſſen können wir der Verſicherung des Tacitus treuen Glauben beimeſſen, wenn nach Annalium Lib. IV, cap. 34 ein gewiſſer Cremutius Cordus des Majeſtätsverbrechens bloß aus dem Grunde angeklagt und ihm der Majeſtätsproceß gemacht würde, weil derſelbe den Republicaner Caſſius den letzten ächten Römer genannt hatte (Quod editis annalibus, laudatoque M.

5) Lex 5 D. ad Leg. Jul. Maj. Nach einem Senatusconſultum (L. 4. §. 1. D. loc. cit.) waren diejenigen von der Strafe des Majeſtätsverbrechens frei, welche die nicht gut getroffenen und ſchlecht gegoſſenen Kaiſerlichen Statuen wieder eingeſchmolzen hatten. Die Kaiſer Severus und Antoninus ſchrieben dem Pontius (L. 5. §. 1. D. l. cit.), daß den Verkaufer der noch nicht conſecrirten Bildſäulen die Strafe des Majeſtätsverbrechens nicht treffen ſolle. Conf. Tacit. Annal. L. I, c. 73. Statuae consecratae waren die Bildſäulen der Kaiſer, welche unter die Divos verſetzt worden. Wer nach dem Juliſchen Majeſtätsgeſetze die Statuen der Kaiſer einſchmelzen und ſo etwas ähnliches (aliudve quid simile admiserint, L. 6. D. ad L. J. M.) unternehmen würde, der ſollte als Majeſtätsverbrecher beſtraft werden. In dieſem abſcheulichen aliudve quid simile liegt die Peſt des Menſchengeſchlechts und die Wolluſt des Tyrannen. Wo dieſe wüthet, lege man Trauer an durch die ganze Natur! Der römiſche Biograph Sueton zeichnet uns dieſe Greuel im Leben Tibers Kap. 58 mit dieſen Worten: ut haec quoque capitalia essent, circa Augusti simulacrum servum cecidisse, vestimenta mutasse, nummo vel annulo effigiem impressam latrinae aut lupanari intulisse. Der Juriſt Ulpian erzählt in Lege ultima D. ad Leg. Jul. Majestatis, daß von vielen andern Arten, welche das Juliſche Majeſtätsgeſetz in Rubriken aufſtellt, nur allein bei den unmittelbar wider den Kaiſer oder das Reich abgeſehenen Fällen die Strafe des Majeſtäts-

Bruto, C. Cassium Romanorum ultimum dixisset, und Sueton. in Tiberio cap. 61: Objectum et historico, quod Brutum, Cassiumque ultimos Romanorum dixisset); und wenn nach Annal. L. I. die unmenſchliche Grauſamkeit zu den Zeiten des Tiber, Domitian, Nero und Caligula bis zu dem Grade des Entſetzens getrieben wurde, daß man diejenigen gewöhnlich für Majeſtätsverbrecher erklärte, deren moraliſchen Lebenswandel ſonſt weiter keine Miſſethat befleckte 6). In der Lebensperiode des Rechtsgelehrten Jul. Paullus beſtand die Strafe der Ma-

verbrechens nicht mit dem Tode des Verbrechers aufhören ſolle. — Kaum darf die Nachwelt dem Schwur der Geſchichte glauben, wenn dieſe betheuert, daß jene unumſchränkten Beherrſcher Roms ſich mitunter entſetzliche Perſifflagen, beſonders auf der Schaubühne gefallen ließen, ohne deswegen die Strafe des Majeſtätsverbrechens auszuüben. Als Nero ſeinen Vater hatte vergiften, und ſeine Mutter erſäufen laſſen (auch ſeinen Bruder und Lehrer ließ er hinrichten), ſang der Schauſpieler Datus am Ende des Atellaniſchen Stückes auf Griechiſch: Lebe wohl, Vater! Lebe wohl, Mutter! und machte es durch Mimik bei dem erſten Lebewohl, einer trinkenden, bei dem andern, einer in Gefahr zu ertrinken begriffenen und mit den Wellen kämpfenden Perſon nach. Am Ende des Geſanges ſetzte er hinzu: Orcus vobis ducit pedes, Pluto erwartet eurer; indem er durch Mimik den Senat ausdrückte, welchen der Kaiſer auszurotten gedachte. Und dafür widerfuhr dem Hiſtrio keine andre Strafe, als Relegation.

6) Majestatis singulare et unicum crimen fuit illorum, qui crimine vacarent (Plin. Panegyr. cap. 42). Plinius denkt hiebei an die Lex Jul. Majestatis, und ſpricht von den Zeiten der Kaiſer. Doch haben ſelbſtdenkende Schriftſteller über den Hochverrath hierin wieder perduellio gefunden, und behaupten gradezu: rechtſchaffen ſeyn, war das einzige Verbrechen des Hochverraths.

ſeſtätsverbrecher im Zerreißen von wilden Thieren, oder lebendig Verbrennen, bei der geringen, niedrigen Volksclaſſe; in der einfachen Todesſtrafe bei Vornehmen. His (ſagt Paullus sentent. recept. L. V, Tit. 29) antea in perpetuum aqua et igni interdicebatur: nunc vero humiliores bestiis objiciuntur, vel vivi exuruntur; honestiores capite puniuntur. Nach Lex 38 D. de poenis wurden Perſonen von Würde und höherem Stande auch auf eine Inſel verwieſen.

Der blutige Wille der in thieriſcher Wuth tyranniſirenden Kaiſer ging natürlich nicht in den edeln Sinn ein, der die ſchöne Fürſtenreihe von Veſpaſian bis Marc Aurel für die Geſetzgebung beſeelte. Dieſer legislative Zuſtand Roms erzeugte die widerſtreitenden Anſichten und Theorieen der claſſiſchen Rechtslehrer Papinian, Cajus, Paullus, Ulpian und Modeſtinus, die Juſtinians Juſtizkanzler, Tribonian, aus Mangel an legislativer Politik, ohne Auswahl und Rückſicht auf ihren Sinn, als ein buntſcheckiges Gemiſch, von dem ſich nur in ſeiner ſchlauen Theodora beſeligt fühlenden Kaiſer Juſtinian zu wirklichen Staatsgeſetzen ſanctioniren ließ, da ſie als ein Magazin von individuellen Rechtsmeinungen, von hiſtoriſchen Definitionen römiſcher Geſetze, von legalen Fragmenten, durchaus kein ſyſtematiſches Geſetzbuch für eine Nation abgaben, weil ſie ihrer zweckwidrigen Natur nach ein ewiges bellum forense in ſich begründen.

Digitized by Google

Der hier erwähnte Widerſtreit römiſcher Geſetzgeber und deren Interpreten mußte natürlich die Nachwelt, gleich einer Erbkrankheit vom Vater auf den Sohn, mit gleichem Geiſte beleben, den Wirrwar des crimen majestatis, perduellionis und crimen laesae majestatis vom einſeitigen Urſprung im Zwölf-Tafelgeſetz bis zum letzten Standpunct der Grauſamkeit in der Lege Quisquis durch Arcadius und Honorius, auf Jahrtauſende forterben, und die Ewigkeit an der endlichen Auflöſung verzweifeln laſſen.

Die Lex Julia Majestatis vom Kaiſer Octavianus Auguſtus, eine vergrößerte Wiedergeburt der beiden Majeſtätsgeſetze vom Cornelius Sylla und Julius Cäſar, enthielt eine in Kapitel vertheilte Geſetzſammlung für die heterogenen Verbrechen wider die Majeſtät. Die Hauptgattung und der Name dieſes großen Geſetzes war Lex Majestatis. Schon die Majestas populi romani vel reipublicae verſchlang die Perduellion, da die Naturen beider Verbrechen ſo ſehr in einander floſſen, und der gleiche Name crimen majestatis verkörperte vollends beide in eine Einheit. Die Republik hauchte ihr Daſein aus, und die Monarchie trat an ihre Stelle. Der Regent wurde in ihr der Staat ſelbſt, Leben und Ehre der Republik die Majeſtät des Kaiſers. Vernichtung des Staats war Vernichtung der Majeſtät (Regentenmord), Beleidigung des Kaiſers zugleich Injurie gegen den Staat. Jedes Verbrechen gegen Staat und Kaiſer war als ſpecificirter

Theil der Hauptgattung Majeſtätsverbrechen einverleibt. Ein Kapitel (caput) handelte vom crimine perduellionis. Seit dem Verſchwinden der Benennung Perduellion war dafür der Ausdruck crimen de vi Gerichtsſtil, den auch Julius Cäſar beibehielt. Kaiſer Auguſt aber verliebte ſich wieder in die veraltete, jeden Römer abſchreckende Wortbedeutung Perduellion (S. 38). Ein zweites Kapitel umfaßte unter dem Namen crimen laesae majestatis die Real- und Verbal-Injurien gegen die Majeſtät, gegen die Ehre des Regenten. Der urſprüngliche ſchwache Ausdruck crimen imminutae majestatis vel imminuti principis ging in der neuen ſchärfer und beſtimmter klingenden Terminologie crimen laesae majestatis unter. Deutſchland hat dafür den ſehr unpaſſenden Namen Verbrechen der beleidigten Majeſtät gewählt. Sicher gehörten dieſem Kapitel in abgeſonderten Rubriken auch die crimina impietatis in principem (cf. Tacitus Annal. L. VI, cap. 47), ſo wie die maledicta in principem (bloß wörtliche Beleidigungen der Majeſtät) an. Ein drittes Kapitel enthielt die Pasquille und Schmähſchriften gegen die Majeſtät, die gleich den thätlichen Beleidigungen des Kaiſers Capitalverbrechen wären. Symboliſche Ehrenkränkungen hatten hier auch ihren angewieſenen Platz: wurden aber nach den verſchiedenen Geſinnungen der Kaiſer verſchieden beſtraft (l. 4. D. ad Leg. Jul. Maj.). Das von Verletzung der Ehre des

Kaiſers (des Staats) unter der Benennung crimen laesae majestatis handelnde Kapitel in Auguſt's großem Majeſtätsgeſetz (Lex Julia Majestatis) begriff auch alle und jede Anmaßung der dem Regenten zuſtehenden Regalien, als Verletzung der Majeſtät, in ſich. In den Römiſchen Geſetzen finden wir die Anlegung von Gefängniſſen (L. un. C. de privat. carcer.), die ungeheißene Anwerbung von Armeen (L. 3. D. ad Leg. Jul. Maj.), die Beeinträchtigung der Münzregalien (L. 2. C. L. 9. C. Theod. de falsa moneta), die Anlegung neuer Zölle (vectigalia nova impon.), und noch viele andere Beeinträchtigungen der Majeſtätsrechte, als eine Verletzung der Majeſtät (cr. laesae majestatis) namentlich angezeigt. Die zügelloſe Willkür der Tyrannen aber fand in der Schöpfung der Majeſtätsverbrechen kein Ziel. Laune war hier Geſetz; ihr Entſtehen und Verſchwinden ein augenblicklicher Act. Die trauernde Vernunft erblickt dieſe greuelvolle Wahrheit in dem Princip: Majestatis singulare et unicum crimen fuit illorum, qui crimine vacarent!

Gerechtigkeit liebende Kaiſer nahmen beim Majeſtätsgeſetz menſchliche Milde an. Der Ausſpruch ihres Herzens und Gewiſſens entſchied. Dieſe bauten am Tempel der Humanität; Tyrannen riſſen ihn wieder nieder. So dauerte durch Jahrhunderte hindurch dieſer wechſelnde Zuſtand, gleich der Ebbe und Fluth des Meeres, bis auf Kaiſer Juſtinian.

Mit der römiſchen Monarchie verſank die urſprüngliche Natur der majestas reipublicae, die ſchon durch Sylla's Staatsmaxime im Abſterben war, ganz ins Grab. Würde, Ehre, alſo Majeſtät des Staats, wurde jetzt der Monarch, der Staat ſelbſt. Wer den Regenten tödtete, vernichtete zugleich die Würde, die Exiſtenz der Monarchie, zerſtörte die Majeſtät, und war Majeſtätsverbrecher. Himmelweit war hievon das crimen laesae majestatis, das Verbrechen der beleidigten Majeſtät, verſchieden, das in der Ehrenverletzung des Regenten beſtand, mithin Beleidigung gegen den Staat war. Crimen majestatis enthielt Mord, Entthronung des Regenten; crimen perduellionis, wenn mit dem Regenten der ganze Staat wirklich factiſch (denn durch den Regentenmord wäre der Umſturz nur idealiſch) umgeſtürzt werden ſollte; und crimen laesae majestatis, Injurie gegen Regent und Staat. Die Läſion, die Beleidigung, der Ausdruck laesa Majestas, den durch alle Zeiten ſo viele ſcharfſinnige Criminalpolitiker, zum Theil ſelbſt durch die Verwirrung der legalen Fragmente der römiſchen Claſſiker verführt, mit der Hauptgattung crimen majestatis verwechſelt oder gleichbedeutend genommen haben, und wiederum dies crimen majestatis mit dem crimine perduellionis, macht, obgleich das laedere, verletzen, beleidigen, auch mit in der Tödtung und Entthronung des Regenten begriffen liegt (wie im Morde die

Digitized by Google

Injurie), dennoch einen geſetzlich begründeten Hauptunterſchied.

Ich muß meine neue Lehre durch die römiſchen Geſetze ſelbſt unterſtützen, weil Auctoritäten und das Kleben am Alten meine Gegner ſind.

Die römiſchen Geſetze erwähnen den Hochverrath (Perduellio) ſeiner wahren Beſchaffenheit nach, durchaus gar nicht. Das vermeintliche Hauptgeſetz, die Lex 5 C. ad Leg. Jul. Maj. Quisquis etc., deſſen logiſche Interpretation im practiſchen Theil dieſes Buchs ihren Platz hat, ſpricht gar nicht von Staatsumwälzung (von Perduellion), führt den Titel Jul. Majestatis, bedient ſich des Ausdrucks majestatis reus, und würde demnach Geſetz wider das Majeſtätsverbrechen ſeyn, wenn daſſelbe anſtatt von den Factionen gegen das Leben der Miniſter und Räthe des Kaiſers zu handeln, wie es wirklich allein der Fall iſt, bloß von Verſchwörung gegen das Leben des Regenten ſpräche.

Die Römer vermengten ſeit der Bildung der majestas populi das crimen perduellionis mit dem crimine majestatis, und auf dieſer falſchen Verwechſelung heterogener Verbrechen durfte die Nachwelt durchaus keine Geſetzgebung bauen.

Urſprünglich war die Majestas nur die Ehre, Würde des Staats, dignitas et amplitudo. Allein ſchon Cicero ſchweift mit der majestas aus, wenn er ihre Natur dahin

interpretirt: is majestatem minuit, qui exercitum hostibus populi romani tradidit! Wer aber Verräther an den Armeen des Vaterlandes wird, wer die Armeen dem Feinde übergiebt, oder in die Hände ſpielt, der untergräbt durch dieſe active Beſitzergreifung des Feindes vom Staate die Grundverfaſſung des Staates und iſt perduellionis reus. Aber nehmen wir dieſe Verwechſelung der Begriffe (perduellio und crimen majestatis) einmal für rhetoriſchen Wortklang, für einen dem individuellen Intereſſe des Redners angemeſſenen Ausdruck, der gleich hiſtoriſchen Aeußerungen für die *Richtigkeit des wiſſenſchaftlichen Begriffes* keinen rechtsgültigen Maßſtab abgiebt. Nun dann weiter zu den Fragmenten der claſſiſchen Juriſten Tit. Pandect. ad Leg. Juliam Majestatis (48, 4.)

Die einzige legale Beſtimmung, die allein geradezu vom crimine perduellionis ſpricht, iſt dieſe Stelle in Ulpians Fragment (L. fin. cit. loco): Plane non quisquis legis Juliae majestatis reus est, in eadem conditione est; sed qui *perduellionis reus est, hostili animo adversus rempublicam vel principem animatus*; caeterum si quis ex alia causa legis

Hingegen von dem crimine majestatis (aber, man merke wohl, durchaus nicht vom crimine laesae majestatis) ſprechen:

L. I, §. 1. D. h. t.

Majestatis crimen illud est, quod *adversus* populum Romanum, vel *adversus securitatem* ejus committitur etc.

§. 3. I. de publicis judiciis. Lex Julia majestatis, quae in

Juliae

Juliae majestatis reus sit, morte crimine liberatur.

eos, qui contra Imperatorem vel rempublicam aliquid moliti sunt, suum vigorem extendit. Hujus poena animae (vitae) amissionem sustinet, et memoria rei etiam post mortem damnatur.

Das Auge des Kunſtrichters bemerkt in dieſen legalen Quellen bloße hiſtoriſche Definitionen, die, mit der Fackel der Vernunft beleuchtet, ein Chaos von Verwirrungen, von ſchwankenden irrigen Begriffen aufdecken, und ſich, ein bellum omnium contra omnes, unter einander verſchlingen. Wahrſcheinlich haben die Compilatoren Kaiſer Juſtinian's, oder auch nach ihm die Mönche (denn wir wollen dies zur Ehre der römiſchen Claſſiker glauben und annehmen), aus den Excerpten der Juriſten manche wichtige Sätze aus Einfalt oder Ungeduld weggelaſſen, manche aber auch durch die grauende Zeit verwiſcht gefunden, die gerade über die uns gebliebenen herausgeriſſenen Bruchſtücke wiſſenſchaftlichen Zuſammenhang und Aufſchluß verbreitet hätten.

Zuvörderſt dürfen wir nicht überſehen, daß der Rechtsgelehrte Ulpian die Perduellion in der Lehre vom Majeſtätsverbrechen (ad L. Jul. Majestatis) vorträgt. Ulpian erklärt dann in ſeiner rein hiſtoriſchen Definition den perduellem für denjenigen, qui h o s t i l i a n i m o adversus rempublicam vel principem animatus est. Ge-

ſinnung eines auswärtigen feindlichen Staates, oder auswärtigen Feindes (hostilis animus) iſt ihm die einzige Eigenſchaft, die wahre Natur der Perduellion, zum characteriſtiſchen Unterſchiede vom crimine majestatis. Welches iſt denn nun aber der gedachte hostilis animus? In welche Thaten muß die feindliche Geſinnung denn wirklich werkthätig ausbrechen (denn die Geſinnung [animus] ohne Handlung [host. fact.] iſt allein kein Gegenſtand des Hochverraths), um den Staat mit Perduellion und nicht mit dem crimine majestatis zu bedrohen? Doch ſicher in ſolche, welche auf das Verderben und den Untergang des Staats gerichtet ſind. Wo dieſe aber wüthen, da wird die Sicherheit des Staats (die securitas) vernichtet, und in der gegenüberſtehenden Lex ſagt Ulpian: Majestatis crimen illud est, quod adversus securitatem populi Romani (reipublicae) committitur, und weiter in demſelben §. 1 iſt crimen Majestatis: quo quis Magistratus populi Romani, quive imperium potestatemve habet, occidatur; quove quis contra Rempublicam arma ferat ... quo seditio tumultusve adversus Rempublicam fiat. Wo liegt nun hier der wichtige Unterſchied zwiſchen beiden Verbrechen? — Von mir findet man ihn ſtreng gezogen im nächſten Kapitel. Feindliche Geſinnung (hostilis animus) iſt mithin auch Eigenſchaft des majestatis reus. Denn, wer die Sicherheit des Staats, die das Leben und Wohl Aller

enthält, untergräbt, muß wahrhaftig wohl hostis (mit Ulpian hostili animo animatus) ſeyn. Ulpian verwickelt ſich noch tiefer in die Schlinge, wenn er zur Aufklärung ſeiner Begriffe (in Lege 24 D. de captivis etc.) ſagt: Hostes sunt, quibus bellum publice populus Romanus decrevit, vel ipsi populo Romano. Bei ſo bewandten Umſtänden iſt ja dann gar keine Perduellion vorhanden. Denn dieſe hostes ſind keine perduelles. Hochverrath (Perduellio) wäre aber dann offenbar da, wenn im Kriege der General die ihm von ſeinem Staate anvertraute militäriſche Macht zum Vortheil des Feindes mißbrauchte. Jetzt weiter. Das von Ulpian in dem Fragmente de crimine Majestatis ohne Erklärung und Einſchränkung ſo bloß hingeſtellte viel umfaſſende adversus populum Romanum verleitet zur Ungewißheit und Verwirrung. Dieſe Beſtimmung ſetzt, je nachdem man ſie nimmt, eigentlich gar nichts, und andrerſeits alles, was Unglück des Staates heißt. Das crimen Majestatis adversus securitatem populi Romani ſchließt die unbenannte Gattung des Majeſtätsverbrechens, das noch adversus populum Romanum begangen werden kann, durch die Wortverbindung vel aus ſeiner characteriſtiſchen Sphäre ganz aus. Es entſteht die natürliche Frage, worin denn das Majeſtätsverbrechen wider das Römiſche Volk (wider den Staat) noch beſtehen kann und muß. Sollte nicht ein Verbrechen, das die Sicherheit des Staats

vernichtet, ſchon die Summe aller Staatsverbrechen ſeyn; folglich das Verbrechen wider den populum Romanum auch mit in ſich enthalten? — Was heißt in dem §. 3 I. de publ. judiciis: Etwas gegen den Kaiſer oder den Staat unternehmen? Wo findet man den Maßſtab der Qualität und Quantität von dieſem aliquid? Es kann ja in dieſem Ausdruck: aliquid moliti contra Imperatorem, ſo gut das crimen perduellionis aut majestatis, als das crimen laesae majestatis begründet liegen. — Warum die verſchiedenartige Wortfaſſung dieſer beiden Fragmente ad Leg. Jul. Majestatis? In der einen Lex leſen wir adversus populum Romanum, warum nicht dazu vel adversus principem? da doch in dem andern Fragment das gleiche crimen wiederum contra Imperatorem vel rempublicam lautet? (cf. Taciti Annal. Lib. I, cap. 72.) Ad Legem Juliam Majestatis (Tit. Pandect. loc. cit.) fügt Marcianus §. 3 die Erklärung hinzu: Lex autem Julia majestatis praecipit eum, qui majestatem publicam laeserit, teneri etc. Das laeserit in dieſem Fragmente könnte wohl eine Anſpielung auf das in Auguſts Majeſtätsgeſetz (Lex Julia majestatis) als Species enthaltene crimen laesae majestatis ſeyn. Nimmermehr aber ſtempelt dieſer Ausdruck die Natur des crimen majestatis in crimen laesae majestatis um. Doch die Folge dieſes Fragments belehrt uns wieder, daß der Verfaſſer keinesweges unter dem Ausdruck laedere

bloße Beleidigung der Ehre verſteht, ſondern er ſpricht von Landesverrätherei, von Verbrechen gegen den Staat und den Kaiſer, die gar nicht zum Weſen der reinen Injurie gehören, gar nicht von ihrem eigenthümlichen Wirkungskreiſe begränzt ſind. Hier liegt alſo in dem Begriffe des lateiniſchen laedere viel mehr, als in dem deutſchen Worte beleidigen. Majestatem publicam ſteht hier für Imperatorem, in welchen ſich die ganze Perſönlichkeit des Römiſchen Volks und der Republik verlor. Majestatem laedere iſt übrigens auch nach meiner Lehre Verbrechen wider die Ehre des Regenten, beſteht mithin in Real- oder Verbal-Injurien. Dieſe Beleidigung der Majeſtät, dies crimen laesae majestatis war in einem beſonderen Kapitel in Lege Jul. Majestatis abgehandelt; war alſo durchaus nicht, wie (ich glaube alle) Criminalpolitiker unbedingt behaupten, crimen majestatis ſelbſt, ſondern nur Theil vom Ganzen (S. 44). Die Römer verwechſelten ſchon in den Decreten der Volkstribunen (S. 34 Anmerk. 2) das crimen majestatis mit dem crimine perduellionis. Ja ſelbſt die Perduellion verſchwand mit Natur und Benennung in Majestas. Sobald aber über (urſprünglich minuere, S. 44) laedere Majestatem Rechtsfälle, crimina, obwalten; ſo gehören dieſe in die Categorie der Injurien. Wenn nach der Lex Julia Majestatis in Rom Verbrechen wider die Ehre des Regenten, crimina laesae Majestatis, am häufigſten ein-

riſſen, ſo darf man doch wahrlich aus der an ſich richtigen Behauptung des Römiſchen Juriſten Jul. Paullus (sent. recept. V, 29) vom **crimine majestatis**: — Quod crimen non solum facto, sed et verbis impiis, ac maledictis maxime exacerbatur — keineswegs das falſche Criminalrechtsprincip ableuen: das crimen majestatis in crimen **laesae** majestatis, in Verbrechen der **beleidigten** Majeſtät, als dem Weſen nach rein identiſch, zu umwandeln, und die characteriſtiſche Natur und Sphäre des Majeſtätsverbrechens auf Injurien (auf Verbrechen wider die Ehre, die Würde des Staatsoberhauptes) einzuſchränken, da die majestas ſchon bei den Römern die perduellio in ſich aufnahm, die Landesverrätherei bezeichnete, mithin auch auf das Leben, auf die Entthronung des Regenten und auf die gänzliche Staatsumwälzung hinzielte.

Ich muß dieſen für meine Lehre höchſt wichtigen Gegenſtand noch mit der Prüfung dieſer Fragmente aus der Lex Julia Majestatis beſchließen.

**Majestatis** tenetur, alſo **Majeſtätsverbrecher** iſt: qui hostibus populi Romani nuntium, litterasve miserit, signumve dederit, feceritve dolo malo, quo hostes populi Romani consilio juventur adversus rempublicam. Demnach iſt der einem erklärten Feinde des Römiſchen Staats geleiſtete Beiſtand Majeſtätsverbrechen. Wer alſo durch feindſelige Handlungen (per hostilia facta) den Römiſchen Staat ganz oder theilweiſe einer

Digitized by Google

auswärtigen Macht zu incorporiren oder zu unterwerfen unternimmt, wird nach Lex Jul. Majestatis ein reus majestatis (alſo nicht perduellionis reus) genannt. Ulpians hostilis animus (Geſinnung ohne Handlung) ſcheidet demnach keine perduellio vom crimine majestatis. — Das einfache XII-Tafelgeſetz enthält die einſeitige Lex perduellionis: Wer einen Römiſchen Bürger dem Feinde durch Liſt in die Hände ſpielt, ſoll als perduellis (als Hochverräther) ſterben (capital esto). Die Lex Jul. Majestatis führt dieſes Verbrechen als eine erweiterte Wiedergeburt unter dem ausdrücklichen Namen crimen majestatis in ſich auf. Scävola behauptet ad Leg. Jul. Majestatis (L. 4 pr. D.) ein crimen majestatis (alſo nicht ein crimen perduellionis im Rückblick auf den Urſprung) begehe derjenige, cujus dolo malo exercitus populi Romani in insidias deductus (in einen Hinterhalt des Feindes gelockt), hostibusque proditus erit. Dieſes liſtige Verrathen (proditus erit) der Römiſchen Kriegsarmeen an den Feind zum Untergange des Staats heißt weder crimen proditionis (nach dem Romulus), noch crimen perduellionis (nach dem XII-Tafelgeſetz), ſondern crimen majestatis, und gehört alſo mit Natur und Namen in die Sphäre der bewußten Lex Jul. Majestatis.

Mit allen dieſen Prämiſſen nun auf die Lehren der Deutſchen, Franzöſiſchen, Italiäniſchen und Engliſchen

Digitized by Google

Criminalrechtslehrer, von Kaiſer Carl dem Großen bis auf den heutigen Tag, geblickt, finde ich in dieſer wichtigen Lehre eine der Cultur der Criminalrechtswiſſenſchaft durchaus ſchädliche Verwirrung und eingewurzelte Verwechſelung dieſer Verbrechen. Die Criminaliſten (ich meine die Claſſe der Selbſtdenker und Reformatoren, nicht die Automaten im fremden Geiſte) nehmen Hochverrath (perduellio) und Verbrechen der beleidigten Majeſtät (crimen laesae majestatis) an. Tauſende werfen die Perduellio als eine Species in das Genus laesae majestatis, auch wohl als Art in die Gattung maledicta in principem, und vermengen dann Art und Gattung mit andern Staatsverbrechen. Eine Secte von Strafrechtslehrern dehnt das Object des Verbrechens der beleidigten Majeſtät auf die Familie des Regenten und auf die Miniſter aus; eine andere zählt zur Verletzung der Majeſtät noch alle Beeinträchtigungen der Majeſtätsrechte. Die jüngſte glückliche Criſis der Criminalrechts-Wiſſenſchaft, welche Schöpferin mehrerer Strafgeſetzbücher wurde, blitzte auch ein wohlthätiges Licht in dieſe Lehre, allein ſie rückte nicht bis zum Ziele der Vollendung vor. Selbſt diejenigen Criminaliſten, welche bis auf den bis jetzt letzten Standpunct hinaustraten, und alſo meine nächſten Nachbarn ſind, hinterließen mir dieſe Schöpfung, die ich hiermit der gelehrten Welt übergebe.

Die von mir in dieſem Kapitel ausgehobenen geprüften Fragmente aus der Lege Jul. Majestatis wählten

auch die Schriftſteller über den Hochverrath, als redende Belege für die Hauptarten des Hochverraths (der Perduellionis), ohne ſich vor dem Titel Majeſtätsgeſetz und der ausdrücklichen Benennung crimen majestatis zu ſcheuen. Vom falſchen eingewurzelten Syſtem beſeelt, ſprechen ſie zu den Zeiten der Römiſchen Könige und der Ariſtocratie von Majeſtätsgeſetzen, und ſtreichen ad Leg. Jul. Majestatis das Daſein des crimen majestatis aus. Alle dieſe Verbrechen nennen ſie Hochverrath. Im Römiſchen Rechte gehören dieſe Fragmente aber zum crimine majestatis und werden durchaus nicht perduellio genannt, da doch Kaiſer Auguſt auch in einem eigenen Kapitel ſeines Majeſtätsgeſetzes die Perduellion wieder mit Natur und Namen aufnahm. Die Schriftſteller über den Hochverrath taufen alſo das crimen majestatis in reine Perduellion um, und vertilgen jenen wiſſenſchaftlichen Gattungsbegriff gänzlich. Sie laſſen aber dagegen wieder ein crimen laesae majestatis aufleben, das der Römer nirgends mit abgeſondertem Begriff und Namen aufführt. Dieſes crimen laesae majestatis iſt ihnen Verbrechen wider die Ehre des Regenten, hat mithin nur den Wirkungskreis der Injurie; und unter dieſes Vergehen gegen die Würde und Ehre des Regenten (crimen laesae majestatis) ſubſumiren ſie die Gattung Hochverrath, Landesverrätherei, und noch andere Staatsverbrechen. Wie falſch dieſe Lehre iſt, ſpringt von ſelbſt deutlich in die Augen. Die Römer,

Digitized by Google

obgleich unbekannt mit dem wahren Begriff des Hochverraths und der Abſonderung der einzelnen Staatsverbrechen, fixirten dennoch weit conſequenter die Begriffe der Gattung und der Art. Sie verſchmolzen freilich die Naturen der perduellio und des crimen majestatis in einander, und ſonderten ſpäter die Perduellion wieder als Species von der Gattung crimen majestatis ab. Allein nie haben ſie die perduellio zu den maledictis in principem gezählt, oder überhaupt zu der Injurie gegen die majestas (crimen laesae majestatis, Verbrechen der beleidigten Majeſtät), weil dieſe Species criminis majestatis eine engere Sphäre hat, als die Gattung crimen majestatis, das dem Weſen nach Hochverrath, Landesverrätherei und andere den Römern bekannte Staatsverbrechen umfaßte. Ich behaupte, die Römer würden den Mord, die Vergiftung und die Entthronung des Kaiſers crimen majestatis und nicht perduellio; die ganze factiſche Zerrüttung und Umſtürzung des Römiſchen Staats, mithin auch die Entthronung und den Mord des Oberhauptes als indirecte Folge (wenn ſich nämlich der Regent widerſetzen und nicht fliehen würde), aber perduellio genannt haben. Dies müſſen auch meine Gegner zugeben, weil ſie (gleich den Römern) das römiſche crimen majestatis der Natur und Benennung nach zum Hochverrath machen, der nach ihrem Begriff vom Hochverrath die genannten Gattungen von Verbrechen umfaßt.

Digitized by Google

So wie nun die majestas populi romani durch die Staatsmaxime Sylla's und Octavianus Auguſtus aus ihrer urſprünglichen Dignitäts-Natur heraus in die Perſönlichkeit des Regenten übergegangen war, ſo blieb auch die Majeſtät durch die Römiſchen und Griechiſchen Kaiſer perſonifizirt, bis zum Untergange beider Monarchieen. Doch nahmen, nach dem Zeugniſſe der Geſchichte, weder die Kaiſer in Rom, noch die in Conſtantinopel, die Majeſtät nie unter ihre Titel auf. Den Grund lege ich vorzüglich darin, daß Sie nach Gottes Wort: „Götter in ſichtbarer Geſtalt für dieſe Welt geboren" in ihrer Inviolabilität der Geſalbten des Herrn, ſich lieber Divos, Almos Imperatores benannten.

Der Finger Gottes hatte Roms Verhängniß nunmehr im Buche des Schickſals unterſchrieben. Die Sonne der Weltglorie ging in Europa's Süden unter, um im Weſten und im Norden wieder aufzuſtrahlen. Das Licht der Cultur blickte hervor, Humanität trat auf, Staaten erſchienen. Bei allen in der Kindheit lebenden Völkern iſt Privatrache Drang der Natur, Quelle der Wiederverſöhnung. Gerechtigkeit giebt das Gewiſſen. Der Regent iſt höchſter Richter, ſeine Vernunft ſpricht das Geſetz, ſeine Willkür beſtimmt die Verhältniſſe der Geſellſchaft (Anmerk. 1 in dieſem Kapitel). Nachahmung fremder Völker in Sitten und Geſetzen iſt die andere Natur des Menſchen. Wie einſt Römer aus dem Morgenlande borgten, ſo beherzigen nun

Europa's Weſten und Norden, was Rom Großes hinterließ. Spanien und Frankreich eilten hierin Deutſchland vor. Sprache und Völkerwanderung waren die Gründe. So trat Roms Majeſtätsgeſetz im Weſten Europa's früher, im Norden ſpäter ans Licht.

In den älteſten deutſchen Geſetzen ſind die Ausdrücke: Hochverrath (perduellio), Majeſtätsverbrechen (crimen majestatis), Beleidigte Majeſtät (laesa Majestas), gar nicht anzutreffen. Indeß waren doch dieſe Verbrechen ihrem Weſen nach ſicher unter allen deutſchen Völkerſchaften bekannt, wenn gleich nicht die römiſchen Namen dafür. So wie alle Geſetzgebung über das Majeſtätsverbrechen in unausgebildeten Staaten in unbeſtimmter mangelhafter Faſſung erſcheint, eben ſo war die Legislation bei den alten Franken und Deutſchen. Wir finden in den deutſchen Geſetzen 7) die ausgedrückten Fälle: Untreue gegen den König und gegen die Herzöge; Verrätherei und Verſchwörung (conjuratio) gegen ihr Leben; Einführung fremder Truppen und Völker in die Provinzen. Die Strafe dieſer Verbrechen war der Tod, oder eine demſelben ähnliche, wie das Ausſtechen der Augen nach den Geſetzen der Wiſigothen (Leg. Visigothorum Lib. II, cap. 7) bei einem

7) Ripuariſche Geſetze, Tit. 69, Kap. 59. Bajoariſche, Tit. 2, Kap. 1 bis 4. Allemanniſche, Tit. 24 und 25. Sächſiſche, Tit. 3. Edict des Königs Theodoſius §. 113. Longobardiſche Geſetze L. I, Tit. 1, §. 1. Tit. 17.

Digitized by Google

ſolchen Verbrecher, dem das Leben geſchenkt wurde. Mit der Todesſtrafe war die Einziehung der Güter verknüpft, und bei den Franken wurden, ſo wie in der Römiſchen Legislation, die Kinder des Hochverräthers mit Infamie und ewiger Schande beſtraft und für erblos erklärt.

In den folgenden Zeiten bis zum Jahre 1356 wurden ſowohl unter den Königen, als unter den Kaiſern die Verbrechen wider die Majeſtät und den Staat, die man dem Weſen und der Sphäre nach nicht unterſchied und immer mit einander verwechſelte, mit Todesſtrafen, ohne Rückſicht auf den Stand und das Vermögen der Verbrecher, belegt. Die Folge fügte noch einige Schärfungen hinzu. Die verſchiedenen Arten der Todesſtrafe beſtanden im Aufknüpfen der Landesverräther an die Bäume (Tacit. de moribus Germanorum cap. 12: Distinctio poenarum ex delicto: proditores et transfugas arboribus suspendunt etc.), bisweilen im Steinigen nach dem Geſetze der Iſraeliten (Edict. Theodosii cap. 107); und nach dem Sächſiſchen Landrechte (Sachſenſpiegel) war das Zerſchmettern der Glieder auf die Landesverrätherei geſetzt. Das Schwäbiſche Landrecht oder der Schwabenſpiegel enthält im 198 Kapitel das Geſetz, daß diejenigen Verbrecher, welche mit bewaffneter Hand den Kaiſer anfallen, lebendig begraben werden ſollen.

Dies waren die wichtigſten Beſtimmungen über Verbrechen gegen den Regenten und über die Landesverräthe-

rei, bis auf die Einführung des römiſchen Rechts in Deutſchland. Kaiſer Carl IV übertrug die Lex 5 Cod. ad Leg. Juliam Majestatis in das Reichsgrundgeſetz, die goldene Bulle (Kap. 24), und erwarb ſich darum das Verdienſt dieſe römiſche Verordnung auf Verſchwörungen gegen das Leben der Kurfürſten angewendet zu haben.

Im Jahre 1507 beſtimmte die Bambergiſche Hals-Gerichts-Ordnung, der die Brandenburgiſche peinliche Gerichtsordnung vom Jahre 1516 im Artikel 134 ganz gleich lautet, auf ein an dem Kaiſer begangenes Majeſtätsverbrechen die Todesſtrafe, Ehrloſigkeit und Confiscation aller Güter. Sie lautet im Artikel 132 wörtlich, wie folgt:

Straff derjenigen ſo die Römiſchen Keiſerlichen oder Küniglichen Majeſtat leſtern.

„Item ſo einer Römiſche, Keiſerliche oder Künigliche „Majeſtat, unſer allergenedigſte Herren leſtert, verbuntnüß „oder einigung, wider diſelben Majeſtat dermaſſen machet, „daß er damit zu latein genant Crimen lese majestatis „getan hat, ſol nach ſage der keiſerlichen geſchrieben Recht „an ſeinen eren, leben und gut geſtrafft werden, „und in ſölchem Fall die Urteyler bei den rechtsgelerten, „die rechtlichen ſatzung ſölcher ſchwern ſtraff erfarn und „ſich mit irer urteyl darnach richten."

Die Einführung des Römiſchen Rechts in Deutſchland unter dem Namen Corpus juris romani veranlaßte die Deutſchen Kaiſer, die ſeit Otto III Römiſch-Deutſche

Digitized by Google

Kaiſer waren, ihre Oberherrſchaft (Souveränität) in der römiſchen majestas zu perſonifiziren, und die Würde Majeſtät zur perſönlichen Benennung (Titel) anzunehmen. Allein erſt Carl V, der Beherrſcher von halb Europa und Amerika, machte den Anfang, die Majeſtäts-benennung als perſönliches Recht der Staatsoberhäupter zu ſanctioniren. Frankreichs König Franz I wollte dem Deutſchen Carl in der Majeſtät nicht nachſtehen, und wurde deſſen treuer Nachahmer. Beider Beiſpiel folgte mit gleichem Rechte Englands achter Heinrich. So ward nun die Majeſtät allmählich das ausſchließende Eigenthum aller gekrönten Häupter.

Noch immer fehlte dem Deutſchen Reiche eine einheimiſche allgemeine Quelle des peinlichen Rechts, welche die Lücken der fremden recipirten peinlichen Geſetze ausfüllte. Sie quoll aus Carls V unſterblichem Ruhme hervor, und überfloß wohl in allzu blutigen Strömen den deutſchen Boden. Als allgemeines Reichsgeſetz wurde dieſe Schöpfung unter dem Namen Halsgerichtsordnung Kaiſer Carls V und des Heiligen Römiſchen Reichs (oder Carolina) auf dem Reichstage zu Regensburg 1532 publicirt. Dieſe Carolina erwarb ſich das Verdienſt, dem Landfrieden in Deutſchland Feſtigkeit und Dauer zu geben. Das Lob der Zweckmäßigkeit gebührt ihr nur in Rückſicht ihrer Entſtehungszeiten. Dieſe allgemeine Criminalgeſetzgebung Deutſchlands enthält keine beſondern Artikel über Hochverrath

und Majeſtätsverbrechen, welcher Mangel denn auch manche traurige Folgen erzeugt hat. Ohne Allwiſſenheit läßt ſich dennoch wohl mit Gewißheit behaupten, daß Carls großer Mitſchöpfer, Johann Baron von Schwarzenberg, in Betreff der Majeſtätsverbrechen ſeine Primogenitur, und zwar den genannten Artikel 132, im Geiſte hielt, dabei die römiſche Lex Quisquis mit deren Wiedergeburt in der goldenen Bulle beherzigte, und ſonach in der neuen Schöpfung keine überflüſſige Wiederholung erzeugen wollte. Die damalige große Eiferſucht der deutſchen Reichsſtände auf die Macht des Kaiſers bewog ſicher auch den Kaiſer Carl zu der legislativen Politik, Verbrechen gegen ſeine Majeſtät nicht deutlich und beſtimmt darzuſtellen, um ſo mehr, wenn ihn Solons Geſetzgebungsprincip beſeelte: den Athenienſern kein Geſetz wider den Elternmord zu geben, damit ein ſo abſcheuliches, bisher unerhörtes Verbrechen dadurch nicht bekannt werden möchte. — Die logiſche Geſetzauslegung kann mit Recht im Artikel 124, Straff der verreterey, aus den Worten:

„— und wo ſolche verreterey großen ſchaden oder erger-
„nuß bringen möcht, als ſo die eyn landt, ſtatt, ſeinen
„eygen herrn — — ſo mag die ſtraff durch ſchleyffen oder
„zangenreißen gemert, und alſo zu tödlicher ſtraff gefürt
„werden, Es möcht auch die verreterey alſo geſtalt ſeyn,
„man möcht eynen ſolchen mißthetter erſtlich köpffen und
„darnach viertheylen“

Landes-

Landesverrätherei und Hochverrath gegen den Staat ziehen. Eine ſtillſchweigende Beſtätigung des römiſchen crimen laesae majestatis ſpricht ſich ausdrücklich in den Worten:

„— außerhalb des Laſters unſer beleidigten Majeſtät“

im 218 Artikel der Carolina aus, wo nur dieſem Verbrechen die Confiskation des Vermögens ankleben ſoll.

Die Carolina galt für ihr Zeitalter. Sie gab allerdings der Criminalrechtswiſſenſchaft eine nützliche Wendung. Ihr Daſein erzeugte eine glücklichere Criſis. Der Strom der Cultur riß ſie unter ſich zum Alterthum, und ließ aus dem Geiſte der Zeit neue Criminal-Geſetzgebungen hervorſteigen. So legte Deutſchland, wetteifernd mit andern Reichen, auf Europa's Altar der Geſetzgebungswiſſenſchaft Perlen für die Glückſeligkeit ſeiner Völker, und für die Glorie der Ewigkeit. Der practiſche Theil meines Buchs hat den Zweck, Europa's Majeſtätsgeſetze neben einander zu ſtellen, das leitende Princip der Geſetzgeber aus den Triebfedern der Regierung und aus der Natur der Nation mit der Fackel der Vernunft zu beleuchten, und die Geſetzgebung für die Majeſtät im Spiegel meiner Lehre wiederzuſchauen.

---



Digitized by Google

## Zweites Kapitel.

### Characteriſtiſcher Unterſchied zwiſchen den Majeſtäts- und den übrigen Staats-Verbrechen.

Der Staat umfaßt in der Begründung ſeiner weſentlichen Natur **einen** Regenten und die Unterthanen (das Volk). Verbrechen **allein** gegen das Staatsoberhaupt, gegen den Regenten, als eine phyſiſche Perſon, als ſubjectives Organ der moraliſchen Perſönlichkeit des Staats ſelbſt, ſind Majeſtätsverbrechen 1). Verbrechen gegen die einzelnen Unterthanen (der Staatsbürger unter ſich) heißen Privatverbrechen oder Bürgerverbrechen; und Verbrechen gegen den **ganzen** Staat, alſo gegen den Landesherrn und das Volk zuſammen genommen, ſind Staatsverbrechen

1) Die Majeſtätsverbrechen, crimina Majestatis, d. h. **nach meiner Lehre** die Verbrechen **an der Perſon des Regenten ſelbſt**, laſſen ſich nur in Monarchieen gedenken. Hingegen die Art der Gattung: die Majeſtätsverletzung, Majeſtätsbeleidigung (das crimen **laesae** majestatis), welche die **Ehre**, die **Würde** des Regenten als eigenthümliches Object in ſich begreift, dieſes Vergehen (nicht Verbrechen) kann auch in nichtmonarchiſchen Staaten gegen das Corpus der höchſten Gewalt Statt finden. Die Majeſtätsverbrechen in einem ariſtocratiſchen Staate zu realiſiren, müßten **alle Ariſtocraten**, **die zuſammen** in einer moraliſchen oder zuſammengeſetzten myſtiſchen Perſon, aber durchaus nicht als einzelne Individuen den Regenten ausmachen (die Majeſtät vorſtellen), getödtet oder gefangen genommen werden. Da in democratiſchen Republiken das **ganze Volk** den Regenten ausmacht, ſo kann in einer ſolchen Lage das **Majeſtätsverbrechen** gar nicht gedacht, die Majeſtätsbeleidigung, das crimen **laesae** majestatis, aber an der **ganzen Nation** begangen werden.

Digitized by Google

(Oeffentliche Verbrechen). Der Begriff Staatsverbrechen in ſeiner ausgedehnten Sphäre ſchließt mithin auch Majeſtätsverbrechen in ſich, weil der Regent zur Exiſtenz des Staates gehört. Allein aus dem Weſen des Staats muß das Princip der Strafrechts=Wiſſenſchaftslehre die categoriſch verſchiedenen Gattungen von Staatsverbrechen, ihrer Natur und Form nach, ſtreng von einander abſondern, und unter Majeſtätsverbrechen nur allein die widerrechtlichen Angriffe gegen den Regenten ſelbſt verſtehen, wodurch derſelbe in ſeiner perſönlichen Regentenqualität, ohne Beziehung auf den Staat an ſich, ohne Hinſicht auf das Volk, in Schaden und Gefahr des Lebens und der Ehre geſetzt wird.

Abgeſondert von dieſer phyſiſchen Perſönlichkeit des Regenten, erleidet der Staat an ſeiner geſetzlichen Grundverfaſſung in der gänzlichen oder theilweiſen Vernichtung derſelben, die Staatsverbrechen, die ihrem Weſen nach auf das Daſein, oder auf die einzelnen Einrichtungen oder Gewalten des Staates hinzielen. Zu der Gattung von Staatsverbrechen, welche die Vernichtung des politiſchen Daſeins, den Umſturz der rechtlichen Verfaſſung des Staates begründen, gehören als beſondere Arten: der Hochverrath, die Rebellion, und die Landesverrätherei. Dieſe Staatsverbrechen ſind ihrem characteriſtiſchen Weſen nach von den Majeſtätsverbrechen ganz verſchieden. Die Naturen beider Verbrechen können aber, nach dem Princip von der Concurrenz der Verbrechen, leicht in einander

E 2

fließen. Allein hievon abgeſehen, beſtehen beide Gattungen von Verbrechen für ſich in einer ſtreng abgeſonderten categoriſchen Natur.

Der Thatbeſtand (das corpus delicti) erfordert:

| bei den Verbrechen wider das Daſein des Staats: | bei den Majeſtätsverbrechen: |
|---|---|
| I. einen Staat, als Object. | I. allein die Perſon des Regenten, als Object. |
| II. die gänzliche Vernichtung des Daſeins, den Umſturz der Grundverfaſſung des Staates als, Wirkung. | II. die gänzliche oder theilweiſe Vernichtung des Lebens und der Ehre des Regenten, als Wirkung. |
| III. die Eigenſchaft eines Staatsbürgers, oder doch eines Unterthanen des Staates, als handelndes Subject. | III. nur ein vernunftfähiges Weſen als handelndes Subject. |

Der Hochverrath, die Rebellion und der Landesverrath begründen als Staatsverbrechen den Umſturz des Daſeins der Staatsverfaſſung. Alle drei Gattungen von Verbrechen erfordern als conditio sine qua non einen Staat zum characteriſtiſchen Merkmale ihres Weſens, und erzielen in drei verſchiedenen Hinſichten (eigenthümlichen Naturen) die Vernichtung des Staates. Sie untergraben den Grundvertrag, die Integrität (oder Unabhängigkeit) des Staates von andern Mächten, alſo die politiſche Exiſtenz des Staates, ohne deswegen die Perſon des Regenten, die Majeſtät zu vernichten oder zu beleidigen. Die Urhe-

Digitized by Google

der dieſer Staatsverbrechen dürfen durchaus keine andere Hauptabſicht bei ihren Miſſethaten haben, als das politiſche Daſein des Staates zu vernichten. Dies liegt im Begriffe des Verbrechens und in der Natur der Sache. Tödtung, Entthronung oder Einſperrung des Regenten, in der reinen einzigen Hauptabſicht geſchehen, um das politiſche Daſein des Staats umzuſtürzen, tritt keineswegs aus dem characteriſtiſchen Begriff Majeſtätsverbrechen. Denn bei dieſer Miſſethat am Staate iſt das Verbrechen gegen die Perſon des Staatsoberhauptes immer nur indirecter Zweck. Die Hauptabſicht, der directe Zweck, bleibt dennoch auf die Vernichtung des Staats gerichtet. Tödtung oder Wegſchaffung der Majeſtät ſind nur die Mittel zum Zweck. Der objective Gegenſtand des Verbrechens bleibt der Staat ſelbſt. Der Mord, die Entthronung oder die Gefangenhaltung des Regenten ſind nur die Art, die hülfeleiſtenden Mittel und Wege, wie die Staatsverbrechen Hochverrath, Rebellion und Landesverrätherei am ganzen Staate begangen, realiſirt werden.

Im Geiſte höre ich meine Gegner einwenden: „Aber „Regent und Volk begründen ja durch ihre innige Vereinigung eine moraliſche Perſon unter dem Namen Staat. „Das Grundgeſetz des Staates verkörpert gleichſam beide „Theile in eine Einheit. Jeder Angriff trifft das Ganze.“ Meine Widerlegung iſt dieſe. Allerdings ſchließt der Begriff Staat Regent und Volk als weſentliche Bedingung

Digitized by Google

in ſich. Allein dieſe Incorporation läßt in der reellen Wirklichkeit abgeſonderte Rechtsverhältniſſe, eigenthümliche Wirkungskreiſe zu, welche der Idealismus vom Staate unbedingt verwirft. Die Vernichtung des Regenten beleidigt freilich den incorporirten andern Theil, das Volk; allein auch die widerrechtliche Vernichtung eines Menſchen, als eines Vernunftweſens, begründet in dieſem Act eine Kränkung, Beleidigung des ganzen Menſchengeſchlechts, und die Ermordung eines Staatsbürgers bricht ein Glied aus der Kette des Staats oder des allgemeinen Willens. Es kommt hier lediglich darauf an, wiſſenſchaftliche Begriffe abzuſondern, und ihre Categorie durch characteriſtiſche Merkmale feſtzuſetzen, mithin die Wiſſenſchaft zu bereichern. Der Staat, als eine moraliſche, myſtiſche Perſon, kann allerdings in ſeine Einzelheiten, in ſeine Individualitäten aufgelöſet, zergliedert; dieſe in ſelbſtſtändige, eigenthümliche Wirkungsſphären zurückgeführt und darin behandelt werden, ohne gerade das Beſtehen des Gattungsbegriffes Staat zu vernichten. Eine moraliſche Perſon iſt Inbegriff von phyſiſchen Vernunftweſen. Verbrechen gegen den Regenten als eine phyſiſche Perſon, als ein Individuum von der moraliſchen Perſönlichkeit des Staats, bilden die Majeſtätsverbrechen, weil perſönliche Regentenqualität die Majeſtät iſt. Um wie viel oder wenig dieſe Gattung von Miſſethat in das weſentliche Princip anderer Verbrechen eingreift, das darf die

Digitized by Google

Cultur der Wiſſenſchaft in der Begründung ihrer Inſtitute durchaus nicht ſtören. Genug das objective Daſein, der Diſtinctiv-Character der Majeſtätsverbrechen, iſt die phyſiſche Perſon des Regenten, in ſeiner Qualität als Staatsoberhaupt. Folglich ſind die Majeſtätsverbrechen, als Ausfluß aus der Hauptquelle des Staats, allerdings eine Unterart der Staatsverbrechen, aber durchaus nicht der ihnen coordinirten öffentlichen Verbrechen, welche die Grundverfaſſung des Staats zu ihrer objectiven Exiſtenz in unbedingter Nothwendigkeit erfordern und auf die Vernichtung des Daſeins des Staates hinarbeiten. Beide Gattungen von Verbrechen ſchließen ſich daher ihrer weſentlichen Natur nach gegenſeitig aus, ſtammen aber in gleicher directer Linie von der Hauptgattung Staatsverbrechen ab, wie dieſe Claſſification hier verſinnlicht.

Digitized by Google

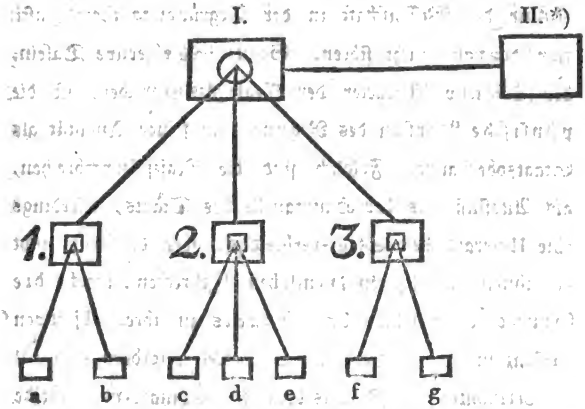


Uns intereſſirt hier allein die Linie der Majeſtätsverbrechen (I. 1. a. b.), die den Gegenſtand meines Buchs ausmachen. Natürlich fließen noch wiederum einzelne Un-

---

*) I. bedeutet Staatsverbrechen;

II. Privatverbrechen der einzelnen Staatsbürger oder Unterthanen unter einander.

1. ſtellt die Majeſtätsverbrechen vor.

2. enthält die Verbrechen wider das Daſein des Staates,

3. die Verbrechen wider die einzelnen Einrichtungen oder Gewalten des Staats.

a begreift die Majeſtätsbeleidigung, das crimen laesae majestatis in ſich,

b enthält die Verletzung der ſchuldigen Ehrerbietung, das crimen laesae reverentiae, venerationis.

c bedeutet Hochverrath,

d Rebellion.

e ſchließt die Landesverrätherei in ſich.

f umfaßt die Verbrechen gegen die rechtlichen, und

g die Verbrechen gegen die öconomiſchen Verhältniſſe des Staates. Jene in f ſtören die Willenskraft, dieſe in g die phyſiſche Macht oder das Grundeigenthum des Staates.

terarten aus einigen andern Staatsverbrechen, wie z. B. aus d, e, f und g, die wir hier aber mit Stillſchweigen übergehen! „Aber, rufen mir meine Gegner zu, der An„fall gegen das Leben, oder die Freiheit des Regenten „ſetzt ja allezeit den ganzen Staat in die nahe Gefahr „des politiſchen Unterganges, weil durch dieſes Verbrechen „der Staat ſeines Oberhauptes beraubt wird.“ Keinesweges. Dieſer Einwurf iſt nur eine den Geiſt ſcheinbar blendende idealiſche Wahrheit, die der philoſophiſche Maßſtab des wiſſenſchäftlichen Princips als keine reelle Wirklichkeit in der Natur der Dinge, ſondern als eine innere Erſcheinung oder veridealiſirte Geſtaltung verwirft.

Der Oberherr, der Regent, oder mit andern Worten das belebende Princip des Staates, das Organ des allgemeinen Willens, kann nie anders als nur mit der Auflöſung des ganzen Staates vernichtet werden. Dieſer eigentliche, wahre Oberherr des Staates iſt nicht ſichtbar, hat weder Körper noch Geſtalt, und iſt folglich kein Object und Subject von Verbrechen. So wie ſich der unſichtbare Gott durch ſeine Schöpfung (durch die ganze Natur) täglich ſichtbar und lebendig ausſpricht, ſo auch das Organ des allgemeinen Willens, als ein unſichtbares unkörperliches Seyn, durch eine beſtimmte phyſiſche (oder myſtiſche) Perſon. Dieſer ſichtbare Repräſentant, oder dieſes lebendige Organ, Subject des allgemeinen Willens (die Majeſtät), handelt aus dem Geiſte des unſichtbaren Regenten

Digitized by Google

des Staates, als unverantwortlicher, unverletzlicher, wahrer Oberherr; iſt aber in dem Acte der Verletzung dieſes allgemeinen unſichtbaren Willens dem Inhalte ſeiner Handlung nach Privatperſon, bloßer Menſch und nicht mehr Regent (repräſentirendes Organ Aller), ſondern Feind und Zerſtörer des allgemeinen Willens; der Form ſeiner Handlung nach öffentliche Perſon unter dem Geſetze des gemeinſchaftlichen Willens. So wenig wie das Urprincip alles Seyns (d. h. Gott) durch die Vernichtung der Welt (der Natur) in ſeiner Exiſtenz vernichtet werden kann; eben ſo wenig vergeht das unſichtbare Organ des allgemeinen Willens durch die Vernichtung ſeines phyſiſchen Repräſentanten, des ſichtbaren Regenten, Oberherrn. Das Staatsoberhaupt iſt keineswegs das Princip, die Triebfeder, die belebende Kraft des Staates ſelbſt, die ſich durch das ganze Daſein des Staates ausſpricht, ſondern dieſer Regent (Majeſtät) iſt nur von den einzelnen Organen, durch welche ſich der allgemeine Wille phyſiſch verkörpert darſtellt, das Oberhaupt, ohne durch ſeine Vernichtung die Kraftäußerung, das Lebensprincip der übrigen repräſentirenden Gewalten mit zu erlöſchen. Die Wirklichkeit iſt auch Begründerin dieſer Wahrheit. Tödtung, Entthronung des Regenten, ſeine Gefangennehmung, ſeine Entführung, die Beraubung ſeiner Geiſteskräfte: alle dieſe Majeſtätsverbrechen, wenn ſie als ſolche ohne Abſchweifung ganz in ihrer characteriſti-

ſchen Sphäre bleiben, und nicht aus ihrem weſentlichen Begriffe heraus in die bisweilen mit einwirkende Natur eines Verbrechens wider das Daſein des Staats übergehen, erzeugen an ſich nie den Umſturz der Grundverfaſſung, den Untergang der politiſchen Exiſtenz des Staates. Wenn die Geſchichte in Beiſpielen beweiſet, daß mit der Tödtung des Regenten auch bürgerliche Kriege mit hoher Gefahr für die ganze Grundverfaſſung, für die politiſche Exiſtenz des Staates verbunden waren; ſo darf der Geiſt der Wiſſenſchaft in dieſen Fällen keinesweges die Concurrenz des Majeſtätsverbrechens mit der Rebellion (concursus criminis majestatis et belli civilis) verkennen, und dem Majeſtätsverbrechen eine Natur und Wirkung unterlegen, welche die Vermiſchung beider Verbrechen erzeugte. Wenn im wirklichen Leben bei der ſtrafbarſten Art des Majeſtätsverbrechers, nämlich beim Regentenmörder (Majeſtätsmörder), das Verbrechen wider das Daſein des Staats immer zugleich rechtlich vermuthet wird, ſo iſt dennoch auch dieſem Majeſtätsverbrecher, wie bei jeder geſetzlichen Vermuthung, das Gegentheil zu erweiſen verſtattet. Aber ſchon ſeine paſſive Thätigkeit ſpricht geſetzlich gegen ihn.

Allein es fehlt in der Europäiſchen Staaten-Geſchichte keineswegs an Beiſpielen, und ich würde ſie nennen, nisi exempla essent odiosa, wo Menſchen durchaus keine, weder eine gänzliche noch eine theilweiſe, Staats-

veränderung als Haupt⸗ oder Neben⸗Zweck ihres Majeſtätsverbrechens beabſichtigten, ſondern lediglich den geliebten Staat von einem tyranniſchen Regenten, der ſchon durch ſeine Verletzung des allgemeinen Willens nicht mehr Organ ſondern öffentlicher Feind des Staats war, zu befreien ſich verpflichtet fühlten.

Die zur Nachwelt redende Geſchichte brandmarkt das Andenken mancher Böſewichter, die ihren guten weiſen und liebreichen Regenten, aus boshaften und nichtswürdigen Triebfedern zu dieſer Schandthat bewogen, vernichteten, ohne im geringſten durch dieſen Act das belebende Princip des Staates zu verletzen. Die Regierungsform durch alle Räder des Staats geräth durch den bloßen Abgang des Oberherrn nie in Verwirrung oder Stillſtand. Das lebende Princip des Staats wird von keinem einzelnen Organe, durch das es ſich für eine beſtimmte Wirkungsſphäre ſichtbar repräſentirt, vernichtet. Alle einzelne Gewalten leben in ihrem Wirken fort, während bei der Veränderung des Hauptorgans des allgemeinen Staatswillens die geſetzlich beſtimmte Erbfolge im regierenden Hauſe ein Zwiſchenreich begründet. Alſo der Untergang des Hauptorgans vom allgemeinen Willen vernichtet dieſes lebende Princip des Staates nie ſelbſt mit ſich. Wäre dies möglich und wahr, ſo müßte das regierende Oberhaupt des Staates nicht dem größten Geſetze der Natur unterworfen ſeyn, ſondern ewig leben. Denn für das bleibende Daſein

Digitized by Google

des Staates an ſich, iſt, ich bitte mich ja recht zu verſtehen, die Art der Vernichtung des Regenten völlig einerlei. Das Organ des allgemeinen Willens in der phyſiſchen Perſon der Majeſtät iſt vernichtet, wenn der Regent eines natürlichen Todes ſtirbt, alſo die Schuld der Natur bezahlt; es iſt vernichtet, wenn der Regent im Getümmel der Schlachten den Tod des Helden, oder den Tod des Meuchel- oder Gift-Mordes ſtirbt; es iſt vernichtet, wenn Böſewichter dem Regenten das Leben, oder die Freiheit, oder die Seelenkräfte rauben; es iſt durch ſeine Abſetzung, durch ſeine freiwillige Entſagung von der Regierung, durch ſein ſchwaches den allgemeinen Willen verletzendes Leben immer vernichtet: und der Staat hat in allen dieſen Fällen kein Oberhaupt, ohne deswegen eine Erſchütterung, oder noch weniger einen Umſturz ſeiner Grundverfaſſung, eine Vernichtung ſeines politiſchen Daſeins zu erleiden.

Aus allen dieſen Prämiſſen nun leuchtet unſtreitig jedem ſelbſtdenkenden, im Geiſte der Wiſſenſchaft lebenden Leſer die Wahrheit ein: daß die Majeſtätsverbrechen eine, von den Verbrechen wider das politiſche Daſein des Staates abgeſonderte, categoriſche Natur und Wirkungsſphäre begründen und realiſiren, daher in einem wiſſenſchaftlichen Syſtem ihren eigenthümlichen Platz unter den Staatsverbrechen, wie meine Claſſification S. 72 unwiderleglich zeigt, für ſich behaupten.

„Aber, höre ich die Stimme der Vernunft von allen „Seiten mir zurufen, dieſe Claſſification tritt ja nach der „Natur der Sache ſehr wahr und natürlich aus dem „Geiſte der Wiſſenſchaft ſelbſt hervor. Wo blieben denn „alle bisherige Criminalrechtslehrer und Reformatoren mit „dieſer Gattung von Staatsverbrechen, die lediglich die „phyſiſche Perſon des Regenten (die Majeſtät) zum ob„jectiven Inbegriff mit der ſehr zweckmäßigen Benennung „Majeſtätsverbrechen einnehmen?"

Ich antworte: Durch alle Zeiten hindurch haben die Criminaliſten das Daſein der Majeſtätsverbrechen den übrigen Staatsverbrechen einverleibt, welche eine gänzliche oder theilweiſe Vernichtung des Staates in ihrem characteriſtiſchen Weſen begründen. Auf dieſer glänzenden, ihren Geiſt einſpinnenden, Maxime: Vernichtung des Regenten iſt Vernichtung des Staates ſelbſt, bauten ſie die in allen Legislationen eingewurzelte Lehre: Tödtung, Entthronung, Gefangennehmung, Entführung des Staatsoberhauptes und Beraubung ſeines Verſtandes, greifen in das Weſen des Hochverrathes am Staate ſelbſt ein, und repräſentiren ſich als objectiver Inbegriff des Hochverrathes; wenn ſie gleich ſelbſt dieſes Verbrechen als ein ſolches characteriſtiſch naturaliſiren, das die Verfaſſung und das politiſche Daſein des Staats umſtürzt, vernichtet, und nur allein den Staat zum ausſchließlichen Object des Verbrechens feſtſetzt. Seit einem Decennio fühlten

nur erſt einige ſcharfſinnige Criminaliſten ein entferntes Daſein der Majeſtätsverbrechen, oder in ihrem Geiſte geſprochen, ſie fühlten bei der critiſchen Reviſion des Begriffes Hochverrath dennoch eine entfernte Möglichkeit, daß der Regent als ſolcher, abgeſehen vom Staate, für ſich allein wohl objectiver Inbegriff von Capital-Verbrechen ſeyn könne. Aber dem Bedürfniſſe der Wiſſenſchaft halfen ſie nicht durch eine ſyſtematiſche Einſetzung und Claſſification der Majeſtätsverbrechen dem characteriſtiſchen Weſen und Namen nach. Dieſe großen Geiſter ſahen die Wiſſenſchaft bluten, ohne ihre Wunde zu heilen.

Hochverrath am Staate ſchließt alſo, nach den Lehren der Criminaliſten, den Anfall gegen das Leben oder die Freiheit des Regenten in ſeinen Begriff mit ein. So falſch und unvollkommen aber nach meinen Prämiſſen dieſe Zuſammenſchmelzung heterogener Verbrechen von den Gelehrten iſt, eben ſo fehlerhaft iſt ihr Begriff vom Weſen des Hochverrathes an ſich ſelbſt. Sie wiſſen durchaus nicht die Gattung Verbrechen gegen das Daſein des Staates in ihren einzelnen Arten nach deren Merkmalen zu zergliedern, und im gehörigen wiſſenſchaftlichen Lichte abgeſondert darzuſtellen, wie Gattung und Arten von mir S. 72 claſſificirt worden ſind. Faſt alle Strafrechtslehrer, ſoviel ich mich noch aus der früheren Lectüre der Syſteme erinnere, ſetzen die Umſtürzung des politiſchen Daſeins des Staates, oder die Aufhebung der Grundverträge des bür-

Digitized by Google

gerlichen Vereines, als Weſen des Hochverrathes feſt, ohne mit critiſchem Blicke zu durchſchauen, daß auch alsdann im Begriffe der Rebellion und der Landesverrätherei der identiſche Zweck zum Grunde liegt; folglich ſich nach ihrer Lehre alle drei Arten, deren eigenthümliche Natur und Sphäre ſehr genau beſtimmt und unterſchieden iſt, wechſelſeitig in einander einſchließen. Die Unvollkommenheit ihrer Lehre von dem Hochverrathe fällt demnach von ſelbſt in die Augen.

Der Hochverrath, als eine beſondere Unterart vom Verbrechen wider das politiſche Daſein des Staates, muß in ſeinen beſchränkteren eigenthümlichen Begriff zurückgeführt, und die urſprüngliche Bedeutung dieſes Wortes, wenn ſie gleich den jetzigen ausgearteten Gebrauch nicht für ſich hat, unbedingt wiſſenſchaftlich beibehalten werden. Denn es liegt dem Princip der Wiſſenſchaft ſicher nichts an eingeriſſener Praxis und angenommenen Gebräuchen, wenn dieſe vor dem Richterſtuhl der Wahrheit zerfallen. Der Geiſt der Wiſſenſchaft huldigt dem Geſetze der lebendigen Wahrheit und der Vernunft. In dem Ausdruck und Begriffe Verrath oder Verrätherei liegt ein mit böſem, treuloſen Vorſatz einem andern Theile für gewiſſe Zwecke mitgetheilter, anvertrauter Gegenſtand. Das Verrathen erfordert mithin, nach der Natur der Sache, als eine conditio sine qua non wenigſtens zwei Subjecte zur Handlung

lung (ich bitte dieſe Wahrheit nicht aus dem Blicke zu verlieren), durchaus alſo zwei Paciſcenten (gleichviel myſtiſche oder phyſiſche Perſonen). Ein Land (abgeſehn vom Staate) als Flächenraum von Erde und Wohnplätzen iſt an ſich Object des Verraths, und gehört eigentlich als characteriſtiſches Merkmal in den Begriff der Landesverrätherei. Dieſe urſprüngliche Gattung von Verrath griff natürlich bald wirkſam durch Kriege in die politiſche Verfaſſung des Landes ein, die zuſammen den Staat, die vereinte menſchliche Geſellſchaft ausmacht. Allein die Axe, um die ſich das ganze Weſen der Landesverrätherei oder des Landesverraths dreht, bleibt Verminderung des Staates, mithin verrätheriſche Uebergabe der Theile des Landes und der politiſchen Verfaſſung. Dieſe Verrätherei iſt aber in der Wiſſenſchaft und in der wirklichen Welt immer noch kein hoher oder Hoch-Verrath. Die Triebfeder im Verbrechen der Landesverrätherei iſt ſtets, wenn gleich nur mittelbar, die erzielte Vernichtung des Daſeins des Staates. Dieſe Umſtürzung der Grundverträge des bürgerlichen Vereines, dieſes Zerreißen des allgemeinen Willens, legt folglich keinesweges allein den Grund zum characteriſtiſchen Weſen des Hochverraths. Denn die Rebellion (bellum civile) beſteht in einer durch bürgerlichen Krieg bewirkten Vernichtung des Daſeins des Staates. Der individuelle Character der Rebellion iſt folglich von der Landesverrätherei ganz verſchieden;



Digitized by Google

keineswegs aber der hier freilich auf kraftvollem directen Wege intendirte gleiche Zweck, die Grundverfaſſung des Staates zu untergraben. Beide hier zergliederte Verbrechen wider die politiſche Exiſtenz des Staates erfordern, als nothwendige Bedingung ihres wirklichen Seyns, Staatsbürger oder Unterthanen zu handelnden Subjecten. Mithin liegt ſo wenig in der bloßen Bürgerqualität als in der Vernichtung des Daseins des Staates das ausſchließliche individuelle Merkmal, das characteriſtiſche Weſen eines hohen oder hoch verübten Verrathes; als wenig beide weſentliche Erforderniſſe den eigenthümlichen Character, den Diſtinctiv-Unterſchied zwiſchen Landesverrätherei und Rebellion begründen.

Das characteriſtiſche Merkmal des Hochverrathes beruht keineswegs auf der Materie der verrätheriſchen Handlung, auf dem Producte der phyſiſchen Kraftanwendung, auf dem materiellen Objecte, ſondern der Hochverrath entſteht und ſpricht ſich lediglich durch die ſubjective Qualität, durch die beſondere formelle Eigenſchaft des handelnden Subjectes aus. Der Hochverrath beſteht in dem Mißbrauche (in der widerrechtlichen Anwendung) einer vom Staate einem hohen Staatsdiener anvertrauten und von dieſem zur Vernichtung des politiſchen Daſeins des Staates angewandten Gewalt. Das Subject des Hochverrathes iſt ein hoher Staatsdiener, z. B. ein commandirender General, ein

dirigirender Miniſter, ein Vormund, ein Adminiſtrator des noch unmündigen Regenten, in deſſen Kraft und Treue der Staat ein hohes Vertrauen legte durch die wirkliche Uebergabe einer hohen Staatsgewalt. Dies widerrechtliche Wirken durch die anvertraute Macht, oder dieſer Mißbrauch der anvertrauten zu einer das Daſein des Staates vernichtenden Gewalt, iſt ein an dem Staate begangener der hohen Dienſtpflicht unmittelbar zuwider laufender treuloſer hoher oder hoch geſtiegener Verrath, der mithin den Begriff ſo wie auch den Namen Hochverrath an ſich ſchon ächt characteriſirend darſtellt. Die Rebellion kann alſo den Hochverrath zugleich in ſich ſchließen, wenn ſie nämlich durch Mißbrauch einer anvertrauten hohen Staatsgewalt bewirkt worden iſt: z. B. wenn ein commandirender General im Einverſtändniß mit dem Princip der Rebellion die ihm vom Staate übergebene, anvertraute Armee gegen den Staat ſelbſt gebraucht; oder wenn zum Behuf der Rebellion der dirigirende Miniſter kraft ſeines Amts die Plane der Regierung zur Benutzung gegen den Staat mißbraucht. Demnach kann nach meiner Lehre das characteriſtiſche Weſen des Hochverrathes in die Sphäre des Majeſtätsverbrechens greifen und übergehen, wenn die Tödtung oder Entthronung des Regenten durch Mißbrauch der anvertrauten Gewalt geſchah, an und für ſich ſelbſt aber in keinem Falle. Die Gewalt durch die der Hochver-

räther zur Vernichtung des Daſeins des Staates wirkt, muß nur die ihm vom Staate wirklich anvertraute, folglich keine ſich durch dieſe als Vehikel erſt ſelbſt erworbene (verſchafte) Gewalt ſeyn, wie z. B. durch Bewerbung um die Plane der Regierung, durch Vergiftung und nicht durch Befehle kraft der anvertrauten Macht zu öffentlichen Veranſtaltungen wider das Daſein des Staates. Da ſich nach meinen Prämiſſen der Hochverrath ganz allein durch die beſondere formelle Eigenſchaft des hochverrätheriſch handelnden Subjects characteriſirt, ſo iſt bei bloßen Unterthanen, oder Ausländern, das Verbrechen des Hochverraths unmöglich und undenkbar. Tödtung, Entthronung, Gefangennehmung, Vergiftung, kurz alle Capitalverbrechen an der Perſon des Staatsoberhauptes gehören, wenn ſie nicht durch den Mißbrauch der anvertrauten Gewalt mit der Abſicht auf die Vernichtung des politiſchen Daſeins des Staates von einem hohen Staatsdiener ſelbſt geſchehen, durchaus nicht in die Claſſe des Hochverrathes. Will die geſetzgebende Politik, will die Wiſſenſchaft die eben genannten Majeſtätsverbrechen nicht als ſolche anerkennen, annehmen und benennen, ſo dürfen ſie dieſe ſchweren Capitalverbrechen gegen die Perſon des Regenten doch nimmermehr Hochverrath, ſondern nur Verbrechen wider das Daſein des Staates (auch aus dem Grunde der Rechtsvermuthung S. 75) nennen, und müſſen ſie

als eine aus dieſer Gattung abfließende Unterart neben dem Hochverrathe claſſificiren, wie hier augenſcheinlich folgt.

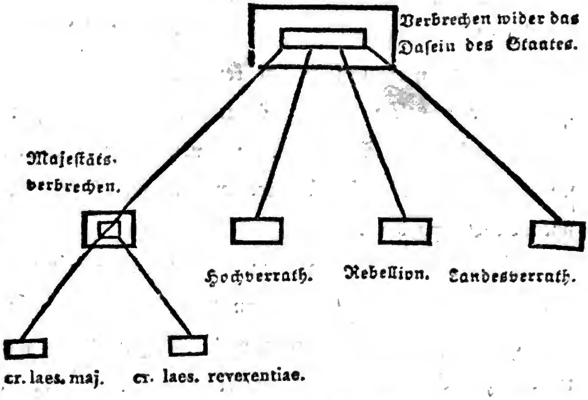


Allein, da die Staatsverbrechen (der Stamm, die Wurzel des Baumes) zu ihrem objectiven Inbegriff den Staat, d. h. den Regenten und das Volk zuſammen begriffen, erfordern, aus dieſem objectiven Daſein aber, das an ſich eine Theilung, eine Abſonderung (S. 69, 70) erleidet, einerſeits Verbrechen wider den Regenten, als ſolche welche die phyſiſche Perſon des Subjects des allgemeinen Willens ganz allein ohne Rückſicht auf den Staat zum objectiven Inbegriff ihres wirkenden Daſeins einnehmen; anderſeits dagegen aus dem Stamme Verbrechen wider die Grundverfaſſung, wider das eigentliche Daſein des Staates, wider den allgemeinen Willen ſelbſt, aber gar nicht gegen deſſen ſubjec-

tives Organ, abfließen; ſo iſt wiſſenſchaftlich ſonnenklar, daß die Majeſtätsverbrechen eine eigene, wiſſenſchaftlich wahre (legislativ politiſch zu berückſichtigende) characteriſtiſche Gattung von Staatsverbrechen ausmachen, die in ihrem reinen, wirklichen Weſen keineswegs dem Verbrechen wider das Daſein des Staates einverleibt werden, ſondern gleich vom Stamme aus ſich von dieſen abſondern und ihnen gegenüber ſich feſtſetzen müſſen, wie meine Claſſification S. 72 lehrt.

Die Gelehrten und mit ihnen die Geſetzgeber zählen unbedingt alle Capitalverbrechen an der Perſon des Regenten (der Majeſtät), nach meiner Ueberzeugung ganz unrichtig, zur Categorie der Verräthereien. Verrathen in der reinen, wahren Bedeutung des Wortes begreift das Entdecken, das ſchlechte, böſe Anwenden, Mittheilen einer anvertrauten Sache in ſich. Das Wurzelwort iſt rathen. Anſtatt einer Perſon in einer anvertrauten Sache treu zu rathen, beizuſtehn, begeht vielmehr der andere Theil durch einen Mißbrauch, durch eine treuloſe Mittheilung, Entdeckung des Gegenſtandes zum Zweck eines dritten Subjectes, an jener Perſon einen Verrath. Der Verräther am Staate muß laut dieſer Prämiſſen von demſelben ein anvertrautes Object für gewiſſe Zwecke mißbrauchen, treulos von ſich geben, mithin Jemandem verrathen. Da nun der Staat in ſeine hohen Staatsdiener ein hohes Vertrauen durch die ihnen anvertraute hohe Gewalt

ſetzt, ſo werden dieſe durch den Mißbrauch der anvertrauten Gewalt Hoch- oder Hohe Verräther am Staate. Alſo treuloſe Verſchwörungen, Anfälle wider das Leben, wider die Freiheit und die Geſundheit des Regenten von ſeinen Unterthanen, ſind immer noch kein Verrath weder am Regenten ſelbſt, noch am Staate; denn es fehlt bei Capitalverbrechen dieſer Art das characteriſche Merkmal aller Verrätherei. Wenn der Leibarzt einen Despoten oder Tyrannen vergiftet; wenn der General aus Privatrache den Regenten durchſticht: ſo ſind beide Mörder, und zwar geſetzlich ausgezeichnete hohe Mörder; aber keineswegs Hochverräther weder am Oberhaupte des Staates, noch am Staate ſelbſt. Denn was hat hier der Leibarzt, und was der General verrathen? und an wen haben beide einen anvertrauten Gegenſtand verrathen? — Wenn ein Ausländer den Regenten eines Staates aus eigennützigen Zwecken mordet, ſo iſt dieſer Böſewicht hoher Mörder (im Gegenſatze vom gemeinen Mörder), aber keineswegs Hochverräther. Die Verletzung der Unterthanentreue, der Bruch des Unterwerfungsvertrages; dieſe Requiſite begründen alſo nie allein den Character der Verrätherei und des Hochverrathes. Wollen die Gelehrten das Weſen des Hochverrathes ganz widernatürlich durch die bloße Treuloſigkeit, durch die gemißbrauchte Treue der Staatsbürger am Daſein des Staates, ohne Einverſtändniß mit einem fremden Feinde, bezeichnen; dann ſchließt die Rebellion (der Krieg der Bür-

ger unter ſich), die gleich dem Hoch- und dem Landes-Verrath Vernichtung des politiſchen Daſeins des Staates bezweckt, auch die Natur der Verrätherei, und ſtatt Rebellion, den Namen Hochverrath in ſich. Allein dieſe Lehre iſt grundfalſch. — Capitalverbrechen, bloß als ſolche, an dem Subject des gemeinſchaftlichen Willens ſind ihrem Character nach durchaus kein Verrath; gehören nicht in die Categorie der Verräthereien; und würden ſelbſt als ſolche nur erſt dann Hochverrath ſeyn, wenn die beſondere formelle Eigenſchaft des handelnden Subjectes, und nicht die Hoheit des Objectes, ſie dazu characteriſirte.

Die Perduellion der Römer begriff das Weſen der Verrätherei am Staate allerdings in ſich; allein die Wiſſenſchaft fehlte in der Umſchaffung dieſes Begriffes durch Natur und Namen eines Hochverrathes, und nicht einer den Römern allein bekannten Landesverrätherei. Die Lex 5 Cod. ad Leg. Jul. Majestatis weiß in Materie und Form nichts vom Hochverrathe, nichts von der römiſchen Perduellion. Dieſes Geſetz ſpricht mit directen Worten von den Verſchwörungen wider das Leben der Miniſter (den Beweggrund dieſer blutigen Lex Quisquis leſe man im practiſchen Theile dieſes Buchs Abſchn. II. Kap. 2); und aus dieſer geſetzlichen Faſſung läßt ſich noch wohl indirect, kraft grammatiſcher und logiſcher Interpretation, ein Majeſtätsgeſetz (ad Leg. Jul. Maj.)

Digitized by Google

wider Regentenmord ableiten: allein ſolches Capitalverbrechen iſt dennoch an ſich kein Verrath und noch weniger Hochverrath, ſondern ein geſetzlich ausgezeichneter hoher Mord, und — nach meiner Lehre ein Majeſtätsverbrechen.

Die Strafrechtslehrer und beſonders die Criminalpolitiker haben ihrer grundfalſchen Claſſification des Verbrechens der beleidigten Majeſtät, zum Theil im Geiſte der Römiſchen Kaiſer, noch mehr aber als eigene Erfinder, die Entziehung oder Beeinträchtigung der Regalien einverleibt. Allein dieſe Anmaßungen der Regalien, ſelbſt in der Abſicht den Regenten herabzuwürdigen, ſind in ihren verſchiedenartigen Beziehungen entweder Verbrechen wider das politiſche Daſein, oder wider einzelne Einrichtungen, Gewalten des Staates (ſ. die Claſſification Seite 72. I. 3. f. g.), oder eine Art der gemeinen Verbrechen oder Vergehen überhaupt; durchaus aber gehören ſie ihrem characteriſtiſchen Weſen nach, das außer dem Begriffe der Perſon und der Würde oder des Lebens und der Ehre des Regenten (der Majeſtät) ſelbſt liegt, weder zu der Gattung noch zu den Arten der Majeſtätsverbrechen, wie der zweite und der dritte Abſchnitt in dieſem theoretiſchen Theile lehren.

## Drittes Kapitel.

### Neue Hauptbeſtimmung des Begriffes Majeſtätsverbrechen.

Ich habe in den beiden vorhergehenden Kapiteln den Urſprung, die wiſſenſchaftliche Ausbildung und den Diſtinctiv-Character des Majeſtätsverbrechens zum Behuf des Begriffes dargeſtellt. Ich ziehe nunmehr, theils durch das Princip meiner Prämiſſen, theils durch den Geiſt der Erfindung geleitet, meine neue Hauptbeſtimmung dieſes Begriffs.

Die **Perſon** des Regenten **bloß als ſolche**, mithin keineswegs die moraliſche Perſon des Staates, iſt einzig das **Object** des Majeſtätsverbrechens. Das ſubjective Organ der moraliſchen Perſönlichkeit des Staates, oder die perſonifizirte, ſich durch ein Subject, durch eine Perſon repräſentirende höchſte Gewalt im Staate iſt die Majeſtät. Dieſe Majeſtät iſt durch die oberherrliche Perſon, iſt in der Exiſtenz des Regenten als Regent unzertrennlich perſonifizirt. Wer die Majeſtät vernichtet oder beleidigt, der vernichtet und beleidigt ipso facto den Oberherrn des Staates ſelbſt, und ſo wieder vice versa. Ich nehme daher nach der Natur der Sache auf eine von der oberherrlichen Perſon **getrennte, für ſich als Object von Verbrechen beſtehende Würde** gar nicht Rückſicht; ſondern nur auf die **perſönliche Majeſtät**, d. h. auf die oberherrliche Perſon ſelbſt. Dieſe Perſonal-Majeſtät theile

ich zum objectiven Inbegriff von Verbrechen und Vergehen in die zwei Hauptclaſſen: Leben, und Ehre; oder Perſon, und Würde der Majeſtät. Die moraliſche Perſon, die Exiſtenz des Staats, wird demnach in dem Majeſtätsverbrechen ganz und gar nicht angegriffen, ſondern zu dem characteriſtiſchen Weſen dieſes Verbrechens gehört allein die Perſon des Regenten, als ſolche. Eben ſo wenig liegt im Majeſtätsverbrechen ein Angriff auf die höchſte Gewalt im Staate ſelbſt. Wer den Regenten vernichtet, zerſtört keineswegs die höchſte Gewalt im Staate, als ſolche ſelbſt, die von der oberherrlichen Perſon nur als ein Amt verwaltet wird. Auf den Staat und deſſen Verfaſſung an ſich hat dieſe Vernichtung des Subjectes der oberſten Staatsgewalt, oder des allgemeinen Willens, gar keine Beziehung, ſondern geht, wie geſagt, bloß die Perſon des Regenten, als den erſten, oberſten Diener des Staates, an. Das gleiche Verhältniß tritt bei der Ehre oder Würde ein, welche dem Subject der höchſten Gewalt oder der Majeſtät, gebührt, und deren Verletzung (crimen laesae majestatis) dem Staate von ſeinem Weſen, von ſeiner Exiſtenz eben ſo wenig nimmt, wie die Privatperſonen zugefügten Ehrverletzungen das Amt ſelbſt weder angreifen, noch auflöſen, das dieſe als öffentliche Diener des Staates verwalten. Die Majeſtät iſt daher zufolge dieſer Prämiſſen nur ein lebloſes Seyn, eine todte Erſcheinung, die erſt durch die oberherr-

liche Perſon Leben und Daſein empfängt. Bliebe die Majeſtät als eine bloße Würde von ihrem Subject, ohne welches ſie für die wirkliche Welt nur denkbar iſt, getrennt, dann wäre ſie als immaterielle Erſcheinung kein objectiver Inbegriff von Verbrechen. Eben ſo wenig läßt ſich direct umgekehrt der Regent ohne dieſe Würde, ohne die Regentenqualität, die er zu ſeiner Exiſtenz in und durch ſich hervorbringt, wie Gott zu ſeinem Daſein die ganze Welt erſchuf, denken. Wer die Majeſtät von der oberherrlichen Perſon trennt, vernichtet ipso facto das Daſein des Regenten, der ſodann nur als bloßer Menſch, als Privatperſon erſcheint. Ohne Perſönlichkeit, in der die Würde nur exiſtirt, durch die ihre Benennung, ihr Titel für die Welt realiſirt wird, iſt die Majeſtät nicht als reelle Wirklichkeit, nicht als objectiver Inbegriff von geſetzwidrigen Handlungen denkbar. Ein unverzeihlicher Widerſpruch der Rechtsgelehrten tritt durch dieſe Zergliederung ans Licht, wenn ſie in ihrer Lehre die Majeſtät eine bloße Würde und das Verbrechen der beleidigten Majeſtät *) die Verletzung die-

---

*) Die Reformatoren in der Jurisprudenz haben ſich durch alle Zeiten noch bis auf den heutigen Tag nie ernſtliche Mühe gegeben, die Wiſſenſchaft von ſolchen unpaſſenden und dabei widerſinnigen Ausdrücken zu reinigen. Ein Verbrechen der beleidigten Majeſtät bedeutet, nach dem Wortverſtande dieſer Phraſe, einestheils gerade ein ſolches Verbrechen, das die bereits beleidigte Majeſtät ex post ſelbſt begangen hätte, anderntheils auch das an der ſchon beleidigten Majeſtät noch verübte Verbrechen. Eben ſo zweckwidrig bedient man ſich noch im

ſer Würde nennen, und dann bei dieſer unkörperlichen Eigenſchaft ſogar Real-Injurien zulaſſen, die als nothwendige Bedingung ihres Daſeins, ein körperliches vernunftfähiges Object, mithin eine Perſon erfordern.

Alſo die Majeſtät muß erſt durch ein Subject, durch die oberherrliche Perſon ſelbſt, als Bedingung gegenſeitiger Exiſtenz, realiſirt werden. Dieſe perſonifizirte Majeſtät, oder dieſes Oberhaupt des Staates, iſt alleiniger Gegenſtand des Majeſtätsverbrechens, das nach der Natur einer Perſon in zwei Hauptgattungen von Verbrechen, nämlich in das Verbrechen wider das **Leben** und wider die **Ehre**, oder wider das moraliſche Leben im Gegenſatze vom phyſiſchen Leben, der Majeſtät, zerfällt. Das Majeſtätsverbrechen ſchließt daher in ſeinem Gattungsbegriffe eine Vernichtung und eine Beleidigung der Majeſtät in

---

den neuſten Syſtemen der unſinnigen Ausdrücke: Verbrechen der beleidigten Ehrfurcht, und logiſche Auslegung im Gegenſatze der grammatiſchen Interpretation. Man wiſſe doch, daß ohne Logik die grammatiſche Auslegung Nullität wird. Was der Art als Weſen und Bedingung der Exiſtenz einverleibt iſt, das kann aus ihr heraus unmöglich wieder ihr directes Gegentheil werden. Ich ſchlage den techniſchen Ausdruck: philoſophiſche Auslegung im Gegenſatze der grammatiſchen Interpretation vor. Unwiderleglich bleibt nun einmal die Benennung logiſche Auslegung grundfalſch und jedem forſchenden Geiſte ein lächerlicher Anſtoß. Sollen denn ſolche Abſurditäten die Rechtswiſſenſchaft ewig beflecken? —

Digitized by Google

ſich ein, und claſſificirt noch als einen Seitenausfluß aus der Hauptquelle nach philoſophiſch richtigen Principien, die überhaupt in jeder Lehre den poſitiven Beſtimmungen (Geſetzen) zum Grunde liegen müßten, den Zuſtand, die Wirkungsſphäre des Regenten, als handelnde Privatperſon. Von den Angriffen auf das Leben und auf die Ehre des Regenten, als handelnde Privatperſon außer der Sphäre der Majeſtät, als bloßer Menſch, aber dann als erſter Menſch, als Subject der höchſten bürgerlichen Ehre im Staate, handelt im dritten Abſchnitte das dritte Kapitel. Hier wird nur der Claſſification mitgedacht.

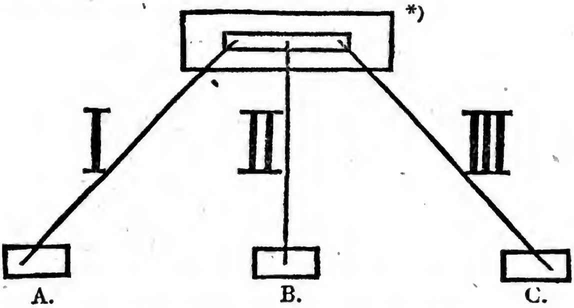


Hiermit wäre denn das characteriſtiſche Weſen des Majeſtätsverbrechens nach meiner Lehre in den Hauptbeſtand-

---

*) I und II Wirkungsſphäre des Regenten als *Regent*, mithin als Object des Majeſtätsverbrechens.

III Wenn die Majeſtät *außerhalb* ihrer Regentenqualität handelt. Der Regent in der Sphäre als handelnde *Privatperſon*, als *bloßer Menſch* im Staate.

A *wider Leben und Freiheit*,

B *wider Ehre oder Würde der Majeſtät*.

C *Verbrechen wider die ſchuldige Ehrfurcht*.

theilen und Merkmalen des ganzen Inbegriffs dargeſtellt. Aus dem Princip dieſer Claſſification treten zwei Definitionen des Begriffes hervor, die das Leben und die Ehre der Majeſtät umfaſſen.

> Majeſtätsverbrechen, crimen Majestatis, heißt jede geſetzwidrige Handlung eines Menſchen in der doloſen Abſicht unternommen, um das Daſein des Subjects der höchſten Gewalt, der Majeſtät, im Staate zu vernichten.

Dieſe Definition begreift die Sphäre A in ſich. Dagegen ſpricht ſich die Gattung B in dieſem Geiſte und Character aus:

> Majeſtätsbeleidigung, crimen laesae Majestatis, Vergehen gegen die Majeſtät, iſt jede Verletzung der aus dem Beſitze der höchſten Staatsgewalt entſtehenden Ehre und Würde des Regenten (der Majeſtät).

Meine Lehre iſt mit dem Majeſtätsgeſetze der Römer innig verſchwiſtert. Denn die Römer in der Kaiſerepoche verſtanden unter Majestas nicht bloße Würde, wie beſonders die Jünger der Themis in unſerm Jahrhundert einſtimmig wollen; ſondern Herrſcherſtolz und Schmeichelei vermiſchte unter den Cäſaren die Majeſtätsverbrechen mit der Perduellion, beſchränkte die Majeſtät des römiſchen Volks auf die Perſon der Beherrſcher, die den Staat durch

ſich ſelbſt perſonifizirten, und erweiterte den Begriff der Majeſtätsverbrechen aus der urſprünglichen Verringerung der Würde und des Anſehens des Staats, durch den Angriff auf die Exiſtenz des Staats, auf das Leben und die Freiheit der Kaiſer. Aus dieſem Geiſte handelt auch der verſteckte und offene Sinn, die leitende Triebfeder der Lex Quisquis von den unmündigen Kaiſern Arcadius und Honorius, die wie Automatem in der Seele ihres Miniſters Eutropius und ihrer Vormünder und Generale Stilicho und Rufinus lebten *).

Das Majeſtätsverbrechen, in der Sphäre A meiner Claſſification auf das Leben und die Freiheit der Majeſtät gerichtet, bildet für die Strafrechtslehrer, welche die Vernichtung des Regenten bloß als ſolche für kein Verbrechen wider das Daſein des Staats und für keinen Hochverrath halten, eine wiſſenſchaftliche Irregularität, wenn ſie nämlich dieſes Verbrechen allein geſtellt mit Regentenmord bezeichnen, und nicht gleich meiner Lehre durch einen ſyſtematiſchen Zuſammenhang der Gattung Majeſtätsverbrechen einverleiben wollen; da dieſe Criminaliſten dennoch mit mir die Majeſtät verkörpern müſſen, um die Realinjurien am perſonifizirten Weſen der Majeſtät zu realiſiren. Zugleich

*) Nicht viel weniger lebte auch Kaiſer Juſtinian im Geiſte ſeines Miniſters Tribonian und ſeiner Generale Beliſar und Narſes.

Digitized by Google

Zugleich bemerke ich hier bei dem Begriffe des Majeſtätsverbrechens, daß in der Sphäre B meiner Claſſification, die allein die Verletzungen der Ehre der Majeſtät abhandelt, auch von Majeſtätsvergehen, die von Majeſtätsverbrechen weſentlich verſchieden ſind, an gehörigen Orten geſprochen wird. Majeſtätsverbrechen begreifen die Verletzungen angeborner Rechte der Majeſtät, wie das Recht auf Leben, auf Integrität der Seele, des Körpers und der Freiheit der Majeſtät, in ſich, und ihre Wirkungsſphäre iſt daher vorzüglich in A meiner Claſſification. Majeſtätsvergehen umfaſſen hingegen die Verletzungen erworbener Rechte der Majeſtät, und ſind beſonders auf die äußere Ehre gerichtet.

In den poſitiven Geſetzgebungen Deutſchlands ſind beide Gattungen nach gleichem Princip behandelt; und nur die Oeſterreichiſche Strafgeſetzgebung beachtet mit dem Franzöſiſchen Strafgeſetzbuch dieſe Eintheilung, die für den Geſetzgeber doch von großer Wichtigkeit iſt, in ſtreng gezogenen Grenzlinien.

Aus der Etymologie des Wortes Majeſtäts-Verbrechen fließt ſchon von ſelbſt die characteriſtiſche Definition durch das Zerſtören, Vernichten, das heißt Verbrechen, Zertheilen, Auflöſen der Majeſtät. Eben ſo aus der Wortbedeutung Majeſtäts-Vergehen, das nämlich ein Verirren vom Wege des Geſetzes, ein Verlaſſen



Digitized by Google

des Rechts, folglich ein Vergehen aus der Sphäre ſeiner Befugniſſe und ein unerlaubtes Eingehen in die Rechte der Majeſtät ausdrückt.

Hiermit wäre denn mein Lehrgebäude über den Begriff des Majeſtätsverbrechens vollendet.

Schließlich will ich dieſem Kapitel noch eine Prüfung der gewöhnlichen Lehrmethode dieſes Verbrechens einverleiben. Vor der Carolina bis ins graue Alterthum zurück wußte man nichts von eigentlichen Staatsvergehen. Man verſtand unter den Majeſtätsverbrechen alle Vergehen wider das Intereſſe des Staates. Seit der Carolina haben die Juriſten erſt eigentlich Staat und Regent wiſſenſchaftlich getrennt. Die erſte Andeutung zu dieſem Unterſchiede fanden ſie wohl in dem Tit. Cod. si quis Imperatori maledix., verbunden mit dem Begriffe Verrath am Lande im Artikel 124 der CCC. Alſo das maledictum in principem brachte die Rechtsgelehrten auf die Idee: man müſſe in wiſſenſchaftlicher Hinſicht den Staat vom Regenten abſondern; den Verrath am Staate mit der Perduellion bezeichnen, und unter crimen laesae majestatis alle dem Regenten zugefügte Beleidigungen verſtehen. In den neueſten Zeiten trennten die Juriſten wieder das crimen laesae majestatis vom crimen laesae reverentiae. Ihre Claſſification war und iſt noch jetzt dieſe:

Digitized by Google

Crimen laesae majestatis (im weiteſten Sinne des Worts)

A.

B. Cr. perduellionis.

C. Cr. laes. maj. (im engern Sinne)

D. Cr. laes. maj. (in engſter Wortbedeutung)

E., Cr. laes. reverentiae.

Mit dieſer Claſſification im Geiſte, unterſchieden ſie ihre Lehre ſo:

Crimen perduellionis direct gegen den Staat gerichtet — nebenbei gegen den Regenten.

Crimen laesae majestatis direct gegen den Regenten — indirect gegen den Staat.

Crimen laesae reverentiae allein gegen den erſten Menſchen im Staate, weil er die höchſte bürgerliche Ehre hat — nicht gegen den Staat, nicht gegen den Regenten.

Ich weiß nicht, ob unpartheliſche, im Geiſte der Wiſſenſchaft lebende Selbſtdenker meine Behauptung rechtferti-

gen, wenn ich freimüthig geſtehe, daß dieſe Claſſification, in critiſcher Parallele mit der meinigen geſtellt, ſchon beim ſcharfen Durchblick von ſelbſt zuſammenſinkt *).

Wenn die Römiſchen Cäſaren, allein von ſich ſelbſt ausgehend, das crimen majestatis für alle Staatsverbrechen ſanctionirten, ſo legt dieſer Machtſpruch den freien Geiſt der Wiſſenſchaft, der nur dem Gebote der aufſteigenden Cultur huldigt, durchaus nicht in Feſſeln. Anders das Alterthum, anders unſer Jahrhundert. Mit dieſer Triebfeder nun zur Critik der vorſtehenden Claſſification. Da die Rechtsgelehrten der Vorzeit ſchon zwiſchen Staat und Regenten einen Unterſchied einſahen, ſo mußten ſie das

*) Wie weit in dieſer eben ſo wichtigen als ſchwierigen Lehre des Criminalrechts die meiſten Gelehrten und Politiker Europas, im glänzenden Wohlgefallen an Originatität, und im falſchen Ausbeſſern des Alten, die Verwechſelung der Begriffe trieben, und dieſe Lehre mit einem buntſcheckigen Wechſel der Meinungen und Anſichten bekriegten, habe ich bereits im erſten Kapitel gezeigt. Denn, um mir dieſen Wirrwar noch einmal wieder vor die Seele zu rufen, das Verbrechen der beleidigten Majeſtät als Hauptgattungsbegriff feſtzuſetzen, und daraus die Staatsverbrechen, nämlich den Hochverrath (von dem manche Rechtslehrer 32 verſchiedene Arten aufzählten), die Landesverrätherei, die Rebellion, den Landfriedensbruch, den Aufruhr, und Ungehorſam gegen die einzelnen Gewalten des Staats, die Beeinträchtigung des Staatsvermögens, und dies alles nach Verſchiedenheit der individuellen Anſicht auch verſchiedenartig claſſificirt, von der Majeſtät abzuleiten: wahrlich dieſer verwirrte Traum paßt wohl für einen Roman, gehört aber nimmermehr in ein wiſſenſchaftliches Syſtem des Criminalrechts.

Digitized by Google

unter A aufgeſtellte crimen laesae majestatis nicht als Gattungsbegriff aufführen. Denn die Gattung A enthält nicht die weitere Sphäre B als Inbegriff in ſich. B geht direct auf den Staat, d. h. auf den Regenten, auf das Volk und auf die Staatsverfaſſung, die beide einigt; hingegen A nur auf einen repräſentirenden Theil des Staats, folglich nicht auf den ganzen Staat ſelbſt. Der Begriff A iſt mithin enger, der Begriff B hingegen weit umfaſſender, und dennoch Ausfluß aus der Hauptquelle A. In der Gattung A liegt nicht das römiſche crimen Majestatis, ſondern nach der ausdrücklichen Benennung nur die Wirkungsſphäre des crimen laesae majestatis. Alſo Handlungen welche zwar nicht Majeſtätsvernichtung bezwecken, aber dennoch die der Majeſtät des Volkes und dem Repräſentanten deſſelben ſchuldige Achtung verletzen. Mithin der Inbegriff von Injurien, als ſolche. B ſchließt hingegen Vernichtung der Majeſtät in ſich, und kann als Inbegriff von Verbrechen wider Leben und Freiheit einer Perſon nicht einmal mit der Sphäre der Injurien, mit dem Verbrechen wider die Ehre der Perſon vermiſcht, viel weniger noch derſelben incorporirt werden. Es iſt ferner der ſyſtematiſchen Ordnung zuwider, dreimal ein crimen laesae majestatis aufzuführen, und dieſe Stellung kann nicht durch meine eigene beigefügte Bemerkung einer weiten, engen und engſten Wortbedeutung gerechtfertigt werden. Viele Criminaliſten zählen

Digitized by Google

nun zur Sphäre A oder C oder D, ich glaube wie man will, die Majeſtätsrechte, die nach meiner Claſſification aber zu den Verbrechen gegen die einzelnen Einrichtungen und Gewalten des Staats gehören. Feſt überzeugt, daß jeder fähige Kunſtrichter, mit *meiner* im vorigen Kapitel aufgeſtellten Claſſification in allen Theilen *lebendig* vor *der Seele*, dieſe und noch andere Hauptmängel vorſtehender Claſſification leicht und natürlich einſieht; unterlaſſe ich die weitere Prüfung dieſer Lehrmethode, da ſchon dieſe Prämiſſen ihre Nichtigkeit darſtellen, und gehe zur Critik dieſer zweiten unter den *neueſten* Criminalrechtslehrern, natürlich mit wenigen individuellen Modificationen jedes Gelehrten, ſonſt faſt allgemein gültigen Claſſification:

Staatsverbrechen.

Verbrechen an der moraliſchen Perſönlichkeit des Staats ſelbſt, oder an dem Regenten als ſolchen,

Verbrechen gegen einzelne Gewalten des Staats.

Hochverrath.

Verbrechen beleidigter Majeſtät.

Hier fehlt ein Hauptglied der Staatsverbrechen, nämlich gegen die Exiſtenz (das Daſein) des Staates ſelbſt, oder gegen die politiſche Grundverfaſſung des Staates. Denn Regent und Staat müſſen als heterogene Objecte verſchiedenartiger Verbrechen in eigenthümlichen, ausſchließlichen Wirkungsſphären nach dem Geſetze der Wahrheit und Wirklichkeit claſſificirt werden, wenn auch immerhin das Verbrechen direct gegen den Regenten gerichtet, indirect die Grundverfaſſung, die Exiſtenz des Staates ſelbſt beleidigt, und ſo vice versa. Und ſelbſt dieſe indirecte Beleidigung des Staats iſt nur bedingt. Wenn der Regent die angelobten Grundgeſetze des Staats muthwillig verletzet, wenn er den Staat, ſtatt deſſen Wohl zu beherzigen und zu befördern, durch gewaltſame boshafte und ſchändliche Handlungen an den Rand des Verderbens bringt; ſo hat, nach meiner Theorie, der geſammte Staat, aber nur dieſer (S. 27 Note 2), das Recht, einen ſolchen durchaus unwürdigen Regenten zu entthronen und perſönlich hinwegzuſchaffen: indem derſelbe durch ſeine Laſter und Unvernunft ſelbſt von ſeinem hohen Stande herabtritt, und nur Menſch, Privatperſon wird, nicht mehr in ſeiner Wirkungsſphäre als Organ des allgemeinen Willens erſcheint, ſondern vielmehr als deſſen Feind. Die Entthronung eines ſolchen Regenten iſt aber wahrlich keine Beleidigung für den Staat ſelbſt. Es iſt grundfalſch, den Regenten als ſolchen für das Daſein des Staa-

Digitized by Google

tes ſelbſt zu halten. In dieſer Idee liegt Schmeichelei oder Idealität, aber keine Wahrheit, keine Wirklichkeit. Nach philoſophiſch richtigen Principien, die Grundgeſetz poſitiver Staatsgeſetze ſeyn müſſen, muß man von denjenigen Verbrechen in welchen die Exiſtenz des Staats ſelbſt angegriffen wird, ſehr genau die Verbrechen unterſcheiden, welche nur gegen die Repräſentanten des Staats, gegen das Subject der moraliſchen Perſon des Staats, d. h. gegen die Perſon des Regenten allein, gerichtet ſind. In der vorſtehenden Claſſificatian iſt die moraliſche Perſon des Staats keineswegs von der phyſiſchen Perſon des Regenten ſelbſt unterſchieden. Die Stellung und Definition des Hochverrathes liegt ebenfalls ganz außer der Sphäre meiner Anſichten, die das zweite Kapitel zergliedert hat. Für die Vernichtung der oberherrlichen Perſon ganz ohne allen Eingriff in die Grundverfaſſung, in das politiſche Daſein des Staats, von einem handelnden Subjecte, das weder Bürger noch Unterthan des ermordeten Regenten iſt, weiß die Claſſification keine ſyſtematiſche Stelle; da die bloße Vernichtung des Regenten außerhalb Landes, als Regent oder Privatmann von einem Fremden, keineswegs zur Natur des Hochverraths an dem Staatsoberhaupte gehört. Alle dieſe Ereigniſſe mit der Perſon des Staatsoberhauptes zähle ich zu den Majeſtätsverbrechen. Der Hochverrath muß, mit der Rebellion (dem Bürgerkrieg) und der Lan-

Digitized by Google

desverrätherei (Verminderung der Macht im Verhältniſſe gegen andere Staaten), dem Verbrechen wider die politiſche Exiſtenz des Staats als Unterart einverleibt werden. Die Majeſtätsbeleidigung kann nicht aus gleicher Quelle wie hier geſchehn, dem Hochverrathe wieder gegenüber ſtehn. Sie greift allein die Majeſtät an, durchaus nicht den Staat. Ob der Staat dabei mit leidet, bleibt dem Princip der reellen Wirklichkeit mehr ein Spiel der Phantaſie. Vom Weſen des Staats ſelbſt nimmt ſie nichts; eben ſo wenig als die Ehrenkränkung einer Privatperſon das Amt ſelbſt angreift. Dies crimen laesae majestatis behauptet einen ganz andern Standpunct, und gehört den Majeſtätsverbrechen, welche nur die Perſon des Regenten als objectiven Inbegriff einſchließen, allein an, wie meine Claſſification darſtellt.

Digitized by Google

# Zweiter Abſchnitt.

## Von dem Thatbeſtande des Majeſtätsverbrechens.

Der erſte Abſchnitt in dieſem theoretiſchen Theile zergliederte die Gründe, warum ich unter dem Begriffe Majeſtät die Perſon des Regenten ſelbſt verſtehe. Da demnach das Majeſtätsverbrechen zum Object der Verletzung ein Weſen in ſich ſchließt, welches die Eigenſchaften und Rechte des Menſchen hat; ſo behandelt das Corpus delicti oder der Thatbeſtand des Majeſtätsverbrechens die Majeſtät aus dem dreifachen Princip des Lebens, der Freiheit, und der Ehre des Regenten, das mithin den weſentlichen Inbegriff jedes Erforderniſſes des Thatbeſtandes in abgeſonderten Kapiteln begründet.

### Erſtes Kapitel.

**Erſtes Erforderniß des Thatbeſtandes: Die wirkliche Perſon der Majeſtät, als objectiver Inbegriff.**

Das Object des Majeſtätsverbrechens kann allein die höchſte Gewalt im Staate ſelbſt mit den erforderlichen Eigenſchaften ſeyn. Dieſe höchſte Staatsgewalt muß demnach:

I. wirklich regierendes Oberhaupt ſeyn. Die Conſtitution des Staats muß den Regenten bereits öffent-

Digitized by Google

lich anerkannt und wirklich als regierendes Subject der höchſten Gewalt eingeſetzt haben.

II. Die oberherrliche Perſon muß im Staate Selbſtſtändigkeit, Unabhängigkeit, mithin den allgemeinen höchſten Willen beſitzen. Niemand kann neben und Niemand über dem Oberherrn im Staate ſeyn, weil nur ein Wille, nur ein Regent Subject der höchſten Staatsgewalt, Organ des allgemeinen Willens ſeyn kann. Nur der alleinige Gott iſt über der Majeſtät (der höchſten Staatsgewalt), die „von Gottes Gnaden" ausgeht. Der Regent iſt daher nicht unter dem Geſetze, denn er iſt das Geſetz ſelbſt. Der Regent iſt unwiderſtehlich; denn er hat allein die höchſte Gewalt im Staate. Der Regent kann nicht gerichtet werden; denn er ſelbſt iſt der höchſte Richter. Der Regent iſt als oberherrlicher Wille unverantwortlich; denn ſein Wille iſt der Wille Aller.

III. Die höchſte Gewalt muß als Object des Majeſtätsverbrechens rechtmäßig ſeyn. Die Majeſtät muß aus dem Princip der Conſtitution hervorgehn. Der Uſurpator, der ſich eigenmächtig zum Staatsoberhaupte erhebt und ſich mit Gewalt der Nation aufdringt, kann wohl nach dem Geſetze der Macht die Majeſtät erzwingen, aber nicht wahrhaft beſitzen. Erſt durch den Act der freiwilligen Anerkennung und Wahl vom Geſammtwillen der Nation glänzt im neuen Regenten die Majeſtät in lebendigem Lichte hervor. Der Despot, der vermöge der Staats-

conſtitution den unbedingten blinden Gehorſam fordern kann, beſitzt auch ſelbſt alsdann in der Maxime des Despotismus die rechtmäßige Majeſtät, und ſeine Perſon iſt objectiver Inbegriff des Majeſtätsverbrechens. Daſſelbe wiſſenſchaftliche Geſetz gilt beim Tyrannen und conſtitutionswidrigen Despoten, doch nur ſo lange, bis die Aufhebung der Verfaſſung des Staats auf demſelben Wege geſchehen iſt, auf welchem der Staat gebildet ward. Alſo nur der allgemeine Wille kann den Regenten ein- und abſetzen.

Aus dieſen ausgeführten Rechtsprincipien erhellet im weiteren Fortgange dieſer Materie das geſetzliche Reſultat:

Jedes Staatsoberhaupt iſt als ſouveräner Inhaber der höchſten Gewalt ſeines Staates Object des Majeſtätsverbrechens. Wo dieſe zergliederte höchſte Gewalt im Staate exiſtirt, da läßt ſich auch das Majeſtätsverbrechen am Subject derſelben realiſiren; und wo dieſelbe fehlt, da fehlt auch das Verbrechen ſelbſt. Die Majeſtät allein ſchließt mithin kein Subject aus dem objectiven Inbegriff des Majeſtätsverbrechens aus, das die beſondere hohe Eigenſchaft der gekrönten Majeſtät auch nicht beſitzt. Nur der ſtaatsrechtlich fixirte Begriff Staat zieht die Grenzlinie des Majeſtätsverbrechens. Welche Gattung und Sphäre von Kraft aber ein Land zum Staate bilden, darf hier nicht unterſucht und entſchieden werden.

In nichtmonarchiſchen Staaten enthält das Corpus

der höchſten Gewalt den objectiven Inbegriff des Majeſtätsverbrechens, keineswegs alſo die einzelnen Ariſtocraten. In einer reinen Democratie könnte das Majeſtätsverbrechen nur allein durch die Vernichtung (Ausrottung) des ganzen Volkes begangen werden. Mithin läßt ſich in Freiſtaaten nur Majeſtätsbeleidigung an der Nationalehre oder Staatswürde verüben.

Aus der Prämiſſe Nr. I fließen folgende geſetzliche Principien:

Das Object des Majeſtätsverbrechens muß die Perſon des Regenten ſelbſt geweſen ſeyn, welche die höchſte Staatsgewalt, noch im Acte des an ihr begangenen Verbrechens, wirklich beſaß. Der abgegangene Regent iſt mithin kein Gegenſtand des Majeſtätsverbrechens, weil er nicht in dem wirklichen Beſitze der höchſten Gewalt iſt. In gleichem Verhältniſſe ſteht der im Namen des abweſend lebenden, oder des kränklichen, ſelbſt periodiſch blödſinnigen, Staatsoberhauptes herrſchende Vice- oder Prinz-Regent. Wenn ſeine ſtellvertretende, oberherrliche Perſon auch das unmittelbare Werkzeug der höchſten Gewalt iſt, ſo macht ſie doch nicht die Majeſtät, oder die höchſte Gewalt ſelbſt aus. Den Verbrechen gegen den Kronprinzen oder künftigen Thronfolger liegt die gleiche Triebfeder zum Grunde. Das Majeſtätsverbrechen ſchließt nur die wirkliche Majeſtät, nicht aber die noch erſt werdende, künftige Majeſtät als Object in ſich. Wenn die Tödtung oder Ge-

fangenhaltung des Thronfolgers auch den Umſturz der Form des Staates oder der Erbfolge der Majeſtät bezweckt; ſo liegen die geſetzlich ausgezeichneten, hohen Staatsverbrechen (denn ſie gehören ihrer weſentlichen Triebfeder wegen nicht zur Categorie der Privatverbrechen) doch außerhalb der eigenthümlichen Wirkungsſphäre der Majeſtätsverbrechen, die nur die wirkliche höchſte Gewalt, die alleinige wirklich als ſolche in der Gegenwart exiſtirende Majeſtät, als characteriſtiſchen Gegenſtand umfaſſen. Das gleiche Princip ſchließt die Coadjutoren aus dem objectiven Inbegriff der Majeſtätsverbrechen aus.

Dieſe Prämiſſen begründen die fernere geſetzliche Wahrheit: daß weder die Gemahlin des Regenten, noch die dem regierenden Hauſe verwandten Prinzen von Geblüte, noch andere Mitglieder der Familie des Oberherrn, noch apanagirte Prinzen, zum objectiven Weſen des Majeſtätsverbrechens gehören, weil ſie nicht im wirklichen Beſitz der oberſten Staatsgewalt ſind, und ihnen daher die eigentliche Majeſtät nicht zukommt. Denn wenn gleich die Gemahlin des Regenten perſönliche Majeſtät hat, ſo begründet dieſe Eigenſchaft keineswegs in und durch ſich die wirkliche höchſte Gewalt ſelbſt, das ſubjective Organ des allgemeinen Willens, das ſich durch diejenige Majeſtät der oberherrlichen Perſon ausſpricht, die allein Gegenſtand des Majeſtätsverbrechens iſt. Herrſchte eine Identität in beiden Majeſtäten; wäre die characteriſtiſche Natur und Exi-

ſtenz eine und dieſelbe: ſo würde die Einheit des Regenten dadurch getheilt, und die Nothwendigkeit erzeugt ſeyn, daß wiederum ein dritter noch höherer oberherrliche Wille dann als ein Regent und eine Willenseinheit die höchſte Gewalt ausmachen, und beide vom Inbegriff des Majeſtätsverbrechens ausſchließen müßte. Mit dieſem unwiderleglichen Princip gattet ſich noch dieſe andere Wahrheit. Die Majeſtät des Regenten fließt aus dem conſtitutionellen Grundgeſetze des Staats durch ſeine Perſon für den Staat. Die Majeſtät der Gemahlin iſt nur Wiederglanz aus der oberherrlichen Majeſtät ihres Gemahls. Dieſe ſchuf der Staat, jene der Wille des Regenten, folglich iſt nur der Regent als wirkliche höchſte Staatsgewalt Gegenſtand des Majeſtätsverbrechens. Dieſe Prämiſſen annulliren die Tauglichkeit einer Mitregentſchaft, wie eine ſolche z. B. zwiſchen Maria Thereſia und ihrem Gemahle exiſtirte. Eine conſtitutionelle Mitregentſchaft, vice versa, würde eine moraliſche, myſtiſche Perſon, mithin nicht die Vernichtung eines Gliedes, ſondern die Auflöſung der ganzen Corporation, das Majeſtätsverbrechen erſt begründen.

Kraft meiner obigen Prämiſſen Nr. I und II können Staatsverwalter oder Reichsverweſer, Vormünder und Adminiſtratoren unmündiger Regenten, eben ſo wenig Gegenſtand des Majeſtätsverbrechens ſeyn, weil ſie die höchſte Gewalt, die Majeſtät nicht wirklich ſelbſt ſind,

ſondern nur im Namen und Auftrage des Staats auf eine gewiſſe Zeitlang die Ausübung der höchſten Gewalt betreiben. Die perſönlichen Angriffe auf ihr Leben, ihre Freiheit, ihre Ehre, beleidigen wohl den Staat, der ſie zum unmittelbaren Werkzeuge, zum handelnden Theile des Staatskörpers einſetzte; aber ſie verletzen nicht die Majeſtät, die höchſte Gewalt ſelbſt, und ſind daher allein den Staatsverbrechen beizuzählen. Hiernach muß der Beweggrund, das leitende Princip der Lex Quisquis beurtheilt werden. Arcadius und Honorius waren noch unmündige Kaiſer (S. 96); ihr Staatsminiſter Eutrop, ihre Generale Stilicho und Rufinus, waren ihre Vormünder und Reichsverweſer, die beim Einfall der Barbaren, d. h. der Völker der großen Wanderung, durch die genannte Lex 5 Cod. für die Sicherheit ihres eigenen Lebens ſorgen ließen. Das Geſetz ſpricht auch, ihrer perſönlichen Wichtigkeit eingedenk: nam et ipsi pars corporis nostri sunt. Wo alſo die ratio legis, d. h. die Unmündigkeit der Kaiſer, die Eigenſchaft ihrer geiſtigen Werkzeuge als Vormünder und Reichsverweſer wegfällt (cessat), da verſchwindet auch das Geſetz ſelbſt (cessat lex ipsa).

Noch weniger können Geſandte, ſelbſt wenn ſie als bevollmächtigte Repräſentanten der Majeſtät zu Friedensunterhandlungen oder Reichsgeſchäften abgeſchickt werden, Object des Majeſtätsverbrechens ſeyn, weil ſie nicht Inhaber der höchſten Gewalt, ſondern in der Qualität als

Staats-

Staatsdiener bloße Vollſtrecker des Willens der höchſten Staatsgewalt, oder der Majeſtät vorſtellen. In völlig gleichem Verhältniſſe der nichtigen Subſumtion unter die objective Wirkungsſphäre des Majeſtätsverbrechens ſtehen endlich noch die Staatsminiſter, die bloß als ſolche die Lex 5 Cod. cit. nicht für ſich haben. In keinem Falle und unter keiner Bedingung ſind Verbrechen gegen die Miniſter Majeſtätsverbrechen: denn wenn dieſe wichtigen Staatsdiener auch die weſentlichen Stützen, die unmittelbaren Werkzeuge der höchſten Gewalt ſind; ſo machen ſie doch die höchſte Gewalt, die Majeſtät keineswegs wirklich ſelbſt aus.

Statuen, Figuren und alle und jede Bildniſſe, welche die Perſon der höchſten Staatsgewalt, aber auch nur allein dieſe Majeſtät an öffentlichen Staatsplätzen repräſentiren, ſind Object der Majeſtätsbeleidigung, und werden im 2 Kap. des IIIten Abſchnittes mit den einfachen und qualificirten Injurien gegen das Subject der höchſten Staatsgewalt zugleich abhandelt.

Die Quaſi-Majeſtät oder das crimen majestatis obliquae vel indirectae mancher Gelehrten iſt weiter nichts, als ein Verbrechen wider die Vernunſt, das gebrandmarkt und aus dem Gebiete der Wiſſenſchaft gejagt werden muß.

## Zweites Kapitel.

### Zweites Erforderniß des Thatbeſtandes: Die Vernichtung des Lebens, die Aufhebung der Freiheit, die Verletzung der Ehre der Majeſtät, als Wirkung.

Erſt die wirkliche Vollendung der verbrecheriſchen Handlung begründet die Exiſtenz des Majeſtätsverbrechens und keineswegs die drei Hauptgrade [1]) des Verſuches,

---

1) Der Verſuch (conatus, attentatum) zum Majeſtätsverbrechen ſchließt ſeiner Natur nach nahe oder entfernte Handlungen in ſich, um die beſtimmte Abſicht: die Majeſtätsvernichtung, wegen deren Vollbringung ſie unternommen wurden, erreichen zu wollen. Die Unternehmung des Majeſtätsverbrechens begründet demnach drei denkbare Hauptgrade:

I. Die Vorbereitung der majeſtätsverbrecheriſchen Handlung oder den entfernten Verſuch, die Präparation zum künftigen Act der Vollendung (der Haupthandlung), wenn erſt die Mittel, z. B. Entwerfung der Plane, Verabredung der Rollen, Anſchaffung der tödlichen Inſtrumente, Ankauf des Giftes, zur werkthätigen Erreichung der gefaßten Abſicht herbeigeſchaft worden ſind.

II. Die Unternehmung der Handlung, das angefangene Verbrechen wider die Majeſtät, den näheren Verſuch (inchoatio, conatus propior): wenn der Majeſtätsverbrecher ſchon die Haupthandlung angefangen hat, deren gänzliche Endigung den geſetzwidrigen Effect unmittelbar hervorbringen ſollte und konnte, mithin wenn die Anwendung der herbeigeſchafften Mittel zur Erreichung der Haupthandlung bereits begonnen hat, z. B. durch Einbruch in des Regenten Schlafzimmer, durch Vergiftung der Speiſen und Getränke, durch Anlegung des tödtenden Gewehres auf die Majeſtät, um dieſe zu vernichten.

III. Die Vollendung der Handlung, den nächſten Verſuch (executio, conatus proximus): wenn alle zur Hervorbrin-

Digitized by Google

welche die Unternehmung des Majeſtätsverbrechens in ſich begreift.

Das Geſetz des Naturrechts und der Vernunft, ſo wie die philoſophiſchen Principien des peinlichen Rechts, ſprechen dieſe ewige, unbedingte, keiner Ausnahme unterworfene Wahrheit aus. Nur die wirklich vollbrachte Handlung oder That ſelbſt erzeugt das Strafgeſetz. Nulla poena sine crimine. Die Grade der Verſuche liegen außer dem Geſetze, weil ſie das Verbrechen, das geſetzlich bedrohte Factum, nicht wirklich ſelbſt ſind. So wenig wie die ſinnlich nicht erkennbaren Gedanken eine Beleidigung, und Schläge zum Tode ohne wirklich erfolgte Tödtung,

---

gung des Majeſtätsverbrechens, alſo zur Vernichtung der Majeſtät (ich ſage abſichtlich nicht Tödtung, weil Entthronung und Gefangenhaltung auch Majeſtätsvernichtung ſind.) erforderliche Handlungen executirt ſind, ohne jedoch den beabſichtigten Effect wirklich zu erreichen; wenn die angewendeten Mittel, z. B. das wirkliche Abſchießen des Gewehrs auf den Regenten, die wirkliche Beibringung des Giftes, ganz wie es zur Erreichung der intellectuellen und phyſiſchen Cauſſalität des Verbrechens erforderlich war, dennoch nicht die natürliche Folge wirklich erzeugten, die Exiſtenz, das Daſein der Majeſtätsvernichtung zu bewirken. — Auch ſelbſt hier noch leugne ich das Majeſtätsverbrechen, weil durch dieſen conatum proximum allerdings die erforderliche Handlung zum Verbrechen unternommen und vollendet, aber dennoch der Character und die Natur des Verbrechens nicht realiſirt, das Object nicht durch den Act conſummirt worden iſt, womit die Exiſtenz, das wirkliche Daſein des Majeſtätsverbrechens erſt eintreten konnte. Ob die poſitive Legislation eben ſo im Geiſte der Vernunft und des Naturrechts denken und lehren kann, werde ich im practiſchen Theile bei der Interpretation der Majeſtätsgeſetze ausforſchen.

eine Vernichtung des Lebens offenbaren; eben ſo wenig exiſtirt das Majeſtätsverbrechen in der Wirklichkeit weder durch die Vorbereitung, noch durch die Unternehmung, noch durch die Vollendung der verbrecheriſchen Handlung, ohne erſt durch dieſe gänzlich angewendeten Mittel, die natürliche Folge wirklich erreicht, das Daſein des Majeſtätsverbrechens wirklich factiſch erzeugt zu haben.

So ſehr nun aber eines theils meine Prämiſſen, die keinen, ſelbſt nicht den nächſten Verſuch, ſondern nur allein die vollkommene Exiſtenz der verbrecheriſchen Handlung ſelbſt zum Majeſtätsverbrechen feſtſetzen, productive Reſultate der geſetzgebenden Vernunft ſind; eben ſo ewig wahr treten anderntheils aus dem Princip der Vernunft und der legislativen Politik die unbedingten Rechte des Staats hervor, die poſitive Strafgeſetzgebung auch auf die intellectuellen (innern pſychologiſchen) und phyſiſchen Verſuche zu erſtrecken; dieſe Ausdehnung der ſtrafenden Gewalt aus dem individuellen Geiſte der Nation und der Regierungsform ſo wie aus dem weſentlichen Erforderniſſe des verſuchten Verbrechens und aus deſſen Bedürfniſſe zum Staat abzuleiten, und darnach den ſteigenden oder fallenden Grad der Strafübel abzumeſſen.

Es ſteht ferner als allgemeines Grundgeſetz feſt: daß kein Verſuch, ſelbſt nicht der nächſte, die volle Strafe der gänzlich vollendeten Handlung verdient. Aber auch dieſem Ausſpruche der Vernunft kann die poſitive Straf-

Digitized by Google

geſetzgebung alsdann mit Recht ein mächtiges Gewicht entgegen ſetzen, wenn die Verſuche zu abſcheulichen Verbrechen die Sicherheit des Staates mit naher und großer Gefahr bedrohen.

Wenn die meiſten Gelehrten gewöhnlich das Gegentheil von meinen Prämiſſen behaupten, und die Vollendung dieſer Verbrechen ſchon dann annehmen, wenn ſie nur ſo weit gediehen und in ihrem Entſtehen vorgerückt ſind, daß ſie das wirklich erzielte Verbrechen zur Folge haben können, weil die Geſetze (L. 5 C. ad. Leg. Jul. Maj. Goldene Bulle Kap. 24, § 3) den Eintritt der Strafe ſchon für dieſe der gänzlichen Vollendung gleichgeachteten Verſuche beſtimmen; ſo verwechſeln die Gelehrten hier das Weſen und Daſein der Verbrechen nach der Natur der Dinge und dem Principe der Vernunft mit der Strafbarkeit und der wirklich eingeſetzten Strafe nach dem Intereſſe des Staats. Wenn die geſetzgebende Klugheit die Symptome des Todes ſchon für den Tod ſelbſt erklärt, ſind darum nun dieſe Züge der abſterbenden Lebenskraft ſchon der wirklich erfolgte Tod?

Hiernach iſt denn die unwiderlegliche Wahrheit begründet, daß ein Majeſtätsverbrechen nicht eher in der Wirklichkeit exiſtirt, bevor nicht die Majeſtät vernichtet iſt.

Soviel hier als Theorie. Der practiſche Theil wird uns im Act der philoſophiſchen Auslegung lehren, wie und aus welchen legislativen Gründen die poſitiven Geſetzge-

Digitized by Google

bungen zwiſchen den verbrecheriſchen Verſuchen und dem wirklich vollendeten Verbrechen wider die Majeſtät unterſchieden haben.

## Drittes Kapitel.

### Drittes Erforderniß des Thatbeſtandes: Schuldvolle Handlung des Subjectes, als Form.

Es können beim Majeſtätsverbrechen nie rechtsgültige Umſtände eintreten, welche Urſachen zu Milderungsgründen der Strafe enthalten. Eben ſo wenig ſchließt die Majeſtätsbeleidigung in ihrem Weſen Gründe ein, welche die Zurechnung mindern. Allein das Verbrechen der ſchuldigen Ehrfurcht gegen die Majeſtät, außer dieſer Sphäre, in dem Verhältniſſe einer Privatperſon begründet dieſe Möglichkeit allerdings in ſich. Dem Majeſtätsverbrecher ſpreche ich alle und jede Entſchuldigung und Vertheidigung ſeiner Handlung gänzlich und unbedingt ab. Seine That bleibt immer ſchuldvoll, immer widerrechtlich, und verdient die volle Strafe des Himmels und der Erde. Das Majeſtätsverbrechen zielt auf das Leben, auf die intellectuelle und phyſiſche Geſundheit, ſo wie auf die Freiheit der Majeſtät, und enthält dolum malum zum nothwendigen ſubjectiven Grund, zur leitenden Triebfeder, die jene Vernichtung mit feindlicher Geſinnung (hostilis animus) erzeugt. Ich will dem Publico meine Lehre noch in

Beiſpielen erklären. Der Majeſtätsverbrecher kann ſeine Handlung nie durch die Einrede der Wahrheit rechtfertigen:

I. daß er den leidenden Staat von einem Tyrannen oder Despoten befreiet habe. Die widerrechtliche Regierung des Regenten kann keinen Unterthan vom ſchuldigen Gehorſam losbinden, (Principi summum rerum arbitrium Dii dederunt, subditis obsequii gloria relicta est, ſagt Tacitus irgendwo ſehr wahr); der ſchlechte Lebenswandel des Regenten kann nie die ſchuldige Ehrfurcht in der Seele ſeiner Unterthanen auslöſchen. Keiner ſoll und darf in der Majeſtät den Menſchen ſuchen und prüfen. Der ſchwache, ſündige Menſch tritt aus dem Regenten, wenn er als Staatsoberhaupt handelt. Dies Princip der Politik muß verwirklicht werden. Der Regent iſt ſelbſt als Tyrann, als Despot, mithin als Zerſtörer des allgemeinen Willens, ſo lange gerecht und weiſe, unverletzlich und unfehlbar, bis der Geſammtwille der Nation kraft des Grundvertrages auf dem rechtlichen Wege der Conſtitution ihn entthronet. Die Leiden, die bis dahin die einzelnen Glieder des bürgerlichen Vereins treffen, müſſen als nothwendige Beweggründe der Gerechtigkeit zum Wohle des ganzen Staates, wenn gleich nicht wahr, doch erdichtet werden. Der einzelne Unterthan kann nichts wollen, was nicht zugleich auch der Regent und alle wollen, weil er Theil vom allgemeinen Willen iſt. Was folglich der Re-

gent will, das wollen zugleich alle Unterthanen, und wenn es auch das Leben der Individuen gilt.

II. Alle aus dem individuellen Character und Temperamente des Regenten, in der Regentenqualität, abfließende Schwächen und Leidenſchaften, die das Leben des Unterthans gewaltſam angreifen und vernichten wollen, berechtigen dieſen durchaus nicht zu dem Vertheidigungsrechte oder zu der Nothwehr, wodurch ein Majeſtätsverbrechen in Exiſtenz tritt. In der Regentenqualität wird der Regent, als Beleidiger, nicht Privatperſon. Die Gegner dieſer Lehre können mich keinesweges eines Widerſpruchs zeihen, wenn ich an andern Orten den Regenten ebenfalls durch widerrechtliche Eingriffe in die Befugniſſe der Unterthanen, als einen Zerſtörer des allgemeinen Willens, eine handelnde Privatperſon unter dem Zwang des Geſetzes nenne, gegen welche dem Bürger alle Rechte des Menſchen, mithin auch das Selbſtvertheidigungsrecht zuſtehen müſſen. Allerdings ſehr wahr. Allein dieſe Wahrheit liegt in den Feſſeln wichtiger Modificationen, die von uns in der wirklichen Welt und nicht im Reiche der Ideale nie zu vergeſſen, nie zu verwechſeln ſind. Das widerrechtliche Verfahren des Regenten in ſeiner Regentenqualität muß beſonders gegen den Staat, oder gegen viele Unterthanen, Corporationen, und zwar im fortdauernden beharrlichen Gange unternommen werden, um den Regenten in die Sphäre einer handelnden Pri-

vatperſon zurechnungsfähig einzuſchließen. In der Regentenqualität ſteht die Majeſtät auch zum Unterthan durch Beibehaltung der äußeren Zeichen, wodurch ihre Rechte und Eigenſchaften angedeutet werden, z. B. durch Siegel und Unterſchrift, durch Anlegung der Uniform mit dem Regentenſtern. Hingegen fremde Namen und Verkleidungen, Einlaſſung in rein bürgerliche Verhältniſſe beweiſen, daß der Regent verleugnet, verkannt und als Menſch, als Privatperſon behandelt ſeyn will. Wenn ſonach der Regent als Privatmann verkleidet auf der Straße oder in einem Privathauſe oder unterwegs unerkannt ermordet wird, ſo trifft ihn ſelbſt die größte Fahrläſſigkeit (culpa), den Mörder aber die Strafe des gemeinen Menſchenmordes; hingegen als Regent durch Uniform und Zeichen erkennbar, wird jeder Mörder an ihm Majeſtätsverbrecher. Da ich nach dem Princip der alten Völker und dem Zeugniſſe der Bibel dem Regenten, als dem Geſalbten des Herrn, heilige Unverletzlichkeit zuſpreche, ſo muß der Handlungsmaxime des Regenten, ſie ſei nun widerrechtlich oder rechtlich, in der Qualität als Majeſtät, und in allen Verhältniſſen, wo der Regent als Regent gelten will, das Leben und die Ehre einzelner Individuen zum, wenn ſelbſt nur vermeintlichen, Wohle Aller geopfert werden, bis eine Kette von leidenſchaftlichen, pflicht- und vernunftwidrigen Handlungen (denn der Regent des Regenten iſt die Vernunft und das Gewiſſen) ihn

zum Tyrannen, zum Despoten umſchaft, der dann ſelbſt in der Regentenqualität durch äußere Zeichen und Eigenſchaften, durchaus nicht mehr als Majeſtät, als Organ Aller, ſondern als Privatperſon, als Menſch, als Staatsfeind handelt, und nach dem Grundgeſetze der Conſtitution durch Entthronung **allein rechtmäßig** geſtraft wird, und werden muß.

Mit dieſen Prämiſſen im Blicke ſpinne ich den Faden meiner Lehre wiederum an, und leite dahin ein, daß die leidenſchaftliche Handlung des Regenten in ſeiner Regentenqualität keinen Unterthan, ohne Rückſicht auf Rang und Stand, zu dem Grade der Widerſetzung (Selbſtvertheidigung) berechtigt, woraus ein Majeſtätsverbrechen in genere et specie entſpringt. Der Unterthan, er ſey wer er wolle, muß zur Abwehrung der gewaltſamen Noth allein paſſive Vertheidigungsmittel gegen die Majeſtät gebrauchen. Den jede active Nothwehr gegen den angreifenden Regenten nenne ich eine unrechte Nothwehr, einen Exceß der Nothwehr, und dieſe Verletzung iſt Majeſtätsverbrechen. Der angegriffene Unterthan überſchreitet die geſetzlichen Gränzen ſeiner rechtmäßigen Befugniß, hebt den Begriff der Nothwehr auf, wenn er mehr thut als ſich durch paſſive Mittel und Wege (L. 5. pr. D. ad. L. Aquil. P. G. O. Artikel 140) in Sicherheit zu ſetzen. Dieſe Vertheidigungsmittel zur Abwendung der Gefahr, zur Abwehrung der Gewalt, be-

ſtehen nur in Sicherſtellung durch Belehrung und Güte; oder durch Liſt, Schreien, Entwaffnung ohne Gegenwehr, oder durch die Flucht. Jede thätliche Verletzung des Regenten tritt hier als eine ſchuldvolle, widerrechtliche Handlung aus den rechtmäßigen Schranken, und wird Rache und Verbrechen. Bleibt Rettung durch die Flucht unmöglich, die ſelbſt für den Soldaten in dieſem Verhältniſſe kein zaghaftes und lächerliches Laufen heißt, ſo muß der Unterthan lieber ſterben, als Angriffe auf die Rechte des Lebens, der Geſundheit, Freiheit und der Ehre der Majeſtät zu richten. (Man leſe in der heiligen Schrift des Alten Teſtaments das erſte Buch Samuelis Kap. 18. 19. 22. 23. 24. 26. 27, dazu im zweiten Buche das erſte Kapitel.)

Aus dem Princip dieſer Prämiſſen muß daher jener Fall des Generals Kleiſt, welcher an ſeinen Degen griff, als Friedrich der Große gegen ihn den Stock aufhob, und auf deſſen Frage: „Was will er machen?" antwortete: „Mich in Vertheidigungsſtand ſetzen," als ein widerrechtlicher Anfang der unrechten Nothwehr betrachtet werden, weil Kleiſt zur Abwehrung der Noth einestheils zu einem nicht erforderlichen (nicht bedürftigen) größern Mittel und Grade von Vertheidigung, und anderntheils zur falſchen Wahl ſchritt, nämlich den Degen gegen die Bruſt der Majeſtät zu richten.

III. Aus meinem Nr. I dargeſtellten an ſich klaren

Princip, das ſich durch die in Nr. I und II aufgeführten Fälle ſchon genügend ausgeſprochen hat, ergiebt ſich natürlich auch dies unbedingte Reſultat, daß Gemüthsbewegung (Hitze und Zorn) und Trunkenheit dem Majeſtätsverbrecher keine Urſache zur Milderung der Strafe geben. Vielmehr veranlaſſen dieſe und ähnliche Umſtände noch eine höhere Zurechnung, wenn ſie bloß eine angelegte Maske des Verbrechers wären. Schon an ſich ſind Leidenſchaften und Laſter, wie z. B. eben die Trinkſucht, Verbrechen gegen den Menſchen ſelbſt, als Vernunftweſen, und allezeit Eingriffe in die Rechte der Mitmenſchen. Als Triebfeder zu Verbrechen müſſen daher die Leidenſchaften Schärfungsgründe zu Strafen enthalten, weil ſie die Vernunft, die Regiererin des Menſchen, noch überdieß mißbrauchen.

IV. Eben ſo bleibt die Majeſtätsverbrecheriſche Handlung ſchuldvoll und widerrechtlich, wenn ſelbſt der Majeſtätsverbrecher zu ihrer Unternehmung gezwungen würde. Der Menſch muß ſich dem Zwange zum Majeſtätsverbrechen im Nothfalle mit dem Verluſte des eigenen Lebens widerſetzen.

Ich fürchte Pedant zu werden, wenn ich die erſte Haupt-Materie dieſes dritten Kapitels noch weiter erörtern wollte, und gehe zur zweiten Hauptmaterie, zur Majeſtätsbeleidigung. Hier wiederhole ich mein, vor Nr. I aufgeführtes, unbedingtes Princip: Jede Handlung, welche die Ehre, die Würde der Majeſtät verletzt, geſchieht vom handelnden Subjecte ſchuld-

voll und widerrechtlich. Ich will mich durch einzelne aus dem Begriffe des Majeſtätsbeleidigung gezogene Fälle noch deutlicher und umſtändlicher erklären.

Erſtens. Die Natur der Majeſtätsbeleidigung ſchließt den böſen Vorſatz, die Ehre des Staatsoberhauptes zu kränken, in ſich. Erhellet die doloſe Abſicht nicht klar und beweislich aus dem Facto, ſo iſt ſie rechtlich zu präſumiren, und dem Beleidiger der Majeſtät zuzurechnen. Geht die Ehrenkränkung aber auf den Staat ſelbſt, auf deſſen moraliſche Perſon, auf den allgemeinen Willen, mithin nicht auf das ſubjective Organ des Staats, d. h. auf die Perſon der Majeſtät, dann liegt die ganze Thatſache außer der Sphäre der Majeſtätsverbrechen, und fällt unter den Begriff von Staatsverbrechen.

Zweitens. Mangelhafte Kenntniß oder gänzliche Unkunde der Nationalſprache oder der landesgebräuchlichen Ehrerbietungsbezeigungen heben durchaus nicht den Begriff der Majeſtätsbeleidigung, wie die Exiſtenz jeder gemeinen Injurie auf. Hier darf keine Verwechſelung Statt finden. Die Verletzung der Ehre, der Würde der Majeſtät macht in der Sphäre der Injurie ihre eigenthümliche, nothwendige Ausnahme. Der Unterthan fremder Länder, der ſich ſchriftlich mit der Majeſtät unterhält, ſetze ſich pflichtſchuldigſt in den Stand, dieſem Verhältniſſe würdig zu entſprechen. Jeder Staat enthält hiefür Mittel und Wege. Blieb die Erwerbung dieſer perſönlichen Fähigkeiten un-

Digitized by Google

möglich, dann bediene ſich der Unterthan, wie z. B. in der Qualität als Abgeſandter, eines Vermittlers aus der Nation. Er ſelbſt begeht keine Majeſtätsbeleidigung durch das perſönliche Benehmen der Ehrfurcht und Unterthänigkeit, das ihm die Nationalpflicht gegen ſeinen Oberherrn zu erfüllen gebietet. Dieſe Huldigung beſtehe nun in einem Handkuße, oder im Küßen des Kleides der Majeſtät, oder im Niederwerfen, oder im Kreuzlegen der Hände auf die Bruſt, oder in einer bloßen Verbeugung des Körpers vor der Majeſtät. Die angeborne Sitte ſpricht das Herz des Menſchen vor dem Throne am natürlichſten aus.

Drittens. Die Einrede der Wahrheit (exceptio veritatis) entſchuldigt oder vertheidigt den Beleidiger der Majeſtät eben ſo wenig. Denn wenn Unterthanen oder Corporationen, Stände des Staates, ihre Rechte vertheidigen; wenn gewiſſe Aemter im Staate, wie z. B. die Staatsredner in Frankreich und die Mitglieder des Parlements in England, eine freimüthige, kraftvolle, nachdrückliche Sprache gegen die Verfügungen des Staates, gegen den Willen des Oberhauptes, weſentlich in ſich begründen: ſo darf dennoch keineswegs dieſe Belehrung in Beleidigung der Majeſtät ausarten, ſonſt verfehlt ſie ihre Tendenz, ihren Zweck, und vernichtet ihre eigenthümliche Natur. Denn wer die Handlung der Majeſtät widerrechtlich angreift, der verletzt ipso facto den allgemeinen Willen, die Handlung der Nation, die ſich durch das ſubjective Organ für alle

werkthätig ausſprach. Eine Beleidigung der Majeſtät iſt daher Beleidigung der ganzen Nation und folglich ſeiner ſelbſt. Eben ſo wenig erzeugt die Einrede der Wahrheit einen rechtmäßigen Milderungsgrund, wenn der Regent auch wirklich factiſch wahr als Tyrann oder Despot handelt. Ich habe mich hierüber ſchon an einigen Orten einleuchtend genug erklärt.

Viertens. Der Regent begeht in ſeiner Regentenqualität, alſo durchaus nicht als Privatmann, als Menſch in ſeinen bloßen Privatverhältniſſen (III Abſchn. 3 Kap.), keine Beleidigung gegen Unterthanen. Der Begriff der Ehrverletzung fällt weg, weil die handelnde Majeſtät der Vorgeſetzte, der Oberherr iſt, und ſeine die Ehre des Unterthans angreifende Handlung vermöge ſeiner innehabenden Gewalt unternimmt. Artet dieſer Angriff vom Regenten in körperliche Verletzung aus, ſo tritt hier von Seiten des beleidigten Unterthanen das unter Nr. II S. 123 modificirte Vertheidigungsrecht gegen die Majeſtät ein, das dieſelbe nicht beleidigt.

Fünftens. Der Regent begründet in ſich die natürliche Verbindlichkeit, ſeine Perſon dem Volke unverletzt zu erhalten. Daher wird ſelbſt in Familienverhältniſſen die freimüthige Handlung von der Mutter, Gemahlin, den Geſchwiſtern oder Kindern des Regenten, eine Majeſtätsbeleidigung, wenn ſie öffentlich und mit Vorſatz geſchieht, weil ſie dann hiermit das Gewand der Familiarität,

dieſe alleinige und einzige Bedingung ihrer erlaubten Rechtmäßigkeit, ausdrücklich abgeworfen hat.

Schließlich bleibt mir nur noch die Erinnerung übrig, daß der Thatbeſtand des Verbrechens der ſchuldigen Ehrfurcht (crimen laesae reverentiae s. venerationis), der den Regenten einzig und allein in dem bloßen Privatverhältniſſe als Privatperſon, als Menſch, zum objectiven Inbegriff einſchließt, ganz verſchiedenartige Principien, als dieſe Prämiſſen hier vom Majeſtätsverbrechen in genere et specie offenbarten, zur weſentlichen Natur erfordert, welche das dritte Kapitel im dritten Abſchnitte darſtellt.

## Viertes Kapitel.

### Viertes Erforderniß des Thatbeſtandes: Ein Vernunftweſen zum handelnden Subjecte.

Da die Majeſtät in allen Staaten, wenn der Regent ſich nicht ſelbſt durch Ablegung äußerlicher Eigenſchaften, wie z. B. durch Veränderung des Standes, Ranges, des Namens, der Kleidung und dergleichen mehr, verleugnen will, von jedem Menſchen in gleichem Grade anerkannt werden muß; ſo erfordert das Majeſtätsverbrechen auch keineswegs einen Staatsbürger, auch ſelbſt keinen zeitigen Unterthan zum Thäter. Die Eigenſchaft des handelnden Subjectes bleibt dem Weſen des Majeſtätsverbrechens ſo völlig einerlei, wie dem Menſchenmorde an ſich;

und

Digitized by Google

und wiederum auch der Majeſtätsbeleidigung, wie der Verletzung der jeder Perſon gebührenden Standesehre. In dieſen Fällen herrſcht durch die Menſchheit ein einziger allgemeingültiger Geſichtspunkt. Der Menſch, ein mit Vernunft begabtes Weſen, iſt daher Urheber des Majeſtätsverbrechens, und zugleich einzige ſubjective Qualität, weſentliches Requiſit des Thäters, der nun als ſolcher nebenbei Fürſt oder Privatperſon, Staatsbürger oder Ausländer, Unterthan oder Fremder; oder ein Staat, ein Volk, oder eine Corporation, eine Pluralität, ſeyn kann. Die erworbenen perſönlichen Eigenſchaften des Subjects ändern alſo nichts in der Sache. Die Verletzung des Lebens und der Ehre der Majeſtät bleibt immer eine und dieſelbe, ſie mag in ihrem eigenen, oder in einem fremden Staate verübt ſeyn; und im Auslande wieder von einem bloß durchreiſenden Fremden, der aber dieſem Staate zur Zeit des Verbrechens wie Mitglied unterworfen, auch als Staatsbürger gilt; oder von einem perſönlichen Staatsbürbürger durch Geburt oder durch ausdrückliche Verpflichtung und Erwerbung des Bürgerrechts. Die Majeſtätsverbrecheriſche Handlung tritt auch in dieſen Fällen, nach meinem Dafürhalten, nie aus der Wirkungsſphäre des Strafrechtes in die Natur des Völkerrechts über. Denn jeder Menſch, er ſey Fürſt oder Unterthan eines fremden Landes, wird durch das in einem Staate begangene Majeſtätsververbrechen ipso facto zeitiger Staatsbürger (Mitglied)

dieſes Landes, und iſt als ſolcher, Subject von Verbrechen und Object der Strafgeſetze dieſes Staates. Der zweite denkbar ſtreitige Fall iſt dieſer. Wenn der Regent, aber als ſolcher, während ſeines Aufenthaltes in einem fremden Staate, das Majeſtätsverbrechen in genere oder in specie an ſich erleidet, ſo muß der Miſſethäter nach dem Strafrechte dieſes Landes beurtheilt und beſtraft werden, wo eben das Majeſtätsverbrechen begangen wurde (in foro delicti commissi); oder dieſes Land kann den Verbrecher an den Staat der verletzten Majeſtät auf Verlangen ausliefern, wo ihn dann deſſen Strafgeſetze treffen. In dieſem Falle aber kommen keineswegs zwei Staaten an ſich ſelbſt in Wechſelverhältniß, keine zwei Völkerſchaften treten auf den Schauplatz gegenſeitiger Rechtsverhältniſſe; und die Majeſtätsverbrecheriſche Handlung eines Menſchen mit der individuellen Perſon der Majeſtät wird nicht dem Völkerrechte einverleibt, ſondern bleibt nach dem Strafrechte zu beurtheilen und zu entſcheiden.

Digitized by Google

# Dritter Abſchnitt.

Von den Arten des Majeſtätsverbrechens.

## Erſtes Kapitel.

**Verbrechen gegen die Perſon des Regenten (oder gegen die Perſonal-Majeſtät; crimen Majestatis der Römer).**

### Erſte Abtheilung.

**Von dem Verbrechen gegen das Leben des Regenten.**

Da das Leben die nothwendige Bedingung aller Rechte und Eigenſchaften des Menſchen, und mithin auch der Majeſtät iſt; ſo bleibt die Tödtung des Staatsoberhauptes das ſchwerſte aller Majeſtätsverbrechen. Dieſe Tödtung oder rechtswidrige Vernichtung des Lebens der Majeſtät theilt ſich kraft der Triebfeder der Handlung in die beſonderen Arten der Lebensberaubung, in den Todtſchlag, der zu ſeiner Exiſtenz Leidenſchaft begründet, mithin in fortdauerndem Affect entſtanden und ausgeführt iſt; und in den qualificirten Todtſchlag oder den Mord, welcher Ueberlegung und Wahl, mithin einen Act der Willkühr als pſychologiſchen Grund der That erfordert. Jede Tödtung der Majeſtät iſt aber qualificirte oder geſetzlich ausgezeichnete beſonders ſtrafbare Tödtung, weil jeder Menſch durch die Lebensberaubung ei-



Digitized by Google

nes Staatsoberhauptes beſondere Pflichten der Hochachtung und der Treue verletzt. Der Majeſtätsmord begreift, nach der Natur des Menſchenmordes überhaupt, den gedungenen Mord (Banditenmord, assassinium), den Meuchelmord, den Mord durch Verſchwörung und den Giftmord (heimliche Zerſtörung der Lebensorgane), in ſich. Alle Gattungen des Mordes (dieſe und noch andere mögliche) characteriſiren ſich durch beſondere Eigenſchaften kraft des Grundgeſetzes ihrer pſychologiſchen Triebfedern.

Dieſe Prämiſſen enthalten die Verletzung des Rechts auf das Leben der Majeſtät. Allein nicht jede rechtswidrige Handlung gegen die phyſiſche Perſon der Majeſtät begründet und erzielt ſchnelle und gänzliche Vernichtung des Lebens. Die Verletzung kann nach der organiſchen Natur des Menſchen auf die Integrität der Kräfte der Majeſtät gerichtet ſeyn, mithin ohne Abſicht der Tödtung nur den Geſundheitszuſtand des Regenten durch gewaltthätige Einwirkung auf die äußern oder innern Theile des Körpers ſtören wollen. Das Verbrechen wider die Geſundheit der Majeſtät begreift daher die Zerrüttung des Gemüthszuſtandes, das Verbrechen wider die Geiſteskräfte des Oberherrn, oder aber die doloſe Verletzung der äußern Theile des Körpers, die Beſchädigung am Leibe, in ſich. Dieſe Körperverletzung muß ſehr wohl von den Realinjurien gegen die Majeſtät unterſchieden werden. Verletzung der Ehre iſt die characteriſtiſche Triebfeder

der Realinjurie, Ehre ihr Object (Hauptmerkmal); Geiſt und Körper (Mund und Hand) ſind hingegen nur die Werkzeuge, die Mittel zum Zweck, um die Ehre geiſtig (intellectuell) oder phyſiſch angreifen und verletzen zu können. Dagegen enthält die hier prämittirte Körperverletzung bloß die Geſundheit des Körpers zum Object der Zerſtörung. Körperliche Krankheit iſt unmittelbare Wirkung des Verbrechens. Verletzung des Lebens liegt als entferntes Ziel im Blick des Verbrechers; die Ehre aber ganz außer dem Princip und der Sphäre der Handlung. Die Verbrechen wider die Geiſtes- oder Gemüthskräfte, noochiris, (im engern Sinne Verſtandesberaubung) des Regenten zur Erzeugung der Unfähigkeit zu Regierungsgeſchäften, beſtehen in der Unbrauchbarmachung ſeiner Verſtandesorgane. Dieſe Zerſtörung geſchieht einestheils durch wirkliche Verletzung derjenigen körperlichen Theile, auf welchen der Geiſtesorganismus beruht, wie z. B. durch Beibringung giftiger Subſtanzen oder auch durch Schläge auf den Kopf; anderntheils durch Entfernung aller der ſinnlichen Eindrücke, welche die Geiſtesfähigkeit erwecken oder aufreizen und beleben müſſen, wie z. B. durch Verbannung geliebter Gegenſtände, Vernichtung tiefliegender Plane und dergleichen, womit die Seele kraft reproductiver oder productiver Einbildungskraft lebendig oder affectvoll ſpielt.

Der Regent hat als menſchliches Weſen mit dem angebornen Recht auf ſeinen Körper überhaupt (auf ſeine

Perſon, auf ſein Leben) auch das urſprüngliche Recht auf freie Dispoſition über denſelben, das die zweite Abtheilung dieſes erſten Kapitels feſtſetzt.

## Zweite Abtheilung.

### Von dem Verbrechen gegen die Freiheit des Regenten.

Jede gewaltſame Unternehmung, durch welche der Regent in dem freien Gebrauche ſeiner Handlungsfähigkeit widerrechtlich geſtört, und zu einer nichtgewollten Thätigkeit oder Lage phyſiſch oder pſychologiſch gezwungen wird, iſt Verbrechen gegen die Freiheit des Regenten, mithin Majeſtätsverbrechen. Freiheit iſt nothwendige Bedingung der Regentenqualität. Die Verletzung und Vernichtung des freien Dispoſitionsrechts der Majeſtät iſt daher Beraubung aller Rechte der höchſten Gewalt. Keineswegs aber ſchließt der Begriff von Majeſtätsverbrechen hier die Entreißung der Regalien, die Wegnahme der Souveränitätsrechte, als ſolche an ſich, zur unbefugten Innebehaltung in ſich ein. Denn alles Eigenthum der Majeſtät, weder in ihrer Qualität als Regent, noch als Privatperſon, gehört nach meinen im erſten und zweiten Abſchnitte zergliederten Lehre durchaus nicht in die Categorie der Majeſtätsverbrechen, welche einzig und allein die phyſiſche Perſon der Majeſtät, ihr Leben, ihre Freiheit, ihre Ehre, zum objectiven Inbegriff enthalten. Laut dieſer Prämiſſe umfaßt alſo dieſe Abtheilung nur die Freiheit der Perſon des

Regenten, und die widerrechtliche Aufhebung dieſer Freiheit durch Entthronung und Gefangennehmung der Majeſtät. Für den Hauptcharacter dieſer Gattung von Majeſtätsverbrechen iſt es an ſich völlig gleich, ob die Ausübung der Oberherrſchaft nur auf beſtimmte Zeit, und auf gelinde Art durch die Gefangenhaltung (oder Entführung) des Regenten ſuspendirt, oder ihr Gebrauch dem Regenten durch lebenslängliche Freiheitsberaubung mit der Maxime grauſamer Behandlung unmöglich gemacht wird. Eben ſo iſt es für den Begriff des Verbrechens ganz gleich, ob dieſe Gefangenhaltung zur Erreichung eines beſtimmten Zwecks, z. B. als Einleitung eines Bürgerkrieges, einer Staatsumwälzung geſchieht, ob zum Behuf einer angeſponnenen Landesverrätherei der Regent in feindliche Gefangenſchaft gebracht oder bloß im Lande von Staatsbürgern feſt gehalten wird 1). Das Verbrechen gegen die Freiheit des Re-

1) Die pſychologiſche Triebfeder, welche die Menſchen zur Gefangennehmung des Regenten leitet, enthält keine Gründe weder den Begriff des Verbrechens zu fixiren, noch die Zurechnung zu mildern. Die factiſche Aufhebung der Regentſchaft bewirkt die Exiſtenz des Majeſtätsverbrechens. Ihren Eintritt begründen nie beabſichtigte und erreichte Zwecke, vorherberechnete mögliche Folgen, die noch vom Wechſel des Schickſals abhängen. Einſperrung oder Entführung des Regenten zum Behuf einer neuen Miniſterial-Organiſation iſt Majeſtätsverbrechen, wenn auch immerhin einſtweilige Entthronung des Regenten ein prämeditirtes Werk der Vorſicht und Liebe war, um ſein Leben vor den Cabalen zu ſichern, und es für eine erneuerte Thronbeſteigung zu erhalten.

Digitized by Google

genten iſt durch den Act der wirklichen widerrechtlichen Entthronung (alſo nicht Abſetzung vom Geſammtwillen der Nation nach dem Grundgeſetz der Conſtitution) und Gefangenhaltung des Regenten vollendet, und zum Majeſtätsverbrechen naturaliſirt.

## Zweites Kapitel.

### Vergehen gegen die Ehre (Würde) des Regenten (oder gegen die moraliſche oder ideale Majeſtät; crimen laesae Majestatis der Römer).

Die Majeſtätsbeleidigung oder das Vergehen gegen die Ehre des Regenten iſt nur eine beſondere Art der Injurie oder Ehrverletzung des Menſchen überhaupt. Dieſe Ehrverletzung der Majeſtät unterſcheidet ſich mithin von den Privatinjurien allein durch die Perſon des Regenten und das dadurch vergrößerte Unrecht. Die Majeſtätsbeleidigende Handlung muß daher unter den Begriff von Injurien paſſen, und ganz nach allgemeinen Grundſätzen von den Ehrverletzungen überhaupt beurtheilt und claſſificirt werden. Da nun die höchſte bürgerliche Würde (Ehre) oder die ideale Majeſtät des Regenten als natürliches Erzeugniß, als Lebensprincip, aus dem characteriſtiſchen Weſen der Perſon der Majeſtät ſelbſt fließt; ſo verſagt die Majeſtätsinjurie dem Beleidiger alle und jede Proteſtation (Einrede) gegen die Widerrechtlichkeit der Majeſtätsbeleidigenden Handlung, zu

der bei allen übrigen Gattungen öffentlicher oder Privat-Injurien der Ehrverletzer ſeine Zuflucht nehmen kann. Der Thatbeſtand der Ehrverletzung der Majeſtät erfordert nur die Regentenehre als ſolche zum objectiven Hauptcharacter in ſich. Offenbar verwechſelte die römiſche Legiſlation der Kaiſerepoche die Souveränität mit der Majeſtät, die rechtliche Gewalt des Regenten mit ſeiner rechtlichen Ehre, wenn das Geſetz uſurpatoriſche Eingriffe in Souveränitätsrechte, Beleidigungen der Majeſtät nannte. Und mit dem römiſchen Recht eben ſo die Criminaliſten aller Zeiten, aller Völker, weil ſie den Begriff Majeſtät nie von ſeinen Auswüchſen abſchälten.

In der richtigen Bezeichnung der Majeſtätsbeleidigung ſey mir zuvor ein Seitenblick auf den Character der verletzten Beamtenehre erlaubt. Der pſychologiſche Entſtehungsgrund und Zuſtand erzeugt hier ein Geſetz der Harmonie, nach welchem ſich der diſtinctive Character jeder Gattung entwickelt und darſtellt. Der öffentliche Staatsbeamte iſt nie mit dem Amte ſelbſt zu verwechſeln, deſſen ſubjectiver Repräſentant er iſt. Wer ſeine perſönliche individuelle Beamtenehre verletzt, beleidigt dadurch keineswegs die ideale Amtsehre ſelbſt factiſch mit, und ſo direct umgekehrt. Wer die Perſon des Beamten vernichtet, löſet keineswegs das Amt ſelbſt auf. Immer bleibt eine ſehr kenntliche Grenzlinie zwiſchen dem Angriff auf das Amt und auf die Perſon des Beamten, und auch ſo wieder zwiſchen

Digitized by Google

ſeiner Natur als öffentlicher Staatsdiener und als Privatperſon. Jetzt zur Majeſtät. — Das Recht auf die höchſte bürgerliche Würde, oder auf die Regentenehre darf wiſſenſchaftlich und legislativ politiſch durchaus nie der höchſten Staatsgewalt einverleibt werden. Die Unitäts- und Total-Sphäre der Majeſtätsverletzung iſt die individuelle perſönliche Ehre des Regenten in dieſer Qualität. Macht, Eigenthum, Wille des Staatsoberhauptes, fällt nicht unter den Begriff von Majeſtäts- oder Regentenehre. Dort liegt die Quelle von Staats-, hier von Majeſtätsverbrechen zum Grunde. Das Majeſtätsamt oder die höchſte Gewalt im Staate, deren Ausübung von Rechten und Eigenſchaften der Regent in ſeiner Perſon repräſentirt, iſt wie Object vom Subject weſentlich verſchieden. Bei der von der Majeſtät unabhängigen Selbſtſtändigkeit der Ehre der höchſten Staatsgewalt iſt und wird auch nie und in keinem Fall eine Verletzung dieſer Souveränität, weder eine totale noch eine partielle Verletzung der Majeſtät. Der Souverän iſt bei der Verletzung ſeiner Amtsehre eben ſo wie der allgemeine Wille ſelbſt intereſſirt, allein in ſeiner eigenen bürgerlichen Ehre nicht beleidigt. In Beziehung auf die Perſon des Regenten iſt die Verletzung der Souveränitätsehre weiter nichts, als der Tadel einer einzelnen Regierungshandlung, der nur das Amt, allein keineswegs den Repräſentanten injuriirt.

Kraft dieſer Prämiſſe wird der Regent in ſeiner höch-

Digitized by Google

ſten bürgerlichen Würde, in ſeiner Majeſtät (perſönlichen und moraliſchen) nie juridiſch imputabel beleidigt, wenn der Unterthan eine Regierungshandlung widerrechtlich tadelt, welche gar nicht eigenthümliche, willkührliche Handlung des Regenten iſt, ſondern als nothwendiges Factum aus dem Princip der höchſten Staatsgewalt hervortritt, und zur Hauptcategorie der rechtlichen Verhältniſſe des Staats z. B. zur geſetzgebenden oder vollziehenden Gewalt, mithin zum Vergehen gegen die Souveränität oder Regierung gehört. Denn die Majeſtät, die individuelle Regentenehre liegt in dem bürgerlichen Character des aus dem Geiſte des Staatszweckes handelnden Souveräns. Die Herabwürdigung dieſer bürgerlichen Moralität und Intelligenz des Regenten, keineswegs aber die Materialien ſeiner einzelnen Regentenhandlungen ſelbſt, welche gar nicht die ſeinigen ſind, fixirt die characteriſtiſche Natur der Majeſtätsverlezzung. Der Staat fordert Ehrfurcht für die höchſte Gewalt, für das Regierungsamt, deshalb verbietet er die Nachrede herabwürdigender Amtshandlungen. Der Staat verlangt Ehrfurcht für die Majeſtät, darum erheiſcht er von den Unterthanen, daß ſie dem Souverän ein Divinitätsprincip aller geiſtigen Vollkommenheit äußerlich zutrauen. Die ſich durchkreuzende ſubjective Conſtruction und Subſumtion der einzelnen Bürger durchforſcht und erweiſet nie die legale oder illegale Triebfeder der Souveränitätshandlung, die über aller Horizont in heiliger Göttlichkeit ſchafft.

Im nochmaligen Rückblick auf die erſte Vermiſchung des Hauptcharacters der Majeſtätsinjurie mit der Verletzung der rechtlichen Majeſtätsgewalt, verlege ich alle categoriſche Arten der Injurien, die reine, bloße Regierungshandlungen (Befehle, Geſetze der höchſten Gewalt) zu ihrem Gegenſtande haben, aus dem Weſen der individuellen Ehrverletzung der Majeſtät. Der injuriöſe Inhalt betreffe nun die Schmähung der Regierung überhaupt, oder geſchehe durch Erklärung poſitiver Verächtung z. B. durch Pasquille und Schmähſchriften gegen einzelne Regierungshandlungen, die in die eine oder andere Rubrik der einzelnen Staatsgewalten und öffentlichen Anſtalten gehört. Ein Unterthan, der den Beſitz eines vom Staate nicht aufgetragenen Amtes affectirt, der die Ausübung einer Staatsgewalt widerrechtlich an ſich reißt, verletzt die Majeſtät keinesweges in ihrem Rechte auf die höchſte bürgerliche Würde. Der öffentliche Tadel der Grundverfaſſung des Staates qualificirt ſich ebenfalls nie zu einer Verletzung der Regentenehre, weil dieſer injuriöſe Ausbruch nur die Einrichtungen der Conſtitution angreift, das Grundgeſetz des Staats trifft, wodurch der Regent erzeugt wird, nicht aber den durch dieſe Staatsgrundverträge erzeugten Regenten ſelbſt in ſeiner phyſiſchen Perſon. So wenig wie nun in der weitern Analyſe meiner Lehre, die Majeſtätsbeleidigung, oder die Verletzung der Regentenehre in dem Weſen der höchſten Gewalt, als Amt, und in der Materie ihres Re-

Digitized by Google

gierungsactes ſelbſt, begründet liegt; eben ſo wenig findet die juridiſche Würdigung in der ſubjectiven Anmaßung der Regierungsrechte vom Unterthanen eine Verletzung der Regentenehre. Denn die ehrfurchtswidrige Handlung muß allein die Perſon der höchſten Gewalt treffen, muß die Beleidigung der perſönlichen Ehre des Regenten als Haupteigenſchaft ausdrücken, um Majeſtätsinjurie zu ſeyn. Allein durch die Entziehung oder Beeinträchtigung aller nur dem Regenten beigelegten Regalien wird die Würde des perſönlichen Subjects der höchſten Gewalt gar nicht angegriffen. Auch finden ſich in dem Begriffe dergleichen Handlungen keineswegs die Gattungsmerkmale der Injurie, wenn ſelbſt die Ausübung der uſurpirten Regalien ſich durch eine beleidigende Art ausſpricht, die ſich bloß auf die Sache an ſich bezieht. Bewirkt aber dieſe injuriöſe Affectation eine Herabwürdigung der Perſon des Oberherrn, ſo liegt die Majeſtätsverletzung alsdann nur in der beleidigenden Art der Ausübung, keineswegs in der Ausübung, in der Beſitzergreifung der Regalien ſelbſt.

Nachdem ich hier im Vorwege den Begriff Majeſtätsbeleidigung von fremdartigen Einmiſchungen gereiniget habe, errichte ich nun zur wiſſenſchaftlichen Beherzigung mein eignes Lehrgebäude. Wir wiſſen aus dem dritten Kapitel im Abſchnitt vom Begriffe, daß ich zum objectiven Princip des Majeſtätsverbrechens ganz allein die phyſiſche Perſon des Regenten feſtgeſetzt habe. Indem wir nun mit

Digitized by Google

dieſer Theorie im Geiſte zugleich an die zwei Abtheilungen des erſten Kapitels dieſes Abſchnittes appelliren, erzeugen wir nach der Natur der Sache die ſyſtematiſche Grundlage dieſes zweiten Kapitels. Die Generalgattung Majeſtätsverbrechen ſtellt zum objectiven Ziele der Vernichtung die Perſon des Regenten auf. Die Specialgattung Majeſtätsverbrechen zielt mit feindlichen Pfeilen auf das Leben, oder auf die Freiheit der Majeſtätsperſon. Die Specialgattung Majeſtätsvergehen ſchießt mit ihren Pfeilen auf die Ehre oder Würde der Perſon des Regenten. Dies iſt das Syſtem meiner Lehre; dies der Inhalt meines Buchs. — Das Majeſtätsvergehen oder im gleichbedeutenden Ausdrucke, die Verletzung der Regentenehre, ſteht unter dem Begriffe der eigentlichen Injurien, und muß mithin nur jede zu dieſem injuriöſen Begriffe gehörende Eigenſchaft enthalten. Das ganze Lehrgebäude der Majeſtätsbeleidigung zergliedert ſich einestheils durch die aus ihrem Lebensprincipe fließende characteriſtiſche **Definition**, und anderntheils aus den dieſer Conſtruction ſubſumirten **verſchiedenen Arten** der Majeſtätsverletzungen. Ihre Definition iſt dieſe:

**Majeſtätsbeleidigung, crimen laesae majestatis der Römer, oder Vergehen gegen die Majeſtät, iſt jede Verletzung der aus dem Beſitze der höchſten Staatsgewalt entſtehenden Ehre und Würde des Regenten (der Majeſtät).**

Ihr Hauptcharacter iſt alſo die perſönliche Ehre der Majeſtät. Der pſychologiſche Entſtehungsgrund dieſer Majeſtätsehre fließt aus dem Princip des Staats, und behauptet auf dem Schauplatz der bürgerlichen Würde zur nothwendigen Bedingung der Exiſtenz des Bürgerthums die höchſte Stufe. Die Verletzung dieſer Regentenehre claſſificirt ſich in dieſer Geſtalt:

Vergehen gegen die Ehre oder Würde der Majeſtät.

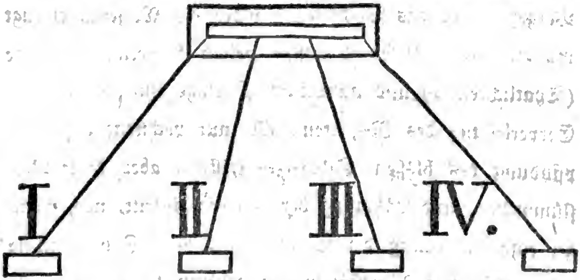


Realinjurien. Verbalinjurien. Pasquill, Schmähſchrift, Schandgemälde. Majeſtäts-injurie durch Täuſchung.

Die verſchiedenen Arten der Ehrverletzungen des Regenten werden kraft dieſer ſkelettirten Vorſtellung alſo durch Thaten (Nr. I), durch Worte (Nr. II), durch Zeichen (Nr. III), und durch Täuſchung (Nr. IV) hervorgebracht. Was nun zum Behuf der Analyſe die erſte Gattung, nämlich die Realinjurien anbetrifft, ſo geſchehen dieſe

Digitized by Google

1. durch jede der Perſon des Regenten angethane Gewaltthätigkeit oder thätliche Mißhandlung. Dieſe Thätlichkeit an der Majeſtätsperſon ſelbſt behält aber nur ſo lange den weſentlichen Character der thätlichen oder Realinjurie, ſo lange die Verletzung der Regentenehre den wichtigſten Zweck bei ihr ausmacht, folglich nicht die Verletzung eines höhern Rechtes auf das Leben, auf die Geſundheit oder auf die Freiheit des Regenten (Kap. 1 dieſes Abſchnittes) hervortritt, wodurch eine Umwandlung des Vergehens in das Verbrechen wider die Majeſtät erzeugt würde. Kraft dieſer Prämiſſe gelten körperliche Angriffe (Thätlichkeiten) und namentlich Schläge nur ſo lange als Ehrverletzung des Regenten, als nur höchſtens eine Empfindung des bloßen Schmerzes exiſtirt, aber keine Verſtümmelung und Lähmung der Glieder eintritt, noch weniger eine Aufhebung der Geſundheit ſelbſt. Zur Gattung dieſer thätlichen Majeſtätsinjurie gehören ferner auch alle beſchimpfende Berührungen des Körpers, namentlich Ohrfeigen, Naſenſtüber, Anſpeien, Bewerfen, Angreifen des Geſichts, Berührung mit ſchmutzigen Inſtrumenten und dergleichen Beſchimpfungen mehr (cf. Lex 1 §. 1 D. de extraordinariis criminibus). Als Beiſpiele gehören ferner zur thätlichen Injurie alle unzüchtige Küſſe oder Betaſtungen der oberherrlichen Perſon (cf. L. 9 §. 4 D. de injur. et fam. lib.).

2. Durch ehrbeleidigenden Angriff auf Sachen, die

aus-

ausſchließlich der Perſon der Majeſtät angehören; oder die den Regenten bildlich vorſtellen. Die Thätlichkeit gilt für den Angriff der Perſon ſelbſt. Zu dieſer Gattung eignet ſich das Niederreißen oder auch die Beſchädigung der Statüen des Regenten; imgleichen das Bewerfen der Gemälde und Kleidungsſtücke der oberherrlichen Perſon ſelbſt (cf. L. 1 §. 6 D. de his qui effuderint).

3. Durch thätliche Hinderniſſe oder Störungen in der Ruhe, in Geſchäften, durch ungebührliches Aufdringen, durch unanſtändige Aufführung in Gegenwart des Regenten, durch Behandlung der Majeſtät als Mittel zum Zweck, u. d. gl. ähnliche Fälle mehr. Namentliche Beiſpiele dieſer thätlichen Injurien-Gattung ſind ungebührliches Eindringen in die eigentlichen Wohnzimmer des gegenwärtigen Regenten (cf. L. 5 pr. und §. 2—5 L. 15 §. 31. L. 23 D. de injur. et fam. lib.); ferner Vortreten vor die oberherrliche Perſon, ungeſittetes Wegſchieben oder Beſitznehmen vom Sitze, Anſchmeißen an die Thüre oder die Fenſter der vom Regenten occupirten Zimmer, ungeſchicktes Oeffnen oder Anpochen (L. 13 §. 7 D. l. c.); andere Beiſpiele äußern ſich durch Einſchließen des Regenten im Zimmer, durch abſichtliches Irreführen, Krankmelden, Verleugnen ſeiner Perſon, durch unrechtmäßiges Strafedictiren in ſeinem Namen, und durch anhaltendes Nachſchleichen des Regenten (cf. L. 15 §. 22 D. l. c.).



Digitized by Google

Ich gehe zur zweiten Categorie (Nr. II. der Claſſifi=cation) der Ehrverletzungen des Regenten, nämlich zu den wörtlichen oder Verbal=Injurien über. Dieſe Wort=injurien oder idealen Injurien, als ſolche, die unmittelbar auf das ideelle Gut der Ehre, ohne Verletzung anderer Rechte als Mittel (Vehikel) zielen, ſprechen ſich entweder durch den Ausdruck der poſitiven Verachtung mit ehrfurchts=widrigen Worten oder Reden gegen die Majeſtät ſchrift=lich oder mündlich aus; oder aber ſie ſtellen ſich in an=dern Zeichen der Gedanken, mit der Benennung ſymbo=liſche Ehrverletzungen des Regenten dar. Die ideale In=jurie, ſowohl die wörtliche als ſymboliſche, characteriſirt ſich nun durch den Inhalt der beſchimpfenden Reden oder Zei=chen ſelbſt, oder durch die Art und Weiſe, wie die Worte ausgeſprochen, die Zeichen vorgeſtellt werden, oder durch den Inhalt und die Form der Worte und der Zeichen zugleich. Arten der wörtlichen Ehrverletzungen ſind durch Ironie ge=gebene Schimpfreden, Ausſtoßung unſittlicher Reden, anzügliche Erzählungen, Verläumdungen durch Andich=tung und Ausſtreuung ſchlechter Handlungen oder Bege=benheiten, unſittlicher oder unrechtlicher Neigungen und dergleichen im Rücken des Regenten; alle und jede ehr=furchts= und achtungswidrige Aeußerungen, Vorwürfe, ſchimpfliche Urtheile, ſtillſchweigende Zuſtimmungen; ferner Verſagung der äußeren Majeſtätshuldigung in landesübli=chen Formen und Ausdrücken, endlich Gleichgültigkeit, phleg=

Digitized by Google

matiſche Ruhe oder Trägheit gegen die Würde der oberherrlichen Perſon. — Die ſymboliſchen Injurien (cf. L. 1 §. 1. 2 D. de injuriis) characteriſiren ſich durch alle und jede Zeichen, in deren Bedeutung Verachtung liegt, und deren Natur ſich durch Beſchimpfung oder durch Verſpottung ausſpricht. Zur weſentlichen Sphäre der beſchimpfenden Zeichen gehören ſittenloſe Attitüden des Körpers, Grimaſſen, Verzerrungen, Ausſpucken, Fußſtampfen vor dem Regenten, Leidenſchaften ausdrückende Mimik (oder Chironomie) wie z. B. das Drohen mittelſt Aufhebung der Hand oder des Stockes (Admination, cf. L. 15 §. 1 D. l. c.); imgleichen das Hinhalten ſchmutziger und ekelhafter Inſtrumente und anderer Gegenſtände, das Ausſchütten unreiner Subſtanzen, u. ſ. w.; endlich auch die Unterlaſſung der ſchuldigen Ehrerbietungsbezeigungen. Zeichen der Verſpottung drücken ſich dagegen durch einen eigenthümlichen Character aus. Beiſpiele dieſer Art ſind ſpöttiſche Nachahmungen eigenthümlicher Gewohnheiten des Regenten, entweder in der Sprache oder den Gebehrden (in der Articulirung der Töne) oder im Gange, im Anzuge, in der Lebensart; ferner das höhniſche Auslachen, das Pfeifen oder Auszischen, imgleichen das Schlagen eines Kreuzes oder anderer Figuren im Rücken der Majeſtät, u. d. gl. m.

Was nun die dritte Gattung (Nr. III. der Claſſification) der Majeſtätsinjurien, nämlich die Pasquille,

die Schmähſchriften, Schandgemälde und Schandfiguren anbetrifft; ſo kann ich eine ſpecielle Zergliederung dieſer qualificirten Injurien aus dem befriedigenden Grunde übergehen, weil die allgemeinen juridiſchen Principien dieſer Gattung von Ehrverletzungen der Menſchen überhaupt hier eintreten und gelten. Denn die Majeſtät zum objectiven Inbegriff des injuriöſen Thatbeſtandes fixirt, bildet nach Vernunft und Staatsgeſetzen nur eine höhere geſchärfte Zurechnung der Strafübel, von denen aber hier nicht die Analyſe ſeyn darf. Das Majeſtäts-Pasquill umfaßt in ſeinem weſentlichen Begriffe eine durch bleibende Zeichen d. h. durch Schriften erklärte und im Publico verbreitete ideale Majeſtätsinjurie. Die Schmähſchrift (libellus famosus) auf den Regenten beſteht in der ſchriftlichen Darſtellung und öffentlichen Verbreitung der angedichteten oder wahrhaften Verbrechen, Vergehen oder Laſter der oberherrlichen Perſon. Das Schandgemälde (pictura famosa s. contumeliosa), die Schandfiguren in Kupferſtichen, Holzſchnitten, in Stein gehauen, Münzen geprägt u. ſ. w. beruhen auf dem bildlichen Ausdrucke einer Lage, Stellung, eigenthümlichen Handlungsweiſe, Lebensſcene oder Begebenheit des Regenten, wodurch die Majeſtät öffentlich als ein verbrecheriſcher oder laſterhafter Menſch dargeſtellt wird, und haben demnach mit der Schmähſchrift einen völlig identiſchen Character, nur mit dem objectiven Unterſchiede, daß die Majeſtätsinjurie in dieſen Arten durch ein Gemälde, durch Figuren

ausgeſprochen worden. Das Schandgemälde ſo wie die Schandfigur werden aber erſt kraft des Diſtinctivcharacters durch den bildlichen Vorwurf verbrecheriſcher oder laſterhafter Handlungen begründet. Ein Gemälde, welches daher den Regenten als Carricatur zur öffentlichen Verſpottung darſtellt, ſchließt bloß eine ſymboliſche Ehrverletzung der Majeſtät in ſich.

Ich gehe zur vierten und letzten Hauptart der Ehrverletzung des Regenten fort (Nr. IV der Claſſification). Die bisherigen drei Injurien-Gattungen erſchöpfen das ganze Weſen, Gebiet, und die pragmatiſche Ausübung der Injurien keineswegs. Die durch Täuſchung erzeugten Ehrverletzungen geſchehen auf eine beſondere, unter keinen der drei prämittirten Fälle begriffene Art. Die Majeſtätstäuſchung beſteht in der Verleitung des Regenten zu einer Rede oder Handlung, die ihn lächerlich macht. Die böſe Abſicht (der doloſe Vorſatz) des handelnden Subjectes iſt zur Exiſtenz dieſer Injurienart unumgänglich nothwendig. Denn außer dem Bewußtſein abſichtlicher Täuſchung des Regenten tritt ein allein denkbarer Irrthum hervor, der alle Zurechnung der Majeſtätsbeleidigenden Handlung ausſchließt, und den irrenden Unterthan ſelbſt in gleiche Lage mit der verleiteten oberherrlichen Perſon ſetzt. Die Beleidigung bei dieſer Ehrverletzung durch Täuſchung liegt in der Lächerlichmachung der Majeſtät factiſch begründet.

Schließlich füge ich noch den allgemeingültigen Lehrſatz bei, daß es a priori abſolute Unmöglichkeit bleibt, einen

vollendeten Inbegriff aller denkbaren Fälle zu abſtrahiren und der apodictiſchen Categorie zu ſubſumiren. Die Qualität injuriöſer Handlungen iſt in der Regel gewöhnlich quaestio facti, welche beſonders bei ſymboliſchen Injurien oft nicht aus Begriffen beantwortet werden kann.

## Drittes Kapitel.

### Verbrechen gegen den Regenten in der Qualität als bloße Privatperſon, als bloßer Mitbürger des Staates.

Bis hieher betrachteten wir den Regenten als den Oberherrn des Staates in ſeiner Majeſtätsqualität. Wir dachten uns, kraft des Cardinalprincipes der Staatsverfaſſung, die Majeſtät als das perſonificirte Vernunftgeſetz, als das heilige, unverletzliche und unfehlbare Organ Gottes für das pragmatiſche Lebensprincip der Menſchheit erzeugt. Wir beurtheilten die Handlungs-, die Lebensweiſe des Regenten als einen ausübenden Act oberherrlicher Auctorität. Nun wollen wir uns aber das Staatsoberhaupt als bloße Privatperſon und in rein bürgerlichen Rechtsverhältniſſen denken.

Die direct entgegengeſetzte Meinung hat ihre vielen und großen Vertheidiger. Ohne mich hier auf den Kampfplatz zum Angriff und zur Vernichtung der gegneriſchen Ideen zu begeben und mich in einen Federkrieg zu verwickeln; bleibe ich vielmehr in den Schranken meiner An-

Digitized by Google

ſicht, die ich keineswegs meinen Gegnern aufdringen, wohl aber dem Auge der Wiſſenſchaft und der legislativen Politiker als Vernunftwahrheit zur Beherzigung vorlegen will.

Ich beginne die Unterſuchung mit der Beſtimmung des Begriffes. Privatperſon heißt jedes Staatsmitglied im Gegenſatz vom regierenden Staatsoberhaupte. Mit Auflöſung der Frage: wie und wodurch wird der Regent bloßer Staatsbürger? iſt zugleich der ganze Begriff gegeben und geſchloſſen. Der Regent iſt urſprünglich Menſch, iſt bis zum conſtitutionsmäßigen Act der Thronerwählung Unterthan, Staatsmitglied. Alſo der Staatsgrundvertrag erzeugt die Majeſtät, und nicht die Geburt. Die Majeſtäts- oder Regentenqualität iſt mithin ein erworbenes Recht, das nicht wie das Leben eine andere Quelle zur Exiſtenz des Menſchen ausſchließt, ſondern das ſeinem Character gemäß, ſeiner Wirkungsſphäre unbeſchadet, nebenbei andere Privat-Rechte, Verhältniſſe und Eigenſchaften von der Perſon des Regenten willkürlich erwerben und ausführen läßt. Die Regentenqualität ſetzt die Natur als Menſch, als Staatsbürger zur Baſis ihres Daſeins voraus, und löſcht dieſe unveräußerlichen Eigenſchaften keineswegs durch ihre Laufbahn als nothwendige Bedingung aus. Die Regentſchaft, die höchſte Gewalt iſt ein öffentliches, aus dem Princip (der moraliſchen Einheit des allgemeinen Willens) der Staatsverfaſſung fließendes Staatsamt, das nie durch den natürlichen oder widerrechtlichen Abgang des

ſubjectiven Repräſentanten, ſondern allein durch die gänzliche Auflöſung der Staatsconſtitution mit vernichtet wird. Das Princip des Staats erwählt einen bisherigen bloßen Staatsbürger zum verwaltenden Diener dieſes Amtes, das heißt zum Regenten der höchſten Gewalt. Als ſolcher Oberherr wird der Regent eine öffentliche Perſon, bis dahin war derſelbe nur Privatperſon, nur Staatsmitglied. Alſo das Amt erzeugt die Publicität, ſanctionirt die Qualität der Perſon. Jedes Staatsamt hat aber eine rechtliche Wirkungsſphäre. Außer dieſer Grenze erliſcht Object und Subject dieſer erworbenen Qualität, und tritt in andere Verhältniſſe ein. So hier mit dem Regenten. Was das Princip des Amtes aus ſeiner eigenthümlichen Natur ausſchließt, das nimmt auch den Character vom repräſentirenden Subjecte hinweg.

Die Cardinalfrage iſt demnach: worin beſteht das ausſchließliche Weſen dieſes Amtes, das heißt der höchſten Staatsgewalt? — Nur allein in dem Regimentsacte der vier öffentlichen Staatsgewalten, oder der vier Regierungsrechte 1). Denn jede Handlung des Regenten außer der

1) Ich trete zur Partei derjenigen Staatsrechtslehrer, die eine vierfache Eintheilung der Staatsgewalten annehmen. Dieſe vier ſpecifiſch verſchiedenen Regierungsrechte, oder Arten, wie die Staatsgewalt wirkt, ſich äußert, ſind: 1) die oberaufſehende Gewalt des Staates (das Recht der Oberaufſicht, jus supremae inspectionis). 2) Die verfügende oder geſetzgebende Staatsgewalt (die Geſetzgebung, jus legislationis s. potestas legislatoria). 3) Die beurtheilende Gewalt (das Recht der Beurtheilung; von die-

*Sphäre dieſes Begriffes* iſt in keiner Rückſicht *öffentliche*, ſondern ſowohl der Form als dem Inhalte nach bloße Privathandlung aus dem Geiſte der Staatsbürgerqualität erzeugt. Mit dieſer Prämiſſe im Blick eile ich nun zur Beantwortung meiner erſten Aufgabe zurück; nämlich *wie und wodurch wird der Regent bloßer Staatsbürger?* — Lediglich durch die freie Urſache ſolcher Handlungen, die durchaus nicht unter den Begriff von den vier aufgeführten, ſpecifiſch verſchiedenen Rechtsformen des regierenden Acts der höchſten Staatsgewalt zu ſubſumiren ſind, und daher im Gegenſatz von dieſen Regierungshandlungen die geſetzliche Natur *bloßer Privathandlungen* ausſprechen. Hier wird aus dem Regenten, aus der *öffentlichen* oder Staats-Perſon, eine *temporäre bloße Privatperſon*, ein *zeitiges Mitglied des Bürgerthums*, wozu der Austritt aus der Function der höchſten Gewalt ipso facto den Schlüſſel

ſem iſt die richterliche Gewalt nur ein Theil, ein Glied). 4) Die vollſtreckende, ausübende Gewalt (das Recht der Vollſtreckung, das Recht zu exſequiren, potestas executoria). Dieſe vier Geſchäfte ſind die weſentlichen Bedingungen der Wirkſamkeit der höchſten Gewalt zur wirklichen Erreichung des geſellſchaftlichen Zweckes. Nur allein in der Ausübung dieſer vier Gewalten können wir den *Regenten* als eine *verpflichtete* Perſon ſehen. Wo wir andere Merkmale an ihm finden, da erkennen wir in dieſen nur den Menſchen, nur die Privatperſon. — Dieſe vier Gewalten im Staate wiederholen ſich in den vier Gemüthskräften des einzelnen Menſchen: im Verſtande, in der Vernunft, in der Urtheilskraft, und in dem Willen.

Digitized by Google

zur Einlaſſung in Privatverhältniſſe abgiebt, welche die Rechte der Bürger unter einander darſtellen.

Hiermit iſt der Begriff der Privatperſon des Regenten analyſirt, und als apodictiſches Wahrheitsprincip für die Geſetzgebungsphiloſophie gezeichnet. Mit dieſem an ſich klaren, vollſtändigen Begriff darf man nur jede in Frage ſtehende Handlung vergleichen, um ſie als öffentliche oder als Privathandlung zu erkennen. Indeſſen will ich mich hier noch ſelbſt zur nähern Erläuterung auf einige Beiſpiele verbreiten. Der Act in Rechtsverhältniſſen, die außer dem Princip der höchſten Gewalt liegen, naturaliſirt alſo den Regenten zur handelnden Privatperſon, die gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit jedem Bürger theilt. In dieſe privatrechtlichen Verhältniſſe tritt der Regent auf directem Wege

1) durch eigene Abdankung, durch Ablegung der Regentſchaft. Mit dieſem Act erſtirbt zugleich in ſeiner Perſon das Lebensprincip der Majeſtät, d. h. die phyſiſche Kraftäußerung, die ſanctionirte ſubjective Publicität der Einheit des allgemeinen Willens (das perſonificirte Princip des Bürgerthums). Durch dieſe Totalumſchaffung der perſönlichen Eigenſchaft wird der bisherige Regent ganz Privatperſon, mithin bloßer perſönlicher Unterthan des Staates. Das völlig gleiche Verhältniß tritt mit der Entthronung, mit der Abſetzung des Regenten ins Leben.

Digitized by Google

Hier umwandelt ſich die öffentliche Perſon in eine Privatperſon.

2) Auf indirectem Wege wird der Regent zeitiger oder temporärer Staatsbürger, Privatmann, Unterthan im Staate:

A. Durch einſtweilige Ablegung der Regentenqualität, und Annahme privatrechtlicher Eigenſchaften und Charactere für ſeine Perſon. Eine vollſtändige Aufzählung unter dieſe Gattung zu ſubſumirender Fälle läßt ſich nicht durch aprioriſche Begriffe realiſiren. Ein ſouveräner Fürſt, deſſen Land zum Begriff eines Staates gehört, iſt in ſeinem Staate Majeſtät (II Abſchn. 1 Kap.); hingegen zugleich als Kaiſerlicher oder Königlicher General nur Staatsbürger, nur Privatperſon. Jeder Staatsbeamte vereinigt gleich dem Regenten in ſeiner Perſon zwei getrennte, direct entgegengeſetzte ſubjective Eigenſchaften, nämlich eine öffentliche und eine Privat-Perſonalqualität. Beide Sphären ſind gleichſam zwei Leben in einer phyſiſchen Perſon durch zwei ausſchließliche Lebensprincipe regiert und beſchränkt. So auch mit dem erſten, höchſten Staatsdiener, in der Qualität als Regent und als Privatperſon. Die Privateigenſchaft empfängt ihren rechtlichen Character durch jede Umtauſchung des Standes, Ranges und Namens vom Regenten auf Reiſen im fremden oder im eignen Staate; durch jede Unkenntlichmachung, alſo durch Verkleidungen und iſolirtes Umherwandeln in der Nacht auf öffentlichen

Straßen; durch Ablegung der Regentenqualität in gewiſſen Lebensſituationen, z. B. als Freimaurer, als Anbeter einer Liebesgöttin, als Mitglied verbotener Spielgeſellſchaften, beim Pferdehandel, auf der Maskerade, auf der Jagd u. d. gl. m.

Kommt der Regent in dieſen und andern ähnlichen Lebensverhältniſſen in Rechtscolliſion, in einen Zuſtand von Rechtsverletzungen, ſo entſcheiden hier die Staatsgeſetze nach der Lehre von Privatverbrechen oder von Bürgervergehen. Hier gilt der Grundſatz, daß der in der Eigenſchaft einer bloßen Privatperſon beleidigende Regent dem rechtlichen Zwange der beleidigten Perſon unterworfen und vom ordentlichen Richter zu beſtrafen ſey. Nach meiner Anſicht bleibt dem Regenten in der Sphäre als handelnde Privatperſon nur dann der Beſitz der höchſten bürgerlichen Ehre, das Vorrecht als erſter Menſch im Staate, wenn ſein beleidigender oder beleidigter Gegner ihn als den ſich in dieſem Rechtsverhältniſſe, in dieſer Lebensſituation verleugnenden Regenten in Perſon wieder erkennt. Hier tritt die Wirkungsſphäre des ſogenannten Verbrechens der verletzten Ehrfurcht, oder beſſer geſagt, des Vergehens wider die ſchuldige Ehrfurcht, crimen laesae reverentiae s. venerationis ein. Allein ganz unbekannt mit der Perſon des Regenten im Zuſtande und Rechtsverhältniſſe des Menſchen zum Menſchen fällt auch dieſe ausgezeichnete bürgerliche Ehre, fällt das Vorrecht des Erſten der

Digitized by Google

Staatsbürger hinweg, und Gleichheit der menſchlichen und bürgerlichen Rechte und der Perſon tritt ein. Eine Verletzung der ſchuldigen Ehrfurcht begeht auch der Unterthan, welcher die perſönlichen Schwächen des Privatmanns, nicht des Souveräns im Regenten, dem Spotte des Publicums offenbart, welcher menſchliche Ereigniſſe und Verhältniſſe der Majeſtät dem Auge der Welt entſchleiert; hingegen eine Ehrverletzung der Majeſtät, ein crimen laesae Majestatis, wenn die öffentlich gerügten geiſtigen oder phyſiſchen Fehler des Privatmanns in ſich zugleich den Regenten ſelbſt als unfähig darſtellen, den Staatszweck zu realiſiren.

B. wird der Regent bloße Privatperſon als Urheber oder Miterzeuger poſitiver Handlungen, die aus Privatrechten entſpringen. Nach dem Princip des Staats ſind Privatrechte alle außer dem Rechtsgebiete der höchſten Gewalt liegende Rechte; welche als ſolche nur den Menſchen, keineswegs aber den Souverän im Regenten zum activen Subjecte in ſich einſchließen. Dieſe Privatrechte mit ihren rechtlichen Bedingungen und Folgen entſpringen für die Privatperſon im Regenten nicht aus dem Grundgeſetze des Unterwerfungsvertrages der Bürger, ſondern liegen jenſeits des Staatsprincipes in der ewigen Quelle der Vernunft, von wo die rechtliche Begründung aller urſprünglichen Rechte des Menſchen herſtammt. Der Regent ſteht als Beſitzer von Privatrechten mit ſeinen

Unterthanen in gleichen Rechtsverhältniſſen, und unter gleichen zwangsrechtlichen Beſtimmungen der geſetzgebenden und richterlichen Gewalt. Das Recht Verträge zu ſchlieſſen iſt ein Privatrecht. Alle durch einen Vertrag begründete Rechte ſind Privatrechte. Hier iſt alſo keine höchſte Gewalt, kein Organ des allgemeinen Willens. Der paciſcirende Regent iſt Privatperſon, der in Beziehung auf dieſen Vertrag nur gleiche Rechte mit ſeinem Vertragenden theilt. Die Entſcheidung daraus entſtehender Streitigkeiten ſteht dem ordentlichen Richter zu. In jeder andern nicht zur unbedingten, weſentlichen Exiſtenz des Vertrages erforderlichen Rückſicht bleibt der Regent wieder wirklicher Regent, und jede beleidigende Nebenhandlung trifft in ihm die Majeſtät. Die rechtliche Erwerbung der Privatgüter iſt wiederum ebenfalls eine Privathandlung vom Regenten in der Qualität als Privatmann. Eigenthums-iſt Privat-Recht. Der Regent beſitzt als Regent gar kein Eigenthum. Regalien und Domänen gehören dem Staate zu; Privatgüter des Regenten, ſeiner Privatperſon, ſeinem bloßen Mitbürgerſtande. In beiden Fällen exiſtirt kein Majeſtätsrecht; tritt nie Majeſtätsbeleidigung ein. Wenn endlich noch der Regent gegen den Staat ſeine Rechte und Gewalt ausdehnt; die Conſtitution verletzt; die Rechte der Einzelnen kränkt oder raubt: ſo wird der Regent Privatperſon, Menſch, öffentlicher Staatsfeind. Meine Theorie über dieſen Punct habe ich

ſchon früher vorgelegt. Ich ſprach nach meiner Ueberzeugung mit der wirklichen Welt im Blicke. —

Es kann nicht fehlen: dieſes Kapitel findet ſeine alten und neuen Gegner. Der Friede, die Verſöhnung iſt hiermit nicht geſchaffen. Im Geiſte höre ich die Stimmen ſich überſchreien: „Wenn nun aber der Regent überall in „jeder Lage, in jedem Rechtsverhältniſſe ſeines Lebens als „Regent gelten; wenn er als ein untheilbares menſch„liches Idividuum jede Handlung Staatsmaxime nennen „will — wer kann den Regenten zwingen, wer kann „ihm widerſtehn?" — Ich antworte: ſein eigner Gott. Die Vernunft, das Gewiſſen. Schauet auf die Regenten unſeres Jahrhunderts — und weinet Thränen der Freude über ihre Humanität und Weisheit!

---

# Vierter Abſchnitt.

## Von der Strafe des Majeſtätsverbrechens.

### Erſtes Kapitel.

#### Begriff der Strafe des Majeſtätsverbrechens.

Die gelehrte Welt darf in dieſem theoretiſchen Theile nur eine Darſtellung der Strafe nach reinen Vernunftprincipien oder nach Univerſal-Grundſätzen erwarten. Denn die in den poſitiven Legislationen für das Majeſtätsverbrechen wirklich ſanctionirten Strafen gehören dem practiſchen Theile dieſes Buchs an. Da ich es aber in Betreff dieſes Gegenſtandes nach meinem Ideengange zweckmäßiger finde, meine Straftheorieen nach Vernunftgeſetzen bei der für das Majeſtätsverbrechen in den einzelnen alten und neuen Strafgeſetzgebungen legislativ politiſchen Interpretation der verſchiedenartigen characteriſtiſchen Natur der poſitiven Strafe zugleich in critiſcher Parallele mit aufzuführen; ſo beſchränke ich mich hier in zwei abgeſonderten Kapiteln bloß auf folgende abgeriſſene Hauptphiloſopheme.

Die Sicherung des Rechtsgebietes begründet die Nothwendigkeit der Strafe im Staate. Für den Störer und Verletzer der Rechte bezweckt die Strafe Außerſtandſetzung zu ſchaden nach dem politiſchen Maaße des Verbrechens zu

ſeiner und aller Abſchreckung. Das Majeſtätsverbrechen bedroht die Sicherſtellung des Rechtsgebietes mit beſonderer hoher Gefahr, und greift daher in das rechtliche Intereſſe aller Staatsmitglieder ein. Das Rechtsgeſetz verlangt demnach ein im Geiſte des Majeſtätsverbrechens begründetes und mit dem Princip der Staatsverfaſſung und der Volksmeinung im proportionirten Gleichgewichte ſtehendes ſinnliches Uebel zum nöthigen Bedürfniß der Abſchreckung durch das Strafgeſetz. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß hier vom wirklich vollbrachten Majeſtätsverbrechen und nicht von den Verſuchen die Rede iſt. Denn welche einzelne Strafen jede dieſer Gattungen begreife, kann keine allgemeine Rechtsregel mit anwendbarer Genauigkeit beſtimmen. Auch läßt ſelbſt die große Verſchiedenheit der Particular-Legislationen, um ſo mehr da dieſe vorzüglich auf individuellen Maximen und Eigenheiten der Nation und der Landesnatur (und dieſe geben dem Geſetzgeber das Saamenkorn), als auf allgemeinen philoſophiſchen Grundſätzen beruhen müſſen, kaum überall durchgreifende Strafgeſetze für das Majeſtätsverbrechen in genere et specie ſelbſt zu. Indeſſen habe ich doch dieſen dürftigen Grad der Möglichkeit im folgenden Kapitel zu ergreifen und auf ein General-Princip anzuwenden verſucht.

Das Rechtsgeſetz beſchränkt kraft des Vernunftgebotes die Strafe des Majeſtätsverbrechens ganz allein auf den wirklichen Uebertreter, deſſen majeſtätsverbre-



Digitized by Google

cheriſche Handlung die poſitive Strafe durch den Eingriff in das allgemeine Rechtsgebiet verſchuldete. Die Strafe wird widerrechtlich und unvernünftig, wenn ſie dieſe Grenze überſchreitet und die Unſchuldigen trifft. Die geſetzgebende Klugheit ſpricht das Princip: Poena suos teneat auctores auch in den Römiſchen Geſetzen, namentlich in Lege 26 D. de poenis und beſonders in Lege 22 Cod. eod. tit. aus. Dieſe weiſen Verordnungen ſind daher nie mit dem blutdürſtigen Barbarismus zu vereinigen, der die Lex 5 C. ad. Leg. Jul. Maj. aus den Trümmern des Despotism der Römiſchen Kaiſer erſchuf, die von ihren Geſetzgebern vor dem Richterſtuhl Gottes und des menſchlichen Gewiſſens ewig nicht verantwortet werden kann. — Bei einem Majeſtätsverbrechen der Majorität oder aller Glieder einer Gemeinheit (Geſellſchaft, moraliſche Perſon) kann daher nie die ganze Corporation ſelbſt beſtraft, ſondern hier muß die Strafe des Verbrechens bloß auf die delinquirenden Glieder beſchränkt werden. Auch verwirft das Vernunftgeſetz die geſchärften Todesſtrafen, weil die Lebensberaubung an ſich ſchon alles Uebel in ſich faßt, wodurch Außerſtandſetzung zu ſchaden bewirkt und zureichende Abſchreckung erzielt wird. Ob und unter welchen characteriſtiſchen Bedingungen das Princip der legislativen Politik beim Majeſtätsverbrechen mit der Lebensſtrafe noch Grauſamkeit durch qualvolle Nebenübel verbinden darf, werde ich im practiſchen Theile darſtellen.

Digitized by Google

## Zweites Kapitel.

### Arten und Grade der Strafbarkeit des Majeſtätsverbrechens.

Meine Theorie theilt die Generalgattung Majeſtätsverbrechen in zwei categoriſche Unterarten ein, die der dritte Abſchnitt in ſich begreift. Die erſte Specialgattung enthält das Leben und die Freiheit der Majeſtät zum objectiven Inbegriff; die zweite umfaßt die Regenten-Ehre und Würde. Für dieſe zwei Claſſen, Majeſtäts-Verbrechen und Majeſtäts-Vergehen, ſetze ich zwei ganz durchgreifende Hauptſtrafen feſt, deren Principe im Geiſte der Verbrechen liegen, und mit dem Character oder der Individualität jeder Nation und jedes Staats harmoniren. Von der Majeſtätsvernichtung herab, bis zur ſchweren Realinjurie oder beſchimpfenden Gewaltthätigkeit an der Majeſtätsperſon, beſtimme ich Todesſtrafe. Von dieſer Stufe an bis zur allergeringſten Majeſtätsinjurie herab, Einſperrung. Dieſe Abſonderung von der menſchlichen Geſellſchaft im Staate geht von einjähriger bis zur lebenslänglichen Einſperrung herauf. Die ſchwere Realinjurie (Körperverletzung der Geſundheit wegen; ſ. Abſchn. III, Kap. 1, Abth. 1) bildet den categoriſch feſten Grenzpunct beider Sphären, und ſchließt in ihrem Character die Todesſtrafe ein. Höhere Principien, die aus der weſentlichen Triebfeder jedes Staates fließen, rechtfertigen

dieſe Strafart; wenn gleich ein particulärer Gerichtsgebrauch ſie anfeinden und umſtürzen wollte. Im Geiſte ihres Verbrechens liegt ſie ewig pſychologiſch und phyſiſch begründet, und ſelbſt das nothwendige Princip der Milde muß ſie anerkennen. Für jede gegen das Leben, gegen die Geſundheit und Freiheit der Majeſtätsperſon unternommene Handlung, die als Verletzung angeborner Rechte den Begriff Verbrechen einſchließt, beſtimme ich Todesſtrafe. Da wo bloße Verletzung der Regentenehre als characteriſtiſche Triebfeder der Realinjurie eintritt, beginnt auch mit der weſentlichen Natur der Vergehen (Verletzung erworbener Rechte) die Einſperrung des Majeſtätsbeleidigers. Bis zum genügenden Gegenbeweis ſpricht die Rechtsvermuthung bei der ſchweren Realinjurie (Körperverletzung) für das Verbrechen wider die Geſundheit, und Todesſtrafe liegt im Geiſte dieſes Verbrechens und in der politiſchen Maxime jeder Staatsverfaſſung.

Die beiden fixirten Strafarten ſind als allgemeingültiges Princip in der menſchlichen Geſellſchaft begründet. Wer die Majeſtät, das Haupt aller Glieder, vernichtet, verletzt mittelbar den ganzen Staat, und muß als Zerſtörer des allgemeinen Rechtsgebietes durch Lebensberaubung aus der menſchlichen Geſellſchaft ausgerottet werden. Dieſe Majeſtätsvernichtung liegt aber keineswegs allein in der phyſiſchen Tödtung der Perſon, ſondern gleichmäßig in dem

Verbrechen wider die Geſundheit und wider die Freiheit des Regenten. Denn beide Sphären enthalten die nothwendige Bedingung aller Rechte ebenwohl in ſich durch die dem Menſchen beiwohnende Vernunft und Freiheit. Die Verbrechen wider die Geſundheit heben die Bedingung zum vernünftigen Daſein auf, und erleiden daher mit der Tödtung in der Hauptſache gleiche Wirkung. Denn allein die Vernichtung der vernünftigen, und nicht der thieriſchen Natur im Menſchen erzeugt das Verbrechen und die Strafe. Eben ſo iſt Freiheit des Regenten nothwendige Bedingung des Daſeins der Regentſchaft. In der Freiheitsberaubung liegt daher Aufhebung der Majeſtät. Mit den Majeſtätsvergehen, die alſo einzig und allein die E h r e des Regenten (das moraliſche, ideale Leben nach der Einleitung dieſes Buchs) zum Object der Verletzung vorausſetzen, tritt auch die zweite Strafart, nämlich die Einſperrung des Ehrverletzers ein, die eben ſo wie die erſte dort, dieſe hier aus dem Geiſte des Vergehens, der Majeſtätsbeleidigung, hervorgeht. Wenn gleich die Ehrverletzungen des Regenten unter die Categorie der Injurien überhaupt gehören, ſo ſpricht ſich doch aus ihrem eigenthümlichen Character, als eine beſondere Injurienart, eine von Privatinjurien weſentlich verſchiedene Straftheorie aus. Wie wollen die Schriftſteller eine E h r v e r l e tz u n g d e r M a j e ſt ä t mit der Ehr- oder Geld-Strafe am Unterthanen (als am Majeſtätsverletzer) in richtige Proportion bringen? Die Qualität und

Quantität dieſer Strafe kann ja nie den Eingriff in das Ehrenrecht aller Staatsmitglieder, d. h. der Majeſtät, zur Sicherſtellung des Rechtsgebietes im Staate austilgen. Nur in der Freiheitsſtrafe liegt Außerſtandſetzung zu ſchaden, liegt Abſchreckung und folglich Sicherheit des Staates begründet. Die Grade der Zeit kann nur jede poſitive Legislation für ſich beſtimmen. Ein Generalprincip läßt ſich für die Länge oder Kürze der Zeit dieſer Gefangenhaltung oder Ausſchließung aus dem Rechts- und Freiheitsgebiete der Menſchen nicht aufſtellen. Es hängt dies von der Triebfeder des Vergehens, von der wiedererlangten Mündigkeit und Selbſtführung des Majeſtätsbeleidigers, und von dem Character des Geſetzgebers und der poſitiven Sanction der Strafgeſetze ſelbſt ab. So viel nur irgend möglich, muß dieſe Gefangenhaltung auf Koſten des aus dem allgemeinen Rechts- und Freiheitsgebiete ausgeſchloſſenen Majeſtätsbeleidigers aus ſeinem eignen Vermögen geſchehen. Auch muß im Princip dieſer Freiheitsſtrafe für das Subject das pſychologiſche Gefühl durch tägliche Arbeiten zum Beſten des beleidigten Staates erweckt werden.

Sobald der Majeſtätsverbrecher als ein wirklich vernunftfähiges Weſen handeln konnte, entſpringen nie Milderungs- wohl aber, nach der ſubjectiven Eigenſchaft des Urhebers und ſeiner pſychologiſchen Triebfeder, Schärfungsgründe der Strafbarkeit aus dem Charac-

ter des Majeſtätsverbrechens zur politiſchen Maxime des Staats hervor. Allein ſo richtig die Gerechtigkeit nach dem Ausſpruche der Vernunft einerſeits die Vollſtreckung der verwirkten Lebensſtrafe an dem Bildniſſe oder Leichname des geflohenen oder ſich ſelbſt entleibten Majeſtätsverbrechers vollziehen und ſein Andenken austilgen kann; ſo politiſch zweckmäßig muß anderntheils der Staat den vernunftloſen Majeſtätsverbrecher aus der menſchlichen Geſellſchaft ohne Strafmilderung zum Beiſpiel der Abſchreckung ausrotten. Denn das Object des Verbrechens galt hier die Majeſtät. Der Stufengang der Schärfungsgründe für die Strafbarkeit des Majeſtätsverbrechens in genere claſſificirt ſich theils nach dem qualitativen und quantitativen Principe der pſychologiſchen Triebfeder (nach Leidenſchaften und Beweggründen in ſtufenweiſer Ordnung), und anderntheils nach der perſönlichen Eigenſchaft des Urhebers. Kraft dieſer Prämiſſe iſt die Zurechnung bei einem Staatsdiener größer, als bei einem bloßen Privatmanne. Der erſte handelt doppelt meineidig. In der Claſſe der Staatsdiener ſtehen Prediger und Geiſtliche, als Majeſtätsverbrecher unter dem Deckmantel der heiligen Religion, des Staates erſte Grundſäule, auf der höchſten Stufe der Strafbarkeit. Auch als Theilnehmer und Beförderer des Majeſtätsverbrechens durch ihren redneriſchen Einfluß auf das Volk, nehmen ſie wiederum dieſen erſten Rang ein. Auf der zweiten Stufe

als wirkliche Majeſtätsverbrecher, oder als Theilnehmer, ſtehen die Reichsverweſer, Miniſter und Generale, welche unmittelbar Majeſtätsrechte im Namen und Auftrage der oberherrlichen Perſon ausüben, und kraft ihres Amtes die Majeſtät zunächſt umgeben. Jene mißbrauchen Gott und Religion zum Werkzeuge ihrer Miſſethat; dieſe ihre anvertraute Macht und das perſönliche Vertrauen des Regenten in ihre Treue und Rathgebung. Zur nächſtfolgenden Stufe der Strafbarkeit gehören Profeſſoren und Schriftſteller, die als Majeſtätsverbrecher zugleich ihre geiſtige Ueberredungskraft gegen Religion und Staat anwenden, und dies Verbrechen als Staatsdiener unternehmen. So folgen rangmäßig die übrigen Staatsdiener. Im bloßen Bürgerthum gilt die Anciennität der Aufnahme. Bei zeitigen Unterthanen beſtimmt die Länge ihres Aufenthaltes im Staate, ſo wie ihr Stand und Einfluß überhaupt, die Stufe der Strafbarkeit.

Digitized by Google

# Fünfter Abſchnitt.

## Von dem peinlichen Proceße des Majeſtätsverbrechens.

So wenig wie der vierte Abſchnitt in dieſem theoretiſchen Theile die poſitiven Strafen des Majeſtätsverbrechens in den Particular-Geſetzgebungen darſtellen durfte; eben ſo wenig darf hier vom Criminalproceß des Majeſtätsverbrechens die Rede ſeyn, wie dies gerichtliche Verfahren in den poſitiven Legislationen kraft des Princips der Vernunft und der Staatsverfaſſung pragmatiſch realiſirt iſt.

Da jeder Criminalproceß einen Staat und Strafgeſetze zur Baſis und nothwendigen Bedingung der Proceßeinrichtung vorausſetzt, wodurch die Zwangsrechte der Staatsglieder beſtimmt und erhalten werden; ſo ſtellt die Vernunftgeſetzgebung außer dem Gebiete des poſitiven Staates nur General-Principien auf, die ſich in der pragmatiſchen Anwendung nach dem Gebote der Politik und der Maxime der individuellen Staatsorganiſation richten und bilden müſſen. Weil ferner nur der Staat allein die Exiſtenz und die rechtliche Einrichtung des Majeſtäts-Proceßes begründet; ſo können die vernunftrechtlichen Principien nie aus dem reinen Naturrechte, wo kein Regent ideel exiſtirt, wohl aber aus dem abſoluten allge-

meinen Staatsrechte abgeleitet werden. Dieſe allgemeinen, aus den Rechten der Menſchheit abflieſsenden Principien, welche die Eſſentialien, d. h. die allgemeinen weſentlichen Beſtandtheile eines jeden Criminalproceſses und folglich auch jedes peinlichen Proceſses des Majeſtätsverbrechens ausmachen, ſind:

A. Die Anſchuldigung, worunter wir den Inbegriff der Gründe verſtehen, welche den rechtscompetenten Richter beſtimmen, einen Majeſtätsproceſs anzuſtellen.

B. Die richterliche Unterſuchung der Thatſachen, wovon der Gebrauch der Strafgeſetze abhängt.

C. Die Beweisführung im Majeſtäts-Proceſse, welche die Wahrheit majeſtätsverbrecheriſcher Thatſachen vor Gericht in gründlicher Rechtsform zergliedert.

D. Die Vertheidigung, welche in der ſchriftlichen Darſtellung von Rechtsgründen der Verantwortung zur Abwendung oder Milderung der den angeſchuldigten Majeſtätsverbrecher bedrohenden Strafe beſteht; und

E. die Entſcheidung (Criminalurtheil, Sentenz) in dem Majeſtätsproceſse vom rechtscompetenten Richter, welche die Nothwendigkeit der Anwendung oder Nichtanwendung des Strafgeſetzes quaestionis erklärt.

Wenn gleich dieſe Prämiſſen, die das Vernunftgeſetz der Menſchheit einflöſst, jedem Majeſtätsproceſse zum Grunde liegen müſſen; ſo darf das Princip des Staats ſich dennoch mit Recht manche Umſchaffung erlauben, ſobald das Wohl

des Staates und der Menſchheit dazu aufruft. Kraft dieſer Triebfeder kann daher der Staat für das Majeſtätsverbrechen

I. eine beſondere Proceßart einführen, geſetzlich ſanctioniren; dabei

II. als eigenthümliche, von den allgemeinen (Nr. A — E) weſentlichen Beſtandtheilen abweichende, Eſſentialien gewiſſe Singularitäten annehmen.

III. einen privilegirten Gerichtsſtand (forum priv. rat. causae) etabiliren.

IV. ein geſchwindes Verfahren, eine ſchnelle Execution beſtimmen, um den Majeſtätsverletzer außer Stand zu ſetzen ſeine Eingriffe in das allgemeine Rechtsgebiet, in die Sicherheit des Staats zu erweitern oder zu vollenden; und endlich

V. die Unterſuchung und Entſcheidung des Majeſtätsverbrechens dem Regenten in eigner Perſon überlaſſen.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Practiſcher Theil

des

# Majeſtätsverbrechens.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Practiſcher Theil.

## Zweites Hauptſtück.

Ueber den Geiſt und Character des Majeſtäts-verbrechens nach den poſitiven Geſetzgebungen.

### Erſter Abſchnitt.

Das Majeſtätsverbrechen nach der Geſetzgebuug Gottes.

#### Nach der heiligen Schrift des Alten Teſtaments.

In der Schöpfung des Menſchen wiederholte ſich Gott ſelbſt noch einmal bildlich, ſetzte Gerechtigkeit zum Lebens-zweck der Menſchen, inwohnende Vernunft zur Bedingung und den Staat zur Erreichung dieſer irdiſchen Glückſelig-keit feſt. Der Staat iſt daher eigentlich angeborner Na-turſtand des Menſchen, und ein anderer Naturſtand nur Spiel der Phantaſie. So wie die Natur regierende Ma-

xime im Bau der Welten iſt, eben ſo iſt die **Regentſchaft** Princip für den **rechtlichen** Zuſtand der Menſchheit. Die höchſte Gewalt iſt mithin Grundbedingung der Exiſtenz des Staats. Kraft dieſer Prämiſſe geht die Regentenqualität unmittelbar aus der Eigenſchaft Gottes hervor. Die Regenten ſind Götter der Erde, wie Gott es im ganzen Univerſo iſt. Wer daher die Ehre oder das Leben der Erdengötter angreift, der verletzt zugleich den Gott der Götter in ſeinen Stellvertretern. Beherzigen wir dieſe ewige Wahrheit in Gottes eigenen Worten: „den „Göttern ſolſt du nicht fluchen, und den Oberſten in dei„nem Volk ſolſt du nicht läſtern“ 1). Das Richteramt iſt Gottes Amt. Die Gerichte heißen in der heiligen Schrift Gerichte Gottes. Die Götter halten das Gericht in Gottes Namen und Stelle 2), und offenbaren durch ihre

---

1) 2 Moſ. 22, 28. Jeder wahre conſequente Chriſt und Theologe muß dieſe bibliſche Stelle wegen Kap. 20, 1.: „Und Gott „redete alle dieſe Worte“ für ein göttliches Gebot halten. Die Stimmen der Philoſophen und Dichter hören wir hier nicht an! Vergl. Nehemia 9, 13. Als Beweiſe dieſer citirten Lehre ſ. Pſalm 82, 1. 6. und Chriſti eignen Ausſpruch Johan. 10, 34. 35. 1 Corinth. 8, 5. 6. — Das Majeſtätsverbrechen konnte, ſo lange die Moſaiſche Einrichtung des Iſraelitiſchen Staats ungeändert blieb, gegen keinen Sterblichen, ſondern bloß gegen Gott, der als König der Iſraeliten angeſehn ward, begangen werden. Keine damalige Obrigkeit hatte die Majeſtät ſelbſt (1 Chron. 30, 11). Vergl. II. Abſchn. 1 Kap. 1 Abtheilung.

2) 5 Moſ. 1, 17: „Denn das Gerichtamt iſt Gottes.“ 2 Chron. 19, 6. 8: „Denn ihr haltet das Gericht nicht den Menſchen, ſon-

ihre Werke ſeinen Geiſt. Wer alſo den Göttern den ſchuldigen Gehorſam verſagt; wer der Obrigkeit mit feindſeligen Worten oder Werken widerſtrebt, den trifft als einen Gotteslaͤſterer die angedrohte Strafe des Herrn 3). Kein Menſch richtet daher die Götter der Erde, ſondern nur allein der allwiſſende und allmächtige Gott, in deſſen Seele das Leben der guten und böſen Regenten abgezeichnet ſteht. Die heilige Schrift ſpricht dieſe Maxime Gottes durch den Propheten Daniel 11, 36. aus: „Und der König wird „thun, was er will, und wird ſich erheben und aufwerfen wider Alles, das Gott iſt, und wider den Gott aller „Götter; aber es iſt beſchloſſen, wie lange es „währen ſoll" 4). Mit dieſen Theorieen im Geiſte jetzt zur Lehre Jeſu Chriſti und den Apoſteln.

dern dem Herrn; und Er iſt mit euch im Gericht." Vergl. hiermit die Lehre der Apoſtel weiter unten im neuen Teſtamente. Es iſt an ſich einleuchtend und bedarf wohl kaum der Erinnerung, daß in dem Begriffe Gericht und Obrigkeit auch im ausgedehnten Sinne die Regentſchaft, die höchſte Gewalt im Staate mit eingeſchloſſen und vorzugsweiſe zu verſtehen iſt. (Dan. 11, 36.)

3) 5 Moſ. 17, 12.: „Und wo Jemand vermeſſen handeln würde, daß er dem Richter nicht gehorchte, der daſelbſt in des Herrn, deines Gottes, Amt ſtehet, der ſoll ſterben, und ſollſt den Böſen aus Iſrael thun." Vergl. Joſua 1, 18. Jede Beleidigung der richterlichen Gewalt iſt zugleich Verletzung Gottes, wovor die heilige Schrift warnt. „Irret euch nicht, Gott läßt ſich nicht ſpotten!" (Galat. 6, 7). „Der Herr, unſer Gott, wird den nicht „ungeſtraft laſſen, der ſeinen Namen mißbraucht!" (2 Moſ. 20, 7); und: „Welcher des Herrn Namen läſtert, der ſoll des Todes ſterben!" (3 Moſ. 24, 16).

4) Dieſe ewige Wahrheit liegt im Buche der Welt aufge-

## Nach der heiligen Schrift des Neuen Teſtaments.

Unſer göttlicher Chriſtus ſpricht, durch ſein Geſetz: „Gebet dem Kaiſer was des Kaiſers iſt 5),“ das Princip des Majeſtäts-Geſetzes aller Legislationen für alle Ewigkeit aus. Wer die Ehre des Staatsoberhauptes verlezt, giebt dem Kaiſer nicht, was ihm gebührt; wer an der Perſon des Regenten Verbrechen begeht, giebt dem Kaiſer nicht was des Kaiſers iſt. Hier haben wir alſo in Chriſti Gebot die Baſis, den Schlüſſel zur Geſetzgebung wider die Majeſtätsverbrechen. Dies Geſetz ewiger Wahrheit und Weisheit zergliedert der von Gott berufene Paulus, unſeres Jeſu Chriſti Jünger, kraft ſeines heiligen Apoſtel-Amts im Evangelio Gottes zur Richtſchnur aller Staaten, zur Maxime aller menſchlichen Ordnung und Vernunft.

---

ſchlagen. Man durchſchaue den Lebensſpiegel der Regenten aller Zeiten. Der Tyrann empfängt ſeine Strafe von der Allmacht. Seine Werke ſind gezählt. Sein Tag ereilet ihn, wenn er ſeiner Beſtimmung Plane für Welt und Menſchheit ausgeſpielt. Aus allem Böſen reift ein Keim zum Guten, und Gutes greift ins Böſe wieder ein. Der Wechſel iſt Naturgeſetz. Man findet einen Spiegel für Tyrannen im Propheten Jeſaia 14, vergl. mit Pſ. 2, 10. 11. Weisheit 6, 2. Sirach 33, 19. und andern treffenden bibl. Stellen.

5) Matthäi 22, 21. Marci 12, 17. Lucä 20, 25. Römer 13, 7. und 1 Petri 2, 17.

„Jedermann ſey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt „über ihn hat. Denn es iſt keine Obrigkeit ohne „von Gott; wo aber Obrigkeit iſt, die iſt von Gott ver„ordnet. Wer ſich nun wider die Obrigkeit ſetzet, der „widerſtrebet Gottes Ordnung; die aber widerſtre„ben, werden über ſich ein Urtheil empfangen. Denn die „Gewaltigen ſind nicht den guten Werken, ſondern den „böſen zu fürchten. Willſt du dich aber nicht fürchten „vor der Obrigkeit, ſo thue Gutes; ſo wirſt du Lob von „derſelbigen haben. Denn ſie iſt Gottes Dienerin, „dir zu gut. Thuſt du aber Böſes, ſo fürchte dich; denn „ſie trägt das Schwerd nicht umſonſt, ſie iſt Gottes Die„nerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böſes „thut [6])."

Jeder Menſch ſoll daher der Stimme ſeiner inneren Gerechtigkeit gehorchen, und nach dem Geſetze ſeiner regierenden Vernunft handeln. Jeder Austritt aus den Schranken dieſes Gebots iſt Eingriff in das allgemeine Rechtsgebiet, wo die Obrigkeit im Namen des höchſten Gottes richtet. Da die richterliche Gewalt aus dem Geiſte Gottes handelt, ſo enthält jeder Ungehorſam eine Beleidigung Gottes [7]). Jede Maxime der Staatsgewalt iſt für die Unterthanen göttliche Wahrheit und Vollkommenheit; denn ſelbſt in der vermeintlichen Tyrannei leuchtet doch kraft des Richteramts der Befehl Gottes hervor, dem die Menſchheit unbedingt gehorchen muß. Der heilige

6) Römer 13, 1 — 4. 1 Petri 2, 13.

7) Vergl. die bibliſchen Stellen in Note 3.

Apoſtel Petrus legt dieſes ewig unvergängliche Princip der Welt zur Grundtriebfeder aller Staaten als Evangelium Gottes vor.

„Ehret den König. Seyd unterthan mit aller Furcht „den Herren, nicht allein den gütigen und gelinden, ſon„dern auch den wunderlichen Herren. Denn das iſt „Gnade, ſo Jemand um des Gewiſſens willen zu Gott „das Uebel verträgt, und leidet das Unrecht. Denn was „iſt das für ein Ruhm, ſo ihr um Miſſethat willen Strei„che leidet? Aber wenn ihr um Wohlthat willen leidet „und erduldet, das iſt Gnade bei Gott 8).“

Alle und jede Verbrechen ſowohl an der phyſiſchen als moraliſchen Perſönlichkeit der Regenten, oder nach der heiligen Schrift, der Götter der Erde, das heißt alſo alle Majeſtätsverbrechen, ſchließen in ihrem characteriſtiſchen Begriffe die Sünde mit ein, weil Gott in ihnen zugleich mit beleidigt, und die majeſtätsverbrecheriſche Handlung wider die göttlichen Gebote gerichtet iſt. Die Regierung der Majeſtäten will Gott ſelbſt richten. Chriſtus offenbart der Menſchheit dieſe ewige Wahrheit, die ſich in dem menſchlichen Gewiſſen ſchon als treues Echo wiederholt, durch ſeine Lehre 9) in Matthäi 7, 2.: „Denn mit wel-

8) 1 Petri 2, 17 — 21. Aber ich bitte meine chriſtlichen Leſer auch um Beherzigung der V. 21 — 25. Vergl. 1 Petri 3, 12. 14. und 17. Römer 13, 5 und Tit. 3, 1. Vorzüglich unſeres Chriſti göttliche Lehren im Matth. 5, 4. 9. 10 und 44.

9) Mit dieſer Lehre beherzige man auch unſers göttlichen Chriſti Offenbarung in Matth. 12, 36. 37: „Ich ſage euch aber,

„cherlei Gericht ihr richtet, werdet ihr gerichtet werden; „und mit welcherlei Maaß ihr meſſet, wird euch gemeſſen „werden.“

---

daß die Menſchen müſſen Rechenſchaft geben am jüngſten Gericht von einem jeglichen unnützen Wort, das ſie geredet haben. Aus deinen Worten wirſt du gerechtfertiget werden, und aus deinen Worten wirſt du verdammt werden.“

Digitized by Google

# Zweiter Abſchnitt.

## Das Majeſtätsverbrechen nach den alten und den neuen Staats-Geſetzgebungen 1).

### Erſtes Kapitel.

#### Das Majeſtätsverbrechen nach den alten Staats-Geſetzgebungen.

Im Königreiche Egypten, ſo wie in allen Monarchieen des Orients, wurde der Regent des Staates als das Ebenbild Gottes angebetet. Nach dieſer morgenländiſchen Staatsmaxime, die aus dem Principe ihrer Religion abfloß, konnte ganz natürlich jede an den Göttern der Erde begangene Beleidigung nicht anders als nur mit der Todesſtrafe ausgetilgt werden. Wenn ſelbſt der Re-

1) Beim Entwurf des Planes von dieſem Buche lag es, ehe ich noch die Feder anſetzte, ganz in meiner Abſicht, mich im practiſchen Theile, ſo weit mein Auge in den Quellen der Weltgeſchichte nach dem Geſetze der Chronologie nur immer Staatsgeſetze vorfinden konnte, auf das Majeſtätsverbrechen nach den Legislationen aller Völker der Welt zu verbreiten. Jetzt aber auf dem individuellen Standpunct meiner Verhältniſſe, mit dem kärglichen Maaße der Zeit und der dringenden Eile im Bewußtſeyn, muß ich von der Höhe meines geſcheiterten Planes nach dem Willen des Schickſals hinuntereilen und mich aus den Armen meiner ſüßgeträumten Ideale losreißen. Ich beſchränke mich nunmehr

gent nichts als das perſonificirte Laſter, wenn die Regierung nichts als eine Kette blutiger Grauſamkeit war, ſo mußten nach dem einſtimmigen Zeugniſſe der Geſchichtſchreiber die Unterthanen dennoch das Ebenbild Gottes mit eben dem ſclaviſchen Gehorſam anbeten, als wenn der Vater des Vaterlandes das Princip aller Tugend durch ſeine Regierung realiſirte. Wenn gleich die Staatsverfaſſung und Nationalſitten der Egyptier uns auf unſerem Standpunct der Cultur ihre großen Schwächen offenbaren, ſo blicken doch manche Geſetze und das Leben der egyptiſchen Könige als Denkmale ewiger Bewunderung durch, um die die richtende Nachwelt Kränze der Ehrfurcht windet. Nach den hiſtoriſchen Berichten der Griechen war die Regierungsform der Egyptier eingeſchränkt monarchiſch. Die Regenten oder Pharaonen mußten zum Beiſpiele der Nation den Geſetzen gehorchen. Die Lebensart der Könige ſprach

---

in dieſem zweiten und letzten Abſchnitte des practiſchen Theils im erſten Kapitel bloß auf fragmentariſche Principien des Majeſtätsverbrechens bei einigen Hauptvölkern des Alterthums, und im zweiten und zugleich letzten Kapitel dieſes practiſchen Theils auf die mehrſten neuen Legislationen Europa's. Zugleich aber verweiſe ich hier das gelehrte Publicum auf meine Litterärgeſchichte der Staatsgeſetzgebungen aller Völker der Welt, wovon noch im Laufe dieſes Jahres der erſte Theil ſicher erſcheinen ſoll, wenn die Göttin der Tragödie, meine geliebte Melpomene, mich nicht für neue Vaterſchaften umarmen, oder wenn der Genius mit der umgekehrten Lebensfackel mich nicht daran verhindern wird.

ſich nach den Vorſchriften beſtimmter Lebensregeln aus 2). Das Todtengericht billigte oder beſtrafte das königliche Verfahren 3). Im Leben war die Perſon des Königs gott-

---

2) Der König mußte in gewiſſen ſowohl bei Tage, als bei Nacht, von Religion und Staats wegen feſtgeſetzten Stunden die vorgeſchriebenen Regierungshandlungen verrichten. Seine erſte Beſchaftigung am frühen Morgen beſtand in der Lectüre der Schreiben und Berichte, welche aus den verſchiedenen Gegenden ſeines Reichs von ſeinen Unterthanen einliefen. Hierauf begab ſich der König mit ſeinen Miniſtern und Höflingen in den Tempel, wo nach einigen Opfern der oberſte Prieſter für das Wohl des gerecht regierenden Königs betete, hierbei zugleich die Tugenden des Königs ſchilderte z. B. ſeine Frömmigkeit gegen die Götter, ſeine liebreiche Sorge für ſein Volk, ſeinen Eifer für Wahrheit und Gerechtigkeit, die Beherrſchung ſeiner Leidenſchaften, und ſeine Gewohnheit weniger zu ſtrafen, aber mehr zu belohnen, als die Unterthanen verdienten. Dagegen tadelte dieſer oberſte Prieſter in demſelben religiöſen Art die von dem Könige begangenen Fehler, warf aber die Schuld und Verantwortung davon auf ſeine Räthe. Auf ſolche Weiſe wurde der König zwar heilſam an ſeine Regentenpflicht erinnert, aber ſein ehrwürdiger Beruf, ſeine unverletzliche Perſon dennoch geſchont. Nach dem Austritt aus dem Tempel mußte ein abwechſelndes Mitglied aus der gelehrten Kaſte dem Könige Beiſpiele vortrefflicher Männer vorleſen, deren Geſinnungen und Handlungen dem Regenten zum Muſter der Nachahmung dienen konnten. Die Qualität und Quantität ſeiner Lebensgenüſſe beſtimmte das ſtrengſte Geſetz der Mäßigkeit. Alle Perſonen, welche den König umgaben, waren nicht bloß von vornehmer Geburt, ſondern nach den Principien aller Tugenden erzogen, damit ihre Geſellſchaft den König nicht zur Verführung aufreizen konnte. Sie mußten ſich mit ihrem Leben für die Tugend des Monarchen verbürgen.

3) Das Gericht über die Todten war bei den Egyptiern ein heiliges Geſetz, und der gewiſſenhafteſte Antrieb zum tugendhaften Lebenswandel. Dieſe Nationalſitte war auf ihre Religion gegründet. Da die Egyptier eine Wanderung der Seelen an-

Digitized by Google

ähnlich und unverletzlich. Jede, ſelbſt die geringſte, Entheiligung dieſer irdiſchen Gottheit konnte nur das Blut des Majeſtätsverletzers wieder abwaſchen, der als Opfer zur Wiederverſöhnung der Religion und des Staates fiel.

Als der Iſraelitiſche Staat Könige erhielt, trat der Begriff des Majeſtätsverbrechens durch Verletzung der königlichen Perſon noch ſchärfer nach dem Divinitätsprincip Gottes hervor. Es ward nach dem Zeugniſſe der jüdiſchen Geſchichte Rechtsgeſetz: „den Majeſtäts-Läſterer trift die Todesſtrafe.“ Nach 2 Samuelis 19, 22. 23 wird ein Iſraelit Simei durch eine ſeltene Laune von David begnadigt. Abiſai fragt dieſer unbegreiflichen Ausnahme wegen im V. 21 voll Verwunderung, warum Simei denn nicht ſterben ſellte, da er doch dem Geſalbten Gottes geflucht 4) hätte? Allein dieſe nicht durch Menſchenblut getilgte Majeſtätsläſterung ſchlug der göttlichen Anbetung der

---

nahmen, ſo balſamirten ſie ihre Todten mit vieler Kunſt ein. Ihre Grabmäler, die ſie ihre ewigen Wohnungen nannten, waren dem Nationalgeſetze gemäß von ſehr prachtvoller und dauerhafter Bauart. Dagegen verwandten die Egyptier auf ihre Wohnhäuſer, die ſie ihre Herbergen hießen, nur nothdürftige und geſchmackloſe Arbeit. Das höchſt intereſſante Todtengericht, worüber man ſich in der Geſchichte näher belehren muß, verweigerte dem ungerechten Regenten ein königliches Begräbniß. Die Hebräiſchen Könige erlitten nach dem hiſtoriſchen Zeugniſſe in 2 Chronica 24, 25. und 28, 27. für ihre im Leben verübten Tyranneien an ihren Leichen eine gleiche Schande.

4) In dem Begriffe des hebräiſchen Wortes „fluchen“ liegt das Ausſtoßen grober Scheltwörter. Das lateiniſche Wort

Könige nach aſiatiſcher Denkungsart und ſelbſt nach David's Urtheil eine ſo gefährliche Wunde, daß König Salomo, David's Thronfolger, der durch kein königliches Wort an Simei's Leben gebunden war, nach dem hiſtoriſchen Zeugniſſe 1 Kön. 2, 36—46 den Simei durch Benaja tödten läßt, nachdem die vorige Begnadigung durch den an und für ſich ſehr geringen Ungehorſam und Bruch des eidlichen Verſprechens, nicht aus Jeruſalem zu gehen, erloſchen war. David giebt uns vor ſeiner Thronbeſteigung aus ſeinem Leben und Schickſale mit dem Könige Saul ſprechende Beweiſe von dem Rechtsgrundſatz: die Perſon des Geſalbten Gottes, ſelbſt des tyranniſchen und ungerechten Königs, iſt unverletzlich und heilig. Beſeelt von dieſer Maxime und vom Gebote Gottes im Moſaiſchen Geſetz 2 Moſ. 22, 28 bedient ſich David nach 1 Samuelis 19, 10 nur der Flucht, als Vertheidigungsrecht im Zuſtande der Nothwehr gegen ſeinen König. Und als das Leben des Tyrannen nach 1 Sam. 24 ganz in David's Macht lag, gab ihm dieſer bei der Befreiung V. 11 das Bekenntniß, und Kap. 26, 9 ſeinem Vertrauten Abiſai, den gleichen Rath: Wer will die Hand an den Geſalbten des Herrn legen, und unge-

maledicere enthält bei einiger Aehnlichkeit noch einen weitern Umfang. Das Moſaiſche Geſetz beſtimmt die Todesſtrafe auch für das Fluchen gegen die Eltern 2 Moſ. 21, 15. und 17. 3 Moſ. 20, 9.

ſtraft bleiben? Allein in der 2 Sam. 1 dargeſtellten Begebenheit ſpielt, dem hiſtoriſchen Scheine nach, wohl mehr das Princip der Politik, als der conſequente Character der unverletzlichen Rechtsmaxime der Prämiſſen. Denn um ſich von jedem Verdachte zu reinigen, und das Leben der Iſraelitiſchen Könige zu ſichern, läßt David den Amalekiter auf deſſen noch zweifelhafte Erzählung ſogleich hinrichten, weil er ſeine Hand an den Geſalbten Gottes gelegt hatte.

Die Religion der Perſer und Macedonier war die Baſis und der Schlüſſel ihrer politiſchen Geſetzgebung. Vorzüglich blickte Liebe zur Tugend und Abſcheu vor Laſtern als legislativpolitiſche Triebfeder durch. Der Regent wurde, eben ſo wie bei den Egyptiern, auch in dieſen Staaten göttlich angebetet. Curtius ſagt Lib. 10, cap. 3: Regium nomen gentes, quae sub regibus sunt, pro Deo colunt. Und optima lex est, ſagt ein Claſſiker im Geiſte des Alterthums, regem colendum et adorandum, ut Dei cuncta sospitantis effigiem. Kraft dieſes orientaliſchen Princips umgab eine heilige Unverletzlichkeit die Majeſtät, und unfehlbare Weisheit floß aus der Regierungsmaxime. Salluſt giebt den Unterthanen dieſe Lehre: Impune quidvis facere, id est, regem esse; und Tacitus: ferenda regum ingenia; bonos Imperatores voto expetendos, qualescumque tolerandos.

Wenn gleich die Perſer und Macedonier im Begriffe

Digitized by Google

von der Majeſtät mit früheren und gleichzeitigen Völkern harmonirten; ſo zeichneten ſich doch dieſe beiden Nationen und beſonders die Macedonier unter ihres herrſchſüchtigen Alexander Regierung in der greuelvollen Beſtrafung des Majeſtätsverbrechens aus. So weit das Auge der Geſchichte nur immer bis zur Entſtehung oder Gründung der erſten Nationen durchdringen kann, erblicken wir bei ſo vielen alten Völkern die unmenſchliche Politik, die mit dem Tode des Schuldigen nicht zufrieden, das abſcheuliche Recht erſchuf: die unſchuldigen Kinder des Majeſtätsverbrechers mit umzubringen. Jeder Menſch appellire an ſeine innere Intelligenz, frage ſeine Vernunft, höre die Stimme ſeines Gewiſſens; und ſein Gefühl wird ſich wider die geſetzgebende Grauſamkeit: „Unſchuldige mit den Schuldigen ſterben zu laſſen,“ empören, und ſein Gemüth vertiegern. Dieſes Strafgeſetz iſt Barbarei. Es bekriegt die Menſchheit, empört die Vernunft, verjagt die Gerechtigkeit, erſtickt das Menſchengefühl, widerſpricht dem Zweck der Strafe, tritt aus der Befugniß der Regentſchaft, und läuft gegen das Princip der Staatsverfaſſung an. Alles was die Phantaſie dafür ſagen könnte, widerlegt die Vernunft und das Gewiſſen. Wenn daher ſchon Moſes, dieſer große Geſetzgeber und Staatsmann, in dem früheſten Alter der Welt, eine ſolche Ungerechtigkeit und Unklugheit der Geſetzgebung abſchafte, weil dieſe Staatsmaxime die Verbrechen vielmehr noch erzeugt, als ſie untergräbt; ſo müſſen

Digitized by Google

wir ſeinen tiefblickenden Geiſt legislativer Politik und ſeine göttliche Begeiſterung noch um ſo mehr bewundern, als außer andern Völkern ſelbſt die Griechen, dieſe zartfühlende und fein denkende Nation, deren geiſtige Cultur Römern und Nachwelt zum Muſter der Nachahmung diente, zur Verhütung der Majeſtätsverbrechen Barbareien ſtatt gerechter Strafen ſanctionirten. Was aber ſelbſt die Moſaiſche Staatsverfaſſung anbetrifft, ſo ſcheint leider die aſiatiſche Politik das ſelbſt durch das Anſehen der Religion unterſtützte Gebot der geſunden Vernunft beherrſcht, und mit Moſes, des unſterblichen Geſetzgebers, Tode auch ſein Geſetz 5 Moſ. 24, 16: „Die Väter ſollen nicht für die Kinder, noch die Kinder für die Väter ſterben; ſondern ein jeglicher ſoll für ſeine Sünde ſterben,“ abgeſchaft zu haben 5). Der richtende Geiſt der Welt findet auch in

---

5) Es heißt 4 Moſ. 26, 9 — 11: „Die Rotte Korah, die ſich wider Moſes und Aaron auflehnte, verſchlang die ſich zur Rache öffnende Erde — aber die Kinder Korah ſturben nicht.“ Hiermit vergl. 1 Könige 21. woſelbſt Naboth wegen eines angeſchuldigten Verbrechens gegen den König geſteinigt wird. In dieſer hiſtoriſchen Darſtellung ſteht kein Wort davon da, daß Naboths Kinder auch mit ermordet wurden; und doch erhellet aus 2 Könige 9, 26: „Was gilts, ſprach der Herr, Ich will dir das Blut Naboths und ſeiner Kinder, das ich geſtern ſahe, vergelten auf dieſem Acker. So nimm nun und wirf ihn auf den Acker nach dem Wort des Herrn“ daß die Hinrichtung ſeiner Kinder geſchehen ſeyn muß. Die bei allen Völkern eingeriſſene barbariſche Strafe war alſo wider Moſes Geſetz ſo gewöhnlich im Iſraelitiſchen Staate, daß der Geſchichtſchreiber dieſelbe, als ſchon ſich von ſelbſt verſtehend, auslaſſen konnte. Und wiederum

dem barbariſchen Geſetze des Alterthums: „die unſchuldigen Kinder des Majeſtätsverbrechers mit auszurotten“ keine andere Maxime der Legislatoren, als das blutige Le-

---

erzählt 2 Könige 14, 5. 6 vom Amazia, Könige in Juda, die Geſchichte: er habe die Königsmörder ſeines Vaters Joas hinrichten laſſen; und als etwas merkwürdiges iſt hinzugeſetzt: aber die Kinder der Todſchläger (der Königsmörder) tödtete er nicht, ſo wie es im Geſetzbuche Moſe verordnet iſt. Denn Gott gebot: „Kinder ſollen nicht für ihre Eltern und Eltern nicht für ihre Kinder, ſondern jeder ſoll für ſeine eigne Schuld ſterben.“ — Vergl. 2 Chron. 24, 25; und 25, 3 und 4; beſonders auch Hezekiel 18, 19 und 20. Wenn aber nach Joſua 6 und 7 der Iſraelit Achan mit ſeinen Söhnen und Töchtern auf Gottes Befehl geſteiniget und verbrannt wurde (7, 24. 25), weil er den Schatz in der Lade des Herrn beſtohlen hatte; ſo ſpricht aus dieſem Geſetze eine ganz andere Maxime, als aus 5 Moſ. 24, 16. Denn nach V. 21. hatte Achan den Kirchenraub in ſeiner Wohnung verſcharret, welches ſchwerlich ohne Mitwiſſen ſeiner Familie verübt war. Da alſo die Kinder Achans ſicher um das Verbrechen des Vaters wußten, ſo wälzten ſie, durch die Verheimlichung und Mitthülfe der Sünde, das Verbrechen auf ſich ſelbſt. Allein der Geiſt des Geſetzes Moſes begreift die Sicherſtellung der Unſchuld in ſich. — Schließlich noch die Bemerkung, daß man Moſes keines Fehltritts zeihen darf, wenn er 5 Moſ. 24, 16 als politiſcher Legislator ein Gebot aufſtellt, und im 2 Moſ. 20, 5: „Gott ſtraft die „Sünde der Väter an den Kindern bis ins dritte und vierte „Glied“ das directe Gegentheil davon als eine Drohung Gottes anführt. Denn einestheils bedroht Gott hier ausſchließlich allein die Abgötterei, und anderntheis lieſet Gott im verborgenen Winkel der Seelen, ob der Stamm des Böſen ſich von den Eltern auf die Kinder gleich einer Erbkrankheit z. B. der Schwindſucht bis ins vierte Glied fortpflanzen werde, wie man von der Abgötterei im Judenthum behauptet. Allein nimmermehr darf der weltliche Monarch aus der Triebfeder des göttlichen Gebots im 2 Moſ. 20, 5 ein Geſetzgebungsprincip wider das Majeſtätsverbrechen ableiten und fixiren.

den thieriſch wüthender Tyrannen und ihre von Gewiſſen und Phantaſie geängſtigte Feigheit und zitternde Furcht durch hölliſche Strafübel zu ſichern, damit die Menſchheit bei dieſem gleichſam vorgehaltenen Meduſenhaupte zurückpralle und erſtarre. Gerechtigkeit, Weisheit und Befugniß des Geſetzgebers blickt keineswegs aus dem Geiſte dieſes aſiatiſchen Geſetzes hervor. Nur allein die gerügte Maxime liegt hierin als Baſis und Schlüſſel begründet. Denn der Geſetzgeber heißt Tyrann, wenn ſein geſetzgebender Beweggrund in der ungewiſſen thörichten Furcht liegt:

1) die Kinder möchten ein ähnliches Exempel ihrer Eltern werden, weil der Trieb zum Verbrechen ſich im Blute wiederholt! — oder

2) die Kinder möchten die Rache der Eltern einſt vergelten! —

Solche Maxime iſt ein nagender Zahn am Untergange des Staats, am Verderben der Nation. Wo dieſe verpeſtete Politik wüthet, da lege man Trauer an durch die ganze Natur! Das Princip der legislativen Politik fordert für das Majeſtätsverbrechen ganz beſondere, ausgezeichnete Grade der Strafe. Allerdings wahr. Hiezu berechtigt ſelbſt die Strafgerechtigkeit. Allein die characteriſtiſche Natur der Majeſtätsſtrafe darf ſich durchaus nicht außer der Sphäre des Strafrechtes auf Unſchuldige erſtrecken. Nur die Schuldigen trift die Strafe. Die Strafe darf nicht vorgreifen, ſie darf keinen Glauben, keine Ungewißheit,

Digitized by Google

keine Zukunft ſtrafen. Hat der Staat gegründete Beſorgniß, ſo müſſen Schulen, Obrigkeiten und Polizeianſtalten über die Kinder pflichtſchuldigſt wachen. Allein eine peinliche Strafe tritt erſt mit der Exiſtenz eines Verbrechens im proportionirten Verhältniſſe ein, das der Geiſt des Verbrechens erzeugt und der Zweck der Strafe nach dem nothwendigen Bedürfniſſe der Abſchreckung und Außerſtandſetzung zu ſchaden zur Sicherſtellung des allgemeinen Rechtsgebietes beſtimmt.

Die unmenſchliche Grauſamkeit der alten Völker, deren blutiges Andenken wir nunmehr mit Abſcheu verlaſſen, genügte den vollkommenen Tyrannen der Perſer und Macedonier noch nicht. Hier in dieſen beiden Staaten umringen uns die Furien aller Greuel. Hier durchſchaudern uns Schreckniſſe und Entſetzen. Das Majeſtätsgeſetz in Perſien und Macedonien, das mit unerſättlicher Blut- und Rachgier die Seele der Tyrannen abſpiegelt, verſchlingt nicht allein die Familie des Majeſtätsverbrechers, ſondern würgt, damit die Königsmörder mit deſto mehr Betrübniß, ja mit dem größten Maaße ſchmerzlicher Empfindung ſterben ſollen, zugleich fünf Familien von den nächſten Anverwandten! Es war Maxime, ſagt Curtius (Lib. 8 cap. 8) von dieſem Perſiſchen und Macedoniſchen Tyrannenſpruch: ut propinqui eorum, qui Regi insidiati erant, cum ipsis necarentur — quo tristiores perirent! So weit das Scepter der Vernunft in der Welt

herrſcht;

Digitized by Google

herrſcht; ſo weit Gerechtigkeit, ſo weit Humanität ihre Flaggen ſendet: muß die Menſchheit vor dieſer beiſpielloſen Barbarei zurückbeben, und dieſe Tyrannenwuth im Geiſte verfluchen, die alle Bande menſchlicher Geſellſchaft zerreißt, die den Adel der Herzen, die den Triumph geiſtiger Cultur erſtickt, und Sclaven ſchafft. Hier iſt kein Staat mehr, ſondern eine Tyrannei, die ringsum Feinde ſieht, in deren Adern blutige Rache tobt. Der Menſch wird ſich von Gott, von Welt und Menſchheit entfeſſeln; wird die Funken für Tugend und Seligkeit durch thieriſche Wuth in ſich verpeſten; wird ſeine Staatsgenoſſen in Leidenſchaften auflodern; wird Empörung entzünden; Verbrechen aller Art erzeugen: und das Loos zum Kriege Aller gegen Alle iſt geworfen! — — So ſpricht der Geiſt unſers Jahrhunderts. Das Alterthum und die aſiatiſche Politik aber ſprach: Quamvis crudelibus aequo paretur dominis!

Ich gehe jetzt zum Majeſtätsverbrechen der Römer. Zuvörderſt fixire ich hier meinen hiſtoriſchen Grundriß des Majeſtätsverbrechens S. 31 bis 59 zur Baſis; verweiſe ſodann meine Leſer auf die Note 1 S. 182, und beſchränke mich nun allein noch auf die philoſophiſche (logiſche) Auslegung der berüchtigten Lex Quisquis. Ich ſage: philoſophiſche Auslegung. Hierunter verſtehe ich die Darſtellung der Gründe (rationes legis), welche den Geſetzgeber zur Abfaſſung des Geſetzes bewogen, und ſeiner dabei intendirten Abſicht und Zwecke (sententia legislatoris).

Beides zuſammen nenne ich die Maxime oder den Geiſt des Geſetzes, den ich hier nach hiſtoriſchen und philoſophiſchen Principien interpretire.

Das römiſch-griechiſche Geſetz lautet wörtlich ſo 6):

D. Just. Cod. Lib. IX, Tit. VIII.

Lex 5 ad L. Jul. Maj.

„Quisquis cum militibus, vel privatis, vel barbaris scelestam inierit factionem, aut factionis ipsius susceperit sacramentum vel dederit, de nece etiam virorum illustrium, qui consiliis et consistorio nostro intersunt, Senatorum etiam (nam et ipsi pars corporis nostri sunt), vel cujuslibet postremo, qui nobis militat, cogitaverit: eadem enim severitate voluntatem sceleris, qua effectum, puniri jura volue-

6) Dieſe Lex 5 Cod. hatte das unverdiente Glück die Hauptquelle zu werden, aus der ſo viele Geſetzgeber bis auf die neuſten Zeiten blutige Principien ſchöpften. Zuerſt nahm das canoniſche Recht dieſe Lex Quisquis wörtlich in ſich auf, um ſie auf Papſt und Cardinäle anzuwenden. Dies geſchah durch Gratian Decret. Can. 22, Caus. 6, Qu. 1. ſo wie durch Bonifaz VIII im Canon 5. Tit. de poenis in Libr. 6to. Allein Bonifaz ſetzte ſtatt der Todesſtrafe im canoniſchen Geſetze ewige Verbannung und die ſchärfſte Excommunication. Söhne und Enkel bedroht er mit dem Verluſte aller geiſtlichen Würden, mit der Unfähigkeit zum geiſtlichen Stande, ſo wie mit lebenslänglicher Ehrloſigkeit. — Der Römiſch-Deutſche Kaiſer Carl IV übertrug die Lex 5 Cod. in das Deutſche Reichsgrundgeſetz, oder in die goldene Bulle, und wendet ſie auf Verſchwörung gegen das Leben der Kurfürſten an. Dies Geſetz der goldenen Bulle, welche in einer lateiniſchen Urkunde Kaiſer Carls IV vom Jahre 1356 beſteht, iſt nur eine wörtliche Wiederholung der römiſch-griechiſchen Lex Quisquis.

runt: ipſe quidem, utpote majeſtatis reus, gladio feriatur, bonis ejus omnibus Fiſco noſtro addictis etc. etc. etc.

Bis ans Ende der Regierungsepoche des römiſch-griechiſchen Kaiſers Theodoſius des Großen blieb das morgenländiſche Kaiſerthum dem abendländiſchen oder dem Römer-Reiche einverleibt. Kaiſer Theodoſius beſchloß die Trennung beider Reiche für die nachfolgende Regierung ſeiner beiden noch unmündigen Söhne Arkadius und Honorius. Allein mit dem zu frühen Tode ihres großen Va-

Latein. Original der G. B. Aurea Bulla Cap. XXIV §. 2. 3. etc. De crimine laeſae majeſtatis principum electorum.

§. 2. Si quis cum principibus, militibus vel privatis, ſeu quibuscumque perſonis, plebejis etiam, ſcelestam factionem aut factionis ipſius inierit ſacramentum, vel dederit, de nece venerabilium et illuſtrium noſtrorum, et ſacri Romani Imperii, tam eccleſiaſticorum, quam ſaecularium Principum Electorum, ſeu alterius eorundem: (Nam et ipſi pars corporis noſtri ſunt.

§. 3. Eadem enim ſeveritate voluntatem ſceleris qua effectum puniri jura voluerunt:) Ipſe quidem utpote Majeſtatis reus, gladio feriatur, bonis ejus omnibus Fiſco noſtro addictis. etc. etc. etc.

Deutſches Original der G. B.

Wer mit Fürſtin adir mit Rittern mit ſunderlichin perſonen adir mit gemeine fulke meyn dedelichen uffſatze dut adir mit eyden ſich verbindit zu dunde uff dot der evvirdegin des heiligin richis Kurfürſtin geiſtlichir adir vverntlichir adir eyme undir in, der ſall billich gebüszit werdin, die recht wultin daz vville der meyndat mit demſelbin grymme gepiniget wurde, alſo die Werk und daz er mit demſelbin grymme gebüszit wurde, als ein ſchuldig man der Almechtekeit, (umb daz die vorgenannte Kurfürſtin ſint ein glet unſirs libis) u. ſ. w.

ters ging auch zugleich das ganze Lebensglück beider Söhne unter. Schon war auf dem Throne der Schickſale die große Völkerwanderung ausgewürfelt; ſchon kämpfte Theodoſius mit vergeblichem Aufwande aller Kraftanſtrengung gegen die Durchzüge und immer erneuerten Einfälle der Barbaren; als in der Erſchütterung ſeiner Reiche, in deren Ueberſchwemmung von den Völkern der großen Völkerwanderung, den Gothen, Vandalen, Hunnen und Alanen, das höchſte Geſetz der Natur ihn, den Vater des Vaterlandes, zu den Todten warf. Sein Abgang ſchlug ſeinen Reichen, ſeinen Thronfolgern unheilbare Wunden. Im Gefühl ſeines nahen Endes ſetzte ſeine alles durchleuchtende Fürſorge ſeinen beiden unmündigen Söhnen allerdings eben ſo geiſtige als furchtbare Stützen zur Seite. Seine Wahl traf die großen Männer Eutropius, Stilicho, und Rufinus. Jener erſte wurde Staatsminiſter; dieſe beiden wurden Vormünder und Reichsverweſer. Allein dieſe Wahl war dennoch nicht ganz richtig. Theodoſius überſah mit dem geiſtigen Leben dieſer Männer, mit ihrem Thatenglanze, ihr Herz, ihre Charactere. Theodoſius berechnete nicht den Wechſel menſchlicher Gemüther im Spiele des Glücks, verſtand nicht die große Kunſt den Grund der Herzen zu ergründen. Stilicho, wenn gleich ans Griechiſche Reich durch Verdienſte als General geknüpft, war dennoch ein Vandale von Geburt. Ein geheimes Intereſſe für ſein Vaterland ſchlummerte ſicher immer auf dem Grunde ſeines Her-

zens. Die große Völkerwanderung weckte dies Gefühl. Denn noch beim Leben Theodoſius ſpielte Stilicho mit den Vandalen ein unſichtbares Spiel, das ſich beim Antritt ſeiner Reichsverwaltung erſt der Welt entſchleierte. Aſiens Barbaren ſtand das Reich jetzt offen, das innere Kriege, Bürgerwuth und Peſt durchbebten. Schaaren von Vertrauten und Günſtlingen, die gleich Seifenblaſen ſchnell auf- und wieder untergingen, umkrochen den Thron, auf dem die beiden Knaben Arkadius und Honorius, zwei Fürſten der Imbecillität, figurirten, die kaum das Alphabet der Menſchenvernunft kannten, und die, ein blinder Spielball ihrer Räthe, nur darum ihre Krone und ihr Reich behielten, weil ſie täglich die Herrſchaft weggaben. Eutrop, ein Mann von hohem Geiſte, von vieler Menſchenkunde und ſehr ſtudirt in allen höfiſchen Künſten, war voll Leidenſchaft, characterlos, und dabei ſtets von Furcht und Feigheit durchblitzt. Sein Leben ſtand mit ewigen Verſchwörungen umlagert; der Dolch des Neides und der Rache ſtets von Höflingen und von Unterthanen, die von ſeiner Geißel bluteten, auf ihn gezuckt. Das Ruder der Oberherrſchaft war in ſeiner Macht. In ſeinem Willen lag das Leben beider Schattenkaiſer, die durch ſeinen Fall mit noch größeren Gefahren ſich eingekettet ſahen. Eutrop, um ſeine Exiſtenz zu ſichern, und um jene Verſchwörungen, die ſeine Majeſtät mit Todesbildern ſtets durchjagten, mit einer greuelvollen Gegenwehr zurückzuſchrecken und für im-

mer aufzulöſen, trat als der Erfinder der blutdürſtigen Lex Quisquis auf, die im Jahre 397 auf ſeinen Vortrag von den Kaiſern Arkadius und Honorius ſogleich Geſetzeskraft erhielt. In dieſen Prämiſſen liegt alſo die Veranlaſſung des Geſetzes (occasio legis) oder das Factum, welches die Ideen zu dieſer geſetzlichen Vorſchrift in den Geſetzgebern erzeugte. Den Bewegungsgrund dieſes Geſetzes (rationem, causam legis) und die Diſpoſition gaben die allgemeine Zerrüttung des Reiches, die Unmündigkeit der Kaiſer, die Unentbehrlichkeit und Wichtigkeit der Miniſter, Senatoren und Generale, die Sicherſtellung ihres Lebens zur Erhaltung des Staates und der Kaiſer, der beſondere Schutz ihrer ausgezeichnet hohen Eigenſchaften als Vormünder und Reichsverweſer, die gleichſam die Majeſtät in ſich perſönlich wiederholten, und endlich die großen Gefahren, die das Leben dieſer perſonificirten Hauptſtützen des Reichs durch Verſchwörungen mit den Barbaren erlitt.

Wenn nun gleich beide unmündige Kaiſer wie Automaten in der Seele ihrer Vormünder und Reichsverweſer lebten, und dieſe Männer nach dem ausdrücklichen Wortverſtande der Vorſchrift Theile ihres eigenen Körpers nennen (nam et ipsi pars corporis nostri sunt): ſo ſind ſie dennoch keineswegs die Majeſtät ſelbſt, und folglich auch nach meiner Theorie Abſchn. II Kap. 1 durchaus nicht Object des Majeſtätsverbrechens. Die Lex Quisquis darf, nach der Natur der Strafgeſetze, auch nicht auf

die Perſon des Kaiſers, auf die Majeſtät ſelbſt (vergl. Seite 88) ausgedehnt, ſondern muß bloß ihrem eigenthümlichen Character und Zwecke gemäß auf Verſchwörungen (scelestas factiones) gegen Miniſter, Senatoren und Generale des Kaiſers eingeſchränkt werden. Die Veranlaſſung ſo wie die Beweggründe dieſer Lex Quisquis lehren jeden Legislator, daß dieſe L. 5 Cod. nur als eine Lex specialis et singularis nicht als ein allgemeines Geſetz und nicht ohne einen gleichen politiſchen Beweggrund angewendet werden darf; um ſo mehr, da dieſe Vorſchrift direct gegen die Vernunft und gegen das Princip der Geſetzgebungsklugheit anläuft, auch von denſelben Geſetzgebern zwei Jahre hernach die ſchon mehr menſchliche Lex 22 und 26 Cod. de poenis (cf. Lex 20. D. eod tit.) publicirt wurde, die nicht mit der Lex Quisquis zu vereinigen iſt. Aus dem Buchſtaben dieſes grauſamen Geſetzes: eadem severitate voluntatem sceleris qua effectum etc. ſpricht die Abſicht des Geſetzgebers, ſchon den bloßen Willen als innere Erſcheinung, die Gedanken, zu ſtrafen. Die ewige Wahrheit: cogitationis poenam nemo patitur! durchſtrich der Geiſt der Lex Quisquis mit Menſchenblut. Die Größe der Gefahr im Reiche und die eintretende Unmöglichkeit der Wiederherſtellung des vorigen Zuſtandes begründete die grauſame Ahndung jeder Aufwallung, jedes Entſchluſſes und Verſuches zum Verbrechen. Mit Rache bedroht der Finger des ewigen Gerichts die Legislatoren der

Vorwelt, welche im Geiſte der Nachahmung die blutige Lex Quisquis nach den bloßen Worten nahmen, und ſogar die Gedanken nach der Maxime des Geſetzes ſtraften! Die goldene Bulle hob dies römiſch=griechiſche Geſetz im Deutſchen Reiche gänzlich auf. Denn Carl IV umſchuf die Factionen gegen das Leben der Miniſter in Verſchwörungen gegen das Leben der Kurfürſten. Dieſe aber, in der Eigenſchaft als Miniſter des Römiſch=Deutſchen Kaiſers, ſind nach meiner Theorie Abſchn. II. Kap. 1. auch nicht Object des Majeſtätsverbrechens. Nach der gegenwärtigen Deutſchen Staatsverfaſſung gelten beide Geſetze nur als unpractiſche Quellen, und haben bloß einen rein hiſtoriſchen Werth. Lediglich aus dieſem Grunde verweile ich daher hier nicht weiter bei der characteriſtiſchen Strafbeſtimmung der Lex Quisquis ſo wie der goldenen Bulle, ſondern verweiſe auf deren Analyſe in den Syſtemen der Strafrechtswiſſenſchaft.

Digitized by Google

# Zweites Kapitel.

Das Majeſtätsverbrechen nach den neuen Staats-Geſetzgebungen.

## Erſte Abtheilung.

Das Majeſtätsverbrechen nach den Particular-Strafgeſetzbüchern in Deutſchland.

### Im Kaiſerthum Oeſterreich.

Strafgeſetzbuch von S. M. Kaiſer Franz II. Wien 1803. Theil I, Abſchnitt 1, Hauptſtück 7.

Von dem Hochverrathe und andern die öffentliche Ruhe ſtörenden Handlungen.

Ich erlaube mir gegen die ſyſtematiſche Grundlage dieſer ehrwürdigen Legislation folgende beſcheidene Zweifel auszuſprechen. Nach meiner Einſicht mußte der geſetzgebende Act nicht ſo claſſificiren. Denn die Störung der öffentlichen Ruhe kann auch in dem Character mancher Privat- oder Bürgerverbrechen liegen, die doch keineswegs in der weſentlichen Sphäre der Staatsverbrechen eingeſchloſſen ſind. Da nun Störung der öffentlichen Ruhe hier Staatsverbrechen bedeutet, ſo durfte der Hochverrath als eine Unterart der Staatsverbrechen nicht mit dem Gattungsbegriff ſelbſt zuſammengeſtellt und zuerſt genannt

werden. Ich bitte die ehrwürdige Geſetzgebungs-Commiſſion um eine ſtrenge Prüfung und Beherzigung meiner Claſſification S. 72 in Parallele mit dieſer im Geſetzbuche. Die ſyſtematiſche Grundlage eines Strafgeſetzbuches muß nach meiner Einſicht zuerſt in Staats- und in Privat-Verbrechen zerfallen. Dieſe Staatsverbrechen ſteigen in drei ſtreng von einander abgeſonderte Naturen und Sphären ins wirkliche Leben empor. Denn, nach der angeführten Stelle meines Buchs, können die Staatsverbrechen nach Nr. 1 nur allein den Regenten zum objectiven Inbegriff einſchließen; oder nach Nr. 2 das Daſein des Staates vernichten; oder endlich nach Nr. 3 einzelne Einrichtungen oder Gewalten des Staates angreifen. Dieſe Claſſification liegt in der Natur der Sache und bleibt nach meinem Dafürhalten Princip jeder legislativen Politik. Ueberdem iſt der Begriff: Störung der öffentlichen Ruhe, nicht allein zu weit umfaſſend, und daher nicht ächt charakteriſirend; ſondern anderſeits auch nur hypothetiſch wahr. Denn Vernichtung des Tyrannen heißt keinesweges die öffentliche Ruhe des Staates ſtören, ſondern vielmehr die allgemeine Sicherheit und Ruhe im Staate wieder herſtellen. — Das Geſetz ſpricht

§. 52.

**Das Verbrechen des Hochverraths begeht:**

**a) Der die perſönliche Sicherheit des Oberhaupts des Staates verletzet.**

Digitized by Google

Was die Geſetzgebung hier in a Hochverrath nennt, iſt nach meiner Theorie Majeſtätsverbrechen in genere. Die gelehrte Welt muß entſcheiden, wer Recht hat. Nach meiner Einſicht hat aber die ehrwürdige Legislation den Begriff des Hochverraths zu weit umfaſſend ausgedrückt. Denn die perſönliche Sicherheit des Regenten wird auch durch Injurien, nach meiner Theorie Abſchn. III. Kap. 2, durch Majeſtätsvergehen verletzet. Hiernach ſchließt der Umfang des geſetzlichen Begriffs den nachfolgenden §. 58 in ſich ein, und macht dies Geſetz überflüßig, das dennoch im Geſetzbuche eine eigenthümliche Natur, Benennung und Strafe (§. 59) begründet. Ohne aber eine authentiſche Interpretation nachzuſuchen, kann ſchon die doctrinale Geſetzauslegung kraft ihrer Verpflichtung in L. 17 D. de legibus: „Scire leges non est verba earum tenere, sed vim ac potestatem“ den wahren Sinn und die Sphäre dieſes Geſetzes in §. 52 aus dem Geiſt oder der Maxime des Geſetzes nach dem Ideengange des Legislators ausmitteln und beſtimmen, damit nach L. 29 D. de legibus des Geſetzgebers Wille in ſeinem wahren Umfang erfüllt werde. Die geiſtige Sphäre dieſes Geſetzes in §. 52 a beſchränkt ſicher das characteriſtiſche Weſen des Hochverraths allein auf die Verbrechen, die nach meiner Theorie Abſchn. III Kap. I. Abth. 1 und 2 die Majeſtätsverbrechen in specie ausmachen; und der Geſetzgeber verſteht hier unter Verletzung der perſönlichen Sicher-

Digitized by Google

heit nur die Angriffe auf das Leben, auf die Geſundheit und die Freiheit des Regenten. Mein theoretiſcher Theil aber beweiſet S. 75, daß dieſe Verbrechen, bloß als ſolche an ſich, keineswegs den characteriſtiſchen Begriff von Verrath in ſich einſchließen.

Die Abtheilung b des §. 52 liegt außer der Sphäre meiner Critik. Der ehrwürdige Geſetzgeber nennt hier die Verbrechen gegen die Grundverfaſſung und politiſche Exiſtenz des Staates Hochverrath, die nach meiner Theorie und Claſſification S. 72: I. 2. c. d. e, zweite Gattung der Staatsverbrechen, nämlich Verbrechen wider das Daſein des Staates, ſind.

Das im §. 52 a und b dargeſtellte Verbrechen des Hochverraths iſt nach §. 53 mit einfacher Todesſtrafe belegt, die nach § 10 mit dem Strange vollzogen wird. Das Geſetzbuch athmet in Hinſicht der Todesſtrafen Menſchenliebe und Herzensgüte. Die qualificirten Todesſtrafen ſind aus dieſer Geſetzgebung gänzlich ausgetilgt. Dies humane Princip der ehrwürdigen Legislation fließt aus dem Gebote der Menſchenvernunft. Allein die Maxime des Staats muß die weſentliche Natur der Strafe ſowohl aus dem Geiſte und Character des Verbrechens als auch aus dem Bedürfniſſe der allgemeinen Rechtsſicherheit ableiten, und das Ideal der Vernunft umſchaffen, wenn das allgemeine Staatswohl dazu auffordert. Sollte demnach der Regentenmord keine ſchwerere Strafe im Staate verdienen,

Digitized by Google

als der gemeine Menſchenmord, anf den nach §. 119 dieſes Geſetzbuches ebenfalls der Strang ſteht? Iſt die Einheit und Gleichheit der Todesſtrafe für ganz heterogene Capital-Verbrechen richtiges Princip der legislativen Politik? Doch ich will mich hiermit keineswegs gegen dieſe ruhmwürdige Geſetzgebung erklären. Vielmehr nenne ich dieſe Monarchie glücklich, die Legislation muſterhaft, die Nation tugendhaft, bei der ſchon eine einfache Todesſtrafe vom allerſchwerſten Verbrechen im Staate abſchrecken kann. Hier ſchaudert der Menſch nicht vor einer greuelvollen Todesart zurück. Hier feſſelt Liebe zum Leben den Menſchen an Tugend. Hier regiert der Geiſt der Religion, der Vernunft und des Gewiſſens den Menſchen.

Das Geſetzbuch beſtimmt im §. 53 die einfache Todesſtrafe für den Hochverrath, wenn auch dies Verbrechen ohne allen Erfolg geblieben wäre. Dieſe Sanction kann allerdings den Verbrecher bewegen, das angefangene Verbrechen, wenn nur irgend möglich, gänzlich zu vollenden, zu vollziehen, weil die einmalige gleiche Strafe doch ſchon an ihm verwirkt iſt. Allein beleuchten wir dagegen auch die Beweggründe dieſer geſetzlichen Vorſchrift mit der Fackel der Vernunft; entſchleiern wir zugleich die Abſicht, die leitende Triebfeder des Legislators. Die Größe der Gefahr für den Staat und die dabei eintretende Unmöglichkeit der Wiederherſtellung des vorigen Zuſtandes ſanctionirten die Grundlage zur Beſtimmung der gleichen Strafe für Ver-

Digitized by Google

ſuch und Vollendung. Der Geſetzgeber will jede ſinnlich erkennbare Aufwallung, die dies Verbrechen im Menſchen entzündet, noch im Keim erſticken und gleich bei der Wurzel ausrotten. Dies Princip greift dem Verbrechen vor, und ſichert die Exiſtenz des Staats. Hier an der Schwelle des Verbrechens iſt die Abſchreckung von Nutzen. Das vollendete Verbrechen erſetzt durch alle Todesarten doch nie den Verluſt des Staates wieder. Der Staat findet in der qualvollen Hinrichtung des Hochverräthers dennoch keinen Erſatz, keine Wiederherſtellung, die Nation keinesweges ein abſolut zurückſchreckendes Beiſpiel. Der Geſetzgeber weiß aus empiriſchen Gründen, daß dieſe ſchweren Verbrechen ſelten vollendet, häufiger aber beſchloſſen und verſucht werden. Der Geſetzgeber weiß a priori, daß Verſuche und Theilnahme die Menſchen häufiger zum Verbrechen anlocken, wenn hiefür nur gelinde Strafen ſie treffen. Und die Hauptmaxime jedes Staates darf keinem Verbrechen bis zur möglichen Vollendung zuſehen; keine poſitive Strafe darum mildern, weil das eingeleitete Verbrechen ohne Erfolg geblieben, in der erzielten Vollendung verunglückt iſt.

Das Geſetzbuch hat, wie ſchon bemerkt, im §. 10 den Strang als die einzige Todesſtrafe gewählt. Keinesweges aber liegt in der Entziehung des Lebens durch das Aufhenken der geringſte Schmerz, den doch ſicher

wohl dieſe Menſchenliebe-athmende Legislation dem Verbrecher ſelbſt noch im letzten Moment ſeines Lebens vergönnen wollte. Außerdem wollte die Geſetzgebung ſicher das freilich richtige Princip legislativer Politik: „ein gewiſſer Schimpf muß mit Lebensſtrafen immer verknüpft ſeyn" im Staate realiſiren. Allerdings ſehr wahr. Auch collidirt die Politik hier nicht mit dem Rechtsgeſetze. Beide müſſen, ſo viel nur immer möglich, die Strafart aus dem Geiſte und Character der Nation, ſo wie aus dem Clima und der Staatsverfaſſung ableiten, weil die Strafe um deſto mehr für die Abſchreckung wirkt, je größer der Werth iſt, den die Volksmeinung auf das durch die Strafe entzogene oder beſchränkte Gut legt. Der Staat muß daher eine für ſchimpflich geachtete Todesart wählen, wenn Ehrſucht beſonders im Nationalcharacter hervorſticht; muß Zerreißen durch wilde Thiere, oder ſchwere Arbeitsſtrafen einſetzen, wenn Rohheit, aſiatiſche Trägheit und Sklavenſinn angeborner Volkscharacter iſt. Allein was die Strafe des Stranges anbetrifft, ſo widerſpricht theils das Aushängen der Menſchen vor den Thoren der Sitten- und Geſundheits-Policei, erweckt Gefühle der Gleichgültigkeit und Gewohnheit, und vervielfältigt anderntheils im Staate den Stand des Henkers, der nach meinem Dafürhalten aus jedem civiliſirten Staate wegen ſeines Gewerbes und ewigen Schandflecks verbannt ſeyn ſollte. Eigentlich müßten

in jedem Staate die Verbrecher auch wieder die Verbrecher hinrichten. Ich lege dieſe Aufgabe jeder Legislation zur Prüfung vor. Dieſes politiſche Princip erleidet freilich den Einwurf, daß der Staat nicht immer Candidaten des Todes vorräthig hat. Allein dagegen ſicher doch Züchtlinge in Kerkern oder Feſtungen u. ſ. w.

Der §. 57 characteriſirt das Vergehen gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfaſſung, mit dem Namen: Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. Daher greift dieſer Paragraph nicht weiter in meinen Plan ein, als nur der gleichen Benennung wegen, die das jetzt folgende Verbrechen in ſich ausſpricht.

§. 58.

Unter dieſes Verbrechen werden auch Läſterungen auf die Perſon des Landesfürſten, aus welchen unverkennbare Abneigung gegen denſelben entſtehen kann, wenn ſie in Geſellſchaft, oder öffentlich vorgebracht worden, wie auch dergleichen Schriften, oder ſpöttiſche Vorſtellungen, wenn ſie Jemanden mitgetheilt worden, gerechnet.

§. 59.

Strafe:

Das in den vorhergehenden zwei Paragraphen erwähnte Verbrechen ſoll mit ſchwerem Kerker von einem bis fünf Jahre beſtrafet werden.

Das Geſetzbuch handelt im §. 58 von den Verbrechen wider die Ehre oder Würde des Staatsoberhauptes,

die

Digitized by Google

die meine Theorie Abſchnitt III, Kap. 2 in allen Theilen und Beziehungen darſtellt. Menſchenliebe und Herzensgüte des Legislators ließen in dieſem Majeſtätsgeſetze manche Lücken, weil Empirie und Volkstugend hiezu aufforderten. Das Geſetz übergeht die Realinjurien ganz mit Stillſchweigen, und zieht nur ſolche Verbalinjurien oder Läſterungen gegen den Regenten in den Begriff des Verbrechens, aus welchen unverkennbare Abneigung gegen die Majeſtät entſtehen kann. Mithin will die Legislation keineswegs den erſt gereiften Standpunct (die unverkennbare Abneigung) abwarten. Allein enthält dann nicht jeder Stachel des Spottes und der Beleidigung dieſen Keim, dieſe Entſtehung zur Abneigung gleich in ſich? — Hätte der Geſetzgeber ſich ſtatt der Worte: „entſtehen kann“ des Ausdruckes: „erhellet oder hervorgeht“, bedient, ſo verſchwänden auch ſogleich dieſe beſcheidenen Zweifel, die ich mir im Geiſte der Wiſſenſchaft erlaube. Sollte nicht ferner dieſe geſetzliche Wortfaſſung: „wenn ſie in Geſellſchaft, oder öffentlich vorgebracht worden“, nicht nur ganz überflüßig ſeyn, ſondern ſelbſt den Begriff des Verbrechens noch dahin beſchränken, jede Privatbeleidigung des perſönlich gegenwärtigen Regenten u. ſ. w. aus der Sphäre dieſes Geſetzes auszuſchließen? Die ehrwürdige Legislation geht dann mit den Worten: „wie auch dergleichen Schriften, oder ſpöttiſche Vorſtellungen, wenn ſie Jemandem mitgetheilt worden“, zu den Pasquillen, Schmähſchriften und

Schandgemälden (Nr. III meiner Claſſification S. 143) über. Mit Beſeitigung einiger anderer Zweifel nur ſchließlich noch dieſen beſcheidenen Einwurf. Dieſe Injuriengattung durch Zeichen ſetzt nach dem Buchſtaben des Geſetzes die Mittheilung an Jemanden als conditio sine qua non zum Character des Verbrechens voraus. Die geſetzliche Wortfaſſung: „wenn ſie Jemandem mitgetheilt worden“, müßte wohl juridiſch beſtimmter und weit umfaſſender ausgedrückt ſeyn. Denn wenn der Verfaſſer den majeſtätsbeleidigenden Gegenſtand heimlich an einen öffentlichen Platz hinwirft, ſo hat er doch ex post als Nichterkannter Niemandem (keiner beſtimmten Perſon, keinem Jemand) das Verbrechen mitgetheilt. Wenn der Urheber das Pasquill oder die Schmähſchrift auf den Regenten im verſchwiegenen Familienzirkel verbreitet, oder ſeiner Gattin, ſeinem treuen Freunde als Geheimniß mittheilt; ſo iſt nach dem Buchſtaben des Geſetzes der Gegenſtand freilich Jemandem mitgetheilt, dennoch aber der wahre Sinn des Geſetzes, der intendirte Wille des Legislators keineswegs übertreten und das Verbrechen begangen worden. Hiezu kommt, daß die qualificirten Injurien ihre Verbreitung im Publico als weſentliches Requiſit im Begriffe und Thatbeſtande durchaus verlangen.

Was die im §. 59 beſtimmte Strafe betrifft, ſo erlaube ich mir über dieſe Strafart folgende beſcheidene Aeußerungen. Die ſchwere Kerkerſtrafe characteriſirt ſich

Digitized by Google

beſonders durch Entziehung faſt aller Lebensbedürfniſſe. Der Menſch von ſchwacher Leibesconſtitution unterliegt hier ſehr ſchnell. Der lange Zeitraum verzehrt die beſte Geſundheit, zerſtört die Geiſtesorgane, weil der enge ungeſunde Ort, der ſchlechte Lebensunterhalt und die rauhe Behandlung die menſchliche Natur auflöſen. Wenn nun der Verbrecher dennoch glücklich ſeine ſchwere Kerker-Strafe abgebüßt hat, ſo iſt doch der Staat verpflichtet ſein Mitglied wieder in die Arme der Geſundheit und der Lebensthätigkeit zurückzugeben. Wird aber der Staat dies können? — Der Geiſt der allgemeinen Rechtsſicherheit legt das Princip der Strafe beim Verbrecher in ſeine Außerſtandſetzung und Abſchreckung zu ſchaden. Dieſe kann bei der Gefängnißſtrafe aber beſſer und für die Menſchheit edler durch intellectuelle, als durch thieriſche Mittel erreicht werden. Vorſchläge hiezu enthält meine Theorie im vierten Abſchnitte. Da kein Staat bei Freiheitsſtrafen das Recht hat, die phyſiſche Natur des Menſchen, wovon ſein nachmaliger Lebenswandel wieder abhängt, zu zerſtören; ſo collidirt das Rechtsgeſetz mit der Politik, wenn dieſe durch phyſiſche Härte und Strenge die bloße Thierheit im Menſchen peinigen will. Aus der geiſtigen Natur des Menſchen quillen die Verbrechen. Zu ihr blicke das Auge der Legislation und blitze in ſie den Hauptcharacter der Strafe.

Der Character dieſes ruhmwürdigen Geſetzbuches trägt

das Gepräge deutſcher Originalität und Beſcheidenheit, und unterſcheidet ſich durch Nichtaufnahme des Römiſchen crimen laesae Majestatis, ſo wie durch Verwerfung grauſamer Strafen des Alterthums, von andern Legislationen Europas. Der Geiſt dieſer Legislation athmet Menſchenliebe, und empfing dieſes politiſche Lebensprincip aus der Humanität des Geſetzgebers und aus der Milde der Regierungsform. Möchte die Volkstugend, die hier die ſehr beſchränkte Sphäre des Majeſtätsgeſetzes erſchuf, und dies geringe Bedürfniß der Legislation in die Seele hauchte, ſich nie mit dem Verbrechen beflecken, ſich nie mit der Schande brandmarken, den milden, gütigen Geſetzgeber zur blutigen Härte und Erweiterung ſeines Sicherheitsgeſetzes aufzureizen!

---

## Im Königreich Preußen.

Allgemeines Landrecht für die Königl. Preuß. Staaten, Theil II, Titel 20.

§. 92.

Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freiheit ſeines Oberhaupts abzielt, iſt Hochverrath.

Das vorſtehende Geſetz ſteht in völliger Harmonie mit meiner Theorie S. 72. I. unter der Rubrik der Staats=

verbrechen, die einſtimmig zur Hauptquelle der Verbrechen gegen die politiſche Grundverfaſſung und gegen den Regenten des Staats feſtgeſetzt ſind. Allein gleich vom Fundamente dieſes Lehrgebäudes aus wird auch dieſes ruhmwürdige Geſetzbuch mein Gegner. Denn die im §. 92 beſtimmte Umwälzung der Staatsverfaſſung iſt der Legislation Verbrechen des Hochverraths; mir aber nach meiner Theorie der Claſſification S. 72 I. 2 Verbrechen wider das Daſein des Staates. Ich leugne in dieſem Verbrechen an ſich den Character der Verrätherei S. 75, und entwickele den Hochverrath aus einer andern Natur, die ſein Weſen ächt characteriſirt, S. 86. 87. Eben ſo ſoll nach der Maxime dieſer ehrwürdigen Legislation die Verletzung des Lebens oder der Freiheit des Staatsoberhauptes Hochverrath ſeyn. Ich finde aber ſo wenig in dem einſeitigen Regentenmorde die weſentlichen Requiſite einer Verrätherei, als in ſeiner Freiheitsberaubung bloß an ſich. Der Angriff auf das Leben oder die Freiheit der Majeſtät nenne ich im Einklange mit den Römern Majeſtätsverbrechen, crimen Majestatis. Ich bitte die gelehrte Welt um Prüfung und Entſcheidung. Der Staat iſt als Object von Verbrechen niemals mit der Perſon ſeines Oberhauptes zu verwechſeln oder zu identiſiren. Der Idealismus zertrümmert hier keineswegs die poſitive Wahrheit, die reelle Wirklichkeit, die mein Syſtem unterſtützen. —

Es heißt

§. 93.

Wer ſich deſſen ſchuldig macht ſoll nach Verhältniß ſeiner Bosheit und des angerichteten Schadens, mit der härteſten und ſchreckhafteſten Leibes- und Lebensſtrafe hingerichtet werden.

Die ehrwürdige Preußiſche Legislation geht von dem Princip geſetzgebender Politik aus, da ſie zur Sicherung des Rechtsgebietes die Todesſtrafe im Staate rechtlich anerkennt, für die Grade der Verbrechen auch Gradationen in der Strafe feſtzuſetzen. Die Maxime bewog den Legislator ordinäre oder einfache und geſchärfte oder qualificirte Todesſtrafen im Staate recht- und geſetzmäßig einzuführen. Das Geſetzbuch enthält die Strafe des Schwerts als einfache; die Strafe des Rades von oben herab und von unten hinauf als geſchärfte Todesſtrafe. Die ehrwürdige Legislation etablirte hierbei zur Inſtruction für den Richter das humane Princip: den zur geſchärften Todesſtrafe verurtheilten Verbrecher unmittelbar vor der Hinrichtung unmerklich erdroſſeln zu laſſen, damit der Verbrecher durch die Schärfung für ſich ſelbſt keine Schmerzen mehr leide, ſondern die Vollziehung der Quaalen nur zum abſchreckenden Schauſpiele für das Publicum diene.

Ich beleuchte dieſe legislativ politiſchen Maximen mit der Fackel der Vernunft und des abſoluten Rechtgeſetzes

Digitized by Google

im Staate. Die Strafe am Leben iſt in jedem Staate rechtlich erlaubt, was auch Moral oder Politik immer dagegen einwenden können. Die Vernunft und das Rechtsgeſetz gebieten den Tod, wenn die Unſicherheit des Rechtsgebietes im Staate nur mit der Vernichtung des Urhebers (des Verbrechers) aufgehoben werden kann. Demnach müſſen alle andere Mittel zur Wiederherſtellung der Rechtsſicherheit unzuläſſig oder zu geringfügig ſeyn, wenn das zu ſichernde Recht in gleichem oder doch ganz nahem Verhältniſſe mit dem Leben des Verbrechers ausgeglichen werden ſoll. Nach der Vernunft und dem Rechtsgeſetze kann aber kein Verbrechen zur höheren Zurechnung ſteigen, als der Character der Lebensſtrafe im Menſchengeſchlecht ſteht. Denn die Entziehung des Lebens faßt an ſich ſchon alles in ſich, was der Menſch als Vernunftweſen im letzten Grade erleiden, als höchſtes Gut verlieren kann. Das Generalprincip des Strafrechts, woraus alle Strafen gerechtfertigt und von der Gerechtigkeit unterzeichnet werden, fordert bei der Vernichtung des Lebens das möglichſt kleinſte Uebel, die ſchnellſte, beſte Art das Leben mit dem allergeringſtem Schmerze wegzunehmen. Denn die Rechte der Menſchheit empören ſich gegen das politiſche Princip, dem Verbrecher mehrere Schmerzen zuzufügen, als zum Tödten unumgänglich nöthig iſt. Für die Grade der Verbrechen kann jede politiſche Legislation nach dem Ausſpruche der Vernunft und des Rechtsgeſetzes allerdings harmonirende

Gradationen der Strafe einführen; allein die einfache Todesſtrafe bildet den letzten, höchſten Standpunct auf der Stufenleiter der Strafen. Iſt die Rechtsſicherheit im Staate nur durch Vernichtung des Beleidigers möglich, ſo erlaubt die Vernunft bei der rechtlichen Todesſtrafe keineswegs die Maxime, außer der Strafe zur Sicherheit **noch die moraliſche Schuld** am Verbrecher zu ſtrafen. Nach dem Grundgeſetze der Pſychologie und der Anthropologie erregen qualificirte Todesſtrafen im Gemüthe der Zuſchauer für den Staat und das Wohl der Menſchheit ſchädliche Eindrücke, weil die **größte** Volksclaſſe, in die der Geiſt der Strafe gerade Schauder, Schrecken und Abſcheu blitzen will und ſoll, mehr von der Grauſamkeit der Strafe durchgaukelt, vom Mißtrauen gegen die Rechtmäßigkeit ſolcher Hinrichtung, gegen die Macht des Regenten entflammt und hingeriſſen wird, als der Seele einen abſchreckenden Lebensſpiegel einzudrücken und das Recht und den Zweck dieſer Strafe in ſich zu beleben. Der Auswurf von Menſchenſeelen, in denen der Keim zu Mördern und Böſewichtern liegt, die alles menſchliche Gefühl verleugnen, werden durch ſolche grauſame Zerfleiſchungen zur Mordſucht und Rache nur noch um ſo mehr aufgeweckt, zum Wiedervergeltungsrechte angelockt, wenn ſie die täuſchende Maxime des Henkers wiſſen, dann des Betruges ſpotten und dem Tode trotzen. Will der Staat — und welcher Staat will und muß dies nicht? — ſeine Menſch-

Digitized by Google

heit von ſolchem Auswurf reinigen, ſo erwecke, ehre und erhöhe er bürgerliche Freiheit, aufgeklärte Denkungsart, milde Sitten und Humanität. Dann wird die einfache Todesſtrafe ohne weitere blutige Larve der Zerfleiſchung doch immer dem großen Haufen thieriſcher Menſchheit das fürchterlichſte Schreckbild einjagen. — Das Princip der Preußiſchen Legislation: den Verbrecher durch Erdroßlung von dem Gefühle der Quaalen, oder des erhöheten Schmerzes, zu befreien, löſet ſich vor dem Blicke der richtenden Vernunft als nutz- und zwecklos auf, weil die richterliche Inſtruction dem Publico kein Geheimniß mehr, ſondern ein klares Wiſſen iſt, daß die quaalvolle Hinrichtung nur die Zuſchauer ſchmerzen und abſchrecken ſolle. Allein dieſe Täuſchung läuft wider die menſchliche Natur an, und verfehlt ihren Zweck, weil ſie die Sinne nicht ergötzt, die Phantaſie nicht überraſcht und einſpinnt, wie bei einer tragiſchen Illuſion; ſondern hier das Rechtsgefühl peinigt, die Vernunft beleidigt, Mitleid erweckt, und folglich keineswegs abſchreckt, ſondern vielmehr empört. Die Wirkung auf die Zuſchauer iſt alſo widernatürlich. Dieſe Seite der Maxime iſt bisher beleuchtet und verworfen. Treten wir jetzt mit der Fackel der Vernunft und des abſoluten Rechtsgeſetzes vor ihre andere Seite und beſchauen: ob der Staat das **Recht** habe, geſchärfte Todesarten zum abſchreckenden Beiſpiele und Abſcheu des Publicums zu vollziehen. Ich ſage nein. Denn der Zweck der Strafe

ſchränkt ſich nur allein auf den Beleidiger des Rechtsgebietes ein. Dieſer ſoll abgeſchreckt; dieſer außer Stand geſetzt werden, der Sicherheit im Staate zu ſchaden und die Gefahr künftiger Wiederholungen aufzuwecken. Der Staat hat aber kein Recht in anderen Menſchen widerrechtliche Geſinnungen zu vermuthen. Denn dies Mißtrauen gegen die rechtlichen Geſinnungen und gegen den guten Glauben hebt den Begriff des rechtlichen Verhältniſſes im Staate auf. Jede Androhung, jedes Andern zum abſchreckenden Beiſpiele zugefügte Leiden, iſt durchaus widerrechtlich, weil kein Menſch, kein freies Vernunftweſen, als bloßes Mittel zu einem Zwecke gebraucht werden darf. Die öffentliche Vollſtreckung der Strafe kann allerdings Abſchreckung der Mitbürger erzeugen. Jedoch ſteht es ganz allein in dem freien Willen der Zuſchauer, ob ſie ſich ein Beiſpiel nehmen wollen. So weit wie indeſſen die Vernunft und das Rechtsgeſetz mit ihrer Strafart auftreten, eben ſo weit kann und darf auch mit rechtlicher Unverletzlichkeit das Princip der Politik vordringen. Strafe am Leben iſt rechtmäßige Strafe; folglich kann auch die Politik bei dieſer rechtlichen Strafart die Maxime der Abſchreckung für das Publicum zugleich mit etabliren. Allein die Entziehung des Lebens iſt dem Gebote der Vernunft das non plus ultra aller Gegenwehr zur Sicherung des Rechtsgebietes. Hier wird die Politik, die Maxime des Staats unrechtmäßig, wider-

Digitized by Google

rechtlich, barbariſch, wenn ſie zur Abſchreckung anderer Menſchen die Hinrichtung des Verbrechers ſeiner moraliſchen Schuld wegen noch durch Quaalen ſchärft, den Verluſt ſeines Lebens noch mit größe-rer Pein, mit erhöhtem Schmerze verbindet.

Ich gehe jetzt zum §. 93 des ruhmwürdigen Geſetzbuchs zurück. In der Wortfaſſung:

„mit der härteſten und ſchreckhafteſten Leibes- und Lebensſtrafe hingerichtet werden“

liegen alle Gattungen willkürlicher Todesſtrafen. So weit mein Geiſt durchzublicken vermag, kann die Humanität und Weisheit des Geſetzgebers dieſen Ausſpruch ſchwerlich durch das Motiv der Größe uud Abſcheulichkeit des Verbrechens rechtfertigen; ſchwerlich mit dem Rechtsgrundſatz und Zwecke der Legislation vereinigen. Nach meinen nächſten Prämiſſen ſind die qualificirten Todesarten, die aus dem Geiſte dieſes Geſetzes blicken, ungerecht. Nach meiner Einſicht iſt die politiſche Maxime, vor dem Publico ein abſchreckendes Schauſpiel aufzuführen, widernatürlich und geſetzwidrig. Hier enthüllt ſich uns wieder eine neue Maxime der Legislation. Der Buchſtabe des Geſetzes ſpricht keine beſtimmte Strafart aus. Erſt die pſychologiſche Triebfeder, der Grad der Bosheit und des angerichteten Schadens vom Verbrecher, alſo der Geiſt des Verbrechens ſoll den Character der Leibes- und Lebensſtrafe erzeugen und feſtſetzen. Allein das Princip des peinlichen Rechts

duldet keine Willkür, ſondern verlangt durchaus eine geſetzliche Beſtimmung der Strafe, durch die das geſetzlich bedrohte Factum bedingt iſt. Die geſetzliche Verſicherung des beſtimmten Strafübels gewährt dem Staatsbürger eine eben ſo große als nothwendige Beruhigung, gegen die Willkür ſeiner Richter durch einen abſolut gültigen Ausſpruch des allgemeinen Willens geſichert zu ſeyn. Das aus der menſchlichen Vernunft hervortretende Princip: Nullum crimen sine poena legali nahmen Europas Legislationen als Grundbedingung ihrer geſetzlichen Natur in ſich auf. Das öſterreichiſche Strafgeſetzbuch geſtattet keine andere, als die ausdrücklich beſtimmte Strafart; claſſificirt dieſe nach dem Maaßſtabe und Stufengrade der Verbrechen, und zergliedert die Natur der Strafe durch alle eingreifende Beziehungen. Das neuſte franzöſiſche Strafgeſetzbuch ſpricht Article 4: Nulle contravention, nul délit, nul crime, ne peuvent être punis de peines qui n'étaient pas prononcées par la loi avant qu'ils fussent commis.

Ich gehe zur weitern Critik des Strafgeſetzes. Es heißt im Geſetzbuche

§. 95.

Dergleichen Hochverräther werden nicht nur ihres ſämmtlichen Vermögens und aller bürgerlichen Ehre verluſtig; ſondern tragen auch die Schuld des Unglücks ihrer Kinder, wenn der Staat zur Abwendung künftiger Ge-

fahren, dieſelben in beſtändiger Gefangenſchaft zu behalten, oder zu verbannen, nöthig finden ſollte.

Bei der Conception dieſes Paragraphen hatten die unſterblichen Verfaſſer des Geſetzbuchs die grauſame Lex Quisquis im Geiſte, die ſie aber in Betreff der Kinder mit Humanität und Gerechtigkeit umſchufen. Schon die grammätiſche Interpretation des Geſetzes lehrt uns, daß dem großen Geſetzgeber das abſolute Rechtsgeſetz für die Anwendung der Strafe heilig war. Denn ohne alle und jede Mitſchuld am Verbrechen ſollen die unſchuldigen Kinder keine Strafe vom Staate erleiden. Die Vernunft galt dem weiſen Legislator mehr, als der Trugſchluß roher Völker des Alterthums: die Geburt begründe ſchon in den Kindern die Theilnahme und den Trieb zum gleichen Verbrechen! Nimmermehr aber läßt ſich die allgemeine Gütereinziehung, die das öſterreichiſche Strafgeſetzbuch aus der Reihe der Strafen ganz verbannt, Frankreichs Legislation aber jüngſt wieder als ſanctionirtes Strafprincip beim gleichen Verbrechen eingeführt hat, vor der ewigen Maxime der Vernunft und des Rechtsgeſetzes vertheidigen, die dem Geſetzgeber doch die Baſis zur politiſchen Legislation legt, und ihm im geſetzgebenden Act den Schlüſſel zur Humanität und Weisheit reicht. Nach meiner Einſicht läuft die Vermögensconfiscation ſelbſt gegen die Politik an, weil die hülfloſen und mit Schande bedeckten Kinder theils dem Staate zur Laſt fallen, theils

durch die widerrechtliche Entziehung der ihnen als Noth-erben geſetzlich ertheilten Rechte juſt eben zur Rache auf-gereizt, zu Miſſethätern angeleitet werden. Befürchtet der Staat mit Recht, der Verbrecher habe durch das ihm gelaſſene Vermögen gerade noch die Mittel in Händen, den Staat mit neuen Gefahren zu bedrohen; ſo darf ihm nur ſein Vermögen entzogen und den geſetzlichen Erben mit Beibehaltung landesherrlicher Curatel überlaſſen werden. Die politiſche Maxime jeden Menſchen durch die Mitſtrafe, durch das Unglück der Kinder noch deſto mehr von dieſem Verbrechen abzuſchrecken, iſt für diejenigen Menſchenſeelen doch unnütz, die zur thieriſchen Leidenſchaft aufgehetzt im Entſchluß zum Verbrechen keine Stimme der Vernunft und des Menſchengefühls mehr kannten; als auch ganz vergeblich und ſelbſt ſchädlich für den Theil des Publicums, in dem ſchon einmal die vergiftete Natur zu Böſewichtern gefühllos für alle Bande der Natur, wüthet. Im Buche der Menſchheit ſteht dieſe Wahrheit aus empiriſch-pſychologiſchen Gründen aufgeführt.

Da durch die franzöſiſche Strafgeſetzgebung noch in neueren Zeiten veranlaßt, die gelehrte Welt über das Für und Wider der Gütereinziehung debattirt hat; ſo ſchließe ich mit dieſen meinen beſcheidenen Bedenklichkeiten die Beurtheilung des Hochverraths, nach meiner Theorie Ma-jeſtätsverbrechen in specie (Abſchnitt III Kap. 1, Abth. 1 und 2); und gehe jetzt zum fünften Abſchnitte im Geſetz-

buche fort. Nach meinen Begriffen iſt die ſyſtematiſche Claſſification „Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat“ falſch. Denn die **Ehre des Staats** beſteht nicht bloß, wie hier das Geſetz will, in der Perſon des Regenten, in den Gliedern ſeiner Familie und in den functionirenden Staatsbedienten. Zur weſentlichen Bedingung der Exiſtenz des Staats gehört ja auch die Nation, das Bürgerthum. Wer die ganze Nation, die Staatsverfaſſung, die Regierungsform, die Staatsmaximen, und in dem Staatsbürger den Character des Bürgerthums ſelbſt mit Worten, Schriften oder andern ſinnlichen Darſtellungen beſchimpft; auch der verletzet die Ehrfurcht des Staates. Warum unterſcheidet das Geſetz nicht die höchſte Staatsgewalt, das Regentenamt von der Perſon des Regenten, wie im §. 207 ſehr richtig mit den Staatsbedienten geſchieht? So wenig wie eine Ehrverletzung dieſer Staatsdiener außer ihrem Amte Ehrverletzung des Staats iſt; eben ſo wenig iſt Beleidigung des Regenten als handelnde Privatperſon, mithin außer dem Regentenamte Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat (ſ. S. 90 fg. und Abſchnitt III Kap. 3) Die Familienglieder des Regenten ſind im Staate nur Privatperſonen. Die bürgerliche **Rang- und Standes-Ehre** characteriſirt jede Verletzung dieſer Perſonen zur qualificirten Injurie. Allein der Staat ſelbſt wird als moraliſche Perſon hierdurch keineswegs an ſeiner eignen Ehre perſönlich verletzt, wenn nämlich der Character der qualificir-

ten Privatinjurie nicht auch zugleich eine Verletzung der Perſon des Regenten oder des Staats in ſich vereinigt.

Der 5te Abſchnitt des Geſetzbuchs handelt §. 196 — 210 nach dem vereinten Titel des §. 196 vom Verbrechen der beleidigten Majeſtät. Die ehrwürdige Legislation nimmt, nach meiner Theorie aber ganz unrichtig, drei verſchiedene Arten des Verbrechens der beleidigten Majeſtät an. Das Geſetzbuch ſpricht im §. 197 — 202 von dieſem Verbrechen gegen den Landesherrn; im §. 203 — 206 gegen die Familie des Landesherrn, und im §. 207 — 209 gegen die Bedienten des Staats in ihrem Amte. Kraft dieſes Geſetzes beſitzen alſo die Familienglieder des Regenten und die Staatsdiener im ausübenden Amte auch die Majeſtät. Allein dieſe Maxime läuft wider die Grundbedingung des Staats an. Denn die Majeſtät iſt als eine ſubjective Eigenſchaft, als ein phyſiſches Seyn (Seite 90) nur in einer perſönlichen Einheit und Untheilbarkeit in jedem Staate reel möglich. Die Einheit des Regenten, d. h. die ſubjective Einheit des allgemeinen Willens, oder die Majeſtät, die aber jeder ſouveräne Landesherr als Regent eines Staates beſitzt, kann ohne ſich erſt ſelbſt zu vernichten, nicht in andern Perſonen perſonificirt oder vertheilt werden (ſ. Abſchnitt II, Kapitel 1). Wäre dies wirklich möglich, ſo müßte die logiſche Conſequenz, wider den ausdrücklichen Willen des Geſetzbuchs, auch das Majeſtätsverbrechen am Leben

Leben und an der Freiheit dieſer Majeſtätsglieder, folglich ſo wie hier im §. 196 für die Verletzung der Ehre das Verbrechen der beleidigten Majeſtät, eben ſo nach §. 92 den Hochverrath an ihnen objectiv zulaſſen, wie die römiſch-griechiſche Lex Quisquis dies Princip ſanctionirt. Ich bitte die Kunſtrichter meine Theorie in allen Theilen ganz zu durchdringen und im Geiſte lebendig zu fixiren, ehe man mit dem Lorbeer der ewig einigen Wahrheit die Maxime des Geſetzbuches, oder meine Theorie bekränzen will. Die Familienglieder des Regenten ſind im Staate nur bloße Privatperſonen, mithin Verbrechen gegen ſie nur Privatverbrechen. Der beſondere Stand und Rang dieſer Perſonen characteriſirt dieſe Gattung geſetzlich ausgezeichneter Privatverbrechen durch geſchärfte oder qualificirte Strafarten, wodurch ſie aber an und für ſich keineswegs in die categoriſche Natur der Staatsverbrechen übergehen. Verbrechen gegen die Staatsbeamten in und bei Ausübung ihres Amts ſind Staatsverbrechen. Aber auch die Majeſtätsverbrechen gehören eben ſo nach Seite 66 und 67 meines Buchs zu der Hauptgattung Staatsverbrechen. Dieſe allgemeine Wahrheit befriedigt noch kein wiſſenſchaftliches Syſtem. Den Landesherrn in ſeiner Regentenfunction verletzen; den Staatsbeamten während ſeiner Amtsverwaltung beleidigen, heißt allerdings nach dem fünften Abſchnitt des Geſetzbuchs die Ehrfurcht des Staats verletzen. Allein nach der Zergliederung und Grundbeſtimmung der



Digitized by Google

Begriffe Seite 70 und 71 meines Buchs ſtellt dieſe geſetzliche Claſſification ihre wiſſenſchaftliche Unbrauchbarkeit von ſelbſt dar. Denn nach Seite 72 meines Buchs zerfällt die Hauptgattung Staatsverbrechen in drei, dem characteriſtiſchen Weſen nach ſtreng abgeſonderte Unterarten (ſ. die Claſſification S. 72 I; 1. 2. 3). Hiernach gehört das im Geſetzbuche §. 197 — 202 dargeſtellte Verbrechen der beleidigten Majeſtät gegen den Landesherrn zur erſten Sphäre meiner Claſſification I. 1. a. b., und das gleiche Verbrechen gegen die Staatsbeamten nach §. 207 — 209 des Geſetzbuchs zur dritten Linie meiner Claſſification I. 3. f. g, und zwar wieder als Ausfluß aus f. Denn nach meiner Claſſification theilen ſich die unter 3 aufgeſtellten Verbrechen wider die einzelnen Einrichtungen oder Gewalten des Staats in die zwei Arten Verbrechen gegen die rechtlichen (f) und gegen die öconomiſchen (g) Verhältniſſe des Staats. Die rechtlichen ſtören die Willenskraft, die öconomiſchen die phyſiſche Macht (oder das Grundeigenthum) des Staats. Dieſe begreifen jede Art der Beeinträchtigung des Staatsvermögens und die Münzvergehen unter ſich. Die Willenskraft des Staates für den Staatszweck ſpricht ſich durch die vier in der höchſten Gewalt vereinigten Gewalten aus, mithin in Verbrechen gegen die aufſehende, geſetzgebende, beurtheilende (richterliche) und vollziehende Gewalt (vergl. die Note 1 Seite 152). Alſo erſt hier finden die Verbrechen wider die Staatsdiener in und

bei Ausübung ihres Amts, ihren wiederum untergeordneten ſyſtematiſch richtigen Platz.

Da alſo nach meiner Theorie die Perſon des Regenten eine ganz eigene abgeſonderte Sphäre zum objectiven Inbegriff von Verbrechen im Staate einnimmt, und das Majeſtätsverbrechen nur allein am Regenten ſelbſt, untheilbar begangen werden kann; ſo ſchließe ich, bei der critiſchen Beleuchtung der einzelnen Paragraphen im ehrwürdigen Geſetzbuche, das Verbrechen der beleidigten Majeſtät gegen die Familie des Landesherrn und gegen die Staatsbeamten von §. 203 bis §. 210 nach dem Principe meiner Theorie gänzlich aus.

## §. 196.

### Verbrechen der beleidigten Majeſtät:

Wer das Oberhaupt des Staats in ſeiner Würde perſönlich beleidigt, ohne daß dabei eine hoch- oder landesverrätheriſche Abſicht erhellete, der begeht das Verbrechen der beleidigten Majeſtät.

Die unſterblichen Verfaſſer des ruhmwürdigen Geſetzbuchs haben durch dieſe Definition das Verbrechen der beleidigten Majeſtät ganz in den Begriff eingekleidet, der nach meiner Theorie Abſchnitt III Kap. 2 das Majeſtätsvergehen, crimen laesae Majestatis, umfaßt, mithin die Ehre, die Würde des Regenten zum objectiven Inbegriff einſchließt. Denn würde das Leben oder die Freiheit des



Digitized by Google

Staatsoberhauptes angegriffen, oder um mit dem Geſetze zu reden, würde aus der perſönlichen Beleidigung eine hochverrätheriſche Abſicht erhellen, dann verſchwände auch ſogleich der Begriff dieſes im §. 196 definirten Verbrechens, und nach dem ehrwürdigen Geſetzbuche träte §. 92 in Wirkung, nach meiner Theorie Abſchnitt III Kap. 1 das Majeſtätsverbrechen in specie. Mithin habe ich die Ehre mit den Principien dieſes Geſetzes auch meine Theorie in völliger Harmonie zu wiſſen. Nur erlaube ich mir hier den beſcheidenen, vom Geiſte der Wiſſenſchaft wie immer mir eingegebenen Einwurf, daß zufolge der Note zu Seite 92 und 93 meines Buchs, die gelehrten Verfaſſer bei der Conception dieſes Geſetzes den ganz unpaſſenden Namen dieſes Verbrechens aus ihrer reinen, muſterhaften Geſetzes-Sprache ausmerzen mußten. Eben ſo wenig kann ich nach Seite 88 meines Buchs die Bildung und Benennung des Hochverraths aus der römiſchen Perduellion billigen.

Aus der Wortfaſſung des Geſetzes: „in ſeiner Würde perſönlich beleidigt" erhellet das ſtillſchweigende Eingeſtändniß der Verfaſſer, daß das Staatsoberhaupt außer ſeiner Würde auch perſönlich beleidigt, mithin als handelnde Privatperſon außer ſeiner Regentenqualität im Staate gedacht werden könne (vergl. Abſchn. III Kap. 3 meines Buchs). Enthielte der Buchſtabe des Geſetzes anſtatt des Wortes in dagegen die Wortfaſſung an ſeiner Würde:

ſo könnte Würde hier die Rang-Ehre des Regenten bedeuten, und dem Leben des Regenten, nach meiner Theorie Seite 91, gegenüber ſtehen. Wollten die Verfaſſer des Geſetzes dem Staatsoberhaupte, als untheilbares menſchliches Individuum, keine doppelte Natur als Regent und als Privatmann in ſich vereint zuſchreiben; ſo konnten und mußten ſie den Satz „in ſeiner Würde" ganz auslaſſen, weil ohnehin ſchon logiſche Richtigkeit und Klarheit aus dem Periodenbau fließt. Allein durch Einverleibung dieſes Satzes ſpringt deutlich in die Augen, daß ein Verbrechen der beleidigten Majeſtät alsdann nicht exiſtiren ſolle, wenn der Regent nicht in ſeiner wirklichen Regentenqualität beleidigt worden iſt. Endlich kann ich auch nicht den beſcheidenen Zweifel unterdrücken, ob dieſe geſetzliche Definition nicht ihre characteriſtiſchen Merkmale oder Requiſite in ſich begreifen und ausſprechen müßte, wie die Definition vom Hochverrath die ihrigen im §. 92 durch die Wortfaſſung „gegen das Leben oder die Freiheit" einſchließt und angiebt; ſo auch hier in der legalen Definition vom Verbrechen der beleidigten Majeſtät „wer das Oberhaupt des Staats an ſeiner Ehre und Würde perſönlich beleidigt". Denn das alleinſtehende Zeitwort „beleidigt" iſt an ſich zu weit umfaſſend und mißverſtändlich, weil in der uneigentlichen Bedeutung auch die Verletzung des Lebens, der Geſundheit und der Freiheit eine Beleidigung iſt (vergl. Seite 46

ganz unten). Das Wort „perſönlich" ſteht hier an ſeinem Platz.

Das Verbrechen der beleidigten Majeſtät umfaßt, im Einklang mit meiner Theorie, die charakteriſtiſche Sphäre der Injurien, welche die Ehre des Regenten treffen. Dieſe Ehrverletzungen der oberherrlichen Perſon zerfallen in die nach der Natur der Sache und der Wiſſenſchaft feſtgeſetzten vier Claſſen der Privatinjurien, wie meine Claſſification S. 143 lehrt. Das Geſetz führt dieſe Injurienarten gegen den Landesherrn theils ausdrücklich genannt, theils im Wortverſtande ſtillſchweigend an. Ich laſſe die Geſetze hier ſelbſt ſprechen.

§. 197.

I. gegen den Landesherrn;

Thätliche Beleidigungen dieſer Art, wenn ſie auch dem Leben oder der Freiheit des Regenten nicht gefährlich geweſen wären, ziehen dennoch die Strafe des Schwerts nach ſich.

§. 198.

Bei dergleichen minder wichtigen Vergehungen, oder bei hinzukommenden mildernden Umſtänden, kann die Todes- in lebenswierige, oder auch in ſechs- bis zehnjährige Feſtungsſtrafe verwandelt werden.

Die beiden vorſtehenden Paragraphen umfaſſen die Sphäre der Real- oder thätlichen Injurien an der Perſon

des Regenten. Die thätliche Mißhandlung des Staatsoberhauptes, ſo lange ſie noch nach Seite 144 meines Buchs im Character der Ehrverletzung bleibt, und nicht durch ihren Zweck in die Verletzung höherer urſprünglicher Rechte der oberherrlichen Perſon übergeht, zieht nach dem Ausſpruche des Geſetzes die einfache Todesſtrafe nach ſich. Da nach der politiſchen Maxime dieſer ehrwürdigen Geſetzgebung Gradationen der Todesſtrafen legaliſirt ſind, ſo finde ich dieſe Strafart für die Realinjurie an der Perſon des Regenten ſehr richtig und zweckmäßig. Nach meiner Theorie Abſchn. IV Kap. 2 ſetze ich die Todesſtrafe erſt bei der ſchweren Realinjurie ein, deren Character nicht die Verletzung der Ehre, ſondern die Verletzung der Geſundheit einſchließt. Das Geſetz verſteht im §. 198 unter „dergleichen minder wichtigen Vergehungen" nur leichte Realinjurien, aus deren Zweck und Thatſache eine geringfügigere Ehrverletzung, als die thätliche Beſchimpfung iſt, hervortritt. Ich habe unter Nr. 3 S. 145 meines Buchs Beiſpiele von dieſer Gattung aufgeführt.

§. 199.

**Wer ſich des Verbrechens der beleidigten Majeſtät durch ehrenrührige Schmähungen des Oberhaupts im Staate, mit Worten, Schriften, oder andern ſinnlichen Darſtellungen, ſchuldig macht; der hat zwey- bis vierjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verwirkt.**

§. 200.

Auch ſchon andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen, über die Perſon und Handlungen deſſelben, ſollen mit Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe auf ſechs Monathe bis zu einem Jahre geahndet werden.

In dieſen beiden Geſetzen ſind die Verbalinjurien, ſo wie die Pasquille, Schmähſchriften und Schandgemälde aufgeſtellt. Ich bitte mit dieſen beiden Paragraphen die Claſſification und Analyſe dieſer Ehrverletzungen durch Worte und Zeichen im theoretiſchen Theile zu vergleichen. Die Injuriengattung und Benennung: Schandgemälde, begreift der §. 199 unter die Wortfaſſung: „oder andern ſinnlichen Darſtellungen". Im §. 200 verſteht das Geſetz unter boshaften Aeußerungen den böſen Vorſatz, die ſchlechte Abſicht, den Regenten durch Perſiflagen, durch zweideutige, verkleinernde Urtheile über ſeine Perſon und Handlungen, herabzuwürdigen und zu ſchaden.

§. 201.

Alle über dies Verbrechen der beleidigten Majeſtät (§. 197 — 200) abgefaßte Straferkenntniſſe müſſen dem Landesherrn beſonders vorgelegt, und ihm anheim geſtellt werden: inwiefern er dabei von ſeinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wolle.

Eine weiſe, muſterhafte Verfügung des großen Geſetzgebers, worin das ehrenvolle Andenken an den milden,

Digitized by Google

gütigen Kaiſer Theodoſius wieder auflebt. Denn die unſterblichen Verfaſſer hielten bei der Conception dieſes edlen Geſetzes im §. 201 die unvergängliche Lex unica Cod. im Geiſte, in der Theodoſius ſicher ſeine Menſchenliebe und nicht die orientaliſche Politik der Nachwelt zur Bewundrung in dieſer Geſtalt ausſprach:

D. Just. Cod. Lib. IX, Tit. 7.

Si quis Imperatori maledixerit.

(Imper. Theod. Arcad. et Honor. Aug. Rufino P. P.)

Si quis modestiae nescius et pudoris ignarus, improbo petulantique maledicto nomina nostra crediderit lacessenda, ac temulentia turbulentus obtrectator temporum nostrorum fuerit; eum poenae nolumus subjugari, neque durum aliquid, nec asperum volumus sustinere; quoniam si id ex levitate processerit, contemnendum est: si ex insania, miseratione dignissimum: si ab injuria, remittendum. Unde integris omnibus, hoc ad nostram scientiam referatur, ut ex personis hominum dicta pensemus, et utrum praetermitti, an exquiri debeant, censeamus.

Dat. 6 Id. August. Constantinop. Theodosio A. 3. et Abundantio Coss. 393.

§. 202.

**Wenn bei der Unterſuchung ſich findet, daß das Verbrechen der beleidigten Majeſtät aus Wahnſinn oder Zer-**

Digitized by Google

rüttung der Verſtandeskräfte begangen worden: ſo ſoll der Thäter in eine öffentliche Anſtalt gebracht, und nicht eher wiederum entlaſſen werden, als bis man von ſeiner Wiederherſtellung zuverläſſig verſichert iſt.

Dieſem humanen, vernünftigen Princip wird jeder weiſe Legislator, wird jede wiſſenſchaftliche Theorie völlig beiſtimmen. Denn durch das Verbrechen der beleidigten Majeſtät wird allein die Ehre, die Würde des Regenten verletzt. Dieſe Injurienart trifft ohnehin ſchon die Strafe der Abſonderung von der menſchlichen Geſellſchaft. Allein richtete der vernunftloſe Verbrecher ſeinen Angriff auf die Geſundheit, auf das Leben des Regenten; oder beging er an der Majeſtät nur das Verbrechen, worauf nach dem Geſetzbuche die Todesſtrafe ſteht: ſo muß nach meiner Theorie (S. 166 unten) der Majeſtätsverbrecher, oder mit dem Geſetzbuche geſprochen, der Hochverräther (§. 92) ſterben.

---

## Im Königreich Baiern.

Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern. München 1813. Theil I, Buch II, Titel 2.

### Erſtes Kapitel.

**Von Verbrechen wider das Daſein und die Sicherheit des Staats überhaupt — Hochverrath und Landesverrätherei.**

Digitized by Google

Artikel 300.

Der erſte und höchſte Grad des Staatsverrathes wird Hochverrath genannt, und wird begangen:

I. Durch Angriffe wider die perſönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes in folgenden zwei Fällen:

1) wenn ein Unterthan auf die geheiligte Perſon des Königs einen Angriff gethan hat, um denſelben zu tödten, gefangen zu nehmen oder in Feindes Gewalt zu liefern; oder

2) wenn um die eine oder andere der vorgenannten Miſſethaten auszuführen, ein Aufruhr erregt, eine Verſchwörung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden iſt.

II. Durch Angriff auf die Selbſtſtändigkeit des Staates — — —

III. Durch Angriff auf die Verfaſſung — — — —

Artikel 301.

Ein ſolcher Miſſethäter ſoll enthauptet, und vor der Hinrichtung mit einer Tafel auf Bruſt und Rücken, welche die Aufſchrift: „Hochverräther" führt, übrigens ſo, wie im Art. 5 und 6 verordnet iſt, eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichtersknechte ausgeſtellt werden.

Auf ſeinem Grabe wird eine Schandſäule errichtet. Seine Familie ſoll ihren Namen verändern.

Die gelehrten Verfaſſer dieſes ruhmwürdigen Geſetzbuchs legen im zweiten Titel die Staatsverbrechen zur Grundlage der dann im erſten Kapitel daraus aufgeführten Verbrechen wider das Daſein des Staats, und leiten

Digitized by Google

wieder aus dieſen den Hochverrath und die Landesverrätherei als Unterarten ab. Mit dieſer geſetzlichen Claſſification iſt meine Theorie S. 72 im völligen Einklange; aber auch hiermit betreten beide ihre getrennten Bahnen. Ich gehe zur critiſchen Beleuchtung der geſetzlichen Principien, wozu mich der Geiſt der Wiſſenſchaft verpflichtet, ohne hiermit meine höchſte Verehrung gegen die weiſe Legislation zu beſchränken. Zuvörderſt kann ich beim erſten Kapitel den beſcheidenen Zweifel nicht unterdrücken, ob die ehrwürdigen Verfaſſer den Begriff „Sicherheit des Staats" noch neben „Daſein" ausheben durften. Denn Verbrechen, die das Daſein oder die ganze Exiſtenz des Staats auflöſen, enthalten nach meiner Einſicht ipso facto die Vernichtung der Sicherheit des Staats in ſich. Wozu alſo noch den engeren, eingeſchloſſenen oder untergeordneten Begriff neben dem Gattungsbegriff mit aufgeführt? Die nach meiner Theorie eingeſetzten Majeſtätsverbrechen werden im Geſetzbuche in keiner wiſſenſchaftlich abgeſonderten eigenthümlichen Sphäre behandelt, ſondern ſind dem Hochverrathe als Arten einverleibt. Mein theoretiſcher Theil enthält die Gründe, warum ich mich mit dieſen Begriffen nicht vereinigen kann.

Dem erſten (I, 1) im Artikel 300 aufgeführten Falle erlaube ich mir dieſe beſcheidenen Bemerkungen beizufügen. Der Begriff „Unterthan" iſt hier zu unbeſtimmt. Aus der Maxime des ganzen Geſetzes (Artikels) ſcheint zu er-

hellen, daß hier der Staatsbürger, der wirklich Baieriſche Unterthan gemeint, und folglich der durchreiſende Fremde, der zeitige oder temporäre Unterthan ausgeſchloſſen ſey; der doch eben ſo wahr den Majeſtätsmord begehen, als der Regent ihn an ſich in einem fremden Lande erleiden kann. Und in dieſen möglichen Fällen handelt der Majeſtätsmörder keineswegs treulos am Staate (Art. 299), da er keinem fremden Staate zur Treue verpflichtet iſt. Aber ſelbſt beim Staatsbürger liegt in deſſen einſeitigem Angriff auf das Leben, auf die Geſundheit oder die Freiheit des Regenten, eben ſo wenig der characteriſtiſche Begriff eines Staatsverraths, als der Vatermörder kein Verräther gegen die übrigen Glieder der Familie durch ſeine abſcheuliche Miſſethat wird. Liefert aber der Unterthan nach einer zuvor mit Auswärtigen eingegangenen Verbindung den Regenten in Feindes Gewalt (Art. 300. I, 1), ſo tritt aus dieſem Vertrage allerdings der Character der Verrätherei hervor, weil der zur heiligen Treue gegen ſeinen Regenten verpflichtete wirkliche Unterthan die ihm zum Schutz anvertraute geheiligte Perſon des Königs für beſtimmte Zwecke eines andern Theils mißbrauchte oder verrieth. Allein dieſer Regentenverrath wird erſt unter den S. 82 und 83 aufgeführten Gründen Hochverrath. Wenn nach dem zweiten Falle im Art. 300 (I, 2) zur Ausführung des Majeſtätsverbrechens (nach meiner Theorie) ein Aufruhr, eine Verſchwörung im Innern erregt wird;

ſo hebt nach S. 69 und 75 meines Buchs hier die Concurrenz mehrerer Verbrechen keineswegs den characteriſtiſchen Begriff der einzelnen Gattung auf.

Eben ſo wenig harmonirt meine Theorie S. 72 mit den im Art. 300 unter II und III dargeſtellten geſetzlichen Principien. Das ehrwürdige Geſetzbuch heißt hier (außer der Sphäre I) den Angriff auf die Selbſtſtändigkeit und auf die Grundverfaſſung des Staats ebenfalls Hochverrath. Mithin führt das Geſetz das Verbrechen des Hochverraths als Hauptgattungsbegriff der erſten und höchſten Staatsverbrechen auf (Art. 300, I. II. III), und leitet demungeachtet den Hochverrath aus der Gattung Staatsverbrechen (Titel 2) und den Verbrechen wider das Daſein des Staats (Kap. 1) als Ausfluß ab. Nach meiner Theorie iſt aber der Hochverrath nur eine Unterart (vergl. S. 72 Claſſification I. 2. c.), die gerade aus der Natur der Verbrechen entſpringt, die das Geſetzbuch dem Hochverrath als Arten unterlegt. Allein eine Revolution, ein Bürgerkrieg ohne Einverſtändniß mit einem andern Theile, ohne theilweiſe oder gänzliche Uebergabe des Staats an den Feind, oder an eine fremde Macht, alſo bloß an ſich im Staate ſelbſt, um die Regierungsform, die Verfaſſung des Staats zu ändern, ſchließt nach meinen Prämiſſen S. 87 den Character der Verrätherei gänzlich aus ſich. Allerdings können in der Sphäre dieſes Verbrechens der Hochverrath und die Landesverrätherei auch mit concurriren und als

Digitized by Google

Theile vom Ganzen zum allgemeinen Zweck mitwirken (S. 83). Aber keineswegs iſt die Rebellion (S. 88) im Begriffe des Hochverraths eingeſchloſſen, wie die ehrwürdige Legislation (III — — —) will. So wenig wie nun der Hochverrath das Verbrechen wider das Daſein oder die politiſche Exiſtenz des Staates ausmacht, eben ſo wenig iſt dies Verbrechen durch den Bürgerkrieg begangen. Denn Tumult, Aufruhr, Hochverrath, Landesverrätherei und Bürgerkrieg ſind nur zerſtörende Theile, Arten von der gänzlichen Auflöſung des Staats ſelbſt. Wo dieſe d. h. das Verbrechen wider das Daſein des Staats ſelbſt eintritt, da hört der Staat auf zu ſeyn, und wird andern Staaten einverleibt. Meine Claſſification S. 72 enthält die Stufenreihe dieſer Staatsverbrechen in I. 2. c. d. e und ſo weiter.

Zu der im Art. 301 eben ſo humanen, als politiſch und anthropologiſch zweckmäßigen Todesſtrafe erlaube ich mir dieſe beſcheidenen Bemerkungen hinzuzufügen. Das Geſetzbuch ſagt nicht ausdrücklich, ob die Enthauptung des Miſſethäters durch das Schwert oder Beil, durch die italiäniſche Mannaja oder durch die franzöſiſche Guillotine geſchehen ſoll. Vermuthlich wird die mit dem römiſchen Rechte nach Deutſchland übergetragene Strafe des Schwerts gemeint ſeyn, die durch die Vollziehung vom Scharfrichter ehrenvoller heißt, als die andern vom Henker vollſtreckten ſchimpflichen Todesſtrafen. Allein da der Gebrauch des

Schwerts beſondere Geſchicklichkeit und beſtändige Uebung erfordert, und oftmals dennoch ein Zufall alle Bemühungen, gut zu treffen, vereitelt; ſo wird nicht ſelten der Miſſethäter durch mehrere unglückliche Hiebe gemartert. Ohne Zweifel bleibt die Guillotine die ſicherſte Art der Hinrichtung, die dem Verbrecher das Leben am ſchnellſten und leichteſten wegnimmt. Sie hat den zweiten Vorzug, daß die Hinrichtung nicht durch Menſchen, ſondern durch die Maſchine geſchieht, zu deren Bewerkſtelligung der Staat andere Verbrecher beſtimmen, mithin den Stand des Scharfrichters und Henkers im Staate ganz austilgen müßte. — Die ſchimpflichen Nebenumſtände der Hinrichtung müſſen den Zweck der Abſchreckung beim Publico vollkommen erwecken. — Artikel 5 verordnet:

> Wer das Leben verwirkt hat, ſoll mit entblößtem Kopfe, gekleidet in einen grauen Kittel, mit einer Tafel auf Bruſt und Rücken, worauf ſein Verbrechen genannt iſt, zum Richtplatz geführt und daſelbſt enthauptet werden;

und Artikel 6:

> Wo das Geſetz „geſchärfte Todesſtrafe" beſtimmt, wird der Verbrecher in dem vorhin (Art. 5) beſtimmten Aufzuge unmittelbar vor der Hinrichtung eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichtersknechte an dem Pranger ausgeſtellt.

Nach meiner Einſicht fehlt dieſem ſchimpflichen Gepränge in Art. 5. 6 und 301 die noch mehr wirkende Beifügung: daß der Verbrecher außerdem noch mit kahl geſchornem

ſchornem Kopfe, mit einem ſchwarzen Schleier vor dem Geſicht und mit bloßen Füßen zum Richtplatz geführt werden müßte. Denn die Verſchleierung des Geſichts erweckt im Zuſchauer Gefühle der Schaam und Abſchreckung; und der Schimpf könnte durch den Aufzug im bloßen Hemde ſtatt eines grauen Kittels noch vermehrt werden.

Hiermit verlaſſe ich nach dem ehrwürdigen Geſetzbuche das Verbrechen des Hochverraths, nach meiner Theorie das Majeſtätsverbrechen, und gehe zu den Verbrechen wider die Ehre oder Würde des Staatsoberhauptes. Das Geſetz ſpricht

## Zweites Kapitel.

### Von Beleidigung der Majeſtät und anderen Verbrechen wider die Ehre des Staats.

#### Artikel 309.

#### A. Beleidigung der Majeſtät.

**Wer mit vorſätzlicher Verletzung der ſchuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staats-Oberhauptes allerhöchſt deſſen erhabene Perſon mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidiget, iſt des Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſchuldig.**

#### Art. 310.

#### 1. Erſter Grad der Majeſtätsbeleidigung.

**Wer ohne hochverrätheriſche Abſicht, jedoch wiſſentlich und vorſätzlich, an die geheiligte Perſon des Königs belei-**

digend Hand anlegt; wer ſeinen Souverän mit einer perſönlichen Mißhandlung bedroht, wer wider den Souverän ſelbſt, um demſelben eine Entſchließung abzunöthigen, oder deſſen oberherrliche Befehle zu vereiteln, einen Aufruhr erregt hat: ſoll mit dem Tode beſtraft werden.

Art. 311.

2. Zweiter Grad der Majeſtätsbeleidigung.

Wer I an öffentlichen Orten vor einer verſammelten Volksmenge, oder II in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darſtellungen die Perſon des Souveräns oder deſſen Regierungshandlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott oder ſchimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet; III wer ſolche Pasquille wiſſentlich aus Auftrag eines Andern verfertiget, oder vorſätzlich weiter verbreitet; endlich IV wer den Namen des Monarchen zur Ausübung einer geſetzwidrigen Handlung mißbraucht: dieſe ſollen zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildniſſe des Souveräns, und zu ein- bis vierjährigen geſchärften Arbeitshauſe verurtheilt werden, wenn nicht die Beſchaffenheit der Handlungen in ein ſchwereres Verbrechen übergeht.

Die jetzt folgenden anderen Verbrechen wider die Ehre des Staats, wie der Titel dieſes Kapitels ſagt, beſtehen in den Verbrechen wider die Königliche Familie, die hier aber nach dem Princip meiner Theorie ausgeſchloſſen, und wegen der bei der Preußiſchen Legislation ſchon aufgeführten gleichen Gründe zu übergehen ſind. Dagegen giebt das ruhmwürdige Geſetzbuch im Art. 404 noch eine Ver-

Digitized by Google

ordnung, die allein die Majeſtät zum objectiven Inbegriff einſchließt.

### Art. 404.

I. Von Verletzung der dem Monarchen ſchuldigen Ehrfurcht.

Wer, außer den im Art. 311 beſtimmten Vorausſetzungen, durch Verläumdung, Läſterreden, Schimpfworte oder andere unzweideutige Handlungen dem Monarchen in Anſehung allerhöchſt deſſen Perſon oder Regierung herabwürdigende Verachtung beweiſt, iſt zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildniſſe des Königs und zu Gefängniß auf ſechs Monate bis zu einem Jahre, oder nach Umſtänden zu körperlicher Züchtigung zu verurtheilen.

---

## Im Königreich Würtemberg.

### Königlich Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

(Samſtag, 10. März 1810.)

Geſetz, die Beſtrafung der Staats- und Majeſtäts-Verbrechen betr. d. d. 5. März 1810.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, ſouveräner Herzog in Schwaben und von Teck u. ſ. w. u. ſ. w.

Fügen zu wiſſen:

Bei der Unvollſtändigkeit und Unbeſtimmtheit der bisherigen Rechts-Normen über Staats-Verbrechen, finden Wir Uns bewogen, die Beſtrafung dieſer Art von Ver-

brechen durch nachfolgende Vorſchriften feſtzuſetzen, und verordnen andurch, daß dieſes Geſetz vom Tage der Bekanntmachung an verbindliche Kraft haben ſoll.

Art. III.

Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen durch thätliche mit frevelhaftem Vorſatze unternommene Angriffe

1. auf das Leben oder die Freiheit des Königs, oder während der Minderjährigkeit des Königs, des Regenten, um denſelben zu tödten, körperlich zu verletzen, gefangen zu nehmen, oder in die Gewalt einheimiſcher oder auswärtiger Feinde zu bringen, oder

2. auf die Selbſtſtändigkeit des Staats u. ſ. w. — — —

Art. IV.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt die Strafe des Schwerts. Der Verbrecher wird auf einer Schleife auf den Richtplatz geführt, ſein eigenthümliches Vermögen confiscirt. Die Kinder des Hingerichteten ſollen einen andern Namen und Wappen erhalten.

Art. VIII.

Handlungen, wodurch das Leben oder die Freiheit des Königs, oder in der Minderjährigkeit, des Regenten in Gefahr geräth, oder der Staat Gefahr läuft, ſeine Selbſtſtändigkeit und Verfaſſung zu verlieren, können, wenn ſie aus Fahrläßigkeit oder aus pflichtwidriger Feigheit, ohne feindſelige Abſicht begangen worden, zwar nicht als Hochverrath angeſehen werden; ſie ſind aber, wenn ſie nicht als beſondere Verbrechen erſcheinen, auf welche eine eigene Pönal-Sanction geſetzt iſt, nach der Größe der daraus entſtandenen Gefahr und nach dem Grade der Verſchul-

Digitized by Google

dung, mit Gefängniß, Feſtungs-Arbeit oder dem Zuchthauſe zu beſtrafen, und dieſe Strafe kann bis zu zehenjähriger Arbeit auf der Feſtung oder dem Zuchthauſe geſchärft werden.

### Art. XIX.

Wer mit vorſätzlicher Verletzung der ſchuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Königs, oder in der Minderjährigkeit, des Regenten, ſich Beleidigungen gegen denſelben erlaubt, iſt, wenn die That nicht durch einen Angriff auf das Leben oder die Freiheit deſſelben in Hochverrath übergeht, des Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſchuldig.

### Art. XX.

Eine vorſätzliche thätliche Mißhandlung der Perſon des Königs, oder in der Minderjährigkeit, des Regenten, wird mit dem Schwerte beſtraft.

### Art. XXI.

Wer in einem öffentlichen Orte oder vor einer verſammelten Volksmenge, oder in öffentlichen Schriften oder andern ſinnlichen Darſtellungen, durch Schmähungen und verachtenden Spott den König oder Regenten und deſſen Regierungs-Handlungen herunter zu ſetzen ſucht, oder Schmäh-Schriften dieſer Art vorſätzlich verbreitet, wird mit Gefängniß- Feſtungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt, welche bis auf zehen Jahre ſich erhöhen kann. Da Wir jedoch unterm 16 Aug. 1809 einen jeden, der ſich öffentlicher injuriöſer Aeußerungen gegen Uns ſchuldig macht, als wahnſinnig anzuſehen befohlen haben: ſo ſollen zwar die Gerichts-Stellen auf die hier oben beſtimmte geſetzmäßige Strafe antragen; Wir werden aber nach Unſerer gedachten Normal-Reſolution die Unſrige ertheilen.

Digitized by Google

Art. XXIII.

Andere Verletzungen der der Majeſtät gebührenden Ehrfurcht werden, nach dem Grade der größeren oder geringeren Verfehlung, durch Verweiſe, Geld- oder Gefängniß-Strafen geahndet.

Art. XXXIII.

Wer einen gegen die Perſon des Königs oder des Regenten ſelbſt gerichteten Aufruhr erregt, um demſelben eine Regierungs-Handlung oder die Zurücknahme eines Befehls abzunöthigen, oder wer ſich bei einem ſolchen Aufſtande zum Anführer aufwirft, hat die Schwertſtrafe verwirkt. Bei andern Theilnehmern tritt eine außerordentliche Strafe ein, welche nach Verſchiedenheit der Umſtände bis auf eine zehenjährige Feſtungs- oder Zuchthaus-Strafe erhöht werden kann.

Es bleibt mir im Rückblick auf meine critiſche Beleuchtung der Majeſtätsgeſetze in Oeſterreich, Preußen und Baiern, bei dieſer ruhmwürdigen Legislation nun nichts mehr zu erinnern übrig, als zum Art. IV dieſen beſcheidenen Vorſchlag. Da aus der Wahl dieſer einfachen Todesſtrafe der höchſten Staatsverbrechen Menſchenliebe und Weisheit des Geſetzgebers hervorſtrahlt, würde die ehrwürdige Geſetzgebung ſtatt der Vermögensconfiscation nicht zweckmäßiger eine Schärfung bei der Todesſtrafe beſtimmen, die wie das Baieriſche Strafgeſetzbuch im Art. 5. 6 und 301 durch ein ſchimpfliches Gepränge das Princip der Schaam und Abſchreckung im Volk erweckte? Ueber die Strafe des Schwerts habe ich mich bereits ſchon beim

Baieriſchen Strafgeſetzbuchs S. 239 f. erklärt. Da die Politik die Strafart aus dem Geiſt des Verbrechens ableiten und normiren muß, ſo kann nach meiner Einſicht keine Geſetzgebung bei Ehrverletzungen des Regenten Geld-Strafen einführen, wie das ehrwürdige Geſetz Art. XXIII will. Wer die Majeſtät im Staate verletzt, begeht einen ſolchen Eingriff in das allgemeine Rechtsgebiet, der ſeiner eigenthümlichen Beſchaffenheit nach unmöglich mit einer Privatſtrafe, Abbüßung mit Geld, ausgeglichen werden kann. Im Geiſte dieſes Verbrechens liegt nur die Freiheitsſtrafe, die nach meiner Theorie S. 166 fgg. einzurichten, und überdem noch zweckmäßig mit einer beſchämenden Ehrenſtrafe, wie ſolche der Baieriſche Strafcodex Art. 311 Nr. IV und Art. 404 angiebt, zu ſchärfen iſt.

Zu dem vorſtehenden Geſetze gab der weiſe, humane Legislator noch dieſe ehrwürdige Verordnung:

Königl. Reſcript an das Königl. Staats-Miniſterium, einen Nachtrag zu dem Geſetze von Majeſtäts-Verbrechen betr. d. d. 2 Mai 1813.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg u. ſ. w. u. ſ. w.

L. G. Wir finden Uns bewogen, als Nachtrag zu Unſerem Geſetze von Majeſtäts-Verbrechen vom 5 März 1810 folgendes zu verordnen:

1) Vorſätzliche Erdichtungen eines Anſchlags gegen das Leben oder die Freiheit des Königs, in der Abſicht, den König zu einer Regenten-Handlung oder zur Zurücknahme

derſelben zu veranlaſſen, werden mit dem Schwerte beſtraft.

2) Eben dieſe Strafe hat derjenige verwirkt, der durch Mord-Werkzeuge oder auf ſonſt eine Art, vorſätzlich die Täuſchung veranlaßt, daß ein Anſchlag gegen das Leben des Königs gemacht worden ſey, wenn gleich ein wirklicher Angriff oder Verletzung nicht erfolgt iſt, auch nicht beabſichtigt war.

3) Derjenige, welcher an dieſen Verbrechen ſolchen Antheil genommen hat, daß er von dem ganzen Plan des Autor's vollkommen unterrichtet, thätig hülfreiche Hand bei der Ausführung geleiſtet hat, wird mit eben dieſer Strafe des Schwerts belegt.

4) Da dem Staate an der ſchleunigen Beſtrafung der Hoch-Verraths- und Majeſtäts-Verbrechen, mit Abſchneidung erſchwerender Formalitäten vorzüglich gelegen iſt, und ſowohl der unterſuchende als der erkennende Richter von Amtswegen verbunden ſind, alle Gründe für die Unſchuld, und was dem Angeſchuldigten zur Vertheidigung gereichen kann, ſelbſt aufzuſuchen und gehörig zu würdigen: ſo verordnen Wir, daß bei Verbrechen dieſer Art dem Inquiſiten kein Defenſor von Amtswegen beigegeben werden ſoll.

---

## Im Königreich Sachſen.

In Sachſen kam die Carolina ſehr frühe in Aufnahme, und wurde in Ermangelung der Sächſiſchen Criminal-Conſtitutionen zum Grunde gelegt. Imgleichen galt das Römiſche Recht, wo nicht beſondere Landesgeſetze oder

Digitized by Google

Obſervanzen ſeine Rechtskraft lähmten. Ueber das Verbrechen des Hochverraths und der beleidigten Majeſtät, oder nach meiner Theorie über das Majeſtätsverbrechen in genere, ſchweigen die Sächſiſchen Criminal-Conſtitutionen ganz. Die Halsgerichtsordnung Art. 124 und die goldene Bulle Kap. 24 waren die bisher ſubſidiariſch eingeführten Majeſtäts-Geſetze. Das achtzehnte Jahrhundert erſchuf einige neue Majeſtätsgeſetze in Sachſen. Ein Reſcript an die Dicaſterien d. d. 3 April 1739 (C. A. Fortſ. 315) verordnet, daß wenn bei ihnen Acten, die ungebührliche und verwegene Reden gegen den Landesherrn enthalten, einlaufen, ſie dann die Acten ſogleich verſiegelt an den Kanzler der Landesregierung einſchicken ſollen. Sodann erſchien das hier im Auszuge dargeſtellte Patent.

Fortſ. des Codicis Augustei Erſt. Theil,
Anderweites Patent,
Wider die Pasquill- Schmäh- und Drohungs-Schriften;
d. d. 7 Februar 1750.

Ihrer Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen, Unſerm allergnädigſten Herrn, hat zu ganz beſonderm ernſten Mißfallen gereichen, und von Deroſelben mit höchſten Ungnaden vermerket werden müſſen, daß neuerlich und ſeit kurzem, ein oder mehrere pflicht- und ehrvergeſſene Menſchen, mit Hintanſetzung der nach Göttlich- und Weltlichen Geſetzen, der Hohen Landes-Obrigkeit ſchuldigen unterthänigſten Ehrfurcht, Treue und Gehorſams, ſich erfrechet, Pasquill- Schmäh- auch Drohungs-Schriften an öffentlichen Orten hieſiger

Reſidenz-Stadt anzuſchlagen, und mithin zu divulgiren, auch mittelſt dererſelben die Majeſtät in der höchſten Perſon ihres von Gott ihnen verliehenen angebohrnen allergnädigſten Landes-Herrn freventlich zu beleidigen, wie nicht minder durch grobe, boshafte, unerfindliche grundfalſche Bezüchtigungen, Schmäh- und Läſterungen, derer von Ihrer Königl. Majeſtät verordneten Ministres, Räthe und Diener, dergleichen Verbrechen zu begehen. —— —— ——

Alſo ſetzen, ordnen und wollen auch Ihre Königl. Majeſtät und Chur-Fürſtl. Durchlaucht hiermit und kraft dieſes aus höchſter Landesherrlicher Macht und Gewalt, daß der oder diejenigen, welche dergleichen infame, rebelliſche und frevelhafte Pasquill- Schmäh- Läſter- und Droh-Schriften, wie oberwehnt, entweder bereits ſelbſt verfertiget, angeſchlagen, ſonſt bekannt gemacht und ausgeſtreuet, Rath und Beihülfe dazu gethan und gegeben, daran, es ſey auf was vor Art und Weiſe es immer wolle, Theil genommen, und darum Wiſſenſchaft gehabt, wenn ſolches nach genauer Unterſuchung, über kurz oder lang, offenbar wird, oder der- und diejenigen, welche ſolcherley künftig fertigen, anſchlagen, diſſeminiren, dazu beiwürken, an ſelbigen Theil nehmen, auf eine oder andere Art ſolche gut heiſſen und billigen, darum wiſſen, und davon gehörigen Ortes nicht die gebührende pflichtſchuldige Anzeige thun werden, ohne Anſehen der Perſon, Geſchlechtes, Standes, Religion, Würde, oder Characters, deshalber, und wenn ſie deſſen, wie Recht, überführet worden, ohnfehlbar und unwiederruflich, am Leib und Leben geſtrafet, auch ſonſt nach Strenge derer Rechte wider die Ihrigen, ihr Haab und Guth, ohnnachbleibend, und ohne diesfalls auf einige Interceſſion oder andere Umſtände zu reflectiren, verfah-

ren werden ſoll; Wornechſt Ihre Königl. Majeſtät ob Sie wohl ſonſt nach Dero weltbekannten Clemenz die Gnade und Milde der Strenge immerzu vorwalten zu laſſen geneigt und gewohnet ſind, dennoch, zu Steuerung dieſer ſo groben Verbrechen, und zu deſto größerm Abſcheu dafür, jedermännlich bei Dero höchſten Ungnade unterſagen, für dergleichen Verbrechern eine Vorbitte einzulegen, unter der nachdrücklichen Verwarnung, daß, wer ſich deſſen unterfangen wollte, außerdem, daß er wider ſich einen Verdacht der Theilnehmung an dem Delicto erwecken würde, die darauf erfolgende empfindliche Ahndung ſich ſelbſt werde zuzuſchreiben haben. — — — — — — — —

Dies vorſtehende Geſetz findet ſicher in der Anwendung große Schwierigkeiten. Die Zuſammenſtellung ganz von einander verſchiedener Verbrechen und dabei die Willkür und Ungewißheit der Strafen begründen und rechtfertigen meine Behauptung. Sowohl die Unbeſtimmtheit dieſes Geſetzes, als der Mangel anderer Arten des Majeſtätsverbrechens in den Sächſiſchen Geſetzen z. B. wider das Leben, wider die Geſundheit oder die Freiheit des Regenten, oder thätliche und wörtliche Ehrverletzungen des Regenten, fordern Sachſen zur Einführung eines vollſtändigen Strafgeſetzbuches auf, aus dem der Geiſt der neuſten wiſſenſchaftlichen Cultur, aus dem die Humanität des Geſetzgebers hervorſtrahlen wird.

## Zweite Abtheilung.

### Das Majeſtätsverbrechen nach dem Strafgeſetzbuche in Frankreich.

---

### Code pénal. Paris 1810.

### Livre III.

Des crimes, des delits, et de leur punition. Décrété le 15 Février 1810.

---

| | |
|---|---|
| Section II. | Zweite Abtheilung. |
| Des crimes contre la sûreté intérieure de l'Etat. | Von Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staats. |
| §. Ier. | §. 1. |
| Des attentats et complots dirigés contre l'Empereur et sa famille. | Verbrecheriſche Unternehmungen und Verbindungen gegen den Kaiſer (verſteht ſich jetzt gegen den König) und deſſen Familie. |
| Article 86. | Art. 86. |
| L'attentat ou complot contre la vie ou contre la personne de l'Empereur, est | Jede verbrecheriſche Unternehmung oder Verbindung gegen das Leben oder die Per- |

Digitized by Google

crime de lèse-majesté; ce crime est puni comme parricide, et emporte de plus la confiscation des biens.

ſon des Kaiſers iſt Majeſtäts-verbrechen. Es ſoll wie der Elternmord, und überdies noch mit Confiscation des Vermögens beſtraft werden.

Art. 87.

L'attentat ou le complot contre la vie ou la personne des membres de la famille impériale;

L'attentat ou le complot dont le but sera,

Soit de détruire ou de changer le Gouvernement, ou l'ordre de successibilité au trône;

Soit d'exciter les citoyens ou habitans à s'armer contre l'autorité impériale,

Seront punis de la peine de mort et de la confiscation des biens.

Art. 87.

Jede Unternehmung oder Verbindung gegen das Leben und die Perſon der zur kaiſerlichen Familie gehörigen Mitglieder; ſo wie jede Unternehmung oder Verbindung, welche entweder dahin abgezweckt,

Die Regierung, oder die Ordnung der Thronfolge umzuſtürzen oder zu verändern;

oder die Bürger und Einwohner aufzuwiegeln, um ſich der kaiſerlichen Macht mit gewaffneter Hand zu widerſetzen,

ſoll mit dem Tode und der Confiscation des Vermögens beſtraft werden.

Art. 88.

Il y a attentat dès qu'un acte est commis ou commencé pour parvenir à l'exécu-

Art. 88.

Der Angriff iſt als wirklich vorhanden anzuſehen, wenn eine Handlung zur Aus-

Digitized by Google

tion de ces crimes, quoiqu'ils n'aient pas été consommés.

führung des Verbrechers begangen oder angefangen wurde, obgleich daſſelbe dadurch nicht zur Vollendung gediehen iſt.

### Art. 89.

Il y a complot dès que la résolution d'agir est concertée et arrêtée entre deux conspirateurs ou un plus grand nombre, quoiqu'il n'y ait pas eu d'attentat.

### Art. 89.

Die verbrecheriſche Verbindung iſt von dem Augenblicke als vorhanden anzunehmen, wenn zwiſchen zwei oder mehreren Verſchwornen der Vorſatz zu handeln verabredet und feſtgeſetzt wurde, wenn auch das verbrecheriſche Unternehmen nicht erfolgt iſt.

### Art. 90.

S'il n'y a pas eu de complot arrêté, mais une proposition faite et non agréée d'en former un pour arriver au crime mentionné dans l'art. 86, celui qui aura fait une telle proposition sera puni de la réclusion.

L'auteur de toute proposition non agréée ten-

### Art. 90.

Wenn noch keine verbrecheriſche Verbindung zu Stande gekommen, aber ein Vorſchlag zu einer Vereinigung, um eines von den in dem 86 Artikel bemerkten Verbrechen auszuführen, gemacht aber verworfen worden iſt; ſo ſoll derjenige, welcher den Vorſchlag gethan hat, mit der Einſperrung beſtraft werden.

Der Urheber jedes nicht genehmigten Vorſchlages zur

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| dante à l'un des crimes énoncés dans l'art. 86, sera puni du bannissement. | Ausführung der im Artikel 86 angeführten Verbrechen, hat die Verbannung verwirkt. |

Jeder Kunſtrichter, der dieſe zweite Section des Code pénal im Spiegel meiner Theorie wiederſchaut, findet bei dieſem ehrwürdigen Geſetze manche Ergänzungen nothwendig. Das Staatsoberhaupt als Object von Verbrechen verlangt, nach der Maxime der Wiſſenſchaft, eine eigenthümliche, ſowohl von den Verbrechen gegen ſeine Familie, als gegen ſein Regierungsamt abgeſonderte Sphäre. Demnach übergehe ich hier den §. 87 mit Stillſchweigen, weil er von den Majeſtätsverbrechen ausgeſchloſſen bleibt. Die von der ruhmwürdigen Legislation eingeführte Claſſification: des crimes contre la sûreté intérieure de l'Etat, finde ich nicht characteriſtiſch und erſchöpfend, um den Begriff des §. 1er zu naturaliſiren. Was nun aber beſonders den Art. 86 anbetrifft, ſo finde ich denſelben, als das einzige im Code pénal ſanctionirte Majeſtätsgeſetz theils zu mangelhaft, theils zu unbeſtimmt. Mit meiner Theorie S. 91 und mit der Wirklichkeit im Geiſte iſt der Regent Object von Verbrechen in Hinſicht ſeines Lebens und ſeiner Ehre (vergl Abſchnitt III, Kap. 1 und 2). Dieſe nothwendige Darſtellung fehlt im Geſetze, und mit ihr die ganze wichtige Lehre der Verbrechen wider die Ehre des Staatsoberhauptes. Ich gehe zur

Wortfaſſung des genannten Artikels ſelbſt. Crime de lèse-majesté entſpringt aus dem lateiniſchen Ausdrucke crimen laesae majestatis und theilt mit dieſem einen gleichen Begriff, eine gleiche Bedeutung. Beide Ausdrücke können im Deutſchen nicht durch Hochverrath überſetzt werden. Hiefür hat der Franzoſe crime de haute trahison. Ich weiß wohl, daß in dieſem Puncte eine Durchkreuzung der Meinungen herrſcht. Auch liegt nach dem Wortverſtande des Artikels 86 im crime de lèse-majesté das römiſche crimen Majestatis, das die gelehrte Welt nach S. 56 meines Buchs nie vom crimen laesae Majestatis dem Character und der Sphäre nach abgeſondert hat. Ein crime de lèse-majesté begeht nun nach dem Buchſtaben des Geſetzes jeder Menſch, welcher eine verbrecheriſche Unternehmung oder Verbindung gegen das Leben oder gegen die Perſon des Regenten bezweckt. Nach meiner Einſicht aber laſſen ſich beide Begriffe „la vie ou la personne“ nicht ſo vereinigen, wie hier das Geſetz will. Denn wer das Leben eines Menſchen angreift, muß ja natürlich auch die Perſon, als die conditio sine qua non jenes Verbrechens, angreifen. Beide Gegenſtände bilden ein unzertrennliches Ganze. In der Auflöſung des einen Theils liegt ipso facto die Vernichtung des anderen mit eingeſchloſſen. Will die ehrwürdige Legislation unter dem Ausdrucke „contre la personne“ den objectiven Inbegriff aller übri-

gen

gen, außer dem Verbrechen gegen das Leben, am Regenten noch möglichen Vergehen in einem Ausſpruche vereint aufſtellen, ſo treten hier wiederum unbeſiegbare Hinderniſſe ein, weil dann mit allen (ſchweren und leichten) Ehrverletzungen des Regenten jener Begriff und Name crime de lèse-majesté nicht getheilt, und die harte Strafart im Artikel dabei ganz unmöglich angewendet werden kann. Will der Legislator unter Verbrechen „contre la personne“ nur diejenigen allein verſtehen, die den phyſiſchen Organismus, das körperliche Seyn im Gegenſatze vom moraliſchen, idealen Leben d. h. von der Ehre des Menſchen, zum objectiven Inbegriff einnehmen, ſo durfte der objective Begriff „contre la vie“ als Ausfluß aus dem nachfolgenden Gattungsbegriff „contre la personne“ nicht wieder herausgenommen, dann zuerſt und neben dieſem aufgeſtellt werden. Keineswegs kann das Verbindungswort „ou“ zu dem Glauben verleiten, die ruhmwürdigen Geſetzverfaſſer haben durch dieſes „oder gegen die Perſon“ nur den erſten Begriff „contre la vie“ auf eine andere der erſten völlig gleichbedeutende Sprachart noch einmal wiederholen, und das Leben, la vie, zum einzigen objectiven Inbegriff des genannten Verbrechens einſchließen wollen, wozu zur Einſetzung derſelben Strafart für den Kaiſer- und Eltern-Mord der gleiche alleinige Grad des Verbrechens gegen die Eltern ſie verleitet haben mag. Die Idee den Ma-

jeſtätsverbrecher wie den Elternmörder zu ſtrafen, finde ich ſo politiſch richtig, als idealiſch ſchön. Denn der Regent iſt der Vater ſeiner Nation. Alle Glieder des Staats ſollen das Oberhaupt wie ihren Vater lieben und ehren. Dieſer Begriff ſtrahlt aus der Einheit Gottes (der unerſchaffenen Intelligenz) zum Univerſo, in die menſchliche Faſſungskraft; und die organiſche Natur der Menſchheit realiſirt dieſen Begriff durch das wirkliche Leben.

Ich gehe zur Darſtellung der Strafart ſelbſt. Der Code pénal ſpricht

| Article 13. | Artikel 13. |
| --- | --- |
| Le coupable condamné à mort pour parricide, sera conduit sur le lieu de l'exécution, en chemise, nus pieds, et la tête couverte d'un voile noir. | Der Elternmörder ſoll im Hemde, in bloßen Füßen und den Kopf in einen ſchwarzen Schleier gehüllt, zum Richtplatze geführt werden. |
| Il sera exposé sur l'échafaud, pendant qu'un huissier fera au peuple lecture de l'arrêt de condamnation; il aura ensuite le poing droit coupé, et sera immédiatement exécuté à mort. | Während er auf der Richtbühne zur Schau ausgeſtellt iſt, verlieſt ein Gerichtsdiener dem Volke ſein Verdammungs-Urtheil. Dem Verbrecher wird dann die rechte Hand abgehauen, und ſofort die Hinrichtung an ihm vollzogen. |

So politiſch und anthropologiſch richtig der ſchimpfliche Aufzug dieſer Strafe iſt, ſo ſehr verabſcheut dagegen das Rechtsgeſetz und die Vernunft bei dieſer Strafart

die Verſtümmlung des Verbrechers und die Schärfung mit der Vermögensconfiscation (Art. 86). Es iſt von der Humanität Ludwigs XVIII ſicher zu erwarten, daß die marternde Verſtümmlung des Majeſtäts- und Eltern-Mörders, welche mehr Mitleid als Abſcheu erweckt, imgleichen die Gütereinziehung aus dem ehrwürdigen Geſetzbuche noch vertilgt werden; und dies um ſo mehr, da ſchon die geſetzgebende Verſammlung mit allen Gründen des Rechts und der Politik dieſe beiden Strafen in dem Geſetzbuche vom Jahre 1791 gänzlich verwarf. Frankreich hat menſchlichere Mittel, bei der Hinrichtung auf die Gefühle des Volks zu wirken. Die beſchimpfenden Feierlichkeiten bei dieſer Strafe erreichen den Zweck des abſchreckenden Eindrucks, und können ja nöthigenfalls nach dem geſetzlichen Vorbilde des baieriſchen Strafcodex S. 240 meines Buchs beim ſicheren Abgange jener beiden Strafen noch vermehrt werden. Das Einhüllen des Kopfs der Verbrecher ſtammt ſchon von den älteſten Völkern her. Auch das Zwölftafelgeſetz der Römer ſagt de parricidio: Qui parentem necasit (necaverit), caput obnubito, (capite obvoluto) culeoque (culleo) insutus in profluentem mergitor (in aquam abiicitor). — In Hinſicht der Widerrechtlichkeit der Gütereinziehung habe ich mich beim Preußiſchen Geſetzbuche S. 221 ſchon ausgeſprochen. Der Code pénal verordnet im Article 39: L'Empereur pourra disposer des biens confisqués,



Digitized by Google

en faveur, soit des père, mère ou autres ascendans, soit de la veuve, soit des enfans, ou autres descendans légitimes, naturels ou adoptifs, soit des autres parens du condamné.

## Dritte Abtheilung.

### Das Majeſtätsverbrechen nach dem Strafgeſetzbuche in England.

---

### Book IV. Public Wrongs. Chapter the sixth.

#### Of High Treason.

1. When a man doth compaſs or imagine the death of our lord the king, of our lady his queen, or of their eldest son and heir.

2. The second species of treason is, „if a man do violate the king's companion, or the king's eldest daughter unmarried, or the

#### Von Hochverrath.

1. Wenn Jemand wider das Leben unſers Königs, unſrer Königin ſeiner Gemahlin, oder des älteſten Sohnes und Erben derſelben, etwas unternimmt oder vorhat.

2. Die zweite Art dieſes Verbrechens iſt: wenn Jemand der Gemahlin des Königs, oder ſeiner älteſten unverheiratheten Tochter, oder der Gemahlin ſeines älteſten

wife of the king's eldest son and heir."

— — —

— — —

The punishment of high treason in general is very solemn and terrible

1. That the offender be drawn to the gallows, and not be carried or walk; though usually a sledge or hurdle is allowed, to preserve the offender from the extreme torment of being dragged on the ground or pavement.

2. That he be hanged by the neck, and then cut down alive.

3. That his entrails be taken out, and burned, while he is yet alive.

4. That his head be cut off.

5. That his body be divided into four parts.

6. That his head and quarters be at the king's disposal.

Sohnes und Erben Gewalt thut.

— — —

— — —

Die Strafe des Hochverraths überhaupt iſt ſehr feierlich und ſchrecklich.

1. Der Schuldige ſoll zu dem Galgen hin gezogen werden, und nicht fahren oder zu Fuße gehn; obgleich gewöhnlich eine Schleife geſtattet wird, damit der Verbrecher nicht die außerordentliche Quaal leide, auf dem Boden oder dem Pflaſter geſchleppt zu werden.

2. Er ſoll am Halſe aufgehenkt, und dann noch lebend abgeſchnitten werden.

3. Man ſoll ihm die Eingeweide ausreißen und verbrennen, während er noch lebt.

4. Sein Kopf ſoll abgehauen werden.

5. Sein Körper in vier Stücke getheilt; und

6. Mit dieſen, ſo wie mit dem Kopf, nach fernerem Befehl des Königs verfahren werden.

Nach Sir William Blackstone's Commentaries on the Laws of England, Book IV. Chapter the sixth etc. wuchs die Zahl der Hochverraths-Verbrechen unter jeder Regierung und beſondrrs unter dem blutigen Scepter Heinrichs VIII faſt zur unendlichen Menge an. Da ich meine Begriffe ſchlechterdings nicht mit dieſen engliſchen Geſetzen vereinigen kann, und die gelehrten Leſer meine Principien in der critiſchen Beleuchtung der prämittirten Legislationen ausgeſprochen finden; ſo kann ich zur Vermeidung jeder Wiederholung und unnützen Darſtellung alle übrige Arten des Hochverraths hier um ſo eher mit Stillſchweigen übergehen, da ſich dieſe noch mehr von meiner Lehre entfernen, als die beiden erſten S. 260 niedergeſchriebenen Arten. Eben ſo treten die in Chapter 9 unter dem Titel Of misprisions and contempts, affecting the King and Government beſtimmten Vergehen gegen die Ehre oder Würde des Staatsoberhauptes aus der weſentlichen Natur und Sphäre der Majeſtätsvergehen (vergl. S. 136 — 150), und fließen in den Character anderer Staatsverbrechen ein.

Ich habe bereits bei der Critik des Preußiſchen Strafgeſetzbuchs S. 215 das Rechtsprincip aufgeſtellt, daß alle geſchärfte Todesſtrafen, wo dem Verbrecher das Leben genommen wird, ut mori se sentiat, wider die Vernunft und Gerechtigkeit anlaufen. Ich kann daher in keiner

Rückſicht die engliſche Strafart vertheidigen; und bezweifle auch die richtige, legislativ-politiſch erzielte Wirkung derſelben auf das Publicum, wenn auch der engliſche Nationalcharacter, das Volkstemperament, ſelbſt einigermaßen ſolche quaalvolle Hinrichtung dem Geſetzgeber in die Seele ſchrieb, und mehr oder weniger entſchuldigen könnte. Laut öffentlicher Blätter vom Februar 1803 ſoll in London dem Depards und neun ſeiner Mitſchuldigen, eines verſuchten Königsmordes und Einführung einer Anarchie wegen, dieſe Strafe zuerkannt worden ſeyn:

1. Daß ſämmtliche Miſſethäter auf den Richtplatz geſchleift,

2. Daſelbſt am Halſe, jedoch nicht ſo lange bis ſie todt ſind, aufgehangen werden ſollen,

3. Daß ihnen ſodann noch bei ihrem Leben die Eingeweide herausgeriſſen und vor ihren Augen verbrannt,

4. Sodann erſt die Köpfe abgeſchlagen, die Leiber geviertheilt, und

5. Dieſe Theile endlich dem Könige zur Verfügung übergeben werden ſollen.

Digitized by Google

## Vierte Abtheilung.

### Das Majeſtätsverbrechen nach dem Strafgeſetzbuche in Rußland.

Das Ruſſiſche Kaiſerreich beſitzt, wie die Königreiche Würtemberg und Sachſen (S. 243 — 251), bisjetzt noch kein Strafgeſetzbuch. Allein von allen dreien glorreichen Thronen ſtrahlt der legislative Wille dazu durch verordnete Geſetz-Commiſſionen in das Herz der Menſchheit, und die gelehrte Welt wird Monumente der Bewunderung erwarten und mit der Krone unſterblicher Weisheit bekrönen können.

Rußland vollendet nun durch Alexander I, was Peter der Große erſchuf und Catharina II erweiterte. Die jüngſte politiſche Criſis Rußlands, und der Triumph des Reiches, den Regenten der Humanität und der Gerechtigkeit auf dem Throne zu haben, blitzt der Menſchheit die Wahrheit in die Seele, daß die Allmacht Gottes dieſes Reich mit ſeinem Segen überſchüttet, und große Werke durch daſſelbe auferſtehen läßt. Hellleuchtend ſteigt in dieſem Bau ewiger Größe die Sanction

Digitized by Google

eines allgemeinen Geſetzbuches als Grundſäule empor. Den erſten Grundſtein dazu legte die unſterbliche Geſetzgeberin Catharina II durch ihre weiſe Inſtruction zur Verfertigung eines neuen Geſetzbuchs. Die Principien dieſer klugen und gelehrten Kaiſerin beurkunden einen die Staatskunſt und geſetzgebende Politik tief durchblickenden Geiſt, der überall erforſcht und fremde Geſetze critiſch beleuchtet. Was namentlich die Majeſtätsverbrechen anbetrifft, ſo beweiſet hier die unſterbliche Kaiſerin ihre große Beleſenheit, ihr Studium des Montesquieu de l'esprit des lois, und fühlt die großen Schwierigkeiten, die ſich bei der richtigen Beſtimmung des Characters dieſer Verbrechen um ſo mehr dem Geiſte aufdringen, als ein faſt unvertilgbarer Mißbrauch und tyranniſcher Wirrwar die Majeſtäts-Geſetze vieler Völker befleckt und verunſtaltet. Daher leitet Catharina II auch mit dem Titel: §. 462 Verſchiedene Puncte, die eine Erklärung erfordern, in die Beſchreibung des Verbrechens der beleidigten Majeſtät ein. Ich laſſe ihre Begriffe über die Majeſtätsverbrechen hier ſelbſt reden:

## Inſtruction. XX Kapitel.

### §. 463. A. Das Verbrechen der beleidigten Majeſtät.

Digitized by Google

§. 464. Unter dieſer Benennung werden alle Verbrechen wider die Sicherheit des Souveräns und des Reichs verſtanden.

§. 477. Nachdem es üblich geworden, viele Verbrechen als Beleidigungen der Majeſtät anzuſehen: ſo war es auch unumgänglich nöthig, dieſe Verbrechen zu unterſcheiden und zu beſtimmen. Dadurch iſt man zuletzt darauf gekommen, nur diejenigen als ſolche anzuſehen, die einen Anſchlag auf das Leben und die Sicherheit des Regenten, oder einen Verrath gegen das Reich und dergleichen, in ſich faſſeten; auf welche Verbrechen denn die allerhärteſten Strafen geſetzt worden ſind.

Ich verbinde die beiden Paragraphen 464 und 477 hier mit einander, um in Hinſicht des Begriffes einige Irrthümer im Geiſte der Wiſſenſchaft zu berichtigen. Zuvörderſt erhellet aus dem Wortverſtande beider §phen, daß Catharina II hiermit nicht ihre eigne Anſicht, ihren eignen Willen als poſitive Norm niederlegt, ſondern nur den Begriff des Verbrechens hiſtoriſch darſtellt. Wir würden die unſterblichen Manen der großen Regentin kränken, wenn wir in dieſer Beſchreibung eine Adoptation ihrer Theorie erkennen wollten. Catharina II hat hier die Claſſification derjenigen Criminalrechtslehrer niedergeſchrieben, die ich Seite 100 Note * als grundfalſch verworfen habe. Denn das Verbrechen der beleidigten Majeſtät (vergl. die Note zu S. 92 und 93) iſt in der characteriſtiſchen Sphäre der Majeſtätsinjurien oder der Ehrverletzungen des Regen-

ten eingeſchloſſen. Allein unter Verbrechen wider die Sicherheit des Souveräns (vergl. die Oeſterreichiſche Strafgeſetzgebung, S. 202 meines Buchs) wie §. 464 ſagt, ſind auch Verbrechen wider das Leben und die Freiheit des Regenten mit begriffen, wie dies die Kaiſerin auch ſelbſt im §. 477 ausſpricht. Aber ſchon alle neuere Strafgeſetzbücher (vergl. z. B. Preußen und Baiern S. 212. 234), und auch ſo der letzte Standpunct der Criminalrechtswiſſenſchaft (vergl. die Claſſification S. 102), trennen das Verbrechen der beleidigten Majeſtät vom Verbrechen des Hochverraths am Regenten. Beide Gattungen führt Catharina II unter einem gleichen Begriff und Namen nach dem damaligen wiſſenſchaftlichen Standpunct dieſer Lehre auf. Denn nach §. 477 beſchreibt die Kaiſerin: „daß man endlich als Beleidigungen der Maje„ſtät nur diejenigen Verbrechen anſah, die einen Anſchlag „auf das Leben und die Sicherheit des Regen„ten — — in ſich faſſeten". Allein dieſe üblich gewordene Anſicht iſt weder wiſſenſchaftlich, noch logiſch und rhetoriſch richtig. Denn die genannten Verbrechen beleidigen nicht die Majeſtät, ſondern ſie vernichten dieſelbe. Der Menſchenmord enthält im uneigentlichen Sinne des Worts allerdings auch eine Beleidigung des Menſchen in ſich. Allein unter beleidigen verſteht man die Ehre oder Würde einer Perſon verletzen. — Ein Anſchlag auf das Leben des Regenten enthält ſchon ipso facto ſolchen

auf die Sicherheit des Regenten mit. Und doch trennt im Sphen das Wort „und“ beide Begriffe für abgeſonderte Sphären. Im umgekehrten Falle kann ein Anſchlag auf die Sicherheit des Regenten wiederum das Leben, aber auch die Freiheit und auch die Ehre des Regenten als objectives Ziel einſchließen. Dieſe im §. 477 genannten Verbrechen machen mithin nicht das Verbrechen der beleidigten Majeſtät aus, das allein die Ehrverletzungen der Majeſtät durch ſich ausſpricht. Die große, weiſe Kaiſerin beſchreibt alſo nur im §. 477 das bisherige Verfahren der gelehrten Welt, ohne uns zugleich ihre eigne gelehrte Anſicht mitzutheilen.

**§. 468. Wenn das Verbrechen der beleidigten Majeſtät in den Geſetzen mit unbeſtimmten Worten beſchrieben iſt: ſo kann ſolches zu vielen Mißbräuchen Anlaß geben.**

Eine ewige Wahrheit, die die weiſe Geſetzgeberin hier aufſtellt, und die Montesquieu als eine legislativ-politiſche Maxime im esprit des lois ſo ausdrückt: C'est assez que le crime de lèze-majesté soit vague, pour que le Gouvernement dégénère en despotisme. — In mehreren Paragraphen dieſes Kapitels hat die weiſe Geſetzgeberin die blutigen Mißbräuche des Majeſtätsverbrechens bei verſchiedenen Völkern beſchrieben, wie Montesquieu's unſterblicher Geiſt der Geſetze (Buch 12,

Nr.

Digitized by Google

Nr. VII fg.) ihr dazu die Anleitung gab, in deſſen Ideen ſie ganz eintrat.

Ewig wahr ſagt im §. 470 die unſterbliche Catharina II, dieſe Fürſtin der Humanität und der Gerechtigkeit, mit Montesquieu (Nr. VIII):

> Eine That, die an und für ſich ſelbſt kein Verbrechen der beleidigten Majeſtät in ſich ſchließet, mit dieſem Namen belegen, iſt der allergewaltſamſte Mißbrauch.

Jeder Geſetzgeber, jeder Staatsmann, jeder Philoſoph findet in der weiſen Inſtruction der unſterblichen Catharina II Principien, die das Herz rühren und den Geiſt zur Verehrung, zur Bewunderung hinreißen. Und welche Thaten kann das Ruſſiſche Reich, kann die Welt nicht aus der herrlichen Regierungsmaxime Alexanders I mit Recht ableiten, den die dankbare Mitwelt ſchon den Geſegneten nennt, und den die Ewigkeit mit der Glorie großer Verdienſte umſtrahlen wird!

Glücklich, beneidenswerth, wird die Nachwelt unſre Zeitepoche nennen und preiſen. Freudig und ſtolz können wir auf die Thronen Europa's blicken, von wo herab Humanität und Gerechtigkeit einſtimmig die Menſchheit regieren. Und ſo häufig zu den Zeiten der römiſchen Imperatoren Proceſſe über Verbrechen beleidigter Majeſtät waren, ſo werden ſolche Vergehen in unſeren Zeiten ſchon als eine ſeltene Erſcheinung bald ganz verſchwinden, weil die Völ-



Digitized by Google

ker ihre Regenten ehren, und die Regenten mit Leopold dem Weiſen (im Criminalgeſetze von Toscana Art. 62) ſprechen:

„Alle Geſetze, welche die Verbrechen beleidigter Maje„ſtät mit abuſiver Ausdehnung beſtimmen und verviel„fältigen, müſſen in keinem wohlgeordneten Staate „geduldet, ſondern aufgehoben und caſſirt werden.“

Digitized by Google

# Inhaltsanzeige.

## Einleitung.

### Erſtes Kapitel.

Von dem angebornen Rechte des Menſchen auf Leben und Ehre.

#### Erſte Abtheilung.


| | Seite |
|---|---|
| Der Menſch im Naturſtande. . . . . | 1 — 4. |


#### Zweite Abtheilung.


| | |
|---|---|
| Der Menſch im Staate. . . . . | 4 — 26. |


### Zweites Kapitel.


| | |
|---|---|
| Von dem unbedingten Rechte des Regenten auf Leben und Ehre. . . . . . | 26 — 29. |




Digitized by Google

# Theoretiſcher Theil.

## Erſtes Hauptſtück.

Seite

Ueber den Begriff, den Thatbeſtand, die Arten, die Strafe und den peinlichen Proceß des Majeſtätsverbrechens nach Vernunft-Principien.

---

Erſter Abſchnitt.
Von dem Begriffe des Majeſtätsverbrechens.

Erſtes Kapitel.
Hiſtoriſcher Grundriß des Majeſtätsverbrechens. 30 — 65.

Zweites Kapitel.
Characteriſtiſcher Unterſchied zwiſchen den Majeſtäts- und den übrigen Staats-Verbrechen. 66 — 89.

Drittes Kapitel.
Neue Hauptbeſtimmung des Begriffes Majeſtätsverbrechen. . . . . . . . . 90 — 105.

Zweiter Abſchnitt.
Von dem Thatbeſtande des Majeſtätsverbrechens.

Erſtes Kapitel.
Erſtes Erforderniß des Thatbeſtandes: die wirkliche Perſon der Majeſtät, als objectiver Inbegriff. . . . . . . 106 — 113.

Digitized by Google

Seite

Zweites Kapitel.

Zweites Erforderniß des Thatbeſtandes: die Vernichtung des Lebens, die Aufhebung der Freiheit, die Verletzung der Ehre der Majeſtät, als Wirkung. . . . . . . 114 — 118.

Drittes Kapitel.

Drittes Erforderniß des Thatbeſtandes: Schuldvolle Handlung des Subjectes, als Form. . 118 — 128.

Viertes Kapitel.

Viertes Erforderniß des Thatbeſtandes: ein Vernunftweſen zum handelnden Subjecte. 128 — 130.

Dritter Abſchnitt.

Von den Arten des Majeſtätsverbrechens.

Erſtes Kapitel.

Verbrechen gegen die Perſon des Regenten (oder gegen die Perſonal-Majeſtät, crimen Majestatis der Römer).

Erſte Abtheilung.

Von dem Verbrechen gegen das Leben des Regenten. . . . . . . 131 — 134.

Zweite Abtheilung.

Von dem Verbrechen gegen die Freiheit des Regenten. . . . . . . 134 — 136.

Seite

Zweites Kapitel.

Vergehen gegen die Ehre (Würde) des Regenten (oder gegen die moraliſche oder ideale Majeſtät; crimen laesae Majestatis der Römer). . . . . . . . 136 — 150.

Drittes Kapitel.

Verbrechen gegen den Regenten in der Qualität als bloſe Privatperſon, als bloßer Mitbürger des Staates. . . . . . . 150 — 159.

Vierter Abſchnitt.

Von der Strafe des Majeſtätsverbrechens.

Erſtes Kapitel.

Begriff der Strafe des Majeſtätsverbrechens. 160 — 162.

Zweites Kapitel.

Arten und Grade der Strafbarkeit des Majeſtätsverbrechens. . . . . . . 163 — 168.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem peinlichen Proceße des Majeſtätsverbrechens. . . . . . 169 — 271.

---

Practiſcher Theil.

Zweites Hauptſtück.

Ueber den Geiſt und Character des Majeſtätsverbrechens nach den poſitiven Geſetzgebungen.

Digitized by Google

Seite

Erſter Abſchnitt.

Das Majeſtätsverbrechen nach der Geſetzgebung Gottes.

Nach der heiligen Schrift des alten Teſtaments. 175 — 177.
Nach der heiligen Schrift des neuen Teſtaments. 178 — 181.

Zweiter Abſchnitt.

Das Majeſtätsverbrechen nach den alten und den neuen Staats-Geſetzgebungen.

Erſtes Kapitel.

Das Majeſtätsverbrechen nach den alten Staats-Geſetzgebungen. . . . . . . 182 — 200.

Zweites Kapitel.

Das Majeſtätsverbrechen nach den neuen Staats-Geſetzgebungen. . . . . . .

Erſte Abtheilung.

Das Majeſtätsverbrechen nach den Particular-Strafgeſetzbüchern in Deutſchland.

Im Kaiſerthum Oeſterreich. . . . . 201 — 212.

Im Königreich Preußen. . . . . . 212 — 234.

Im Königreich Baiern. . . . . . 234 — 243.

Im Königreich Würtemberg. . . . . 243 — 248.

Im Königreich Sachſen. . . . . . 248 — 251.

Digitized by Google

Seite

Zweite Abtheilung.

Das Majeſtätsverbrechen nach dem Strafgeſetzbuche in Frankreich. . . . . . 252 — 260.

Dritte Abtheilung.

Das Majeſtätsverbrechen nach dem Strafgeſetzbuche in England. . . . . . 260 — 263.

Vierte Abtheilung.

Das Majeſtätsverbrechen nach dem Strafgeſetzbuche in Rußland. . . . . 264 — 270.

Meine

# Meine Nachrede und litterariſche Anzeige.

Als Vorredner habe ich zu meinem Buche Nichts zu ſagen. Als Nachredner, dieſe einzige ſehr gerechte Bitte an die Kunſtrichter: mein Werk erſt ganz lebendig im Geiſte aufzunehmen, und dann nicht einzelne Stellen, ſondern das Buch nach ſeinem ganzen Inhalte, nach allen ſeinen Theilen mit gründlicher Gelehrſamkeit, und im liebreichen Geiſte der Wiſſenſchaft zu critiſiren. Jeden Tadel der gelehrten Welt, der auf die Materie und die Form meiner Theorie fällt, mildert mein Bekenntniß, daß die Erſchaffung dieſes Buchs meinen von gleichzeitigen dramatiſchen Geburten niedergebeugten Geiſt nur in gewiſſen Stunden täglicher Erholung zu ſich hinüberzog, und mich alſo während einiger Monate zugleich in drei alle Seelenkräfte hinnehmenden total entgegengeſetzten Welten, als Criminalpolitiker, als Tragödien- und als Opern-Dichter wirken ließ.



Digitized by Google

Tiefdenkende, gründliche Critiker meiner Theorie werde ich liebreich empfangen und hochachten; zugleich aber als Gegner ihrer Schriften bis zur letzten Vertheidigung und Rechtfertigung meiner Theorie zuverläßig öffentlich auftreten. Jeden oberflächlichen Critiker, der nicht aus dem lebendigen Geiſte der Wiſſenſchaft ſelbſt ſpricht, ſondern Meinungen verfechtet, verweiſe ich mit dem Ausſpruche des Terentius: Quot homines, tot sententiae; suus cuique mos, hier gleich im Vorwege zur klügſten Handlung — zum Stillſchweigen.

In einigen Monaten erſcheinen von mir auf Deutſchlands Haupttheatern und im Buchhandel zwei dramatiſche Gedichte:

1. Fürſt Menzikoff, heroiſches Trauerſpiel in Jamben und in fünf Acten,
2. Der große Prophet Daniel oder die drei Männer im Feuerofen, tragiſche Oper in zwei Acten.

Alsdann werde ich noch im Laufe dieſes Jahres dem gelehrten Publico den erſten Theil meiner Litterärgeſchichte der Staatsgeſetzgebungen aller Völker der Welt übergeben.

Hellmuth Winter, Dr.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google